



Bundesministerium für
Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

Meilensteine der Agrarpolitik

Umsetzung der europäischen Agrarreform
in Deutschland

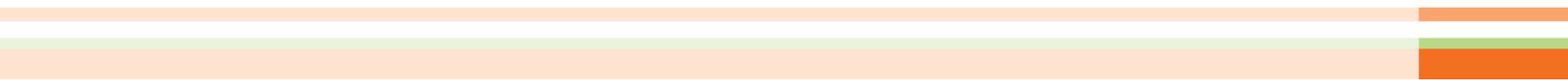
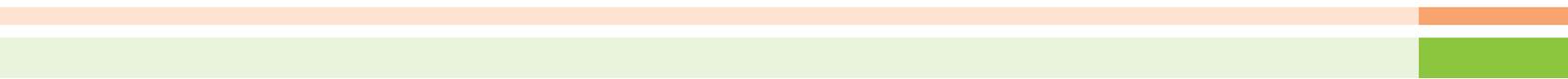


VERBRAUCHERSCHUTZ

ERNÄHRUNG

LANDWIRTSCHAFT

Ausgabe 2005



Vorwort

**Liebe Bäuerinnen und Bauern,
liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,**

im Jahr 2004 haben wir einen Meilenstein in der Agrarwende geschafft: Die Bundesregierung hat die im Juni 2003 auf EU-Ebene beschlossene Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in nationales Recht umgesetzt. Diese Reform führt zu umfassenden Änderungen der bisherigen Förderpolitik in der sogenannten 1. Säule der Agrarpolitik. Wir haben dabei die Spielräume für die nationale Ausgestaltung der einzelnen Regelungen maximal ausgenutzt. Im Ergebnis schafft diese grundlegende Reform eine tragfähige Basis für eine nachhaltige, wettbewerbsfähige und sich an den Wünschen der Gesellschaft orientierende Landwirtschaft in Deutschland.

Die zentralen Elemente der Reform sind:

- die Entkopplung der Direktzahlungen von der Produktion,
- die Bindung der Direktzahlungen an Kriterien des Umwelt- und Tierschutzes sowie der Lebens- und Futtermittelsicherheit (Cross Compliance) und
- die Verwendung eines einbehaltenen Teils der Direktzahlungen für die Entwicklung des ländlichen Raumes (Modulation).

In Deutschland haben wir uns gemeinsam mit den Bundesländern für eine weitgehende Entkopplung und – nach einer Übergangszeit – für die Einführung von regional einheitlichen Hektarprämienrechten entschieden. Dies eröffnet

mehr Flexibilität und Marktorientierung für die landwirtschaftlichen Unternehmen. Langfristig werden extensive und ökologisch nachhaltige Wirtschaftsweisen gestärkt und bestehende Ungleichgewichte in der bisherigen Förderung – wie etwa die Benachteiligung von Grünland-Standorten – beseitigt. Es wird ein transparentes System der Direktzahlungen geschaffen.

Durch die Verknüpfung der Direktzahlungen mit der Einhaltung von Standards des Umweltschutzes, des Tierschutzes sowie der Lebens- und Futtermittelsicherheit wird die besondere Verantwortung der Landwirtschaft für Tiere, Umwelt und qualitativ hochwertige Lebensmittel deutlich.

Mit der Modulation schließlich wird die finanzielle Grundlage für Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raumes verbreitert und die 2. Säule zu einem tragenden Pfeiler der Agrarpolitik ausgebaut.

Diese Elemente der 1. Säule für eine zukunftsfähige Landwirtschaft sind eingebettet in ein umfassendes Konzept der Bundesregierung für einen attraktiven und innovativen ländlichen Raum in Deutschland. So hat die Bundesregierung bereits 2001 das Programm „Regionen aktiv – Land gestaltet Zukunft“ ins Leben gerufen. Hiermit unterstützen wir die Eigeninitiative der Menschen in den unterschiedlichen Regionen Deutschlands bei der Erschließung neuer Einkommensmöglichkeiten und beim Aufbau regionaler



Wirtschaftskreisläufe, etwa in der regionalen Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Mit dem Bundesprogramm Ökologischer Landbau hat die Bundesregierung wichtige Impulse gesetzt, um den ökologischen Landbau in seiner Vorreiterrolle für eine nachhaltige Wirtschaftsweise in Deutschland zu stärken. Mit der Einführung des staatlichen Biosiegels im Jahr 2001 hat die Bundesregierung dafür gesorgt, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher klar und zuverlässig Bioprodukte erkennen und damit ihre Kaufentscheidung bewusst treffen können.

Ein weiterer zentraler Baustein für die Zukunft des ländlichen Raums in Deutschland ist der Bereich Nachwachsende Rohstoffe. Gerade vor dem Hintergrund weltweiter ökologischer und ökonomischer Herausforderungen – Stichworte sind hier der Klimawandel und der steigende Rohölpreis – setzt die Bundesregierung neue Entwicklungsimpulse in den ländlichen Regionen: Regenerative Energie aus Biomasse hat die Wirtschaftlichkeitsschwelle erreicht. Hier beginnt sich die langjährige Förderung nachwachsender Rohstoffe in Forschung und Praxis auszuzahlen. Es geht darum, den Fokus auf die gesamte Wertschöpfungskette zu richten, damit immer mehr Landwirte neue Einkommenschancen als Energiewirte nutzen.

Das Hauptinstrument der nationalen Agrarpolitik ist die „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). Hier vereinbaren Bund und

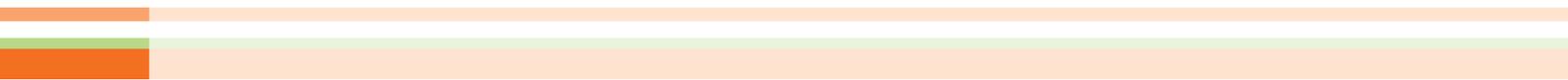
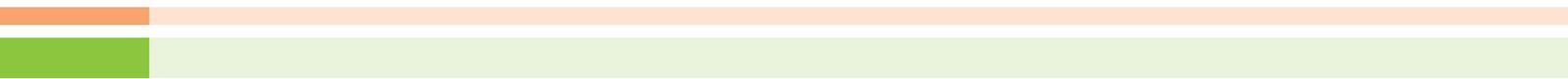
Länder jährlich die Schwerpunkte ihrer Politik für Landwirtschaft und ländlichen Raum. Die Bundesregierung hat diese Gemeinschaftsaufgabe Stück für Stück den Anforderungen der Zukunft angepasst. So werden beispielsweise Neubauten von Ställen nur noch gefördert, wenn sie für eine artgerechte Tierhaltung geeignet sind. Der neue Fördergrundsatz zur „integrierten ländlichen Entwicklung“ ermöglicht die Förderung von Projekten, die dem ganzen ländlichen Raum zugute kommen und nicht nur einzelnen Betrieben.

Die Europäische Agrarreform ist Herzstück der Agrarwende. Sie wird ergänzt durch ein Bündel von Maßnahmen auf Bundesebene sowie in den Ländern und Regionen. Alle zusammen schaffen neue Perspektiven für die Menschen – in Stadt und Land.

A handwritten signature in green ink that reads "Renate Künast". The signature is fluid and cursive.

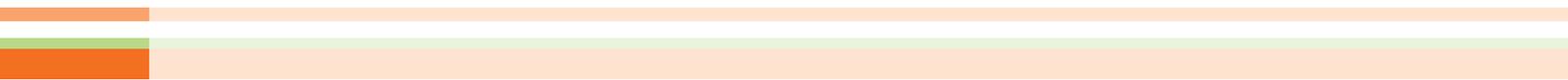
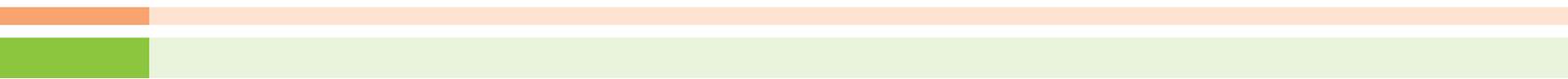
Renate Künast

Bundesministerin für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft



Inhalt

1 Wichtige Termine und Hinweise	9	4 Produktspezifische Direktzahlungen	63
2 Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik	13	4.1 Prämie für Eiweißpflanzen	63
3 Betriebsprämienregelung	17	4.2 Flächenzahlung für Schalenfrüchte	63
3.1 Entkoppelte und gekoppelte Direktzahlungen	17	4.3 Beihilfe für Energiepflanzen	64
3.2 Zeitpunkt der Entkopplung	17	4.4 Beihilfe für Stärkekartoffeln	67
3.3 Ermittlung von Anzahl und Wert der Zahlungsansprüche im Jahr 2005	18	4.5 Beihilfe für Trockenfutter	68
3.4 Wert der Zahlungsansprüche nach 2005	23	4.6 Hopfen	68
3.5 Beantragung von Zahlungsansprüchen	24	4.6.1 Entkoppelte Direktzahlungen	68
3.5.1 Antrag auf Festsetzung von Zahlungsansprüchen	24	4.6.2 Zahlungen an Hopfenerzeugergemeinschaften	69
3.5.2 Berechtigter Personenkreis	25	4.7 Tabak	69
3.5.3 Berücksichtigung betrieblicher Veränderungen vor 2005	25	4.7.1 Entkoppelte Direktzahlungen	69
3.5.3.1 Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge	26	4.7.2 Gekoppelte Tabakbeihilfe	70
3.5.3.2 Änderung der Bezeichnung beziehungsweise des Rechtsstatus, Zusammenschlüsse und Aufteilungen	26	5 Cross Compliance – Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen	73
3.5.3.3 Verkauf eines Betriebes oder Betriebsteiles	28	5.1 Grundanforderungen an die Betriebsführung	73
3.6 Aktivierung von Zahlungsansprüchen	28	5.2 Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand	75
3.7 Übertragung von Zahlungsansprüchen	30	5.3 Erhaltung des Dauergrünlandes	78
3.8 Besondere Zahlungsansprüche	31	6 Antragsverfahren	81
3.9 Sonderfälle bei der Zuteilung der Zahlungsansprüche	34	7 Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem	85
3.9.1 Härtefälle	34	7.1 Betriebsprämienregelung und gekoppelte Direktzahlungen	85
3.9.1.1 Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände	35	7.2 Cross Compliance-Regelung	86
3.9.1.2 Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen	36	8 Modulation	91
3.9.2 Betriebsinhaber in besonderer Lage	38	8.1 Kürzung und zusätzlicher Beihilfebetrag	91
3.9.2.1 Übertragung eines verpachteten Betriebes oder Betriebsteiles	39	8.2 Verwendung der Modulationsmittel	92
3.9.2.2 Investitionen	41	9 Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung	95
3.9.2.3 Pacht oder Kauf eines Betriebes oder Betriebsteiles	43	9.1 Stärkung der 2. Säule	95
3.9.2.4 Umstellung der Erzeugung bei Aufgabe der Milcherzeugung	46	9.2 Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen	95
3.9.2.5 Besondere Lage beim Verleasen von Milchreferenzmengen	47	9.2.1 Maßnahmen des Bundes	96
3.9.3 Neueinsteiger	47	9.2.2 Maßnahmen der Länder	97
3.10 Nationale Reserve	49	10 Definitionen und Begriffsbestimmungen	99
3.11 Besondere Regeln zur Nutzung beihilfefähiger Flächen	49	11 Rechtsgrundlagen	105
3.11.1 Obligatorische Flächenstilllegung	50	12 Stichwortverzeichnis	109
3.11.2 Anbau nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen	53	13 Anhang	115
3.11.3 OGS-Genehmigungen	58		
3.11.4 Hanfanbau	60		



1 Wichtige Termine und Hinweise

Termine

1. September 2004 bis 30. April 2005

Beginn des Zehnmonatszeitraums, in dem eine beihilfefähige Fläche dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehen muss, um damit Zahlungsansprüche zu aktivieren (Textziffer 68). Der Zehnmonatszeitraum ist einheitlich für alle Flächen eines Betriebes vom Betriebsinhaber festzulegen und muss zwischen dem 1. September und dem 30. April beginnen.

ab 1. Januar 2005

Beginn der Verknüpfung der Direktzahlungen mit bestimmten Grundanforderungen an die Betriebsführung (Abschnitt 5.1) sowie der Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Abschnitt 5.2).

ab 15. Januar 2005

Beginn der Stilllegungsverpflichtung (Textziffer 147).

17. Mai 2005

Letzter Tag zur Einreichung des Antrags zur Festsetzung der Zahlungsansprüche für die einheitliche Betriebsprämie (Textziffern 43 f.). Damit verbunden sind die Beantragung der Anerkennung eines Sonderfalles (Härtefall, Fall in besonderer Lage; Abschnitte 3.9.1 und 3.9.2) sowie von OGS-Genehmigungen (Textziffer 172).

Darüber hinaus letzter Tag zur Einreichung des Sammelantrags. Dieser beinhaltet die Anträge zur Gewährung der Betriebsprämie durch Aktivierung der Zahlungsansprüche (Textziffern 64 f.), zur Gewährung von Zahlungen für Eiweißpflanzen (Textziffer 179), Schalenfrüchte (Textziffer 180), Energiepflanzen (Textziffern 181 f.) und Stärkekartoffeln (Textziffern 193 f.), auf Genehmigung der Übertragung einer OGS-Genehmigung von einem Zahlungsanspruch bei Stilllegung auf einen „normalen“ Zahlungsanspruch (Textziffer 174) sowie die Anzeige, besondere Zahlungsansprüche durch

Beibehaltung von 50 Prozent der während des Bezugszeitraumes ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit aktivieren zu wollen (Textziffer 86).

Abgabe des Vertrages bei Anbau von nachwachsenden Rohstoffen auf stillgelegten Flächen; bei Verwendung der nachwachsenden Rohstoffe im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb Abgabe der Anbauerklärung. Beim vereinfachten Verfahren Verpflichtung zur Erklärung, dass eine erlaubte Kultur angebaut wird und Angabe des beabsichtigten Verwendungszwecks (Abschnitt 3.11.2).

Abgabe des Vertrages beim Anbau von Energiepflanzen; bei Verwendung der Energiepflanzen im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb Abgabe der Anbauerklärung (Abschnitt 4.3).

31. Mai 2005

Letzter Termin zur Änderung des Sammelantrags.

ab 15. August 2005

Beginn des Dreimonatszeitraums für den Nachbau von OGS auf beihilfefähigen Flächen. Nachbau von OGS ist möglicherweise aber erst im Jahr 2006 möglich (Textziffer 175). Die Bundesregierung hat zudem eine Vorverlegung des Beginns des Dreimonatszeitraums auf den 15. Juli beantragt.

31. August 2005

Ende der Stilllegungsverpflichtung. Ab dem 15. Juli ist bereits Herbstsaat von Ackerfrüchten (wenn aus ackerbau-lichen Gründen notwendig) und Beweidung im Rahmen traditioneller Wandertierhaltung (Wanderschäfer) möglich (Textziffer 147); aber: keine Markterzeugung bis 15. Januar des Folgejahres.

1. September 2005 bis 30. April 2006

Beginn des Zehnmonatszeitraums für das Antragsjahr 2006.

bis 1. Dezember 2005

Antrag bei der zuständigen Landesstelle zum Austausch von nicht stilllegungsfähigen Ackerflächen mit stilllegungsfähigen Ackerflächen für das Folgejahr (Textziffern 150 f.; Antragstellung erstmalig 2005).

1. Dezember 2005 bis 30. Juni 2006

Auszahlung der Betriebsprämie sowie der gekoppelten Zahlungen für Eiweißpflanzen, Energiepflanzen und Schalenfrüchte.

1. Dezember 2005 bis 30. September 2006

Auszahlung des zusätzlichen Beihilfebetrages (Textziffer 255).

spätestens 31. Dezember 2005

Letzter Termin zur endgültigen Festsetzung der Zahlungsansprüche (Textziffer 49).

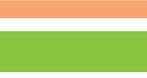
Hinweise

1. Für die Antragstellung der meisten Stützungsregelungen ist grundsätzlich der 15. Mai des Kalenderjahres maßgebend; da dieser Tag im Jahr 2005 auf Pfingstsonntag fällt, endet die Antragsfrist aufgrund allgemeiner Verwaltungsbestimmungen ausnahmsweise am ersten folgenden Arbeitstag, also am 17.05.2005; dies wird in der Broschüre berücksichtigt, sofern das Jahr 2005 ausdrücklich genannt wird.

2. Nach den EG-rechtlichen Bestimmungen erhalten Betriebsinhaber keine Zahlungen, wenn feststeht, dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt der Zahlungen künstlich geschaffen haben, um einen den Zielen der maßgeblichen Bestimmungen zuwiderlaufenden Vorteil zu erhalten. Es wird empfohlen, in Zweifelsfällen rechtzeitig Kontakt mit den zuständigen Landesstellen aufzunehmen.

3. Die Broschüre gibt die Rechtslage zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses am 1. Dezember 2004 wieder. Es ist nicht auszuschließen, dass die EG-rechtlichen Bestimmungen sich zwischenzeitlich ändern; es wird daher empfohlen, auf aktuelle Veröffentlichungen zur Umsetzung der Agrarreform in den einschlägigen Medien zu achten.

4. Für Vollständigkeit, Fehler redaktioneller und technischer Art, Auslassungen usw. sowie die Richtigkeit des Inhalts dieser Veröffentlichung kann keine Haftung übernommen werden. Soweit zu Rechtsfragen Stellung genommen wird, erfolgt dies des Weiteren unter dem Vorbehalt der Entscheidung der für die Durchführung zuständigen Behörden und der Gerichte.





2 Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

(1) Die Beschlüsse zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom Juni 2003 und April 2004 sind ein Meilenstein in der europäischen Landwirtschaftspolitik. Der bereits mit der Agrarreform von 1992 und der Agenda 2000 begonnene Richtungswechsel in der Agrarpolitik wird konsequent fortgesetzt. Kernelemente dieser Reform sind

- die Entkopplung der Direktzahlungen von der Produktion,
- die Verknüpfung von Standards in den Bereichen Umwelt- und Tierschutz sowie Lebens- und Futtermittelsicherheit mit den Direktzahlungen (Cross Compliance) sowie
- die Bereitstellung von Mitteln für Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung durch Kürzung der Direktzahlungen (Modulation).

Die Beschlüsse sind nicht zuletzt eine Reaktion auf die sich stetig ändernden Rahmenbedingungen, die auf die Landwirtschaft in der Europäischen Union einwirken. Wichtige aktuelle Herausforderungen sind

- die Erweiterung der Europäischen Union um die mittel- und osteuropäischen Länder,
- die WTO-Verhandlungen zur weiteren Liberalisierung des Welthandels,
- die Wahrung der gesellschaftlichen Akzeptanz von Direktzahlungen an die Landwirtschaft,
- die aus Markterfordernissen notwendige Anpassung verschiedener Marktordnungen (Milch, Roggen).

Hierauf soll mit den getroffenen Entscheidungen eine wirksame Antwort gegeben werden.

(2) Ein weiteres Kennzeichen dieser Reform ist der erhebliche Spielraum, den die Mitgliedstaaten bei der **nationalen Umsetzung der Beschlüsse** erhalten haben. Vor allem bei der Entkopplung bestehen zahlreiche Umsetzungsvarianten.

Die Mitgliedstaaten haben innerhalb festgelegter Grenzen über Beginn, Umfang und Art der Entkopplung der Direktzahlungen zu entscheiden. Die den Mitgliedstaaten auf diese Weise zugestandene Flexibilität soll ihnen die Möglichkeit geben, nationale oder regionale Besonderheiten besser berücksichtigen zu können.

Welche wesentlichen Änderungen sind beschlossen worden?

Entkopplung

(3) Im Mittelpunkt der Reformbeschlüsse steht die Entkopplung des größten Teils der bislang als Flächen- oder Tierprämien bekannten Direktzahlungen von der landwirtschaftlichen Produktion. Durch die Entkopplung wird die Gewährung der Zahlungen in Zukunft nicht mehr davon abhängen, welches Produkt in welcher Menge erzeugt wird. Damit wird die einkommensstützende Wirkung der Direktzahlungen vom Erzeugnis auf den Erzeuger verlagert. Die Folge ist, dass Flexibilität und Entscheidungsfreiheit der Landwirtinnen und Landwirte zunehmen. Sie werden sich zukünftig stärker als in der Vergangenheit bei ihren Produktionsentscheidungen an den jeweiligen Marktbedingungen orientieren.

(4) Bund und Länder haben sich mehrheitlich darauf verständigt, dass die Entkopplung in Deutschland zunächst über ein so genanntes **Kombinationsmodell** erfolgen soll. Dazu werden zwei mögliche Arten der Verteilung der entkoppelten Direktzahlungen miteinander kombiniert. Ein Teil der entkoppelten Direktzahlungen wird nach den Grundsätzen des **Standardmodells** (auch historisches Modell genannt) verteilt. Dabei bestimmt die Höhe der in der Vergangenheit erhaltenen Direktzahlungen die Höhe der zukünftig zu gewährenden Direktzahlungen eines Betriebes. Der andere Teil der entkoppelten Direktzahlungen wird nach den Grundsätzen des **Regionalmodells** verteilt. Im Regionalmodell werden einheitliche Beträge je Hektar gewährt. Vom Umfang der beihilfefähigen Fläche, über die ein Betriebsinhaber zu einem bestimmten Zeitpunkt verfügt, hängt

dann die Höhe der dem Betriebsinhaber zugewiesenen entkoppelten Direktzahlungen ab.

(5) Langfristig soll das Kombinationsmodell dann in ein reines Regionalmodell überführt werden. Das Regionalmodell mit grundsätzlich regional einheitlich hohen Direktzahlungen je Hektar bewirtschafteter Fläche hat die Vorteile, dass es

- ein vergleichsweise einfaches System ist,
- viele Grünlandstandorte und extensiv bewirtschaftete Standorte gegenüber der bisherigen Förderung begünstigt und
- eine bessere Rechtfertigung entkoppelter Zahlungen als Entgelt für Leistungen der Landwirtschaft im Verbraucher-, Umwelt- und Tierschutz sowie zum Erhalt der Kulturlandschaft ermöglicht.

Die Einführung eines reinen Regionalmodells bereits zu Beginn der Entkopplung hätte dazu geführt, dass es zu abrupten Umverteilungen der Direktzahlungen zwischen den Betrieben gekommen wäre. Diese Effekte ergeben sich, da einerseits Flächenprämien auf bislang nicht prämiensberechtigten Flächen und andererseits Tierprämien auf die Fläche umgelegt werden. Um die Umverteilungseffekte zu Beginn der Entkopplung zu begrenzen und die Anpassungsfähigkeit der Betriebe nicht zu überfordern, soll daher zunächst das Kombinationsmodell zur Anwendung kommen.

Die Einzelheiten der Bestimmungen zu den entkoppelten Direktzahlungen sind in der so genannten **Betriebsprämienregelung** festgehalten. Über dieses neue Element der Agrarpolitik wird ausführlich im **Abschnitt 3** informiert.

Produktspezifische Zahlungen

(6) Die Entkopplung der Direktzahlungen erfasst nicht alle Prämienarten. So gibt es auch im neuen Regime verschiedene Zahlungen, deren Gewährung weiterhin teilweise oder vollständig an die Produktion des jeweiligen Erzeugnisses gebunden ist. In Deutschland gehören hierzu die **gekoppelten Zahlungen** für Eiweißpflanzen, Schalenfrüchte, Energiepflanzen, Stärkekartoffeln sowie (vorübergehend) Tabak. Informationen zur Ausgestaltung dieser Zahlungen finden sich im **Abschnitt 4**.

Cross Compliance

(7) Voraussetzung für den vollständigen Erhalt der entkoppelten und gekoppelten Direktzahlungen ist die Einhaltung von bestimmten Bewirtschaftungsaufgaben. Dieses

Reformelement wird als Cross-Compliance-Regelung oder die **Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen** bezeichnet. Die Auflagen betreffen die landwirtschaftlichen Flächen, die landwirtschaftliche Erzeugung und die landwirtschaftliche Tätigkeit.

Die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen umfassen:

- Standards aus insgesamt 19 bereits existierenden EG-Verordnungen beziehungsweise -Richtlinien aus den Bereichen Umweltschutz, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, tierische Gesundheit und Tierschutz (Grundanforderungen an die Betriebsführung),
- vom jeweiligen Mitgliedstaat festzulegende Auflagen in den Bereichen Bodenschutz und Mindestinstandhaltung von Flächen (Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand),
- Regelungen zum Erhalt von Dauergrünland.

Bei Nichteinhaltung dieser anderweitigen Verpflichtungen durch die Landwirte kommt es zu einer Kürzung beziehungsweise bei vorsätzlichen Verstößen im Extremfall zu einem vollständigen Einbehalt der Zahlungen. Mit der Cross-Compliance-Regelung soll die Akzeptanz der Direktzahlungen in der Gesellschaft verbessert und die Einhaltung von Standards in wichtigen Bereichen gefördert werden.

Nähere Hinweise zur Cross-Compliance-Regelung sind im **Abschnitt 5** dieser Broschüre enthalten.

Obligatorische Modulation

(8) Bereits im Rahmen der Agenda-2000-Beschlüsse wurde es den Mitgliedstaaten freigestellt, durch Kürzungen der Direktzahlungen zusätzliche Mittel für Maßnahmen der 2. Säule, das heißt zur Förderung der ländlichen Entwicklung, bereitzustellen. Von dieser als fakultative Modulation bezeichneten Möglichkeit hat Deutschland seit dem Jahr 2003 Gebrauch gemacht. Sie diente vornehmlich zur Finanzierung zusätzlicher Agrarumweltmaßnahmen.

Die Reformbeschlüsse sehen ab 2005 die obligatorische Modulation vor, das heißt die Direktzahlungen werden in allen Mitgliedstaaten um einen vorgegebenen Prozentsatz gekürzt. Die freiwerdenden Gelder erhöhen die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Mittel für ländliche Entwicklungsmaßnahmen. Die durch Kürzung anfallenden Gelder werden allerdings nach bestimmten Kriterien (landwirtschaftliche Fläche, Beschäftigte in der Landwirtschaft, relatives Einkommensniveau) auf die Mitglied-

staaten verteilt. Letztlich muss aber jeder Mitgliedstaat mindestens 80 Prozent der durch Kürzung anfallenden Mittel zurückerhalten.

Abschnitt 8 enthält eine genauere Beschreibung der Modulationsregeln.

Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung

(9) Neben der Erhöhung des zur Verfügung stehenden Mittelvolumens für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung als Folge der Modulation wurde auch eine Erweiterung der Fördermöglichkeiten im Rahmen der 2. Säule beschlossen. Vor allem in den Bereichen Tierschutz und Lebensmittelqualität sowie Unterstützung regionaler Partnerschaften haben die Mitgliedstaaten zukünftig die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Entwicklungsprogramme spezielle Fördermaßnahmen anzubieten. Damit kann besonderen Leistungen der Land- und Forstwirtschaft, die der Markt nicht honoriert und die der Verwirklichung höherer Standards bei Produktion und Vermarktung dienen, ein größerer Stellenwert eingeräumt werden.

Wie die Umsetzung der Maßnahmen der 2. Säule in Deutschland erfolgt, wird im **Abschnitt 9** dieser Broschüre beschrieben.

Änderungen der Marktordnungen für Getreide und Milch

(10) Die mit der Reform beschlossenen Änderungen einzelner Marktordnungen beschränken sich auf Getreide und vor allem Milch.

- (11) Die Interventionspreise für **Getreide** bleiben mit 101,31 Euro je Tonne unverändert. Allerdings wurde eine Halbierung der monatlichen Reports ab dem Wirtschaftsjahr 2004/05 beschlossen (0,46 statt 0,92 Euro je Tonne je Monat).

Ab dem Wirtschaftsjahr 2004/05 entfällt zudem die Intervention bei Roggen. Damit wird auf die zunehmenden Interventionsbestände bei dieser Getreideart und die wachsenden Schwierigkeiten bei ihrer Vermarktung reagiert. Deutschland als mit Abstand größter Roggenproduzent der EU-15 erhält als Ausgleich für den Wegfall der Roggenintervention von 2005 bis 2013 statt 80 Prozent mindestens 90 Prozent seiner Modulationsmittel zurück. Diese zusätzlichen Mittel müssen ausschließlich für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung in Roggen erzeugenden Regionen verwendet werden (siehe Textziffer 257).

- (12) Wesentliche Teile der Beschlüsse zur Reform des **Milchmarktes** sind bereits im Rahmen der Agenda 2000 be-

schlossen worden. Darauf aufbauend hatte die Kommission weitgehende zusätzliche Reformmaßnahmen vorgeschlagen, die aber in den Verhandlungen deutlich abgeschwächt wurden. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

- ▶ Der bei der Agenda 2000 beschlossene Beginn der Interventionspreissenkung bei Butter und Magermilchpulver wird um ein Jahr von 2005/06 auf 2004/05 vorgezogen.
- ▶ Über die bei Butter und Magermilchpulver bereits im Rahmen der Agenda 2000 beschlossene Preissenkung von jeweils 15 Prozent hinaus erfolgt eine zusätzliche Senkung des Interventionspreises für Butter um 10 Prozent. Nachfolgende Interventionspreise gelten für Butter und Magermilchpulver:

Interventionspreis (€/t)	2003/ 2004	2004/ 2005	2005/ 2006	2006/ 2007	ab 2007/08
Butter	328,20	305,23	282,44	259,52	246,39
Magermilchpulver	205,52	195,24	184,97	174,69	174,69

- ▶ Interventionskäufe von Butter können nur noch in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August eines Jahres erfolgen. Die Kommission kann die Butterinterventionskäufe aussetzen, wenn während des Interventionszeitraums eine bestimmte Höchstgrenze überschritten wird. Diese Grenze liegt im Jahr 2004 bei 70 000 Tonnen. Bis zum Jahr 2008 verringert sich diese schrittweise um jeweils 10 000 Tonnen auf schließlich 30 000 Tonnen.
- ▶ Die Landwirte erhalten als Kompensation für die Preissenkungen Direktzahlungen in Form einer Milchprämie und eines Ergänzungsbetrages (im Folgenden werden beide Elemente zusammen als Milchprämie bezeichnet). Insgesamt beträgt die Milchprämie 1,182 Cent je Kilogramm im Jahr 2004, 2,368 Cent je Kilogramm im Jahr 2005 und etwa 3,55 Cent je Kilogramm ab dem Jahr 2006. Die Milchprämie wird aber nur für das Jahr 2004 produktionsbezogen ausbezahlt und zwar je Kilogramm Milchreferenzmenge, die dem Milcherzeuger am 31. März 2004 zur Verfügung stand. Ab 2005 wird sie von der Produktion entkoppelt und in die Betriebsprämienregelung einbezogen.
- ▶ Die im Rahmen der Agenda 2000 beschlossene Erhöhung der Milchquoten um jeweils 0,5 Prozent in den Jahren 2005 bis 2007 (insgesamt 1,5 Prozent) wurde um ein Jahr auf den Zeitraum 2006 bis 2008 verschoben.
- ▶ Die Quotenregelung insgesamt wurde bis zum Jahr 2015 verlängert.



3 Betriebsprämienregelung

(13) Die Betriebsprämienregelung ist das Herzstück der beschlossenen Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik. In ihr werden alle die Direktzahlungen zusammengefasst, die von der Produktion entkoppelt werden. In diesem Abschnitt wird das in Deutschland zur Anwendung kommende Entkopplungsmodell dargestellt und erläutert, wie die Betriebsprämienregelung im Einzelnen ausgestaltet ist.

Die wesentlichen Bestimmungen zur Betriebsprämienregelung finden sich in der durch die Verordnung (EG) Nr. 864/2004 geänderten Ratsverordnung (EG) Nr. 1782/2003, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1974/2004 geänderten EG-Durchführungsverordnung (EG) Nr. 795/2004, in der EG-Durchführungsverordnung (EG) Nr. 796/2004, im Betriebsprämien-durchführungsgesetz, in der Betriebsprämien-durchführungsverordnung sowie in der InVeKoS-Verordnung.

3.1 Entkoppelte und gekoppelte Direktzahlungen

(14) Die Direktzahlungen in Deutschland sollen so weit wie möglich entkoppelt werden. Damit besteht zwischen ihnen und der Art beziehungsweise dem Umfang der landwirtschaftlichen Produktion kein Zusammenhang mehr. In allen Fällen, in denen das EG-Recht eine Entkopplung vorsieht beziehungsweise zulässt, wird davon in größtmöglichem Umfang Gebrauch gemacht. Eine Ausnahme bildet lediglich der Tabak. Trotz erlaubter vollständiger Entkopplung wird bei diesem Produkt vorübergehend eine teilweise Kopplung der Prämien beibehalten. Sämtliche Tierprämien werden zu 100 Prozent entkoppelt. Der Anlage 1 ist zu entnehmen, in welchem Ausmaß die Direktzahlungen zukünftig entkoppelt werden beziehungsweise gekoppelt bleiben.

Die vollständig oder teilweise entkoppelten Direktzahlungen werden in die **Betriebsprämienregelung** überführt und unterliegen in Zukunft den einheitlichen Bestimmungen

dieser Regelung. Die Höhe der Ansprüche der Betriebsinhaber auf entkoppelte Zahlungen wird auf der Basis von Referenzbeträgen ermittelt, aus denen dann so genannte Zahlungsansprüche (siehe Textziffern 33 f.) gebildet werden. Diese Zahlungsansprüche werden den Betriebsinhabern zugewiesen. Daraus ergibt sich die Höhe der Zahlungen, die der Betriebsinhaber in künftigen Jahren erhalten kann, vorausgesetzt, er erfüllt die übrigen Beihilfenvoraussetzungen. Für die gekoppelten, das heißt nach wie vor an die Erzeugung einer bestimmten Kultur gebundenen Direktzahlungen gelten jeweils gesonderte Bestimmungen (siehe Abschnitt 4).

Hinweis:

(15) Die **spezifische Hartweizenprämie** in nicht traditionellen Anbaugebieten läuft aus. Die ab 2004/05 eingeführte „Spezifische Qualitätsprämie für Hartweizen“ wird ausschließlich in traditionellen Anbaugebieten gewährt und kommt damit in Deutschland nicht zur Anwendung.

3.2 Zeitpunkt der Entkopplung

(16) Die Betriebsprämienregelung wird in Deutschland ab dem **1. Januar 2005** angewendet; ab diesem Zeitpunkt werden die Direktzahlungen entkoppelt. Eine Ausnahme bildet lediglich die Tabakprämie, die erst 2006 teilweise in die Entkopplung einbezogen wird.

Damit entfallen ab 2005 die bisherigen Anträge auf Flächenzahlungen für Getreide, Ölsaaten etc. sowie auf Rinder-, Schaf- und Milchprämien. Stattdessen ist die neue Betriebsprämie zu beantragen. Lediglich für Energiepflanzen, Eiweißpflanzen, Stärkekartoffeln, Schalenfrüchte und Tabak kann der Erzeuger weiterhin produktspezifische Zahlungen beantragen.

3.3 Ermittlung von Anzahl und Wert der Zahlungsansprüche im Jahr 2005

Vorbemerkung: (17) Im Rahmen der Betriebsprämienregelung spielt die Zuordnung von Flächen zu bestimmten Flächenkategorien, zum Beispiel die Frage der Beihilfefähigkeit, der Stilllegungsfähigkeit oder der Höhe von flächenbezogenen Beträgen, eine große Rolle. Im Abschnitt 10 „Begriffsbestimmungen und Definitionen“ werden die wichtigsten Flächenbegriffe ausführlich erläutert. Im Text findet sich daher bei erstmaliger Nennung der Begriffe ein Hinweis auf diesen Abschnitt.

Der im Folgenden dargestellte Weg zur Berechnung von Anzahl und Wert der Zahlungsansprüche lässt sich auch anhand des in der Anlage 2 aufgeführten Beispielbetriebes nachvollziehen.

(18) Die Entkopplung in Deutschland wird zunächst über das **Kombinationsmodell** (siehe Textziffer 4) vorgenommen. Da dieses Modell sowohl Elemente des Standard- als auch des Regionalmodells miteinander verbindet, hängt die Höhe der im Jahr 2005 einem Betrieb zustehenden Betriebsprämie von folgenden Faktoren ab:

- von der Höhe bestimmter Direktzahlungen des Betriebes in den Jahren 2000–2002 beziehungsweise der verfügbaren Milchreferenzmenge am 31. März 2005,
- vom Umfang der beihilfefähigen Fläche des Betriebes am 17. Mai 2005,
- von der Höhe der flächenbezogenen Beträge der Region, in der sich die Flächen des Betriebes befinden.

(19) Die einheitliche Betriebsprämie, die einem Betrieb im Jahr 2005 zusteht, wird über den so genannten **Referenzbetrag** ermittelt. Dieser wird von der jeweils zuständigen Landesbehörde festgesetzt und setzt sich zusammen aus einem **betriebsindividuellen Betrag** und einem **flächenbezogenen Betrag** (Definitionen siehe Abschnitt 10). Dabei wird der betriebsindividuelle Betrag nach den Regeln des Standardmodells, der flächenbezogene Betrag nach den Regeln des Regionalmodells berechnet. Von allen Beträgen wird vor der Zuteilung ein Anteil von einem Prozent zu

Gunsten der nationalen Reserve abgezogen (siehe Abschnitt 3.10).

Exkurs:

Welche Regionen gibt es in Deutschland?

(20) Da ein Teil der Direktzahlungen nach den Grundsätzen des Regionalmodells entkoppelt wird, muss innerhalb Deutschlands eine regionale Unterteilung festgelegt werden. Grundsätzlich bilden die Bundesländer jeweils eine Region. Hiervon ausgenommen sind lediglich die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg, die mit den jeweils umliegenden Flächenländern Brandenburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zusammen eine Region bilden. Somit beträgt die Gesamtzahl der Regionen in Deutschland 13 (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg/Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen/Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein/Hamburg, Thüringen). Die Deutschland zustehende nationale Obergrenze an entkoppelten Direktzahlungen, die über die Betriebsprämienregelung verteilt werden, wird auf diese Regionen aufgeteilt (regionale Obergrenzen).

Regionale Umverteilung des Prämienvolumens

(21) Der Umfang der Direktzahlungen, die in einer Region im Bezugszeitraum an die landwirtschaftlichen Betriebe verteilt wurden, wird bestimmt durch die Agrarreform von 1992 beziehungsweise die Agenda 2000 und die spezifischen Produktionsstrukturen in den jeweiligen Regionen. Würde man die Summe dieser Direktzahlungen auf die beihilfefähigen Flächen der Regionen umlegen, ergäben sich von Region zu Region sehr unterschiedliche Prämienhöhen (zum Beispiel Schleswig-Holstein/Hamburg 377 Euro je Hektar, Saarland 232 Euro je Hektar). Für den Bund und die Mehrheit der Länder sind derart gravierende Unterschiede vor allem mit Blick auf die Begründung der Direktzahlungen als Entgelt für gesellschaftlich gewünschte Leistungen wie Tier- und Umweltschutz oder die Pflege der Kulturlandschaft auf Dauer nicht zu rechtfertigen.

(22) Bund und Länder haben sich mehrheitlich darauf verständigt, bei der Aufteilung der nationalen Obergrenze auf regionale Obergrenzen eine begrenzte regionale Umverteilung der Direktzahlungen vorzunehmen. Dazu erhalten die Regionen **35 Prozent** der Direktzahlungen über einen **allgemeinen Flächenschlüssel** (beihilfefähiges Acker- und Dauergrünland), während **65 Prozent** der Direktzahlungen grundsätzlich **auf der Basis der tatsächli-**

chen Prämienzahlungen in der Region während der Jahre 2000 - 2002 zugeteilt werden.

Diese begrenzte Umverteilung führt dazu, dass keine Region mehr als fünf Prozent ihres bisherigen Prämienvolumens verliert. Die Abstände der durchschnittlichen Zahlungen je Hektar beihilfefähiger Fläche zwischen den Regionen mit den höchsten und den niedrigsten Prämien verringern sich jedoch auf weniger als 100 Euro je Hektar (nach Umverteilung: Schleswig-Holstein etwa 360 Euro je Hektar, Saarland etwa 265 Euro je Hektar).

Betriebsindividueller Betrag

(23) Die Höhe des betriebsindividuellen Betrages errechnet sich aus bestimmten Direktzahlungen, die der jeweilige Betrieb im Bezugszeitraum 2000–2002 durchschnittlich erhalten hat, wobei verschiedene Korrekturen zu berücksichtigen sind (siehe Exkurs zur Berechnung des betriebsindividuellen Betrages bei einzelnen Direktzahlungen). Daher spricht man in diesem Fall auch von betriebsindividueller Zuweisung. Da für Milch im Zeitraum 2000–2002 noch keine Direktzahlungen erfolgten, wird in diesem speziellen Fall ein anderer Bezugspunkt gewählt, nämlich die Höhe der verfügbaren einzelbetrieblichen Referenzmenge zum Stichtag 31. März 2005. In die Berechnung des betriebsindividuellen Betrages fließen aber nicht alle, sondern nur die folgenden entkoppelten Direktzahlungen ein:

- Sonderprämie für männliche Rinder,
- Schlachtprämie für Kälber,
- Mutterkuhprämie,
- Mutterschafprämie,
- 50 Prozent der Extensivierungszuschläge für Rinder,
- Milchprämie,
- 25 Prozent des entkoppelten Teils der Stärkekartoffelprämie,
- entkoppelter Teil der Trockenfutterbeihilfe,
- entkoppelter Teil der Tabakprämie (ab 2006).

Exkurs:

Berechnung des betriebsindividuellen Betrages bei einzelnen Direktzahlungen

(24) Im Folgenden wird dargestellt, auf welcher Grundlage sich der betriebsindividuelle Betrag der oben genannten Direktzahlungen errechnet.

Tierprämien: Multiplikation der durchschnittlichen Zahl der Tiere, für die in den Jahren 2000–2002 eine bestimmte Direktzahlung gewährt wurde (einschließlich der Tiere, die prämienfähig waren, für die aber wegen einer Sanktion aufgrund einer anderen Vorschrift keine Zahlungen gewährt wurden), mit dem jeweiligen Prämienbetrag je Tier des Jahres 2002.

Milchprämie: Multiplikation der am 31. März 2005 dem Betrieb zur Verfügung stehenden einzelbetrieblichen Referenzmenge (das ist die Milchreferenzmenge, die dem Betrieb für die Berechnung der Zusatzabgabe für das Milchquotenjahr 2004/05 zur Verfügung steht) mit dem für das Jahr 2005 vorgesehenen Ausgleich von 2,368 Cent je Kilogramm Milch. Ab dem Jahr 2006 erhöht sich der Ausgleich auf etwa 3,55 Cent je Kilogramm Milch.

Kartoffelstärke: Multiplikation der im Zeitraum 2000–2002 durchschnittlich erzeugten Menge Kartoffelstärke, für die eine Zahlung gewährt wurde, mit einem Betrag von 44,22 Euro je Tonne Kartoffelstärke; anschließend Multiplikation mit dem Koeffizienten 0,25 (nur 25 Prozent der entkoppelten Stärkekartoffelprämie gehen in den betriebsindividuellen Betrag ein).

Trockenfutter: Berechnung eines Prämiensatzes je Tonne Trockenfutter, für die eine Beihilfe gewährt worden ist, für jedes der Jahre 2000–2002 (Nationale Obergrenze von 11,888 Millionen Euro wird durch die in den Jahren 2000–2002 in Deutschland jeweils erzeugte Trockenfuttermenge dividiert); Multiplikation dieser Prämiensätze mit den aus den Anlieferungen der Betriebe in den einzelnen Jahren erzeugten Trockengutmengen und Bildung eines dreijährigen Durchschnitts.

Tabak: Für jedes der drei Erntejahre 2000–2002 Ermittlung der erhaltenen festen Beihilfe, der variablen Beihilfe sowie des als Sonderbeihilfe für die Erzeugergemeinschaften einbehaltenen Betrages (zwei Prozent aus abgelieferter Menge * Beihilfesatz) für die abgelieferten Mengen im Rahmen der Quote; Lieferungen im Rahmen eines Zusatzvertrages auf die Quote des Folgejahres werden für das Folgejahr berücksichtigt; Multiplikation der Summe für jedes Jahr mit dem Koeffizienten 0,4 (nur 40 Prozent der Tabakprämie werden entkoppelt). Anschließend Bildung eines Durchschnittswertes für diese drei Jahre. Ab 2010 Erhöhung des Koeffizienten von 0,4 auf 0,5 und damit Anhebung der tabakbezogenen betriebsindividuellen Beträge um 25 Prozent.

Flächenbezogener Betrag

(25) Zur Berechnung des flächenbezogenen Betrages wird das nach Abzug der betriebsindividuellen Beträge verbleibende Prämienvolumen aus der jeweiligen regionalen Obergrenze herangezogen und gleichmäßig auf die von den Antragstellern im Jahr 2005 gemeldete beihilfefähige Fläche (Definition siehe Abschnitt 10) der entsprechenden Region verteilt.

Im deutschen Entkopplungsmodell wird dabei allerdings eine **Differenzierung zwischen Dauergrünland** und sonstigen beihilfefähigen Flächen (im Folgenden vereinfacht als **Ackerland** bezeichnet; Definitionen siehe Abschnitt 10) vorgenommen.

Da vor der Antragstellung 2005 insbesondere der genaue Umfang der von den Betrieben angemeldeten beihilfefähigen Dauergrünland- und Ackerflächen nicht feststeht, kann auch die genaue Höhe der flächenbezogenen Beträge in den einzelnen Regionen vorab nicht bestimmt werden. Dies ist erst nach Auswertung der Anträge 2005 möglich.

Die betroffenen Landwirte sollen aber dennoch bereits vor der Antragstellung eine Vorstellung über die voraussichtliche Höhe der flächenbezogenen Beträge bekommen. Zu diesem Zweck wurden unter Zuhilfenahme von Flächendaten aus der Bodennutzungshaupterhebung 2002 **Schätzwerte für die flächenbezogenen Beträge** errechnet. Diese finden sich in der Anlage 3. Im Bundesdurchschnitt werden danach flächenbezogene Beträge von etwa 79 Euro je Hektar Dauergrünland und etwa 301 Euro je Hektar Ackerland erwartet.

Hinweis:

(26) Zur Bildung der nationalen Reserve (siehe Abschnitt 3.10) und zum Zwecke der Modulation (siehe Abschnitt 8.1) werden die Referenzbeträge beziehungsweise die Werte aller Zahlungsansprüche mit Beginn der Betriebsprämienregelung im Jahr 2005 um bestimmte Prozentsätze gekürzt. Diese Kürzungen wurden bei der Berechnung der Beträge in der Anlage 3 nicht berücksichtigt.

(27) Die flächenbezogenen Beträge für Ackerland wurden errechnet, indem für jede Region die historische Summe folgender Direktzahlungen durch die Ackerfläche (einschließlich der Hopfenfläche) dividiert wurde:

- Prämien für landwirtschaftliche Kulturpflanzen,
- Saatgutbeihilfe,
- Beihilfe für Körnerleguminosen,
- Hopfenprämie (ohne Zahlungen an die Erzeugergemeinschaften),
- 75 Prozent des entkoppelten Teils der Stärkekartoffelprämie.

Zur Ermittlung der flächenbezogenen Beträge für Dauergrünland wurde für jede Region die historische Summe folgender Direktzahlungen durch die Dauergrünlandfläche dividiert:

- Schlachtprämie für Großrinder,
- nationale Ergänzungsbeträge für Rinder,
- 50 Prozent der Extensivierungszuschläge für Rinder.

Da das Prämienvolumen dieser Direktzahlungen gleichmäßig auf die Flächen einer Region umgelegt wird, spielt es für den Referenzbetrag eines Betriebes keine Rolle, wie hoch der Umfang dieser Direktzahlungen für den einzelnen Betrieb im Bezugszeitraum war.

(28) Aus den auf diese Art errechneten Schätzwerten flächenbezogener Beträge für Dauergrünland und Ackerland wurde für jede Region ein so genanntes **Wertverhältnis** ermittelt. Das Wertverhältnis drückt aus, wie hoch der flächenbezogene Betrag des Dauergrünlands im Verhältnis zum flächenbezogenen Betrag des Ackerlands in einer Region ist. In Anlage 4 sind die Wertverhältnisse der einzelnen Regionen aufgeführt.

Beispiel:

Der flächenbezogene Betrag für Ackerland beträgt in einer Region 300 Euro je Hektar, der flächenbezogene Betrag für Dauergrünland 100 Euro je Hektar. In diesem Fall beträgt das Wertverhältnis 0,333:1 ($100 \text{ €/ha} \div 300 \text{ €/ha} = 0,333$)

Exkurs:**Länderoption zur Umverteilung zwischen Acker- und Dauergrünland**

(29) Die Länder haben die Möglichkeit, eine begrenzte Umverteilung zwischen den flächenbezogenen Beträgen für Dauergrünland und Ackerland innerhalb ihrer Region vorzunehmen. Die Länder können damit spezielle regionale Besonderheiten berücksichtigen.

Innerhalb einer Region kann das Wertverhältnis um bis zu 0,15 angehoben oder gesenkt werden. Durch die Veränderung des Wertverhältnisses können die flächenbezogenen Beträge zu Gunsten beziehungsweise zu Lasten des Dauergrünlands (und damit zu Lasten beziehungsweise zu Gunsten des Ackerlands) verändert werden. Welche Länder von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden, stand bei Redaktionsschluss der Broschüre noch nicht fest. In Anlage 3 werden daher für jede Region die geschätzten flächenbezogenen Beträge ohne Umverteilung ausgewiesen. Würde in allen Regionen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Wertverhältnis um 0,15 zu Gunsten des Dauergrünlands zu verändern, betrüge der flächenbezogene Betrag für Ackerland im Bundesdurchschnitt nur noch etwa 285 Euro je Hektar (statt 301 Euro je Hektar), während der flächenbezogene Betrag für Dauergrünland etwa 117 Euro je Hektar (statt 79 Euro je Hektar) betragen würde.

(30) Sind die Anträge 2005 ausgewertet und steht der Umfang der beihilfefähigen Flächen für Dauergrünland und Ackerland fest, wird unter Verwendung dieser Wertverhältnisse sowie der in den Regionen nach Abzug der betriebsindividuellen Beträge noch verfügbaren Prämiensummen die Höhe der endgültigen flächenbezogenen Beträge errechnet. Dies bedeutet, dass sich zwar die absolute Höhe der flächenbezogenen Beträge gegenüber den in Anlage 3 ausgewiesenen Beträgen ändern kann, nicht jedoch das jeweilige Verhältnis der flächenbezogenen Beträge von Dauergrünland und Ackerland zueinander.

Anlage 5 verdeutlicht anhand eines Beispiels, wie die eben beschriebene Ableitung der flächenbezogenen Beträge und der Wertverhältnisse vorgenommen wird.

Der gesamte flächenbezogene Betrag eines Betriebes im Jahr 2005 ergibt sich aus dem Umfang seiner angemeldeten beihilfefähigen Fläche zum Stichtag 17. Mai 2005, die mit den entsprechenden flächenbezogenen Beträgen je Hektar multipliziert wird.

(31) Ob einer beihilfefähigen Fläche ein **flächenbezogener Betrag für Ackerland oder Dauergrünland** zugewiesen wird, hängt davon ab, welchen **Status** diese Fläche am **15. Mai 2003** besessen hat. War die Fläche zum damaligen Zeitpunkt Dauergrünland, erhält sie einen flächenbezogenen Betrag für Dauergrünland, auch wenn sie 2005 als Ackerland genutzt wird. Wurde sie am 15. Mai 2003 nicht als Dauergrünland genutzt, sondern zum Beispiel als Ackerland, Dauerkultur oder zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken, und wurde sie 2005 als Ackerland genutzt, erhält sie einen flächenbezogenen Betrag für Ackerland. Wann einer Fläche der Status Dauergrünland zugesprochen wird, ist den Definitionen zu den Begriffen „flächenbezogener Betrag“ und „Dauergrünland“ im Abschnitt 10 zu entnehmen.

Beispiele:

- a) Eine Fläche, die am 15. Mai 2003 den Status Dauergrünland besaß und 2005 als Dauergrünland genutzt wird, erhält den flächenbezogenen Betrag für Dauergrünland.
- b) Eine Fläche, die am 15. Mai 2003 den Status Dauergrünland besaß und 2005 als Ackerland genutzt wird, erhält den flächenbezogenen Betrag für Dauergrünland.
- c) Eine Fläche, die am 15. Mai 2003 den Status Dauerkultur besaß und 2005 als Ackerland genutzt wird, erhält den flächenbezogenen Betrag für Ackerland.
- d) Eine Fläche, die am 15. Mai 2003 den Status Ackerland besaß und 2005 nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird, ist nicht beihilfefähig und erhält daher auch keinen flächenbezogenen Betrag.

Flächen eines Betriebes in verschiedenen Regionen

(32) Verfügt ein Betrieb über Flächen in verschiedenen Regionen mit jeweils unterschiedlichen flächenbezogenen Beträgen je Hektar, dann wird für die Flächen jeweils der Betrag zugewiesen, der für die Region gilt, in der sie liegen.

Anzahl und Wert der Zahlungsansprüche

(33) Der für die jeweiligen Betriebe errechnete Referenzbetrag als Summe aus dem betriebsindividuellen Betrag und dem flächenbezogenen Betrag ist eine Größe, die die

Gesamtsumme der einem Betrieb im ersten Jahr der Antragstellung grundsätzlich zustehenden Direktzahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung angibt. Um einen Bezug zwischen den Direktzahlungen und der beihilfefähigen Fläche eines Betriebes herzustellen und um die Betriebsprämienregelung für die künftigen Jahre handhabbarer und flexibler zu gestalten, wird der ermittelte Referenzbetrag bei der Zuweisung an die landwirtschaftlichen Betriebe in so genannte **Zahlungsansprüche** (Definition siehe Abschnitt 10) aufgeteilt.

(34) Der Umfang der beihilfefähigen Fläche eines Betriebes zum Stichtag 17. Mai 2005 bestimmt gleichzeitig auch die **Anzahl der Zahlungsansprüche**, die einem Betriebsinhaber zugewiesen werden (Sonderfall: „besondere Zahlungsansprüche“ siehe Abschnitt 3.8). Verfügt ein Betrieb 2005 beispielsweise über 15 Hektar beihilfefähige Fläche, erhält er insgesamt 15 Zahlungsansprüche. Da landwirtschaftliche Betriebe in der Regel nicht über eine beihilfefähige Fläche verfügen, die genau einer glatten Hektarzahl entspricht, entstehen auch Bruchteile eines Zahlungsanspruchs.

Beispiel:

*Ein Ackerbaubetrieb weist am 17. Mai 2005 eine beihilfefähige Fläche von 50,3 Hektar aus. Der regionale flächenbezogene Betrag für Ackerland beträgt 301 Euro je Hektar. Dem Betrieb werden 50 ganze und ein Bruchteilsanspruch von 0,3 Zahlungsansprüchen zugewiesen. Der Wert der 50 ganzen Zahlungsansprüche beträgt jeweils 301 Euro, der Wert des Bruchteilsanspruchs (0,3 Zahlungsansprüche) beträgt 90,30 Euro (0,3 * 301 Euro).*

Hinweis:

(35) Für die Zuteilung der Zahlungsansprüche ist es **unerheblich**, ob es sich bei der beihilfefähigen Fläche um **Eigentums- oder Pachtflächen** handelt. Entscheidend ist nur, wer die Fläche am 17. Mai 2005 bewirtschaftet. Daher erhalten die Pächter landwirtschaftlicher Flächen die dazugehörigen Zahlungsansprüche. Läuft der Pachtvertrag aus, geht die Fläche an den Eigentümer zurück. Die dem Pächter als Betriebsinhaber während der Laufzeit seines Pachtvertrages zugewiesenen Zahlungsansprüche müssen demgegenüber bei Vertragsende nicht auf den Verpächter übertragen werden. Vielmehr verbleiben sie beim Pächter. Er kann darüber frei verfügen. Die einschlägigen EG-rechtlichen Bestimmungen lassen nach Auffassung der Bundesregierung keine andere Auslegung zu. Pächter und Verpächter steht es jedoch frei, sich im Rahmen der EG-rechtlichen Vorgaben anders zu einigen.

(36) Der **Wert der einzelnen Zahlungsansprüche** hängt ab von der Höhe des betriebsindividuellen Betrages des jeweiligen Betriebes sowie dem flächenbezogenen Betrag je Hektar Dauergrünland beziehungsweise Ackerland der Region, in der sich die entsprechende Fläche befindet. Je nachdem, ob in einen Zahlungsanspruch der flächenbezogene Betrag für Dauergrünland oder Ackerland eingegangen ist, spricht man auch von Zahlungsansprüchen für Dauergrünland oder Ackerland. Diese Bezeichnung ist allerdings nur bei der erstmaligen Zuteilung der Zahlungsansprüche von Bedeutung. Für die künftigen Jahre ist die Zuordnung zu einer bestimmten Flächenkategorie irrelevant, da die Zahlungsansprüche mit jeglicher beihilfefähiger Fläche aktiviert werden können (Ausnahmen bei OGS-Flächen und Zahlungsansprüchen bei Stilllegung; siehe Textziffern 66 f.).

Wird einem Betrieb ein **betriebsindividueller Betrag** zugesprochen, weil entsprechende Direktzahlungen im Bezugszeitraum bezogen wurden, dann wird dieser betriebsindividuelle Betrag gleichmäßig auf alle vorhandenen Zahlungsansprüche dieses Betriebes aufgeteilt. Dabei wird kein Unterschied zwischen Zahlungsansprüchen für Ackerland und Dauergrünland gemacht. Entsprechend erhöht sich der Wert der Zahlungsansprüche. Der betriebsindividuelle Betrag bildet sozusagen das Hütchen, das auf den flächenbezogenen Betrag aufgesetzt wird. Deshalb wird dieser Betrag auch als „**Top-up**“ (Aufschlag) bezeichnet. Der flächenbezogene Betrag verschmilzt mit dem betriebsindividuellen Betrag zu einem **nicht trennbaren Gesamtwert** des Zahlungsanspruchs.

Hinweis:

(37) Bei der Verteilung des betriebsindividuellen Betrages auf die Zahlungsansprüche bleiben lediglich die Zahlungsansprüche bei Stilllegung ausgenommen. Der Wert dieser Zahlungsansprüche ist daher zu Beginn der Entkopplung immer genauso hoch wie der flächenbezogene Betrag je Hektar Ackerland der jeweiligen Region.

(38) Da die Höhe des betriebsindividuellen Betrages von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich hoch ausfällt, unterscheiden sich auch die Werte der Zahlungsansprüche der Betriebe innerhalb einer Region mehr oder weniger deutlich voneinander.

Verfügt ein Betrieb über Zahlungsansprüche in mehreren Regionen, dann wird der betriebsindividuelle Betrag – ungeachtet der regionalen Zuordnung der Zahlungsansprüche – gleichmäßig auf alle Zahlungsansprüche des Betriebsinhabers verteilt.

Arten von Zahlungsansprüchen

(39) Neben den in diesem Abschnitt dargestellten „normalen“ Zahlungsansprüchen gibt es verschiedene weitere Arten von Zahlungsansprüchen, für die jeweils unterschiedliche Regeln hinsichtlich ihrer Zuteilung, Aktivierung und Übertragung gelten. Diese werden im weiteren Verlauf dieser Broschüre erläutert. Dabei handelt es sich um **Zahlungsansprüche bei Stilllegung** (siehe Textziffer 136) sowie **besondere Zahlungsansprüche** (siehe Abschnitt 3.8). Von Bedeutung ist auch, ob die Zahlungsansprüche aus der regionalen Obergrenze oder aus der **nationalen Reserve** (für Fälle in besonderer Lage oder Neueinsteiger; siehe Abschnitte 3.9.2 und 3.9.3) zugeteilt werden. Schließlich sind auch die so genannten **OGS-Genehmigungen** zu erwähnen (Abschnitt 3.11.3), mit deren Hilfe „normale“ Zahlungsansprüche auch mit dem Anbau von Obst (außer Dauerkulturen), Gemüse und anderen Kartoffeln als Stärkekartoffeln aktiviert werden können.

3.4 Wert der Zahlungsansprüche nach 2005

Anhebung des Milchprämienanteils und Einbeziehung der Tabakprämie

(40) Im Jahr 2005 wird auch die **Milchprämie** vollständig entkoppelt und in die Betriebsprämienregelung einbezogen. Nach der Entkopplung kommt es im Jahr 2006 als Ausgleich der Interventionspreissenkung bei Butter und Magermilchpulver zu einer letztmaligen Anhebung der Milchprämie (siehe Textziffer 12). Diese Anhebung führt dazu, dass sich der Wert der Zahlungsansprüche, in die ein Milchprämienanteil eingeflossen ist, im Jahr 2006 erhöht. Der Milchprämienanteil wird dabei um rund 50 Prozent angehoben.

(41) Im Jahr 2006 werden 40 Prozent der **Direktzahlungen Tabak**, die der Erzeuger in den Jahren 2000–2002 durchschnittlich bezogen hat, gleichmäßig auf die Zahlungsansprüche, die der Betriebsinhaber im Jahr 2006 besitzt – mit Ausnahme der Zahlungsansprüche bei Stilllegung –, verteilt. Im Jahr 2010 steigt der Entkopplungssatz von 40 Prozent auf 50 Prozent. Dies bewirkt, dass alle Zahlungsansprüche, in die ein Tabakprämienanteil eingeflossen ist, dann entsprechend angehoben werden (siehe Textziffer 201).

Vom Kombinationsmodell zum Regionalmodell

(42) Langfristig soll das Kombinationsmodell in ein reines Regionalmodell überführt werden. Dazu werden die von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich hohen Werte der Zahlungsansprüche schrittweise zu regional einheitlichen Zahlungsansprüchen umgewandelt. Dieser Übergang erfolgt in der so genannten **Angleichungsphase zwischen den Jahren 2010 und 2013**.

Dazu wird für jede Region im Jahr 2009 ein **regionaler Zielwert** errechnet. Dieser entsteht, indem die Summe der Werte aller Zahlungsansprüche einer Region im Jahr 2009 (zuzüglich eines Betrages, der sich aus der 2010 vorzunehmenden Erhöhung des Entkopplungssatzes für Tabak von 40 Prozent auf 50 Prozent ergibt) durch die Anzahl aller Zahlungsansprüche der jeweiligen Region im Jahr 2009 geteilt wird. Wie hoch die so errechneten regionalen Zielwerte sein werden, kann heute noch nicht exakt bestimmt werden.

Für jeden Zahlungsanspruch wird im Jahr 2009 die Differenz seines Wertes zum regionalen Zielwert berechnet. Diese Differenz kann positiv oder negativ sein, je nachdem, ob der Wert der jeweiligen Zahlungsansprüche über oder unter dem regionalen Zielwert liegt. In den Jahren 2010 bis 2013 wird dann die Differenz schrittweise abgebaut. Zahlungsansprüche, die 2009 Werte oberhalb des regionalen Zielwertes aufweisen, verringern sich im Wert, während Zahlungsansprüche, deren Werte 2009 unterhalb des regionalen Zielwertes liegen, im Wert steigen.

Die Differenz zwischen den Werten der jeweiligen Zahlungsansprüche im Jahr 2009 (Ausgangswert) und dem regionalen Zielwert verringert sich wie folgt:

	2009	2010	2011	2012	2013
Differenz zwischen Ausgangswert und regionalem Zielwert in Prozent	100	90	70	40	0

Am Ende der Angleichungsphase im Jahr 2013 haben alle Zahlungsansprüche in einer Region einen einheitlichen Wert je Hektar. Damit ist dann der Übergang vom Kombinations- zum Regionalmodell abgeschlossen. Die Übersicht in Anlage 3 (dort letzte Spalte) enthält die Schätzwerte dieser einheitlichen regionalen Hektarprämienrechte.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber verfügt im Jahr 2009 über zehn Zahlungsansprüche mit einem Wert von jeweils 400 Euro (im Folgenden ZA 1 genannt) und 20 Zahlungsansprüche mit einem Wert von jeweils 200 Euro (im Folgenden ZA 2 genannt). Der regionale Zielwert in der Beispielregion beträgt 328 Euro. In den Jahren 2010 bis 2013 entwickelt sich der Wert dieser Zahlungsansprüche wie folgt (die der Berechnung zugrunde liegende Rechenformel findet sich in Anlage 2, unter den Erläuterungen des fünften Schrittes):

	2009	2010	2011	2012	2013
ZA 1 (€/ha)	400	393	378	357	328
ZA 2 (€/ha)	200	213	238	277	328

3.5 Beantragung von Zahlungsansprüchen

3.5.1 Antrag auf Festsetzung von Zahlungsansprüchen

(43) Um Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung erhalten zu können, muss der Betriebsinhaber über entsprechende Zahlungsansprüche verfügen. Die Zuteilung der Zahlungsansprüche erfolgt auf Antrag. Dieser einmalig einzureichende **Antrag auf Festsetzung von Zahlungsansprüchen** für die einheitliche Betriebsprämie kann gemeinsam mit dem Sammelantrag (siehe Textziffer 229) bei der zuständigen Landesstelle gestellt werden.

Grundsätzlich muss der Antrag auf Festsetzung der Zahlungsansprüche im ersten Jahr der Betriebsprämienregelung gestellt werden und zwar bis zum 17. Mai 2005. Vorbehaltlich von Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände verringert sich bei verspäteter Einreichung des Antrags auf Festsetzung von Zahlungsansprüchen die im Jahr 2005 zu gewährende Betriebsprämie um jeweils drei Prozent je Arbeitstag Verspätung. Beträgt die Verspätung mehr als 25 Kalendertage, so wird der Antrag ganz abgelehnt.

Wird im ersten Jahr der Betriebsprämienregelung kein entsprechender Antrag gestellt, erfolgt auch keine Zuweisung von Zahlungsansprüchen. Dies gilt auch für die **Tabakerzeuger**, obwohl die Tabakprämie erst 2006 in die Betriebsprämienregelung einbezogen wird (siehe Textziffer 201). Die erst 2006 in den betriebsindividuellen Betrag ein-

fließende Tabakprämie kann also nicht in Anspruch genommen werden, wenn 2005 kein Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen gestellt wurde.

Spätere Antragstellung

(44) Ein Antrag auf Festsetzung von Zahlungsansprüchen kann nur dann noch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden, wenn

- eine Antragstellung im Jahr 2005 aufgrund eines Falles höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht möglich war,
- in bestimmten Fällen (zum Beispiel Neueinsteigerregelung, Übertragung verpachteter Flächen) eine Zuteilung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve beantragt wird, die erst nach 2005 bewilligt werden kann (siehe Abschnitte 3.9.2.1, 3.9.2.3, 3.9.3).

(45) Als Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann von der zuständigen Landesstelle im Zusammenhang mit der Antragstellung unter anderem der Tod des Betriebsinhabers oder eine länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers anerkannt werden.

Sollte der Betriebsinhaber beziehungsweise der Nachfolger aufgrund solcher oder ähnlicher Ereignisse an der rechtzeitigen Antragstellung bis zum 17. Mai 2005 gehindert sein, hat er den **Antrag innerhalb von zehn Arbeitstagen schriftlich nachzuholen**, sobald er dazu in der Lage ist. Dem Antrag ist dann ein geeigneter Nachweis beizufügen, dem zu entnehmen ist, dass ein Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände vorlag (zum Beispiel ärztliches Attest).

Antragsformular

(46) Für die Antragstellung sind die von den jeweiligen Landesstellen hierfür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden. Betriebsinhabern, die im Bezugszeitraum Direktzahlungen erhalten haben, wird das Antragsformular spätestens bis zum **15. April 2005** von der Landesstelle zugesandt. Betriebsinhaber, die im Bezugszeitraum keine Direktzahlungen erhalten haben und nicht im Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) erfasst sind, müssen sich das Antragsformular selbst bei der Landesstelle besorgen.

Überprüfung vorgegebener Angaben durch Antragsteller

(47) Bei Betriebsinhabern, die im Bezugszeitraum Direktzahlungen erhalten haben, die betriebsindividuell zugewiesen werden, sind in dem Antragsformular bereits Angaben

zum betriebsindividuellen Betrag enthalten (Ausnahme: Milchprämienanteil kann wegen des Stichtags 31. März 2005 für die Feststellung der Milchreferenzmenge erst später errechnet werden).

Hinweis:

(48) Die von den Landesstellen im Antragsformular ausgewiesenen Beträge gelten noch nicht als endgültig festgesetzt. Sollte der Betriebsinhaber anderer Auffassung über die Höhe des betriebsindividuellen Betrages sein, ist der Betrag im Antrag entsprechend zu korrigieren. Diese Korrekturen werden von den Landesstellen dann nochmals geprüft. Auch wenn nicht berücksichtigte Umstände Auswirkungen auf den gesamten Referenzbetrag haben (zum Beispiel Härtefall, Zusammenschluss zweier Betriebe, vorweggenommene Erbfolge, Betriebsinhaber in besonderer Lage; siehe Abschnitte 3.5.3 und 3.9), ist dies vom Betriebsinhaber anzumerken. In diesen Fällen sind die entsprechenden Angaben hierzu in den Antrag aufzunehmen und die notwendigen Nachweise beizufügen.

Endgültige Festsetzung der Zahlungsansprüche

(49) Die endgültige Festsetzung der Zahlungsansprüche erfolgt **bis spätestens zum 31. Dezember 2005**. Der Betriebsinhaber erhält dann einen Bescheid, aus dem Anzahl, Art und Wert seiner Zahlungsansprüche hervorgehen. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass für jeden Betriebsinhaber ein eigenes Konto bei einer zentralen Datenbank angelegt wird, in dem die Zahlungsansprüche mit ihrem Wert und der jeweiligen Nutzung aufgeführt werden. Dies dient auch dazu, den Handel mit Zahlungsansprüchen verfolgen zu können.

3.5.2 Berechtigter Personenkreis

(50) Wer Zahlungsansprüche erhalten will, muss die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Es muss sich um einen **Betriebsinhaber** handeln. Als Betriebsinhaber gelten alle natürlichen oder juristischen Personen, sowie Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen, die eine **landwirtschaftliche Tätigkeit** ausüben. Dabei gilt als landwirtschaftliche Tätigkeit die Erzeugung, die Zucht oder der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht oder Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke. Zu beachten ist, dass auch die **Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen** (siehe Textziffer 222) künftig als landwirtschaftliche Tätigkeit zählt. Allerdings ist eine Fläche, die nicht für eine Produktion ge-

nutzt wird, sondern lediglich in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten wird, nur dann beihilfefähig, wenn sie in der Vergangenheit der landwirtschaftlichen Erzeugung diente.

b) Der Betriebsinhaber muss zum 17. Mai 2005 über eine **beihilfefähige Fläche** (Definition siehe Abschnitt 10) von **mindestens 0,3 Hektar** verfügen (Flächen, die überwiegend anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dienen wie zum Beispiel Parkflächen, Golfplätze, Straßenbegleitflächen, bleiben unberücksichtigt). Eine Ausnahme gilt für flächenlose Betriebe, die besondere Zahlungsansprüche beantragen (siehe Abschnitt 3.8). In diesen Fällen müssen aber Tiere gehalten werden, die einen Anspruch auf Direktzahlungen begründet hätten.

3.5.3 Berücksichtigung betrieblicher Veränderungen vor 2005

(51) Ein Vorteil des Kombinationsmodells gegenüber dem Standardmodell besteht darin, dass für die Zuweisung der flächenbezogenen Beträge der Umfang der beihilfefähigen Flächen ausschlaggebend ist, die dem Antragsteller am 17. Mai 2005 zur Verfügung stehen. Damit fallen der Termin der Antragstellung und der für die Zuweisung der flächenbezogenen Beträge entscheidende Zeitpunkt zusammen. Bei der Zuweisung des betriebsindividuellen Betrages ist dagegen zu berücksichtigen, dass zwischen dem Bezugszeitraum und der Antragstellung mehrere Jahre liegen. Dies kann dazu führen, dass sich erhebliche Veränderungen auf den Betrieben ereignet haben können, in deren Folge zum Beispiel der Betriebsinhaber, der Anspruch auf die Zuweisung des betriebsindividuellen Betrages hat, nicht mehr identisch ist mit dem Betriebsinhaber, der den Betrieb oder Betriebsteil zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftet (zum Beispiel Verkauf, Verpachtung, Vererbung, Zusammenschluss oder Aufteilung eines Betriebes). Nur in ganz bestimmten – keineswegs in allen Fällen – ist es möglich, Ansprüche des „alten“ Betriebsinhabers auf den „neuen“ Betriebsinhaber zu übertragen.

Im Folgenden wird beschrieben, unter welchen Bedingungen eine **Übertragung von betriebsindividuellen Beträgen** überhaupt nur möglich ist und welche konkreten gesetzlichen Vorgaben einer solchen Übertragung auf einen „neuen“ Betriebsinhaber existieren.

3.5.3.1 Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge

(52) Bei einer Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge tritt der Erbe in die Rechtsposition des Erblassers ein und erhält bei der Festsetzung der Zahlungsansprüche die betriebsindividuellen Beträge des Erblassers zugewiesen, sofern er Betriebsinhaber ist. Im Falle der Vererbung beziehungsweise vorweggenommenen Erbfolge eines Betriebsteils erfolgt die Festsetzung der Zahlungsansprüche auf der Grundlage der übertragenen Produktionseinheiten.

Vererbung

(53) Im Falle der Vererbung beantragt der Erbe die Zuweisung der Zahlungsansprüche (und damit die Berechnung des betriebsindividuellen Betrages) für den erhaltenen Betrieb oder Betriebsteil. Die Vererbung muss der Erbe anhand eines Erbscheins nachweisen.

Beispiel:

Landwirt A, der Inhaber eines Mutterkuhbetriebes ist, verstirbt im Jahr 2003. Person B ist Erbe des Betriebes.

Aufgrund des Antrages von B werden diesem für die Festsetzung der Zahlungsansprüche auch die für den Referenzzeitraum 2000–2002 ermittelten betriebsindividuellen Beträge des Betriebes des Erblassers (Landwirt A) zugewiesen.

Vorweggenommene Erbfolge

(54) Den Nachweis der Übernahme eines Betriebes oder Betriebsteils im Wege der vorweggenommenen Erbfolge kann insbesondere der **Hofübergabevertrag** erbringen.

Eine vorweggenommene Erbfolge kann im Einzelfall auch dann vorliegen, wenn im Rahmen einer gleitenden Hofübergabe andere Vertragsformen gewählt wurden. In Betracht kommen hier vor allem **unbefristete oder zumindest langfristige Pachtverträge**, aus denen sich ausdrücklich das Ziel der Betriebsnachfolge ergibt, indem die Bewirtschaftung dem künftigen Erben übertragen wird. Enthält der Pachtvertrag keine derartige Bestimmung, so müssen die Vertragsparteien eine gemeinsame schriftliche Erklärung im Zusammenhang mit dem Antrag auf Festsetzung der Zahlungsansprüche vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Verpachtung der Vorwegnahme der Erbfolge dient.

(55) Im Falle des **Widerrufs einer vorweggenommenen Erbfolge** (zum Beispiel durch außerordentliche Kündigung des unbefristeten Pachtvertrages) nach erfolgter Antrag-

stellung auf Festsetzung von Zahlungsansprüchen werden weder an den künftigen Erblasser noch an einen neuen voraussichtlichen Erben Zahlungsansprüche zugewiesen. In diesen Fällen müssen sich die betroffenen Parteien über eine Übertragung von Zahlungsansprüchen privatrechtlich einigen.

3.5.3.2 Änderung der Bezeichnung beziehungsweise des Rechtsstatus, Zusammenschlüsse und Aufteilungen

(56) Bei einer Änderung der Bezeichnung beziehungsweise des Rechtsstatus sowie bei Zusammenschlüssen und Aufteilungen von Betrieben können bei der Festsetzung der Zahlungsansprüche für die Antragsteller (also die „neuen“ Betriebsinhaber) unter bestimmten Bedingungen auch die betriebsindividuellen Beträge der ursprünglichen Betriebe hinzugerechnet werden. Dazu muss der Antragsteller allerdings die entsprechende Beziehung zu dem ursprünglichen Betriebsinhaber beziehungsweise den ursprünglichen Betriebsinhabern nachweisen.

Ob und inwieweit diese Beziehung besteht, richtet sich grundsätzlich nach den im jeweiligen Einzelfall einschlägigen umwandlungsrechtlichen beziehungsweise gesellschafts- oder handelsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Umwandlungsgesetz, Handelsgesetzbuch, BGB) in Verbindung mit den gegebenenfalls geschlossenen Gesellschaftsverträgen oder den Statuten. Fehlt es an der erforderlichen Beziehung zwischen dem/den ursprünglichen Betriebsinhaber/n und dem/den neuen Betriebsinhaber/n, so können für keinen der Betroffenen betriebsindividuelle Beträge berücksichtigt werden.

Änderung der Bezeichnung

(57) Unter der Änderung der Bezeichnung eines Betriebes ist die Änderung lediglich des Namens oder der Firma des Inhabers zu verstehen. Die Rechtsform des Betriebsinhabers ändert sich nicht. In diesem Fall erhält der neue Betriebsinhaber die unter altem Namen erworbenen betriebsindividuellen Beträge zugewiesen.

Beispiele:

a) *Betriebsinhaberin A heiratet im Jahr 2004 und nimmt den Namen ihres Ehemanns B an. Ihr stehen etwaige betriebsindividuelle Beträge aus dem Referenzzeitraum 2000–2002, die sie unter dem Namen A erworben hat, zu.*

b) Die „Marktfucht-GmbH“ ändert ihre Firma um in „Öko-Fucht-GmbH“, ohne weitere Änderungen vorzunehmen. Der „Öko-Fucht-GmbH“ werden die betriebsindividuellen Beträge der „Marktfucht-GmbH“ zugewiesen.

Änderung des Rechtsstatus

(58) Unter der **Änderung des Rechtsstatus** eines Betriebsinhabers ist der im Umwandlungsgesetz geregelte Formwechsel ohne Vermögensübergang bei Wahrung der rechtlichen und wirtschaftlichen Identität durch

- die Umwandlung einer juristischen Person in eine neue Rechtsform (zum Beispiel e. G. wird GmbH),

und darüber hinaus zum Beispiel die Umstrukturierung

- eines Einzelunternehmens in eine juristische Person (zum Beispiel GmbH)
- oder umgekehrt einer juristischen Person in ein Einzelunternehmen

zu verstehen.

(59) Um die betriebsindividuellen Beträge des ursprünglichen Betriebes bei der Zuweisung der Zahlungsansprüche des neuen Betriebes berücksichtigen zu können, müssen die **Anteilhaber** (je nach Rechtsform können dies Gesellschafter, Aktionäre, Genossen oder Mitglieder sein) des ursprünglichen Betriebes auch Anteilhaber des neuen Betriebes sein. Dabei ist es unschädlich, wenn Anteilhaber vor oder nach der Umwandlung ausscheiden, sofern dies nach dem Umwandlungsgesetz zulässig ist. Der neue Betriebsinhaber muss anhand geeigneter Unterlagen den Nachweis erbringen, dass sein Betrieb aus einer der oben genannten Umwandlungen beziehungsweise Umstrukturierungen entstanden ist. Dies ist insbesondere durch einen entsprechenden Registerauszug (Handelsregister, Genossenschaftsregister) nachzuweisen.

Beispiel:

Die aus zehn Mitgliedern bestehende eingetragene Genossenschaft wandelt sich in eine GmbH um. Dadurch sind die bisherigen Genossenschaftsmitglieder zu Gesellschaftern der neuen GmbH geworden.

Der GmbH werden deshalb die von der e. G. ursprünglich erworbenen betriebsindividuellen Beträge zugerechnet. Für die erforderliche Identität ist es unschädlich, wenn zum Beispiel zwei Mitglieder der Genossenschaft im Zuge der Umwandlung aus der e. G. ausscheiden.

Zusammenschluss

(60) Von einem Zusammenschluss spricht man, wenn sich zwei oder mehrere getrennte Betriebe zu einem neuen Betrieb zusammenschließen. Voraussetzung für die Zuweisung der betriebsindividuellen Beträge der vormals getrennten Betriebe an den neuen Betriebsinhaber ist, dass der/die Anteilhaber des neuen Betriebes auch Anteilhaber von mindestens einem der ursprünglichen Betriebe gewesen sein muss/müssen. Der Nachweis ist insbesondere durch die entsprechenden Verträge über den Zusammenschluss beziehungsweise Registereintragungen möglich.

Beispiel:

Eine GbR bestehend aus den Gesellschaftern A und B verschmilzt mit einer X-GmbH bestehend aus den Gesellschaftern C und D zu der Y-GmbH. Der Y-GmbH werden etwaige betriebsindividuelle Beträge der verschmolzenen Betriebe nur zugerechnet, wenn mindestens A und B oder C und D auch Gesellschafter der Y-GmbH sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so werden die betriebsindividuellen Beträge der ursprünglichen Betriebe bei Zuweisung der Zahlungsansprüche an die Y-GmbH nicht berücksichtigt.

Aufspaltung

(61) Teilt sich ein Betrieb auf, indem **mindestens zwei neue getrennte Betriebe** entstehen und der **ursprüngliche Betrieb aufgelöst wird** (Aufspaltung), so muss mindestens einer der Anteilhaber des ursprünglichen Betriebes auch Anteilhaber eines der neuen Betriebe sein. Ein etwaiger betriebsindividueller Betrag des ursprünglichen Betriebes wird dann auf der Grundlage der übertragenen Produktionseinheiten dem/den neuen Betrieb/en zugewiesen.

Beispiele:

a) A und B sind Gesellschafter einer Mutterkuh-Ackerbau-GmbH. Die GmbH wird aufgelöst und aufgeteilt, indem der Betriebsteil „Mutterkuh“ auf die A-GmbH übertragen wird, deren Gesellschafter A ist, und der Betriebsteil „Ackerbau“ auf die B-GmbH übertragen wird, deren Gesellschafter B ist.

A werden die betriebsindividuellen Beträge aus der Mutterkuhhaltung zugerechnet.

b) A und B waren Gesellschafter einer Mutterkuh-Ackerbau-GmbH. A und B lösen die GmbH auf, indem A seine Gesellschaftsanteile auf die neue X-GmbH und B auf die neue Y-GmbH überträgt. A und B sind weder Gesellschafter der X-GmbH noch der Y-GmbH.

Die betriebsindividuellen Beträge der Mutterkuh-Ackerbau-GmbH werden weder der Y-GmbH noch der X-GmbH zugerechnet.

Abspaltung

(62) Teilt sich der ursprüngliche Betrieb so auf, dass **mindestens ein neuer getrennter Betrieb** entsteht und der **ursprüngliche Betrieb fortbesteht** (Abspaltung), so müssen die Anteilsinhaber des fortbestehenden ursprünglichen Betriebes auch weiterhin Anteilsinhaber des neuen Betriebes sein. Der betriebsindividuelle Betrag wird dann entsprechend der aufgeteilten Produktionseinheiten auf den ursprünglichen beziehungsweise den/die neuen Betrieb/e verteilt.

Beispiel:

Die eingetragene Genossenschaft A trennt sich von ihrem Betriebsteil Mutterkuhhaltung und überträgt den Anteil auf eine zu diesem Zweck gegründete B-GmbH. Die e. G. bleibt bestehen und sämtliche Genossenschaftsmitglieder werden gleichzeitig Gesellschafter der B-GmbH.

Der B-GmbH werden bei der Festsetzung der Zahlungsansprüche die betriebsindividuellen Beträge für den bisherigen Betriebsteil „Mutterkuhhaltung“ der A-e. G. zugewiesen.

3.5.3.3 Verkauf eines Betriebes oder Betriebsteiles

(63) Betriebsinhaber, die vor Ablauf der Antragsfrist auf Festsetzung von Zahlungsansprüchen zum 17. Mai 2005 ihren Betrieb oder einen Betriebsteil verkauft haben, können im Kaufvertrag eine Regelung aufnehmen, dass die **betriebsindividuellen Beträge, die auf die verkaufte Produktionseinheit entfallen, beim Käufer angerechnet** werden sollen. In diesen Fällen hat der Verkäufer in seinem Antrag auf die Übertragung an den Käufer hinzuweisen und anzugeben, für welche übertragenen Produktionseinheiten ein betriebsindividueller Betrag bei der Festsetzung der Zahlungsansprüche für den Käufer berücksichtigt werden soll. Dafür müssen aber **Käufer und Verkäufer** zum Zeitpunkt der Antragstellung **Betriebsinhaber** sein.

Beispiel:

A verkauft im Jahr 2004 Mutterkühe mit den dazugehörigen Prämienrechten und Stall sowie Grünland an B. Die Ackerflächen verbleiben bei A. Nachdem beide Kenntnis

von den Regelungen zur Umsetzung der Agrarreform erhalten haben, ergänzen sie den Kaufvertrag um den Passus „Die betriebsindividuellen Beträge, die auf die übertragenen Mutterkühe und den Stall entfallen, sollen dem Käufer angerechnet werden“. Für das Grünland erhält B ohnehin die Zahlungsansprüche aufgrund seines bis spätestens zum 17. Mai 2005 einzureichenden Antrags.

Der betriebsindividuelle Betrag für die Mutterkuhprämie, der in den Referenzjahren 2000–2002 eigentlich bei A entstanden ist, wird in diesem Fall dem Betriebsinhaber B hinzugerechnet. A erhält dann lediglich flächenbezogene Referenzbeträge für Ackerland.

3.6 Aktivierung von Zahlungsansprüchen

Beihilfefähige Fläche mit zulässiger Nutzung aktiviert Zahlungsanspruch

(64) Besitzt ein Betriebsinhaber Zahlungsansprüche, kann der entsprechende Wert der Zahlungsansprüche nur ausgezahlt werden, wenn der Betriebsinhaber in seinem jährlich zu stellenden Sammelantrag eine entsprechende beihilfefähige Fläche nachweist. Diese Fläche kann für jede Produktion genutzt werden, außer für Dauerkulturen einschließlich Baumschulflächen, wohl aber für Hopfen. Die Aktivierung von Zahlungsansprüchen ist beim Anbau von Obst (außer Dauerkulturen), Gemüse oder anderen Kartoffeln als Stärkekartoffeln allerdings nur mit einer OGS-Genehmigung möglich (siehe Abschnitt 3.11.3). Zulässig ist auch, auf den beihilfefähigen Flächen keine landwirtschaftliche Erzeugung vorzunehmen, sondern sie lediglich in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu halten (siehe Textziffer 222).

Wird ein Zahlungsanspruch zusammen mit einer beihilfefähigen Fläche mit zulässiger Nutzung nachgewiesen, spricht man von **Aktivierung oder Nutzung des Zahlungsanspruchs**. Ein Zahlungsanspruch ist mit jeweils einem Hektar beihilfefähiger Fläche zu aktivieren. Zahlungsansprüche bei Stilllegung sind vor allen anderen Zahlungsansprüchen zu aktivieren. Die mit einem Verstoß gegen diese Bedingung verbundene Sanktion wird unter Textziffer 242 dargestellt.

Verfügt der Betriebsinhaber zur Aktivierung eines Zahlungsanspruchs nur über eine beihilfefähige Fläche, die den Bruchteil eines Hektars ausmacht, dann kann er damit auch nur den entsprechenden Bruchteil des Wertes des Zahlungsanspruchs aktivieren. Der Zahlungsanspruch gilt

aber trotzdem in Gänze als genutzt. Ein Zahlungsanspruch kann in einem Antragsjahr nur von demjenigen Betriebsinhaber genutzt werden, der ihn am 15. Mai des jeweiligen Jahres besitzt.

Beispiel:

A verfügt über zwei Zahlungsansprüche mit einem Wert von jeweils 400 Euro und über eine beihilfefähige Fläche von 1,5 Hektar.

Mit dieser Fläche kann A lediglich 1,5 Zahlungsansprüche aktivieren. Er erhält auf seinen Antrag hin 600 Euro. Beide Zahlungsansprüche, also auch der nur mit einem Bruchteil von einem Hektar beihilfefähiger Fläche aktivierte Zahlungsanspruch, gelten in Gänze als genutzt.

(65) Im ersten Jahr der Anwendung der Betriebsprämienregelung gilt eine Sonderregelung, da zum Antragszeitpunkt noch keine Zahlungsansprüche festgesetzt sind. Bis zum 17. Mai 2005 sind daher von den Betriebsinhabern

- ein einmaliger Antrag auf Festsetzung von Zahlungsansprüchen (siehe Textziffer 43) und
- im Rahmen des Sammelantrags ein Antrag auf Gewährung der Betriebsprämie aufgrund der Aktivierung der Zahlungsansprüche

zu stellen.

Im Startjahr 2005 wird der Umfang der beihilfefähigen Fläche der Antragsteller grundsätzlich identisch mit der Zahl der zugewiesenen Zahlungsansprüche sein. Daher können diese in der Regel (Zehnmonatszeitraum wird eingehalten) vollständig aktiviert werden. Reduziert sich in den Folgejahren bei einem Betriebsinhaber zum Beispiel durch einen auslaufenden Pachtvertrag der Umfang der beihilfefähigen Fläche, ist er nicht mehr in der Lage, alle seine Zahlungsansprüche zu aktivieren. Er kann dies verhindern, indem er sich rechtzeitig darum bemüht, als Ersatz für die verloren gegangene Fläche eine entsprechende Fläche ohne zugehörige Zahlungsansprüche zu pachten beziehungsweise zu kaufen oder aber indem er die nicht genutzten Zahlungsansprüche an einen anderen Betriebsinhaber verkauft (siehe Abschnitt 3.7).

Aktivierung verschiedener Arten von Zahlungsansprüchen

(66) Mit der **Erstzuteilung** der Zahlungsansprüche **erlischt ihr historischer Bezug**. Dies bedeutet, dass es unerheblich ist, mit welcher Art beihilfefähiger Fläche (Ackerland,

Dauergrünland oder Hopfen) die Zahlungsansprüche aktiviert werden. So kann ein Zahlungsanspruch, in den ein flächenbezogener Betrag für Ackerland eingegangen ist, auch mit einer Dauergrünlandfläche aktiviert werden und umgekehrt. Die Zahlungsansprüche können **nur in der Region genutzt** werden, in der sie zugewiesen wurden.

(67) Von diesen Regeln gibt es allerdings einige Ausnahmen:

- **Zahlungsansprüche bei Stilllegung** können nur durch Stilllegung einer stilllegungsfähigen Ackerfläche aktiviert werden (siehe Textziffer 141), ansonsten gelten sie als nicht genutzt.
- Zahlungsansprüche, für die **keine Genehmigung zum Anbau von Obst (außer Dauerkulturen), Gemüse oder anderen Kartoffeln als Stärkekartoffeln (OGS-Genehmigung)** erteilt wurde (siehe Textziffer 167), können nicht mit einer Ackerfläche, auf der diese Produkte angebaut werden, aktiviert werden. Mit anderen Worten: Wenn ein „normaler“ Zahlungsanspruch mit einer Fläche aktiviert wird, auf der Obst (außer Dauerkulturen), Gemüse oder andere Kartoffeln als Stärkekartoffeln angebaut werden, gilt dieser Zahlungsanspruch als nicht genutzt.
- **Besondere Zahlungsansprüche** können auch ohne beihilfefähige Fläche aktiviert werden. Allerdings müssen die Betriebsinhaber in diesem Fall mindestens 50 Prozent der im Bezugszeitraum ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit (ausgedrückt in Großvieheinheiten) beibehalten (siehe Textziffer 86).

Zehnmonatszeitraum

(68) Eine beihilfefähige Fläche kann nur dann zur Aktivierung eines Zahlungsanspruchs verwendet werden, wenn sie dem Betriebsinhaber mindestens zehn Monate zur Verfügung steht – ansonsten gilt der Zahlungsanspruch als nicht genutzt. Eine Ausnahme gilt lediglich für den Fall, dass die zehn Monate aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden können. Den Beginn des **Zehnmonatszeitraums** muss der Betriebsinhaber jährlich **einheitlich** für seine angemeldete beihilfefähige Gesamtfläche festlegen. Sonderregelungen für einzelne Flächen des Betriebes sind nicht möglich. Der Beginn des Zehnmonatszeitraums muss **zwischen dem 1. September des der Antragstellung vorausgehenden Jahres und dem 30. April des Antragsjahres** liegen. Diese Festlegung darf nicht dazu führen, dass sich die Zehnmonatszeiträume in zwei aufeinander folgenden Antragsjahren überschneiden.

Nicht genutzte Zahlungsansprüche

(69) Zahlungsansprüche, die während **drei aufeinander folgender Kalenderjahre nicht genutzt** werden, verfallen und werden der nationalen Reserve zugeführt. Der Betriebsinhaber kann entscheiden, welche seiner Zahlungsansprüche er in einem bestimmten Kalenderjahr nutzt.

(70) Zahlungsansprüche, die einem Betriebsinhaber **aus der nationalen Reserve** zugewiesen wurden (siehe Abschnitte 3.9.2 und 3.9.3), müssen vom Zeitpunkt der Zuteilung an **in fünf aufeinander folgenden Kalenderjahren von diesem Betriebsinhaber genutzt werden**, ansonsten verfallen sie. Das bedeutet: Wird ein aus der nationalen Reserve zugeteilter Zahlungsanspruch auch nur in einem Jahr des Fünfjahreszeitraums nicht vom Betriebsinhaber genutzt, so wird er unmittelbar der nationalen Reserve zugeschlagen. Zahlungsansprüche, deren Wert aus der nationalen Reserve erhöht wurde, werden wie aus der nationalen Reserve zugeteilte Zahlungsansprüche behandelt, sofern sich dadurch der **Wert** der Zahlungsansprüche **um mehr als 20 Prozent erhöht** hat.

Auszahlung der Betriebsprämie

(71) Die Auszahlung der Betriebsprämie erfolgt **zwischen dem 1. Dezember des Antragsjahres und dem 30. Juni des darauf folgenden Kalenderjahres**.

Mindestbetrag

(72) Eine Auszahlung der Betriebsprämie kann nur erfolgen, wenn ein Mindestbetrag von **100 Euro** überschritten wird. Dabei wird der Prämienbetrag vor der Kürzung wegen Modulation (siehe Textziffern 254 f.) zugrunde gelegt.

3.7 Übertragung von Zahlungsansprüchen

Verkauf von Zahlungsansprüchen

(73) Betriebsinhaber können Zahlungsansprüche durch Verkauf oder jede andere endgültige Übertragung (zum Beispiel Schenkung) **mit und ohne Flächen** an andere Betriebsinhaber übertragen.

Eine erstmalige Übertragung von Zahlungsansprüchen ohne Fläche ist allerdings erst dann möglich, wenn der Betriebsinhaber mindestens 80 Prozent aller seiner Ansprüche innerhalb eines Kalenderjahres genutzt hat. Hat er weniger als 80 Prozent aller seiner Zahlungsansprüche innerhalb

eines Kalenderjahres genutzt, kann er erst dann Zahlungsansprüche ohne Flächen übertragen, wenn er sämtliche Zahlungsansprüche, die er im ersten Jahr nicht genutzt hat, freiwillig an die nationale Reserve abgetreten hat.

Verpachtung von Zahlungsansprüchen

(74) Eine Verpachtung oder ähnliche Übertragung von Zahlungsansprüchen ist dagegen **nur mit Fläche** zulässig, das heißt wenn zusammen mit den Zahlungsansprüchen eine gleiche Anzahl von Hektar beihilfefähiger Flächen übertragen wird. Dies bedeutet, dass der Verpächter sowohl der Eigentümer der Flächen als auch der Zahlungsansprüche sein muss.

Übertragung von Zahlungsansprüchen im Jahr 2005 und Folgejahren

(75) Im Jahr 2005 können die Zahlungsansprüche erst dann endgültig übertragen werden, wenn die **Zahlungsansprüche endgültig festgesetzt** worden sind. Die endgültige Festsetzung der Zahlungsansprüche erfolgt in Deutschland spätestens bis zum **31. Dezember 2005**. Nach dem Jahr 2005 ist eine Übertragung von Zahlungsansprüchen in den Folgejahren jederzeit möglich. Es gibt hier also keine zeitlichen Beschränkungen wie zum Beispiel bei der Übertragung von Milchquoten über die Quotenbörse. Übertragungen von Zahlungsansprüchen werden aber nur dann wirksam, wenn die Übertragung nicht gegen die einschlägigen Vorschriften (zum Beispiel Übertragung nur zwischen Betriebsinhabern zulässig) verstößt.

Regionale Beschränkung des Handels

(76) Zahlungsansprüche dürfen nur innerhalb derselben Region gehandelt und genutzt werden. Da die Zahlungsansprüche einzeln identifiziert und registriert werden, ist aus ihrer Kennung jederzeit ersichtlich, welcher Region sie zuzuordnen sind. Dies gilt auch für Zahlungsansprüche bei Stilllegung, das heißt die Flächenstilllegungsverpflichtung kann künftig nicht mehr in einem anderen Bundesland erbracht werden, sondern nur in der jeweiligen Region (siehe Textziffer 142).

Übertragung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve

(77) Zahlungsansprüche, die aus der nationalen Reserve zugeteilt wurden, dürfen während eines Zeitraums von **fünf Jahren**, der mit ihrer Zuteilung beginnt, **nicht übertragen** werden. Hiervon ausgenommen ist die Übertragung von

Zahlungsansprüchen durch Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge. In diesem speziellen Fall können die Zahlungsansprüche auch innerhalb des Fünfjahreszeitraums übertragen werden. Zahlungsansprüche, deren Wert aus der nationalen Reserve erhöht wurde, werden wie aus der nationalen Reserve zugeteilte Zahlungsansprüche behandelt, sofern sich dadurch der Wert der Zahlungsansprüche **um mehr als 20 Prozent erhöht** hat.

Übertragung von besonderen Zahlungsansprüchen

(78) Die Regelungen zur Übertragung besonderer Zahlungsansprüche finden sich unter Textziffer 90.

Verfahren bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen

(79) Bei einer Übertragung von Zahlungsansprüchen müssen sowohl der Übertragende (das heißt der Verkäufer beziehungsweise Verpächter) als auch der Übernehmer (das heißt der Käufer beziehungsweise Pächter) die Übertragung innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss der zuständigen Landesstelle melden. Die Meldung hat mittels eines bei den zuständigen Landesstellen erhältlichen Formulars zu erfolgen und muss folgende Angaben erhalten:

- Anzahl und Identifizierungsmerkmale der übertragenen Zahlungsansprüche,
- Name und Anschrift von Übergeber und Übernehmer,
- Betriebsnummer von Übergeber und, soweit vorhanden, Übernehmer,
- Zeitpunkt der Übertragung,
- Art des der Übertragung zugrunde liegenden Schuldverhältnisses (zum Beispiel Verpachtung von Zahlungsansprüchen mit Fläche, Verkauf von Zahlungsansprüchen ohne Fläche),
- bei befristeten Übertragungen (zum Beispiel Pacht) den Zeitraum der Übertragung.

Betriebsinhaber, die Zahlungsansprüche durch Übertragung erhalten haben und zuvor noch nicht über registrierte Zahlungsansprüche verfügt haben, sind verpflichtet, sich bei der zuständigen Landesstelle als Inhaber von Zahlungsansprüchen registrieren zu lassen.

Hinweis:

(80) Eine Übertragung von Zahlungsansprüchen ist grundsätzlich jederzeit möglich. In Fällen, in denen der Übernehmer die übertragenen Zahlungsansprüche noch im selben Kalenderjahr aktivieren möchte, empfiehlt es sich, die Übertragung so zeitig abzuschließen, dass die übertragenen Zahlungsansprüche dem Übernehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Verfügung stehen.

Übertragung von Bruchteilen von Zahlungsansprüchen

(81) Bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen mit Fläche besteht die Möglichkeit der Übertragung von Bruchteilen von Zahlungsansprüchen.

Beispiel:

Landwirt A hat 81 Zahlungsansprüche à 300 Euro und verpachtet eine Fläche von 10,2 Hektar mit Zahlungsansprüchen an seinen Nachbarn B. Nachbar B erhält zehn ganze Zahlungsansprüche à 300 Euro und 0,2 Zahlungsansprüche à 300 Euro (Wert 60 Euro). Landwirt A verbleiben 70 ganze Zahlungsansprüche à 300 Euro und ein Bruchteilsanspruch von 0,8 Zahlungsansprüchen à 300 Euro (Wert 240 Euro).

Werden Zahlungsansprüche ohne Fläche übertragen, können nur im Betrieb vorhandene Bruchteile von Zahlungsansprüchen übertragen werden, das heißt eine Aufspaltung ganzer Zahlungsansprüche in Bruchteile ist hier nicht möglich.

Beispiel:

Landwirt B hat eine Fläche von 3,9 Hektar, für die er keine Zahlungsansprüche besitzt. Landwirt A hat 100 ganze und 0,5 Zahlungsansprüche à 300 Euro, aber nur noch 90 Hektar beihilfefähige Fläche und ist daher bereit, Zahlungsansprüche zu verkaufen. Er kann auf Landwirt B, der eigentlich genau 3,9 Zahlungsansprüche kaufen möchte, aber nur drei ganze plus den vorhandenen halben Zahlungsanspruch oder aber vier ganze Zahlungsansprüche übertragen, da bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen ohne Fläche keine Teilung von Zahlungsansprüchen zulässig ist.

3.8 Besondere Zahlungsansprüche

(82) Betriebsinhaber, die im Bezugszeitraum bestimmte Tierprämien erhalten haben und im Jahr 2005 über keine oder nur sehr wenig beihilfefähige Fläche verfügen (zum

Beispiel Wanderschäfer), erhalten besondere Zahlungsansprüche.

Besondere Zahlungsansprüche können grundsätzlich nur dann entstehen, wenn der Betriebsinhaber im Bezugszeitraum eine oder mehrere der folgenden Direktzahlungen erhalten hat, die im deutschen Entkopplungsmodell in den betriebsindividuellen Betrag einfließen:

- Mutterkuhprämie oder Sonderprämie für männliche Rinder, sofern der Betriebsinhaber
 - ▶ als Kleinerzeuger von den Besatzdichtevorschriften ausgenommen war
 - ▶ und keine Extensivierungsprämie beantragt hat,
- Schlachtprämie für Kälber,
- Mutterschafprämie,
- Milchprämie.

Sobald eine oder mehrere dieser Tierprämien in den betriebsindividuellen Betrag eingeflossen sind (auch zusammen mit anderen Direktzahlungen), können besondere Zahlungsansprüche entstehen. Voraussetzung ist, dass der Betriebsinhaber im Jahr 2005 über **keine beziehungsweise nicht genügend beihilfefähige Flächen** verfügt.

Festsetzung besonderer Zahlungsansprüche

(83) Verfügt der Betriebsinhaber über keine beihilfefähige Flächen, so wird die Anzahl an besonderen Zahlungsansprüchen ermittelt, indem der Referenzbetrag durch 5 000 Euro geteilt wird. Der Wert eines besonderen Zahlungsanspruchs darf nämlich **nicht mehr als 5 000 Euro** betragen. Ist der Referenzbetrag kleiner als 5 000 Euro oder verbleibt bei höheren Referenzbeträgen ein Restbetrag, so entsteht ein besonderer Zahlungsanspruch in Höhe des Restbetrages.

Beispiel (flächenloser Betrieb):

Ein Wanderschäfer hat im Bezugszeitraum durchschnittlich 21 000 Euro Mutterschafprämie erhalten und verfügt im Jahr 2005 über keine beihilfefähige Fläche.

Der Wanderschäfer erhält fünf besondere Zahlungsansprüche: vier besondere Zahlungsansprüche mit einem Wert von jeweils 5 000 Euro und einen besonderen Zahlungsanspruch mit einem Wert von 1 000 Euro.

(84) Sind eine oder mehrere der oben genannten Prämien in den Referenzbetrag eingeflossen und verfügt der Betriebsin-

haber im Jahr 2005 über beihilfefähige Flächen, so entstehen immer dann besondere Zahlungsansprüche, wenn der Wert der Zahlungsansprüche, die der Anzahl der beihilfefähigen Flächen entsprechen, einen Betrag von 5 000 Euro übersteigen würde.

Beispiel (flächenarmer Betrieb):

*Ein Wanderschäfer hat im Bezugszeitraum durchschnittlich 21 000 Euro Mutterschafprämie erhalten. Er verfügt im Jahr 2005 über zwei Hektar beihilfefähige Fläche (Dauergrünland). Als flächenbezogener Betrag für Dauergrünland werden 50 Euro je Hektar unterstellt. Würde sein Referenzbetrag von 21 100 Euro (21 000 Euro + 2 * 50 Euro) auf die zwei Hektar beihilfefähige Fläche umgelegt, würde der Wert der einzelnen Zahlungsansprüche 5 000 Euro übersteigen (jeweils 10 550 Euro).*

Der Wanderschäfer erhält daher zwei „normale“ Zahlungsansprüche mit einem Wert von jeweils 5 000 Euro sowie drei besondere Zahlungsansprüche: zwei besondere Zahlungsansprüche mit einem Wert von jeweils 5 000 Euro und einen besonderen Zahlungsanspruch mit einem Wert von 1 100 Euro.

Hinweis:

(85) Hat ein Betriebsinhaber **keine der oben genannten Direktzahlungen** im Bezugszeitraum erhalten, können grundsätzlich auch Zahlungsansprüche mit einem Wert von mehr als 5 000 Euro je Hektar entstehen. Verfügt der Betriebsinhaber in einem solchen Fall dagegen am 17. Mai 2005 über keine beihilfefähige Fläche oder eine beihilfefähige Fläche von weniger als 0,3 Hektar, werden keine Zahlungsansprüche zugeteilt.

Aktivierung besonderer Zahlungsansprüche

(86) Besondere Zahlungsansprüche können grundsätzlich wie normale Zahlungsansprüche mit Fläche aktiviert werden. Da Betriebsinhaber, die besondere Zahlungsansprüche im Jahr 2005 zugewiesen bekommen, in der Regel nicht über Flächen beziehungsweise nicht über ausreichend beihilfefähige Flächen verfügen, gilt für sie eine **Ausnahmeregelung**. Sie haben auf **Antrag** die Möglichkeit, ihre besonderen Zahlungsansprüche durch **Beibehaltung von mindestens 50 Prozent ihrer während des Bezugszeitraums ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit** – ausgedrückt in Großvieheinheiten (GVE) – zu aktivieren.

Diese Ausnahmeregelung kann aber nur in Anspruch genommen werden, wenn der Betriebsinhaber im ersten Jahr der Anwendung der Betriebsprämienregelung – also im

Jahr 2005 – einen **entsprechenden Antrag** stellt. Der Antrag kann in den folgenden Antragsjahren erneuert werden. Er kann aber immer nur maximal für dieselbe Anzahl von Zahlungsansprüchen wie im Vorjahr gestellt werden. Hat der Betriebsinhaber einen Teil seiner besonderen Zahlungsansprüche übertragen oder meldet er einen Teil mit beihilfefähiger Fläche an, so kann er den Antrag für den verbleibenden Rest stellen.

Hinweis:

(87) Im Jahr 2005 muss der Betriebsinhaber sowohl die Festsetzung von Zahlungsansprüchen als auch die Gewährung einer Betriebsprämie durch Aktivierung der Zahlungsansprüche beantragen. Betriebsinhaber, die mit der Zuteilung besonderer Zahlungsansprüche rechnen, sollten daher unbedingt darauf achten, dass sie auch die Inanspruchnahme der vorgenannten Ausnahmeregelung beantragen, sofern sie hierfür die Voraussetzungen erfüllen.

Ermittlung der ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit

(88) Für die Ermittlung der in GVE ausgedrückten landwirtschaftlichen Tätigkeit im Bezugszeitraum ist der **Dreijahresdurchschnitt der Anzahl Tiere**, für die im Bezugszeitraum eine der oben genannten Direktzahlungen gewährt wurde, zu ermitteln und mit den nachfolgend aufgeführten GVE-Werten zu multiplizieren:

über 24 Monate alte männliche Rinder, Färsen, Mutterkühe und Milchkühe	1,0 GVE
sechs bis 24 Monate alte männliche Rinder und Färsen	0,6 GVE
bis zu sechs Monate alte männliche und weibliche Rinder	0,2 GVE
Schafe	0,15 GVE

Sind die besonderen Zahlungsansprüche aus der Milchprämie entstanden, werden die GVE berechnet, indem die **einzelbetriebliche Referenzmenge**, anhand derer der Betrag der Milchprämie berechnet wird, **durch eine durchschnittliche Milchleistung von 5 800 Kilogramm geteilt** wird. Sofern die individuelle Milchleistung des Betriebes über 5 800 Kilogramm lag, kann der Betriebsinhaber beantragen, dass die individuelle Milchleistung herangezogen wird.

Die im jeweiligen Antragsjahr im Betrieb mindestens zu haltende GVE-Zahl wird bei Rindern kontrolliert, indem die laut HIT-Datenbank durchschnittlich gehaltene Zahl

der betreffenden Rinder herangezogen wird. Bei Schafen hat der Betriebsinhaber die GVE-Zahl zu den Stichtagen 3. Mai und 15. August des jeweiligen Antragsjahres anhand seines Bestandsregisters nachzuweisen.

Beispiele:

a) flächenloser Betrieb

Ein Wanderschäfer hat im Bezugszeitraum durchschnittlich 1 000 Mutterschafe gehalten und durchschnittlich 21 000 Euro Mutterschafprämie erhalten. Ihm werden fünf besondere Zahlungsansprüche zugewiesen: vier besondere Zahlungsansprüche mit einem Wert von jeweils 5 000 Euro und ein besonderer Zahlungsanspruch mit einem Wert von 1 000 Euro. Die von ihm im Bezugszeitraum in GVE ausgedrückte landwirtschaftliche Tätigkeit errechnet sich wie folgt:

$$1\,000 \text{ Mutterschafe} * 0,15 \text{ GVE/Mutterschaf} = 150 \text{ GVE}$$

Weist der Wanderschäfer nach, dass er im jeweiligen Antragsjahr mindestens 75 GVE, das heißt 500 Mutterschafe, gehalten hat, gelten seine besonderen Zahlungsansprüche als aktiviert.

b) flächenarmer Betrieb

Ein Wanderschäfer hat im Bezugszeitraum durchschnittlich 1 000 Mutterschafe gehalten und durchschnittlich 21 000 Euro Mutterschafprämie erhalten. Er verfügt im Jahr 2005 über zwei Hektar beihilfefähige Fläche (Dauergrünland mit einem flächenbezogenen Betrag von 50 Euro je Hektar). Sein Referenzbetrag beträgt 21 100 Euro (21 000 Euro + 2 * 50 Euro).

Er erhält zwei „normale“ Zahlungsansprüche mit einem Wert von jeweils 5 000 Euro sowie drei besondere Zahlungsansprüche: zwei besondere Zahlungsansprüche mit einem Wert von jeweils 5 000 Euro und einen besonderen Zahlungsanspruch mit einem Wert von 1 100 Euro. Die im Bezugszeitraum in GVE ausgedrückte landwirtschaftliche Tätigkeit beträgt wie im vorherigen Beispiel 150 GVE (1 000 Mutterschafe * 0,15 GVE/Mutterschaf).

Da in die besonderen Zahlungsansprüche nur ein Teil des auf die Mutterschafprämie entfallenden Referenzbetrages eingeflossen ist, ist der Anteil zu ermitteln, der auf die besonderen Zahlungsansprüche entfällt, die mit der Ausnahmeregelung aktiviert werden sollen:

$$(11\,100 \text{ €} / 21\,000 \text{ €}) * 150 \text{ GVE} * 50\% = 39,6 \text{ GVE}$$

Will der Betriebsinhaber seine drei besonderen Zahlungsansprüche unter Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung

aktivieren, muss er also im jeweiligen Antragsjahr mindestens 39,6 GVE, das heißt 264 Mutterschafe, halten.

(89) Sobald der Betriebsinhaber einen besonderen Zahlungsanspruch in einem Antragsjahr mit einer beihilfefähigen Fläche aktiviert hat, verliert dieser seinen Status als besonderer Zahlungsanspruch. Dies bedeutet, dass der Betriebsinhaber von der Ausnahmeregelung künftig keinen Gebrauch mehr machen kann und er diesen Zahlungsanspruch nur noch mit Fläche aktivieren kann.

Übertragung von besonderen Zahlungsansprüchen

(90) Auch besondere Zahlungsansprüche können grundsätzlich übertragen werden.

Überträgt ein Betriebsinhaber **alle besonderen Zahlungsansprüche** an einen anderen Betriebsinhaber im Wege der Verpachtung oder eines Verkaufs, so gilt dies als Übertragung von Zahlungsansprüchen mit Flächen. Dies bedeutet, dass er seine besonderen Zahlungsansprüche auch ohne vorherige Aktivierung übertragen kann, vorausgesetzt er überträgt alle besonderen Zahlungsansprüche. Der Übernehmer kann in diesem Fall die Ausnahmeregelung für die flächenlose Aktivierung besonderer Zahlungsansprüche in Anspruch nehmen.

Die **Übertragung eines Teils der besonderen Zahlungsansprüche** ist nur möglich, wenn der Betriebsinhaber mindestens 80 Prozent aller seiner Ansprüche für die Dauer von mindestens einem Kalenderjahr genutzt hat. In diesem Fall kann der Übernehmer die besonderen Zahlungsansprüche nur mit beihilfefähiger Fläche aktivieren.

3.9 Sonderfälle bei der Zuteilung der Zahlungsansprüche

(91) Die Berechnung der Referenzbeträge beziehungsweise die Zuweisung der Zahlungsansprüche erfolgt auf der Grundlage betrieblicher Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt (Umfang der beihilfefähigen Fläche am 17. Mai 2005) beziehungsweise in einem bestimmten Zeitraum (Summe einzelner im Bezugszeitraum erhaltener Direktzahlungen). Dies kann **im Einzelfall** zu unbeabsichtigten Härten führen.

Das EG-Recht sieht deshalb für **genau definierte Situationen** spezielle **Regelungen** vor, die solchen **Härten Rechnung tragen** und damit den Übergang vom alten auf das neue System der Direktzahlungen erleichtern sollen. Während der Begriff „Härtefall“ landläufig als Oberbegriff für alle möglichen Problemfälle gilt, werden bei der

Betriebsprämienregelung grundsätzlich drei Situationen unterschieden:

- Härtefälle (siehe Abschnitt 3.9.1),
- Betriebsinhaber in besonderer Lage (siehe Abschnitt 3.9.2) und
- Neueinsteiger (siehe Abschnitt 3.9.3).

Im Folgenden wird erläutert, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein Betriebsinhaber die für die jeweilige Situation geltenden Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen kann. Es sei allerdings vorab schon darauf hingewiesen, dass nicht jeder vom Betriebsinhaber als Härte empfundenen Situation tatsächlich Rechnung getragen werden kann.

(92) Es ist möglich, dass ein Betriebsinhaber gleichzeitig die Voraussetzungen für mehrere der Fallgruppen erfüllt (Härtefälle, ein oder mehrere Fälle in besonderer Lage, Neueinsteiger). In diesem Fall erhält er zusätzliche Referenzbeträge nur nach einer dieser Regelungen und zwar nach der, die für ihn am günstigsten ist.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber stellt die Produktion von Milchviehhaltung auf Bullenmast um. Gleichzeitig erweitert er seine Produktionskapazitäten durch eine Investition (Abriss des alten Milchviehstalles; Neubau eines erheblich größeren Bullenmaststalles). Als Fall in besonderer Lage würde er für die Umstellung der Produktion von Milchviehhaltung auf Bullenmast (siehe Abschnitt 3.9.2.4) einen betriebsindividuellen Betrag für 20 Bullen erhalten, für die getätigten Investitionen (siehe Abschnitt 3.9.2.2) stünde ihm ein betriebsindividueller Betrag für 100 Bullen zu.

In diesem Fall erhält der Betriebsinhaber einen betriebsindividuellen Betrag für 100 Bullen als Investitionsfall, weil diese Regelung für ihn günstiger ist.

3.9.1 Härtefälle

(93) Als Härtefälle gelten solche Fälle,

- bei denen die Produktion durch **höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände** beeinträchtigt wurde/wird. Dies gilt für die Festsetzung der betriebsindividuellen Beträge für den Bezugszeitraum 2000–2002 und für die Festsetzung der flächenbezogenen Beträge für das Jahr 2005.

- bei denen durch die **Teilnahme an einer Agrarumweltmaßnahme** im Sinne der Verordnungen (EWG) Nr. 2078/92 und/oder (EG) Nr. 1257/1999 eine „Beeinträchtigung“ der Produktion hervorgerufen wurde/wird.

Anträge auf Härtefälle sind als Teil des Antrags auf Festsetzung von Zahlungsansprüchen **bis spätestens zum 17. Mai 2005 zu stellen** (siehe Textziffer 43).

Betriebsinhaber, die Härtefälle geltend machen können, erhalten eine Erhöhung ihres Referenzbetrages. Dies geschieht **im Rahmen** der den Regionen insgesamt an entkoppelten Direktzahlungen zustehenden **Obergrenzen**.

3.9.1.1 Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände

(94) Als Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände werden insbesondere folgende Ereignisse anerkannt:

- Tod des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers,
- eine schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftliche Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebes,
- Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestandes.

(95) Dabei kann das Ereignis, das zu einer Beeinträchtigung der Produktion geführt hat, sowohl vor den für die Festsetzung des Referenzbetrages relevanten Jahren (2000–2002 beziehungsweise 2005) als auch während dieser Jahre eingetreten sein.

- Ist die Erzeugung im **Bezugszeitraum 2000–2002** aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände beeinträchtigt worden, kann der Betriebsinhaber beantragen, dass die hiervon **betroffenen Kalenderjahre** im Bezugszeitraum bei der Berechnung des Referenzbetrages (hier des betriebsindividuellen Betrages) **nicht berücksichtigt** werden. Für diejenigen Produktionszweige des Betriebes, die von höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen nicht betroffen sind, wird der Bezugszeitraum 2000–2002 zugrunde gelegt.

- Ist der gesamte Bezugszeitraum 2000–2002 hiervon betroffen, wird der Referenzbetrag (hier der betriebsindividuelle Betrag) auf der Grundlage der **Erzeugung im Zeitraum 1997–1999** berechnet. Ist auch ein Teil dieses Zeitraumes von diesem Ereignis negativ betroffen, werden nur die Jahre berücksichtigt, die frei von der Beeinträchtigung sind.

- Wenn aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände die **landwirtschaftliche Nutzung von Flächen zum Stichtag 17. Mai 2005 verhindert** ist, also zu dem Zeitpunkt, zu dem die Flächenausstattung eines Betriebes als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Referenzbeträge herangezogen wird, können mit einem Antrag auf Härtefall diese **Flächen** bei der Berechnung des Referenzbetrages (hier des flächenbezogenen Betrages) und der Zuweisung der Zahlungsansprüche **dennoch berücksichtigt** werden. Je nach Lage der Dinge muss im Einzelfall das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände von den zuständigen Landesstellen geprüft werden.

- Ein Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann auch bei der Zuweisung von Genehmigungen zum Anbau von Obst (außer Dauerkulturen), Gemüse und anderen Kartoffeln als Stärkekartoffeln (OGS-Genehmigung) auftreten (siehe Abschnitt 3.11.3), wenn im Bezugsjahr (in der Regel 2003) die Produktion dieser Kulturen aus diesen Gründen beeinträchtigt war.

Beispiele:

a) In den Jahren 2000 und 2001 erzeugte ein Betriebsinhaber 100 Mastbullen (MB) je Jahr. Im Jahr 2002 wurde ein Teil des Bullenmaststalles durch Feuer zerstört mit der Folge, dass in diesem Jahr nur 30 Mastbullen erzeugt werden konnten.

Der sich aus der Mastbullenhaltung ergebende Teil des Referenzbetrages würde sich demnach wie folgt berechnen:

$$(100 MB^{2000} + 100 MB^{2001} + 30 MB^{2002})/3 * 210 \text{ €/MB} = 16 100 \text{ €}$$

Der Betriebsinhaber kann in diesem Fall jedoch beantragen, dass das Jahr 2002 für die Berechnung des Referenzbetrages nicht herangezogen wird. In diesem Fall errechnet sich für die Mastbullenhaltung folgender Teil des Referenzbetrages:

$$(100 MB^{2000} + 100 MB^{2001})/2 * 210 \text{ €/MB} = \underline{21 000 \text{ €}}$$

b) Ein Betriebsinhaber, der je Jahr rund 100 Mastbullen erzeugte, erkrankt im Jahr 1999 schwer. Wegen dieser gravierenden Erkrankung können im Betrieb 1999 nur 25 Mastbullen großgezogen werden. In den darauf folgenden

Jahren 2000–2002 ist die Erzeugung immer noch durch die Krankheit beeinträchtigt und es werden nur 30 Mastbullen je Jahr erzeugt. Der sich aus der Mastbullenhaltung ergebende Teil des Referenzbetrages würde sich demnach wie folgt berechnen:

$$(30 MB^{2000} + 30 MB^{2001} + 30 MB^{2002})/3 * 210 \text{ €/MB} = 6\,300 \text{ €}$$

Der Betriebsinhaber kann in diesem Fall beantragen, dass der gesamte Bezugszeitraum 2000–2002 sowie das Jahr 1999 des alternativen Zeitraums 1997–1999 für die Berechnung des Referenzbetrages nicht herangezogen werden.

Da die Erkrankung und infolgedessen die Beeinträchtigung der Erzeugung erst im Jahr 1999 einsetzte, werden für die Berechnung des Referenzbetrages die Jahre 1997 und 1998 herangezogen, die frei von der Beeinträchtigung sind. In diesem Fall errechnet sich der aus der Mastbullenhaltung ergebende Referenzbetrag also wie folgt:

$$(100 MB^{1997} + 100 MB^{1998})/2 * 210 \text{ €/MB} = \underline{21\,000 \text{ €}}$$

c) Für die Dauer der Bauarbeiten im Rahmen einer öffentlichen Infrastrukturmaßnahme (zum Beispiel Bau einer Autobahn, Verlegen einer Gasleitung) werden Flächen als Abstellfläche für Baumaschinen, Zwischenlager für Erdmaterial etc. benötigt. Ein Betriebsinhaber stellt eine beihilfefähige Fläche von drei Hektar im Jahr 2005 für die oben genannten Zwecke zur Verfügung und kann diese Fläche für landwirtschaftliche Zwecke vorübergehend nicht nutzen.

Sofern die zuständige Behörde das Vorliegen der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände anerkennt, kann der Betriebsinhaber als Härtefall angesehen werden und für die drei Hektar Fläche, die er für die Dauer der Bauarbeiten zur Verfügung gestellt hat, Zahlungsansprüche zugeteilt bekommen. Diese kann er jedoch erst nach Abschluss der Infrastrukturmaßnahme nutzen, sofern er über keine andere beihilfefähige Fläche ohne Zahlungsansprüche verfügt, da er zur Aktivierung eines Zahlungsanspruchs jeweils einen Hektar beihilfefähige Fläche benötigt.

3.9.1.2 Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen

(96) Ein Betriebsinhaber, der der Verpflichtung aus einer Agrarumweltmaßnahme im Sinne der Verordnungen (EWG) Nr. 2078/92 und/oder (EG) Nr. 1257/1999 unterliegt oder unterlag, kann einen Antrag auf Berücksichtigung als Härtefall stellen, wenn sich aufgrund dieser Verpflichtung ein niedrigerer Referenzbetrag als ohne Teilnahme an der

Agrarumweltmaßnahme errechnet. Damit soll eine mögliche Beeinträchtigung des Referenzbetrages wegen der Verpflichtung aus der Agrarumweltmaßnahme ausgeglichen werden.

Ist die Verpflichtung aus der Agrarumweltmaßnahme vor dem 1. Januar 2005 noch nicht ausgelaufen, ist eine **Doppelzahlung zu vermeiden**. Eine Doppelzahlung liegt dann vor, wenn der Betriebsinhaber sowohl einen durch die Anerkennung als Härtefall erhöhten Referenzbetrag zugesprochen bekommt als auch eine Zahlung aus der Agrarumweltmaßnahme erhält. In einem solchen Fall ist die Zahlung aus der Agrarumweltmaßnahme grundsätzlich um den Betrag zu kürzen, um den sich der Referenzbetrag aufgrund der Anerkennung als Härtefall erhöht. Für den Fall, dass die Erhöhung des Referenzbetrages die Agrarumweltprämie übersteigt, wird die Zahlung aus der Agrarumweltmaßnahme auf null Euro gekürzt.

(97) In Deutschland kommen als Härtefälle aufgrund der Teilnahme an einer Agrarumweltmaßnahme grundsätzlich zwei Bereiche in Frage:

- Der Betriebsinhaber verpflichtet sich, im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme seinen **Tierbestand abzustocken**, zum Beispiel um Besatzdichtegrenzen einzuhalten. Der verringerte Tierbestand führt zu einem niedrigeren Referenzbetrag.
- Der Betriebsinhaber verpflichtet sich, im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme **Ackerland zu Grünland umzuwandeln** beziehungsweise das mit einer solchen Maßnahme herbeigeführte Grünland beizubehalten. War die Umwandlung am 15. Mai 2003 bereits vollzogen, führt dies dazu, dass dieser Fläche statt eines flächenbezogenen Betrages für Ackerland der niedrigere flächenbezogene Betrag für Dauergrünland zugewiesen wird (siehe Textziffer 31).

Abstockung des Tierbestandes

(98) Je nachdem, zu welchem Zeitpunkt die Agrarumweltverpflichtung eingegangen wurde, sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Wirkt sich die als Folge der eingegangenen Agrarumweltverpflichtung vorgenommene Abstockung des Tierbestandes negativ auf die berechneten Referenzbeträge (hier des betriebsindividuellen Betrages) des **Bezugszeitraums 2000–2002** aus, kann der Betriebsinhaber beantragen, dass die **betroffenen Kalenderjahre** bei der Berechnung des Referenzbetrages **unberücksichtigt** bleiben. Für diejenigen Produktionszweige des Betriebes, die von

Agrarumweltmaßnahmen nicht betroffen waren, wird der Bezugszeitraum 2000–2002 zugrunde gelegt.

- Sofern der gesamte Bezugszeitraum von der Verpflichtung betroffen war, wird der Referenzbetrag (hier der betriebsindividuelle Betrag) auf der Basis des **alternativen Zeitraums 1997–1999** berechnet. Auch hier gilt, dass diejenigen Kalenderjahre, in denen der Betriebsinhaber der Agrarumweltverpflichtung unterlag, bei der Berechnung des Referenzbetrages nicht berücksichtigt werden.
- In den Fällen, in denen die Agrarumweltverpflichtung sowohl im Bezugszeitraum 2000–2002 als auch im alternativen Zeitraum 1997–1999 bestand, wird der Referenzbetrag (hier der betriebsindividuelle Betrag) auf der Grundlage der **Erzeugung des Jahres vor Beginn der Verpflichtung zur Agrarumweltmaßnahme** errechnet.

Hinweis:

(99) Bei Heranziehung von Jahren, die weder im Bezugszeitraum noch im alternativen Zeitraum 1997–1999 liegen, führen nur solche Agrarumweltmaßnahmen zur Berechnung eines zusätzlichen Referenzbetrages, bei denen eine **Besatzdichte von weniger als 1,9 Großvieheinheiten je Hektar (GV/ha)** gefordert wurde. Auch wird die Erhöhung nur dann vorgenommen, wenn durch die Anhebung des Referenzbetrages die entsprechenden **Mindestschwellen** (siehe Textziffer 103) überschritten werden.

Beispiele:

a) Ein Betriebsinhaber, der 100 Mastbullen (MB) im Jahr 2000 erzeugte, nimmt ab dem Jahr 2001 an einer Agrarumweltmaßnahme teil. Er verpflichtet sich, eine vorgegebene Besatzdichte einzuhalten und stockt aus diesem Grund seinen Tierbestand auf 50 Mastbullen ab.

Der sich aus der Mastbullenhaltung ergebende Referenzbetrag würde sich wie folgt berechnen:

$$(100 MB^{2000} + 50 MB^{2001} + 50 MB^{2002})/3 * 210 \text{ €/MB} = 14\ 000 \text{ €}$$

Der Betriebsinhaber kann in diesem Fall jedoch beantragen, dass die durch die Agrarumweltmaßnahme betroffenen Jahre 2001 und 2002 für die Berechnung des sich aus der Mastbullenhaltung ergebenden Referenzbetrages nicht herangezogen werden.

Der Referenzbetrag errechnet sich demnach folgendermaßen:

$$100 MB^{2000} * 210 \text{ €/MB} = \underline{21\ 000 \text{ €}}$$

Dauert die Verpflichtung aus der Agrarumweltmaßnahme bis zum Jahr 2006 an, ist für die Jahre 2005 und 2006 eine Doppelzahlung zu vermeiden. Es wird angenommen, dass die Agrarumweltprämie 250 Euro je reduzierter GV und Hektar Futterfläche beträgt. Ein Mastbulle entspricht 0,6 GV. Zur Vermeidung einer Doppelzahlung wird die Agrarumweltprämie um den zusätzlichen Referenzbetrag gekürzt:

- Erhöhung des Referenzbetrages:
21 000 € – 14 000 € = 7 000 €
- Agrarumweltprämie (ungekürzt):
50 MB => 30 GV * 250 €/GV = 7 500 €
- Differenz:
7 500 € – 7 000 € = 500 €

Für die Dauer der Verpflichtung aus der Agrarumweltmaßnahme (Jahre 2005 und 2006) erhält der Betriebsinhaber wegen der Anhebung des Referenzbetrages eine gekürzte Agrarumweltprämie in Höhe von 500 Euro je Jahr statt 7500 Euro je Jahr.

b) Ein Betriebsinhaber, der 100 Mastbullen im Jahr 1996 erzeugte, nimmt ab dem Jahr 1997 an einer Agrarumweltmaßnahme teil, die eine Begrenzung oder Abstockung des Tierbestandes auf unter 1,9 GV/ha erfordert. Er verpflichtet sich, die vorgegebene Besatzdichte einzuhalten, und stockt aus diesem Grund seinen Tierbestand auf 50 Mastbullen ab. Die Verpflichtung aus der Agrarumweltmaßnahme hält bis Ende 2004 an. Für den Betriebsinhaber würde sich aus der Mastbullenhaltung folgender Referenzbetrag ergeben:

$$(50 MB^{2000} + 50 MB^{2001} + 50 MB^{2002})/3 * 210 \text{ €/MB} = 10\ 500 \text{ €}$$

Da die Erzeugung aufgrund der Agrarumweltmaßnahme im Jahr 1997 erstmals beeinträchtigt war und während des gesamten Bezugszeitraums und alternativen Zeitraums anhielt, kann der Betriebsinhaber im Jahr 2005 beantragen, dass der Referenzbetrag auf der Grundlage der Erzeugung im Jahr vor Beginn der Agrarumweltmaßnahme, also 1996, berechnet wird. Der Referenzbetrag errechnet sich wie folgt:

$$100 MB^{1996} * 210 \text{ €/MB} = \underline{21\ 000 \text{ €}}$$

Weil die Mindestschwelle überschritten wird (in diesem Fall die absolute Mindestschwelle von 5 000 Euro; 21 000 Euro – 10 500 Euro = 10 500 Euro > 5 000 Euro) und eine Doppelzahlung nicht erfolgt (Agrarumweltmaßnahme hielt nur bis Ende 2004 an), kann der Betriebsinhaber auf Antrag einen erhöhten Referenzbetrag aus der Mastbullenhaltung in Höhe von 21 000 Euro erhalten.

Umwandlung von Ackerland zu Grünland

(100) Hat ein Betriebsinhaber Ackerland im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme in Grünland umgewandelt, bestimmt der Status dieser Fläche am **15. Mai 2003**, ob der flächenbezogene Betrag für Ackerland oder Dauergrünland zugewiesen wird (siehe Definition „Dauergrünland“ im Abschnitt 10). Der niedrigere flächenbezogene Betrag für Dauergrünland wird zugewiesen, wenn die Fläche vom Antragsteller in seinem Antrag 2003 unter einem Dauergrünlandcode angegeben wurde. Ist die Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland jedoch im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme erfolgt, kann der Betriebsinhaber als Härtefall beantragen, den (höheren) flächenbezogenen Betrag für Ackerland zugeteilt zu bekommen. Im Rahmen einer Beibehaltungsmaßnahme ist dafür allerdings Voraussetzung, dass sich eine solche Folgemaßnahme unverzüglich an die Umwandlungsmaßnahme anschließen muss.

Eine Mindestschwelle findet hier generell keine Anwendung.

Beispiele:

a) Ein Betriebsinhaber bewirtschaftet 20 Hektar Ackerland. Er entschließt sich im Jahr 1995 im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme drei Hektar Ackerland zu Grünland umzuwandeln und behält dieses im Rahmen einer unmittelbar anschließenden Agrarumweltmaßnahme bis Ende 2004 bei. Es wird angenommen, dass der flächenbezogene Betrag für Ackerland 301 Euro je Hektar beträgt und der flächenbezogene Betrag für Dauergrünland 79 Euro je Hektar (jeweils geschätzter Bundesdurchschnitt). Wegen fehlender Tierhaltung stehen ihm keine betriebsindividuellen Beträge zu.

Der Betriebsinhaber hat die fragliche Fläche in seinem Antrag 2003 als Wiese angegeben. Im Rahmen des „normalen“ Verfahrens würde der Betriebsinhaber für diese Fläche einen flächenbezogenen Betrag für Dauergrünland zugeteilt bekommen. Der Referenzbetrag des Betriebes würde sich demnach wie folgt berechnen:

17 ha Ackerland * 301 €/ha	= 5 117 €
3 ha Dauergrünland * 79 €/ha	= 237 €
Summe	5 354 €

Um keinen Nachteil wegen der Teilnahme an der Agrarumweltmaßnahme zu erfahren, kann der Betriebsinhaber einen flächenbezogenen Betrag für Ackerland beantragen. Der Referenzbetrag errechnet sich dann wie folgt:

17 ha Ackerland * 301 €/ha	= 5 117 €
3 ha Dauergrünland * 301 €/ha	= 903 €
Summe	<u>6 020 €</u>

b) Wird im Rahmen der Härtefallregelung ein flächenbezogener Betrag für Ackerland statt Dauergrünland zugeteilt, und dauert die Verpflichtung aus der Agrarumweltmaßnahme über den 1. Januar 2005 hinaus an, dann ist die Agrarumweltprämie bis zum Ablauf der Verpflichtung um den Betrag zu kürzen, um den sich der Referenzbetrag erhöht, also in diesem Fall um die Differenz zwischen den beiden flächenbezogenen Beträgen für Ackerland und Dauergrünland. Für dieses Beispiel wird angenommen, dass die Agrarumweltprämie 310 Euro je Hektar beträgt.

flächenbezogener Betrag für Ackerland: 301 €/ha

flächenbezogener Betrag für Dauergrünland: 79 €/ha

Differenz zwischen den flächenbezogenen Beträgen:
222 €/ha

Agrarumweltprämie (ungekürzt): 310 €/ha

Agrarumweltprämie (gekürzt): $310 € - 222 € = \underline{88 €/ha}$

Solange die Agrarumweltprämie gezahlt wird, wird sie wegen des erhöhten Referenzbetrages auf 88 Euro je Hektar gekürzt.

3.9.2 Betriebsinhaber in besonderer Lage

(101) Betriebsinhaber, die die im EG-Recht festgelegten Bedingungen für eine besondere Lage erfüllen, können beantragen, dass ihnen zusätzliche oder wertmäßig erhöhte Zahlungsansprüche zugeteilt werden. Diese werden aus der **nationalen Reserve** (siehe Abschnitt 3.10) gespeist. Fälle besonderer Lage können vorliegen bei:

- Übertragung eines verpachteten Betriebes oder Betriebsteiles,
- Investitionen,
- Pacht oder Kauf eines Betriebes oder Betriebsteiles,
- Umstellung der Erzeugung bei Aufgabe der Milchherzeugung,
- besondere Lage beim Verleasen von Milchreferenzmengen.

Hinweis:

(102) Werden Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve neu zugeteilt oder erhöht sich der Wert bestehender Zahlungsansprüche um mindestens 20 Prozent, muss der Betriebsinhaber diese – abweichend von den allgemeinen Regeln für die Aktivierung der Zahlungsansprüche – fünf Jahre ohne Unterbrechung nutzen. Daraus folgt auch, dass der Betriebsinhaber diese Zahlungsansprüche erst frühestens nach fünf Jahren übertragen beziehungsweise veräußern darf. Hält der Betriebsinhaber diese Auflagen nicht ein, fallen die Zahlungsansprüche in die nationale Reserve zurück.

Mindestschwelle

(103) Alle Betriebsinhaber, die aufgrund der Regelungen für die Fälle in besonderer Lage einen entsprechenden Antrag stellen, erhalten nur dann höhere Zahlungsansprüche, wenn sich dadurch eine nennenswerte Erhöhung ihres Referenzbetrages ergibt. Ausgenommen hiervon sind lediglich Fälle besonderer Lage beim Verleasen von Milchreferenzmengen. Mindestschwellen gelten auch unter bestimmten Bedingungen für Betriebsinhaber, die die Härtefallregelung wegen Teilnahme an einem Agrarumweltprogramm in Anspruch nehmen (siehe Textziffer 99).

Von einer nennenswerten **Erhöhung des Referenzbetrages** wird ausgegangen, wenn eine der beiden folgenden Mindestschwellen überschritten wird:

- Es liegt eine Erhöhung des Referenzbetrages des gesamten Betriebes um mindestens **fünf Prozent** vor (relative Mindestschwelle). Gleichzeitig muss die Anhebung des Referenzbetrages mindestens **500 Euro** betragen.
- Die Anhebung des Referenzbetrages beträgt mindestens **5 000 Euro** (absolute Mindestschwelle).

Zusätzliche **Genehmigungen für den Anbau von Obst (außer Dauerkulturen), Gemüse und anderen Kartoffeln als Stärkekartoffeln** (OGS-Genehmigungen; siehe Abschnitt 3.11.3) werden im Rahmen der Bestimmungen zu Betriebsinhabern in besonderer Lage nur dann verteilt, wenn sich die maßgebliche **Fläche**

- um mindestens **fünf Prozent** (relative Mindestschwelle), mindestens jedoch um **zwei Hektar, oder**
- um mindestens **20 Hektar** (absolute Mindestschwelle) erhöht.

Beispiele:

a) Betriebsinhaber A hat einen Referenzbetrag von 10 000 Euro. Aufgrund der Inanspruchnahme eines Falles in besonderer Lage würde sich sein Referenzbetrag auf 12 000 Euro erhöhen. Das entspricht einer Erhöhung um 20 Prozent. Damit überschreitet er die relative Mindestschwelle von fünf Prozent und auch den damit verbundenen Mindestbetrag von 500 Euro, sodass er den zusätzlichen Referenzbetrag erhält.

b) Betriebsinhaber B hat einen Referenzbetrag von 200 000 Euro. Aufgrund einer Investition könnte sich dieser um 8 000 Euro erhöhen. Das entspricht einer Erhöhung um vier Prozent. Das ist zwar niedriger als die relative Mindestschwelle (fünf Prozent), der zusätzliche Referenzbetrag überschreitet aber die absolute Mindestschwelle von 5 000 Euro, sodass ihm der zusätzliche Referenzbetrag gewährt wird.

c) Betriebsinhaber C hat einen Referenzbetrag von 25 000 Euro. Er könnte als Fall in besonderer Lage auf Antrag einen zusätzlichen Referenzbetrag von 566 Euro geltend machen. Dieser Betrag ist jedoch niedriger als die relative Mindestschwelle (fünf Prozent wären 1 250 Euro) und ebenfalls niedriger als die absolute Mindestschwelle von 5 000 Euro. Da weder die absolute noch die relative Mindestschwelle überschritten wird, kann für Betriebsinhaber C kein erhöhter Referenzbetrag festgesetzt werden.

Im Folgenden werden die Bedingungen für die verschiedenen Fälle in besonderer Lage erläutert:

3.9.2.1 Übertragung eines verpachteten Betriebes oder Betriebsteiles

(104) Jeder tatsächliche oder potenzielle Hoferbe, der vor dem 17. Mai 2005

- einen Betrieb oder Betriebsteil, der **im Bezugszeitraum an einen Dritten verpachtet** war,
- durch **kostenlose** oder zu einem **symbolischen Preis** erfolgte Übertragung im Rahmen eines Verkaufs oder einer **Pacht für sechs oder mehr Jahre** oder durch **Vererbung** beziehungsweise **vorweggenommene Erbfolge**,
- von einem Betriebsinhaber, der die landwirtschaftliche Tätigkeit eingestellt hat oder verstorben ist,

erhalten hat, befindet sich in einer besonderen Lage und kann unter bestimmten Bedingungen zusätzliche Referenzbeträge beziehungsweise Zahlungsansprüche erhalten.

Für das Datum des „Erhaltens“ kommt es im Rahmen der Verpachtung auf die tatsächliche Inbesitznahme beziehungsweise Übergabe des Betriebes oder des Betriebsteiles an. Für die kostenlose Übertragung oder die Übertragung zu einem symbolischen Preis ist entscheidend, dass der Hoferbe Eigentümer des Betriebes oder Betriebsteiles vor dem 17. Mai 2005 geworden ist.

(105) Bei der Übertragung verpachteter Betriebe oder Betriebsteile sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Steht dem Hoferben der übertragene Betrieb erst nach dem 17. Mai 2005 zur Verfügung, weil der Pachtvertrag mit dem Dritten erst nach diesem Termin ausläuft, erhält er über das „normale“ Antragsverfahren keinen Referenzbetrag und damit keine Zahlungsansprüche.

b) Hat der Hoferbe im Bezugszeitraum (2000–2002) noch nicht über den Betrieb verfügen können, wohl aber im Jahr 2005, erhält er im Rahmen des „normalen“ Antragsverfahrens zwar den flächenbezogenen Betrag, aber keinen betriebsindividuellen Betrag.

Der Hoferbe kann nach Auslaufen der Pacht und Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit aufgrund seiner besonderen Lage beantragen, dass er zusätzliche Zahlungsansprüche erhält beziehungsweise der Wert bereits zugewiesener Zahlungsansprüche erhöht wird.

Betriebsindividuelle Beträge

(106) Betriebsindividuelle Beträge können auf Antrag des Hoferben nur dann berechnet werden, wenn mehr als nur Flächen übertragen wurden und eine Produktion im Jahr vor der Verpachtung stattfand, für die im Bezugszeitraum eine Direktzahlung gewährt worden wäre, die zu einem betriebsindividuellen Betrag geführt hätte (zum Beispiel Mastbullenstall). Zusätzlich kann auch eine zusammen mit anderen Betriebsteilen verpachtete Milchreferenzmenge berücksichtigt werden, sofern diese dem Hoferben nicht bereits am 31. März 2005 zur Verfügung stehen wird. Grundlage bei der Ermittlung des betriebsindividuellen Betrages ist die **Erzeugung** in dem übertragenen Betrieb beziehungsweise Betriebsteil **im Jahr vor der Verpachtung**, für die Direktzahlungen gewährt worden sind.

Flächenbezogene Beträge

(107) Werden nur Flächen übertragen, wird der Referenzbetrag allein auf der Grundlage der flächenbezogenen Beträge berechnet. Für den flächenbezogenen Betrag ist entscheidend, welchen **Status** die betreffenden Flächen **am 15. Mai 2003** hatten. Ist der Hoferbe zum Zeitpunkt der Antragstellung 2005 schon im Besitz des Betriebes, dann erhält er den flächenbezogenen Betrag schon im Rahmen des „normalen“ Antragsverfahrens.

Antragsverfahren

(108) **Anträge** auf Zuweisung beziehungsweise Erhöhung des Wertes von Zahlungsansprüchen in diesem Fall besonderer Lage sind jeweils bis zum **15. Mai, der auf das Auslaufen der Pacht folgt**, zu stellen.

Kürzungsmechanismus

(109) Für **Anträge**, die **ab dem Jahr 2007** gestellt werden, wird ein Kürzungsmechanismus sowohl hinsichtlich des Referenzbetrages als auch der Zahl der zu gewährenden Zahlungsansprüche angewandt. Dazu werden die aufgrund dieser Regelung zugewiesenen Beträge beziehungsweise Zahlungsansprüche mit folgenden Koeffizienten multipliziert:

■ im Jahr 2007	0,7
■ im Jahr 2008	0,5
■ im Jahr 2009	0,3
■ ab dem Jahr 2010	0,2

Bei der Frage, ob die Mindestschwellen überschritten werden, werden die Kürzungen nicht berücksichtigt.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber V bewirtschaftet einen Betrieb mit 100 Hektar Ackerland, 50 Hektar Dauergrünland und einem Stall, in dem er 100 Mastbullen (MB) pro Jahr mästet. Er verpachtet Flächen und Stall im Jahr 1999 an Betriebsinhaber P bis zum Jahr 2007. Im Jahr 2000 geht Betriebsinhaber V in den Ruhestand und übergibt den verpachteten Betrieb an Sohn S. Dieser nimmt nach Ablauf der Pacht die Bewirtschaftung im Jahr 2008 auf.

Der Sohn S stellt im Jahr 2008 einen Antrag auf Zuteilung zusätzlicher Zahlungsansprüche, deren Wert sich nach folgenden Schritten berechnet (als flächenbezogene Beträge werden für Ackerland 301 Euro je Hektar und für Dauergrünland 79 Euro je Hektar unterstellt):

1. Berechnung des Referenzbetrages

flächenbezogener Betrag:

$$100 \text{ ha Ackerfläche} * 301 \text{ €/ha} = 30\ 100 \text{ €}$$

$$50 \text{ ha Dauergrünland} * 79 \text{ €/ha} = 3\ 950 \text{ €}$$

betriebsindividueller Betrag:

$$100 \text{ MB} * 210 \text{ €/MB} = 21\ 000 \text{ €}$$

$$\text{Referenzbetrag:} \quad 55\ 050 \text{ €}$$

2. Ermittlung der Zahl der Zahlungsansprüche

Umfang beihilfefähige Fläche: 150 ha

Anzahl Zahlungsansprüche: 150

3. Da die Antragstellung 2008 erfolgt, werden Referenzbetrag und Zahlungsansprüche gekürzt.

Referenzbetrag multipliziert mit Koeffizienten für 2008:

$$55\ 050 \text{ €} * 0,5 = 27\ 525 \text{ €}$$

Zahlungsansprüche multipliziert mit Koeffizienten für 2008:

$$150 \text{ ZA} * 0,5 = 75 \text{ ZA}$$

4. Ermittlung des Wertes der Zahlungsansprüche
korrigierter Referenzbetrag dividiert durch korrigierte
Anzahl der Zahlungsansprüche

$$27\ 525 \text{ €} / 75 \text{ ZA} = 367 \text{ €/ZA}$$

Der Sohn S erhält 75 Zahlungsansprüche mit einem Wert von jeweils 367 Euro.

Die Mindestschwelle wird überschritten. Da der Betriebsinhaber 2005 keine eigenen Zahlungsansprüche und damit keinen Referenzbetrag erhalten hat, genügt es, wenn der Referenzbetrag die absolute Grenze von 500 Euro übersteigt.

Zuweisung von OGS-Genehmigungen

(110) Ein Betriebsinhaber, der Flächen mit Obst (außer Dauerkulturen), Gemüse oder anderen Kartoffeln als Stärkekartoffeln bewirtschaftet, stellt im Jahr 2005 auch für diese Flächen einen Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen. Um die Zahlungsansprüche für diese Flächen durch den Anbau von Obst (außer Dauerkulturen), Gemüse oder anderen Kartoffeln als Stärkekartoffeln aktivieren zu können, benötigt der Betriebsinhaber zusätzlich eine entsprechende Anzahl von Genehmigungen (so genannte OGS-Genehmigungen), die er vorrangig auf der Grundlage seiner Anbauflächen für Obst (außer Dauerkulturen), Gemüse oder anderen Kartoffeln als Stärkekartoffeln im Jahr 2003 erhält (siehe Abschnitt 3.11.3). Liegt jedoch der Fall

eines Hoferben vor, bei dem der übertragene Betrieb im Jahr 2003 verpachtet war, so kann der Übernehmer keine Referenzfläche aus diesem Jahr vorweisen, die als Grundlage für die Zuteilung von Genehmigungen dienen könnte. Im Rahmen des „normalen“ Verfahrens erhielte der Hoferbe keine OGS-Genehmigungen.

Er kann aber als Betriebsinhaber in besonderer Lage im Jahr 2005 die Zuteilung solcher Genehmigungen beantragen. Bezugsjahr für die Erteilung von OGS-Genehmigungen ist in einem solchen Fall die **Anbaufläche von Obst (außer Dauerkulturen), Gemüse und anderen Kartoffeln als Stärkekartoffeln im Jahr vor der Verpachtung an den Dritten.**

Beispiel:

Betriebsinhaber A baut im Jahr 1998 auf zehn Hektar Gemüse an. Er verpachtet diesen Betrieb im Jahr 1999 an Betriebsinhaber P bis zum Jahr 2004. Betriebsinhaber A geht anschließend in den Ruhestand und übergibt im Jahr 2000 seiner Tochter T den verpachteten Betrieb. Die Tochter T nimmt nach Ablauf des Pachtvertrages im Jahr 2005 die Bewirtschaftung auf.

Die Tochter T beantragt im Jahr 2005 Zahlungsansprüche für ihre Flächen im Rahmen des „normalen“ Antragsverfahrens auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen. Sie erhält zehn Zahlungsansprüche, deren Wert jeweils dem regionalen flächenbezogenen Betrag für Ackerland entspricht. Zusätzlich kann sie als Betriebsinhaberin in besonderer Lage die Erteilung von OGS-Genehmigungen auf der Grundlage der Anbaufläche des Jahres 1998 beantragen. Die Tochter T erhält zu ihren Zahlungsansprüchen zehn OGS-Genehmigungen hinzu.

Da die Tochter T über das „normale“ Verfahren keine OGS-Genehmigungen erhalten hätte, genügt es zur Überschreitung der Mindestschwelle, wenn sie zwei OGS-Genehmigungen erhält. Mit den ihr zustehenden zehn OGS-Genehmigungen überschreitet sie die entsprechende Mindestschwelle.

3.9.2.2 Investitionen

(111) Betriebsinhaber, die in die **Erweiterung der Produktionskapazität investiert** haben, können unter bestimmten Bedingungen einen Antrag stellen, um als Betriebsinhaber in besonderer Lage anerkannt zu werden. Dabei sind nachfolgende Kriterien zu erfüllen:

a) Berücksichtigt werden nur diejenigen **Investitionen**, die unmittelbar zu einer **Erweiterung der Produktionskapazität** derjenigen Betriebszweige führen, für die im Bezugszeitraum (2000–2002) eine Direktzahlung hätte gewährt werden können, und die als betriebsindividueller Betrag in die Berechnung des Referenzbetrages eingehen (zum Beispiel Mutterkühe, Mastbullen, Mutterschafe; siehe Textziffer 23).

b) Investitionen, die **ausschließlich** in der **Anschaffung von Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen** bestehen, werden **nicht berücksichtigt**, denn sie führen nicht unmittelbar zu einer Steigerung der Produktionskapazität und damit zu einer Erhöhung des Referenzbetrages.

c) Die **Investition** muss **vor dem 15. Mai 2004** begonnen worden sein. Dazu muss der Betriebsinhaber nachweisen, dass er bis zu diesem Zeitpunkt **Liefer-, Kauf- und Leistungsverträge** abgeschlossen hat,

- die einen Umfang von mindestens 50 Prozent der insgesamt geplanten Liefer-, Kauf- und Leistungsverträge haben oder mindestens 20 000 Euro betragen und
- deren Leistungen in diesem Umfang (also 50 Prozent der gesamten Verträge oder mindestens 20 000 Euro) bis zum 17. Mai 2005 erbracht worden sind.

Diese Verträge beinhalten je nach Investitionsvorhaben zum Beispiel: Bauleistungen, Material, Viehzukauf, Landkauf, Kauf von Gebäuden, Kauf von Prämienrechten, Kauf von Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen.

Ist darüber hinaus im Rahmen der Gesamtinvestition die Erweiterung des Viehbestandes aus eigener Nachzucht vorgesehen, so muss dieser zusätzliche Viehbestand bis zum 31. Dezember 2004 in Höhe von mindestens 50 Prozent im Betrieb vorhanden sein.

Wurde die Investition schon vor oder innerhalb des Bezugszeitraums (2000–2002) begonnen und teilweise fertig gestellt, und wurden dafür bereits Referenzbeträge gewährt, dann werden nur für den Teil der Steigerung der Produktionskapazität zusätzliche Referenzbeträge zugeteilt, für den im Rahmen des „normalen“ Verfahrens noch keine Referenzbeträge gewährt wurden.

d) Die Besatzdichteregulungen des Jahres 2004 für die Mutterkuhprämie, die Sonderprämie für männliche Rinder und gegebenenfalls die Extensivierungszuschläge für Rinder müssen im Jahr 2005 rechnerisch mit den dem Betrieb zur Verfügung stehenden beihilfefähigen Flächen eingehalten werden können. Bei einer rechnerischen Überschreitung

der Besatzdichte wird ein zusätzlicher betriebsindividueller Betrag nur in der Höhe gewährt, wie ausreichend Flächen zur Einhaltung der Besatzdichteregulierung zur Verfügung stehen.

e) Eine Investition in die Erweiterung der Produktionskapazität der **Mutterkuhhaltung** oder der **Mutterschafhaltung** wird nur in dem Umfang berücksichtigt, für den der Betriebsinhaber bis zum **15. Mai 2004 Prämienansprüche** erworben hat.

Eine Investition in die Erweiterung der Produktionskapazität der **Stärkekartoffelerzeugung** wird nur in dem Umfang berücksichtigt, wie der Betriebsinhaber dafür bis zum **15. Mai 2004 Lieferrechte** erworben und/oder in entsprechendem Umfang Anbauverträge abgeschlossen hat.

Eine Investition in die Erweiterung der Produktionskapazität des Anbaus von **Rohtabak** wird nur in dem Umfang berücksichtigt, wie der Betriebsinhaber dafür bis zum **15. Mai 2004 Produktionsquoten** erworben und für den Tabakanbau genutzt hat.

f) Zusammen mit dem Antrag auf Anerkennung als Betriebsinhaber in besonderer Lage muss unter anderem ein **Plan** eingereicht werden, aus dem die erforderlichen Informationen zur Investition hervorgehen.

(112) Der Antrag ist bis spätestens zum 17. Mai 2005 zu stellen.

Bei Investitionen in die Produktionskapazität des Anbaus von Obst (außer Dauerkulturen), Gemüse oder anderen Kartoffeln als Stärkekartoffeln können über diese Regelung zusätzliche OGS-Genehmigungen erteilt werden. Dabei gelten die oben genannten Bedingungen.

Beispiel:

a) *Ein Betriebsinhaber plant den Neubau eines Stalles für Mastbullen (MB) mit einer Kapazität von 100 Stallplätzen. Das Investitionsvolumen beläuft sich in diesem Beispiel bei einem Kapitalbedarf von rund 2 000 Euro je Stallplatz auf rund 200 000 Euro. Für die Erstellung des Stallrohbaus hat der Betriebsinhaber einen Bauunternehmer beauftragt, mit dem er einen entsprechenden schriftlichen Vertrag über Lieferung und Leistungen in Höhe von 110 000 Euro abgeschlossen hat. Der Bauantrag ist genehmigt. Die Bauarbeiten begannen im März 2004 und wurden im Oktober 2004 abgeschlossen.*

Da der betriebsindividuelle Betrag auf der Grundlage der Tierhaltung im Bezugszeitraum (2000–2002) festgelegt wird,

bliebe die mit der Investition verbundene Erweiterung der Produktionskapazität im „normalen“ Verfahren unberücksichtigt. Der Betriebsinhaber kann jedoch als Betriebsinhaber in besonderer Lage beantragen, dass die mit der Investition geschaffene Erweiterung der Produktionskapazität bei der Berechnung des betriebsindividuellen Betrages berücksichtigt wird. Bei der Bearbeitung des Antrags wird die Investition auf die Einhaltung folgender Bedingungen geprüft:

1. Für Mastbullen wurden im Bezugszeitraum Direktzahlungen gewährt, die im deutschen Entkopplungsmodell in die Ermittlung des betriebsindividuellen Betrages einbezogen werden.
2. Die Produktionskapazität wird gesteigert – und zwar um 100 Stallplätze für Mastbullen.
3. Die Investition umfasst den Bau eines Stalles und besteht somit nicht nur aus Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen.
4. Mit dem Bau des Stalles wurde vor dem 15. Mai 2004 begonnen.
5. Es wurden bis zum 15. Mai 2004 Liefer-, Kauf- und Leistungsverträge (110 000 Euro) abgeschlossen; die Mindestsumme von 20 000 Euro wurde überschritten (ebenso die 50-Prozent-Schwelle, was aber nicht relevant ist, da die Mindestsumme bereits überschritten wurde).
6. Die vertraglich vereinbarten Leistungen wurden bis zum 17. Mai 2005 in dem erforderlichen Umfang (hier 20 000 Euro) erbracht.
7. Die Besatzdichteregelungen des Jahres 2004 können mit den im Jahr 2005 zur Verfügung stehenden beihilfefähigen Flächen rechnerisch eingehalten werden.
8. Die mit der Investition geschaffene zusätzliche Produktionskapazität steht erst nach dem Bezugszeitraum 2000–2002 zur Verfügung, sodass hierfür im Rahmen des „normalen“ Verfahrens keine Referenzbeträge gewährt wurden.

Für den Betriebsinhaber wird aufgrund der besonderen Lage ein erhöhter betriebsindividueller Betrag im Umfang von 21 000 Euro ($100 \text{ MB} \cdot 210 \text{ €/MB}$) berechnet. Mit dieser Erhöhung wird auch die absolute Mindestschwelle (5 000 €) überschritten, sodass dem Betriebsinhaber der erhöhte Referenzbetrag zugewiesen wird.

b) Vorausgesetzt, die oben genannten Bestimmungen werden eingehalten, können zum Beispiel auch folgende Investitionsfälle Berücksichtigung finden:

- Kauf von Mutterkuhprämienrechten und erforderlichen Tieren (oder alternativ zum Viehzukauf auch die innerbetriebliche Bestandsaufstockung; als Kauf-, Liefer- und Leistungsverträge wäre in diesem Fall der Kaufvertrag über die Prämienrechte zu berücksichtigen); gegebenenfalls zusätzliche Investitionen in Futterflächen, Stallkapazitäten, Maschinen, Geräte und Einrichtungen.
- Kauf einer Schafherde; gegebenenfalls zusätzliche Investitionen in Futterflächen, Stallkapazitäten, Maschinen, Geräte und Einrichtungen.
- Kauf einer Rohtabakquote und Anpassung der Betriebsstruktur, um eine entsprechende zusätzliche Rohtabakproduktion zu ermöglichen; gegebenenfalls zusätzliche Investitionen in Anbauflächen, Gebäude, Maschinen, Geräte und Einrichtungen.

(113) Um als Investitionsfall berücksichtigt zu werden, ist es nicht zwingend erforderlich, dass zum Stichtag 17. Mai 2005 die durch die Investition geschaffenen Stallplätze mit Tieren belegt sind, sofern die oben genannten übrigen Bestimmungen erfüllt sind. Allerdings wird in diesen Fällen die Plausibilität des Investitionsvorhabens besonders sorgfältig zu prüfen sein. Nicht plausibel wäre es in der Regel, wenn etwa die zusätzlichen Stallkapazitäten bereits 2003 oder im Laufe des Jahres 2004 fertig gestellt worden sind, aber anschließend keine Tiere eingestallt wurden.

3.9.2.3 Pacht oder Kauf eines Betriebes oder Betriebsteiles

(114) Ein Betriebsinhaber, der

- einen im Bezugszeitraum verpachteten Betrieb oder Betriebsteil bis spätestens zum 15. Mai 2004 gekauft oder
- einen Betrieb oder Betriebsteil (muss nicht verpachtet gewesen sein) nach 2002 und bis spätestens zum 15. Mai 2004 für sechs Jahre oder länger gepachtet hat, ohne dass die Pachtbedingungen angepasst werden können,

kann unter bestimmten Bedingungen auf Antrag zusätzliche Referenzbeträge beziehungsweise Zahlungsansprüche erhalten.

Zum Nachweis, dass die Pachtbedingungen nicht angepasst werden können, ist zumindest Folgendes vorzulegen:

- Pachtvertrag, aus dem sich dieser Tatbestand ergeben muss,
- schriftliche Erklärung von Pächter und Verpächter, dass eine Anpassung nicht möglich ist.

(115) Wie auch bei der Übertragung verpachteter Betriebe oder Betriebsteile sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- a) Steht dem Betriebsinhaber der gekaufte oder gepachtete Betrieb erst nach dem 17. Mai 2005 zur Verfügung, weil der Pachtvertrag mit dem Dritten erst nach diesem Termin ausläuft, erhält er über das „normale“ Antragsverfahren keinen Referenzbetrag und damit keine Zahlungsansprüche.
- b) Hat der Betriebsinhaber im Bezugszeitraum (2000–2002) noch nicht über den Betrieb verfügen können, wohl aber im Jahr 2005, erhält er im Rahmen des „normalen“ Antragsverfahrens zwar den flächenbezogenen Betrag, aber keinen betriebsindividuellen Betrag.

Der Betriebsinhaber kann in diesen Fällen aufgrund seiner besonderen Lage beantragen, dass er zusätzliche Zahlungsansprüche zugewiesen erhält beziehungsweise bereits zugewiesene Zahlungsansprüche erhöht werden.

Betriebsindividuelle Beträge

(116) Betriebsindividuelle Beträge können auf Antrag des Betriebsinhabers nur dann berechnet werden, wenn mehr als nur Flächen gekauft oder langfristig gepachtet wurden und Teil dieses Kaufs oder langfristigen Pachtvertrages eine Produktionskapazität war, für die im Bezugszeitraum eine Direktzahlung gewährt worden wäre, die zu einem betriebsindividuellen Betrag geführt hätte (zum Beispiel Mastbullenstall). Zusätzlich kann auch eine gekaufte oder gepachtete Milchreferenzmenge berücksichtigt werden, sofern ihm die Milchreferenzmenge nicht bereits ohnehin am 31. März 2005 zustehen wird und er auf dieser Basis bereits betriebsindividuelle Beträge erhalten hat. Grundlage bei der Ermittlung des betriebsindividuellen Betrages ist die **Produktionskapazität, die dem Pacht- oder Kaufvertrag zugrunde liegt**.

Flächenbezogene Beträge

(117) Werden nur Flächen übertragen, wird der Referenzbetrag allein auf der Grundlage der flächenbezogenen Beträge berechnet. Für den flächenbezogenen Betrag ist entscheidend, welchen **Status** die betreffenden Flächen

am 15. Mai 2003 hatten. Ist der Betriebsinhaber zum Zeitpunkt der Antragstellung 2005 schon im Besitz des Betriebes beziehungsweise Betriebsteiles, dann erhält er den flächenbezogenen Betrag schon im Rahmen des „normalen“ Antragsverfahrens.

Antragsverfahren

(118) **Anträge** auf Zuweisung beziehungsweise Erhöhung des Wertes von Zahlungsansprüchen in diesem Fall besonderer Lage sind bis zum **17. Mai 2005** zu stellen, wenn dem Betriebsinhaber die verpachtete Sache zu diesem Zeitpunkt bereits zur Verfügung steht. Anderenfalls ist der Antrag bis zum 15. Mai, der auf das Auslaufen der Pacht folgt, zu stellen.

Kürzungsmechanismus

(119) Bei **Antragstellung ab dem Jahr 2007** wird analog zur Vorgehensweise bei der Übertragung verpachteter Flächen ein Kürzungskoeffizient (siehe Textziffer 109) auf den errechneten Referenzbetrag und die Zahl der errechneten Zahlungsansprüche angewandt.

OGS-Genehmigungen

(120) Für die Pacht oder den Kauf von Flächen, die für den Anbau von Obst (außer Dauerkulturen), Gemüse und anderen Kartoffeln als Stärkekartoffeln genutzt wurden, gelten für die Erteilung von OGS-Genehmigungen die gleichen Vorschriften wie bei der Übertragung verpachteter Flächen (siehe Textziffer 110).

a) Pacht eines Betriebes oder Betriebsteiles

(121) Ein Betriebsinhaber, der

- **zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 15. Mai 2004** einen Betrieb oder Betriebsteil für **mindestens sechs Jahre gepachtet** hat,
- dessen **Pachtvertrag** nach den Vorschriften des Landpachtverkehrsgesetzes bis **spätestens 15. Juni 2004 angezeigt** wurde und
- dessen **Vertragsbedingungen nicht angepasst** werden können,

kann die Zuweisung beziehungsweise die Erhöhung des Wertes von Zahlungsansprüchen beantragen.

Beispiele:

a) Betriebsinhaber P pachtet am 1. Januar 2003 einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einem Stall für 100 Mastbullen (MB) sowie 50 Hektar Ackerland für zunächst zehn Jahre und nimmt am 1. April 2003 die Bewirtschaftung auf. Betriebsinhaber P stellt einen Antrag auf Zahlungsansprüche im Jahr 2005. Ohne Berücksichtigung als Fall in besonderer Lage werden die Zahlungsansprüche wie folgt berechnet:

1. Berechnung des Referenzbetrages
flächenbezogener Betrag:

$50 \text{ ha Ackerfläche} * 301 \text{ €/ha} = 15\ 050 \text{ €}$
betriebsindividueller Betrag: 0 €
Referenzbetrag: 15 050 €

2. Ermittlung der Zahl der Zahlungsansprüche

Umfang beihilfefähige Fläche: 50 ha
Anzahl der Zahlungsansprüche: 50

3. Ermittlung des Wertes der Zahlungsansprüche

$15\ 050 \text{ €/50 ZA} = 301 \text{ €/ZA}$

Betriebsinhaber P erhielt 50 Zahlungsansprüche mit einem Wert von jeweils 301 Euro ohne Antrag auf Berücksichtigung seiner besonderen Lage. Für seine Mastbullenproduktion in den Jahren 2003 und 2004 erhielt er keinen betriebsindividuellen Betrag, da die Bemessungsgrundlage hierfür die Tierhaltung im Bezugszeitraum 2000–2002 ist.

Der Betriebsinhaber P kann aber beantragen, dass für die gepachtete Produktionskapazität zusätzlich ein betriebsindividueller Betrag berechnet wird. Der Referenzbetrag errechnet sich dann wie folgt:

1. Ermittlung des Referenzbetrages
flächenbezogener Betrag:

$50 \text{ ha Ackerfläche} * 301 \text{ €/ha} = 15\ 050 \text{ €}$
betriebsindividueller Betrag:
 $100 \text{ MB} * 210 \text{ €/MB} = 21\ 000 \text{ €}$
Referenzbetrag: 36 050 €

2. Ermittlung der Zahl der Zahlungsansprüche

Umfang beihilfefähige Fläche: 50 ha
Anzahl der Zahlungsansprüche: 50

3. Keine Anwendung des Kürzungskoeffizienten, da der Antrag vor 2007 gestellt wurde.

4. Ermittlung des Wertes der Zahlungsansprüche

$36\ 050 \text{ €/50 ZA} = 721 \text{ €/ZA}$

Da die absolute Mindestschwelle (21 000 € > 5 000 €) überschritten ist, wird der Wert der Zahlungsansprüche erhöht und Betriebsinhaber P erhält 50 Zahlungsansprüche mit einem Wert von jeweils 721 Euro.

b) Eine Betriebsinhaberin K bewirtschaftet einen Ackerbaubetrieb mit 50 Hektar Ackerfläche. Im Jahr 2003 pachtet sie drei Hektar Ackerfläche hinzu, die ihr jedoch wegen eines laufenden Pachtvertrages erst ab dem Jahr 2006 zur Verfügung stehen. Der Pachtvertrag wurde ordnungsgemäß angezeigt und kann nachweislich nicht geändert werden. Betriebsinhaberin K erhält im Jahr 2005 für die ihr zur Verfügung stehende beihilfefähige Fläche (50 Hektar) 50 Zahlungsansprüche.

In dem Jahr, in dem der Pachtvertrag ausläuft und ihr auch die drei Hektar zur Verfügung stehen (2006), kann Betriebsinhaberin K einen Antrag als Betriebsinhaber in besonderer Lage stellen.

1. flächenbezogener Betrag im Jahr 2005:

$50 \text{ ha Ackerfläche} * 301 \text{ €/ha} = 15\ 050 \text{ €}$

2. flächenbezogener Betrag für die gepachtete und ab 2006 zur Verfügung stehende Fläche:

$3 \text{ ha Ackerfläche} * 301 \text{ €/ha} = 903 \text{ €}$

3. Keine Anwendung des Kürzungskoeffizienten, da Antrag vor 2007 gestellt wurde.

Da der zusätzliche Referenzbetrag (903 Euro) die relative Mindestschwelle (fünf Prozent entsprechen 752,50 Euro) übersteigt, werden Betriebsinhaberin K im Jahr 2006 drei zusätzliche Zahlungsansprüche für die zugepachtete Fläche zugeteilt.

b) Kauf eines Betriebes oder Betriebsteiles

(122) Ein Betriebsinhaber, der

- einen Betrieb oder Betriebsteil vor dem 15. Mai 2004 gekauft hat, dessen Flächen im Bezugszeitraum verpachtet waren, und dabei das Ziel hatte,
- eine landwirtschaftliche Tätigkeit innerhalb eines Jahres nach Auslaufen der Pacht aufzunehmen oder zu erweitern,

kann einen Antrag als Betriebsinhaber in besonderer Lage stellen, damit er für den gekauften Betrieb oder Betriebsteil zusätzliche beziehungsweise im Wert erhöhte Zahlungsansprüche erhält (vorausgesetzt, die übrigen Bedingungen sind erfüllt).

Beispiel:

K kauft 2001 einen verpachteten Ackerbaubetrieb mit 100 Hektar Fläche mit dem Ziel, nach Ablauf der Pacht (1. November 2006) die Bewirtschaftung aufzunehmen. Er nimmt zu diesem Zeitpunkt die Bewirtschaftung tatsächlich auf. Im Rahmen des „normalen“ Antragsverfahrens erhielt er keine Zahlungsansprüche für den gekauften Betrieb.

Betriebsinhaber K beantragt allerdings im Jahr 2007 als Betriebsinhaber in besonderer Lage die Zuweisung von Zahlungsansprüchen.

1. Ermittlung des Referenzbetrages flächenbezogener Betrag:

$$100 \text{ ha Ackerfläche} * 301 \text{ €/ha} = 30\ 100 \text{ €}$$

$$\text{betriebsindividueller Betrag:} = 0 \text{ €}$$

$$\text{Referenzbetrag:} \quad 30\ 100 \text{ €}$$

2. Ermittlung der Zahl der Zahlungsansprüche

$$\text{Umfang beihilfefähige Fläche:} \quad 100 \text{ ha}$$

$$\text{Anzahl der Zahlungsansprüche:} \quad 100$$

3. Da die Antragstellung im Jahr 2007 erfolgte, werden der Referenzbetrag und die Zahlungsansprüche gekürzt.

Referenzbetrag multipliziert mit Koeffizienten für 2007:

$$30\ 100 \text{ €} * 0,7 = 21\ 070 \text{ €}$$

Zahlungsansprüche multipliziert mit Koeffizienten für 2007:

$$100 \text{ ZA} * 0,7 = 70 \text{ ZA}$$

4. Ermittlung des Wertes der Zahlungsansprüche korrigierter Referenzbetrag dividiert durch korrigierte Anzahl der Zahlungsansprüche

$$21\ 070 \text{ €} / 70 \text{ ZA} = 301 \text{ €/ZA}$$

Betriebsinhaber K erhält als Betriebsinhaber in besonderer Lage 70 Zahlungsansprüche mit einem Wert von jeweils 301 Euro. Die Mindestschwelle ist überschritten (zusätzlicher Referenzbetrag vor Kürzung ist höher als die Mindestschwelle von 500 Euro; Fünf-Prozent-Grenze ist immer überschritten, da der aus dem „normalen“ Verfahren resultierende Referenzbetrag null Euro beträgt).

3.9.2.4 Umstellung der Erzeugung bei Aufgabe der Milcherzeugung

(123) Ein Betriebsinhaber, der seinen Betrieb im Bezugszeitraum und bis spätestens zum 15. Mai 2004 von der Milcherzeugung auf eine andere Erzeugung umgestellt hat, kann unter bestimmten Bedingungen als Betriebsin-

haber in besonderer Lage zusätzliche Referenzbeträge beziehungsweise Zahlungsansprüche erhalten.

Der Betriebsinhaber kann beantragen, dass ein betriebsindividueller Betrag zusätzlich für die neu aufgenommene Produktion berechnet wird und sich dadurch der Wert seiner Zahlungsansprüche erhöht. Grundlage für die Berechnung des betriebsindividuellen Betrages ist die neue **Erzeugung in den zwölf Monaten nach Einstellung der Milcherzeugung**.

Voraussetzung für die Anerkennung der besonderen Lage ist:

- Die Milchlieferung wurde spätestens zum 31. März 2004 eingestellt.
- Die endgültige Abgabe der Milchreferenzmenge des Betriebes erfolgt vor dem 31. März 2005.
- Es wird eine Erzeugung aufgenommen, für die im Bezugszeitraum eine Direktzahlung gewährt worden wäre und für die ein betriebsindividueller Betrag gewährt werden kann.
- Mindestens 50 Prozent der neuen Erzeugung ist am 15. Mai 2004 bereits im Betrieb vorhanden.
- Die Besatzdichteregelungen des Jahres 2004 für die Mutterkuhprämie, die Sonderprämie für männliche Rinder und gegebenenfalls die Extensivierungszuschläge für Rinder müssen im Jahr 2005 rechnerisch mit den dem Betrieb zur Verfügung stehenden beihilfefähigen Flächen eingehalten werden können. Bei einer rechnerischen Überschreitung der Besatzdichte wird ein zusätzlicher betriebsindividueller Betrag nur in der Höhe gewährt, wie ausreichend Flächen zur Einhaltung der Besatzdichteregelung zur Verfügung stehen.

Der Antrag ist bis **spätestens zum 17. Mai 2005** zu stellen.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber möchte die Milcherzeugung aufgeben und auf Mutterkuhhaltung umstellen. Er beginnt im Jahr 2003 mit dem Aufbau eines Mutterkuhbestandes. Am 31. Dezember 2003 stellt er die Milchlieferung endgültig ein. Zu diesem Zeitpunkt hat er einen Bestand von 50 Mutterkühen, den er seitdem beibehalten hat und für den er auch Prämienrechte besitzt. Er verkauft seine Milchreferenzmenge zum nächsten Termin der Milchquotenbörse am 1. April 2004.

Im „normalen“ Verfahren würden für den Betriebsinhaber keine betriebsindividuellen Beträge berechnet werden, weil er die Mutterkuhproduktion erst nach dem Bezugszeitraum begonnen hat und am Stichtag für die Milchprämie (31. März 2005) keine Milchreferenzmenge mehr hat.

Der Betriebsinhaber kann jedoch beantragen, dass ihm als Betriebsinhaber in besonderer Lage für die neue Produktion ein betriebsindividueller Betrag berechnet wird. Grundlage dafür ist die Erzeugung in den zwölf Monaten nach Einstellung der Milcherzeugung.

Für den Betriebsinhaber wird ein zusätzlicher betriebsindividueller Betrag für 50 Mutterkühe (50 Mutterkühe * 200 Euro/Mutterkuh) in Höhe von 10 000 Euro berechnet. Mit dem Mutterkuhbestand von 50 Tieren hält er die für das Jahr 2004 geltenden Besatzdichteregelungen ein. Er überschreitet die absolute Mindestschwelle (5 000 Euro), sodass ihm der zusätzliche Referenzbetrag von 10 000 Euro zugewiesen wird.

OGS-Genehmigungen

(124) Bei Umstellung der Milcherzeugung auf die Erzeugung von Obst (außer Dauerkulturen), Gemüse oder anderen Kartoffeln als Stärkekartoffeln kann der Betriebsinhaber wegen der besonderen Lage **OGS-Genehmigungen** auf der Grundlage seiner **Anbaufläche** von Obst (außer Dauerkulturen), Gemüse und anderen Kartoffeln als Stärkekartoffeln **des Jahres 2004** beantragen.

3.9.2.5 Besondere Lage beim Verleasen von Milchreferenzmengen

(125) Im Jahr 2005 wird auch die Milchprämie entkoppelt und in den betriebsindividuellen Betrag eingerechnet. Berechnungsgrundlage hierfür ist die Milchreferenzmenge, die dem Betrieb am 31. März 2005 zur Verfügung steht (siehe Textziffer 24). Bei demjenigen Landwirt, der an diesem Stichtag über eine einzelbetriebliche Milchreferenzmenge verfügt (Eigentum, Leasing, Pacht), wird diese bei der Berechnung des betriebsindividuellen Betrages berücksichtigt.

Es kann jedoch sein, dass **aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände** die **Milchreferenzmenge vorübergehend an einen Dritten verleast** worden ist und deshalb an diesem Stichtag nicht oder nicht vollständig im Betrieb verfügbar ist. In Deutschland können Milchreferenzmengen nur in den Fällen verleast werden, in denen in einem nach dem Tierseuchengesetz anerkannten Seuchenfall mindestens 20 Prozent des Milchkuhbestandes getötet werden mussten oder wegen höherer Gewalt mindestens 20 Prozent

des Milchkuhbestandes verendet sind oder getötet werden mussten. Als Folge des Leasings würde der Übernehmer die Milchprämie erhalten und nicht der Übergeber.

In diesen Fällen sieht das EG-Recht vor, dass als Fall besonderer Lage die **verleaste Milchreferenzmenge** bei der Berechnung des betriebsindividuellen Betrages **sowohl beim Leasingnehmer als auch beim Leasinggeber berücksichtigt** wird.

Ein entsprechender **Antrag** ist bis **spätestens zum 17. Mai 2005** zu stellen.

Bei diesem Fall besonderer Lage erfolgt **keine Anwendung der Mindestschwelle**.

Beispiel:

Im Dezember 2004 erfolgte im Betrieb A eine angeordnete Tötung von mindestens 20 Prozent des Milchkuhbestandes wegen einer anerkannten Tierseuche. Deshalb hat Betriebsinhaber A einen Teil seiner Milchreferenzmenge bis zum Ende des Milchquotenjahres am 31. März 2005 an Betriebsinhaber B verleast. Im Übrigen wird der Betrieb A fortgeführt. Für die Berechnung des betriebsindividuellen Betrages von B wird die geleaste Milchreferenzmenge berücksichtigt, da sie ihm am Stichtag 31. März 2005 zur Verfügung steht.

Dem Betrieb A steht die verleaste Milchreferenzmenge zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht zur Verfügung. Das hätte zur Folge, dass sie bei der Berechnung des betriebsindividuellen Betrages nicht berücksichtigt würde. Weil die vorübergehende Übertragung an B aber wegen der Tötung von mindestens 20 Prozent des Milchkuhbestandes erfolgt ist, wird Betrieb A so behandelt als wäre die Milchreferenzmenge im Betrieb A vorhanden. Das heißt in diesem besonderen Fall wird die verleaste Milchreferenzmenge bei beiden Betrieben der Berechnung des betriebsindividuellen Betrages zugrunde gelegt.

3.9.3 Neueinsteiger

(126) Mit der Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik im Jahr 2005 werden den Betriebsinhabern für jeden Hektar beihilfefähige Fläche, über den sie am 17. Mai 2005 verfügen, Zahlungsansprüche zugewiesen. Da die Zahlungsansprüche grundsätzlich übertragbar und handelbar sind, wird erwartet, dass sich schon bald ein Markt für Zahlungsansprüche entwickeln wird. Dabei wird die Menge von angebotenen Zahlungsansprüchen unter anderem abhängen vom Strukturwandel in der Landwirtschaft sowie

von der Anzahl der Zahlungsansprüche, die infolge des Verbrauchs beihilfefähiger Flächen, zum Beispiel für den Straßen- und Städtebau, nicht aktiviert werden können. Betriebsinhaber, die nach 2005 Zahlungsansprüche benötigen, können diese also in Zukunft grundsätzlich am Markt erwerben. Dies gilt auch für Neueinsteiger.

(127) Für Betriebsinhaber, die erstmalig – oder nach mindestens fünfjähriger Unterbrechung – eine landwirtschaftliche Tätigkeit als Betriebsinhaber aufnehmen, errechnen sich die Referenzbeträge beziehungsweise die Zahlungsansprüche in Abhängigkeit davon, zu welchem Zeitpunkt die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen wird, wie folgt:

a) Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit nach dem 1. Januar 2000

Für einen Betriebsinhaber, der eine landwirtschaftliche Tätigkeit nach dem 1. Januar 2000 aufnimmt, berechnet sich der Referenzbetrag aus dem **flächenbezogenen Betrag**, der auf der Grundlage der Flächenausstattung am Stichtag 17. Mai 2005 ermittelt wird, sowie aus dem **betriebsindividuellen Betrag** auf der Grundlage des Durchschnitts der Jahre des Bezugszeitraums 2000–2002, in denen er Direktzahlungen erhalten hat.

b) Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit nach dem 1. Januar 2003 sowie in bestimmten Fällen im Jahr 2002

Für einen Betriebsinhaber, der eine landwirtschaftliche Tätigkeit nach dem 1. Januar 2003 aufnimmt oder im Jahr 2002 aufgenommen hat, ohne Direktzahlungen zu erhalten, berechnet sich der Referenzbetrag aus dem **flächenbezogenen Betrag**, der auf der Grundlage der Flächenausstattung am 17. Mai 2005 ermittelt wird. Dazu kann der Betriebsinhaber einen zusätzlichen Referenzbetrag (hier betriebsindividueller Betrag) beantragen, wenn er die Bedingungen für einen der vorstehenden Fälle in besonderer Lage erfüllt.

c) Neueinsteiger nach dem 15. Mai 2005

Eine besondere Situation kann sich für diejenigen Betriebsinhaber ergeben, die beabsichtigen, erst nach der Antragsfrist auf Zuteilung der Zahlungsansprüche im Jahr 2005 eine landwirtschaftliche Tätigkeit erstmals aufzunehmen. Sie erhalten im „normalen“ Verfahren **keine Zahlungsansprüche**, es sei denn, sie erfüllen die Bedingungen für einen Fall in besonderer Lage. Zu Beginn des neuen Systems der Direktzahlungen wird es aber noch nicht in jedem Fall am Markt verfügbare Zahlungsansprüche in ausreichender Menge geben. Deshalb ist für diese so genannten Neueinsteiger eine bis zum Jahr 2007 befristete Regelung vorgesehen, die ihnen bereits zu Beginn den Zugang zu Zahlungsansprüchen ermöglicht. Für die Zeit nach 2007 wird erwartet, dass

sich ein ausreichender Markt für Zahlungsansprüche etabliert hat.

(128) Als **Neueinsteiger** kann derjenige Betriebsinhaber Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve beantragen, der

- eine landwirtschaftlichen Tätigkeit **nach dem 15. Mai 2005 und vor dem 16. Mai 2007** neu aufnimmt,
- in den vorangegangenen **fünf Jahren keine landwirtschaftliche Tätigkeit** in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ausgeübt hat,
- zum Zeitpunkt der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit als Neueinsteiger **jünger als 40 Jahre** ist,
- eine **bestandene Abschlussprüfung** in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Agrarwirtschaft oder einen entsprechenden Studienabschluss nachweist und
- über **mindestens 30 Hektar beihilfefähige Fläche** verfügt.

Ein Neueinsteiger erhält

- bei Antragstellung im Jahr **2006** Zahlungsansprüche auf **50 Prozent** der beantragten beihilfefähigen Fläche, für die er über keine Zahlungsansprüche verfügt, und
- bei Antragstellung im Jahr **2007** Zahlungsansprüche auf **30 Prozent** der beantragten beihilfefähigen Fläche, für die er über keine Zahlungsansprüche verfügt.

(129) Eine **juristische Person** kann als Neueinsteiger Zahlungsansprüche beantragen, wenn sie im genannten Zeitraum (16. Mai 2005 bis 15. Mai 2007) gegründet wurde und ihre gesetzlichen Vertreter die genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

Die Zahlungsansprüche werden aus der nationalen Reserve zugewiesen. Damit gilt auch hier die Nutzungsverpflichtung über fünf Jahre durch den Neueinsteiger (siehe Textziffer 70). Der Wert der Zahlungsansprüche ergibt sich aus den zugrunde zu legenden regionalen flächenbezogenen Beträgen für Ackerland und Dauergrünland. Diese hängen vom Status der Flächen zum Stichtag 15. Mai 2003 ab. Bei flächenbezogenen Beträgen für Ackerland kann allerdings maximal der **regionale Durchschnittswert** (Definition siehe Abschnitt 10) gewährt werden. Diese Bestimmung ist für die Regionen relevant, in denen der flächenbezogene Betrag für Ackerland höher als der regionale Durchschnittswert ist. Betriebsindividuelle Beträge werden nicht berechnet.

Hinweis:

(130) Ein Betriebsinhaber, der einen Betrieb im Rahmen der Hofnachfolge oder durch Betriebsteilung erhalten hat, ist von der Neueinsteigerregelung dann ausgeschlossen, wenn dem vorherigen Betriebsinhaber bereits Zahlungsansprüche zugewiesen worden sind.

Beispiel:

Landwirtin L (25 Jahre) möchte nach dem erfolgreichen Abschluss der landwirtschaftlichen Fachschule eine Ziegenhaltung beginnen. Sie hat nun die Möglichkeit, im April 2006 von Betriebsinhaber V 42 Hektar Wiese zu pachten. Betriebsinhaber V selbst besitzt keine Zahlungsansprüche, denn die wurden seinem damaligen Pächter P zugewiesen.

Landwirtin L nimmt die landwirtschaftliche Tätigkeit auf und beantragt im Jahr 2006 als Neueinsteigerin die Zuweisung von Zahlungsansprüchen für 42 Hektar Grünland.

1. Zahl der Zahlungsansprüche:

Da der Antrag im Jahr 2006 gestellt wird:

50 % von 42 ha 21 ZA

2. Wert der Zahlungsansprüche:

unterstellter flächenbezogener Betrag
für Dauergrünland

79 €/ha

Landwirtin L erhält als Neueinsteigerin 21 Zahlungsansprüche im Wert von jeweils 79 Euro.

3.10 Nationale Reserve

(131) Um Betrieben in besonderer Lage und Neueinsteigern die Zuweisung von (zusätzlichen) Zahlungsansprüchen beziehungsweise Referenzbeträgen zu ermöglichen, ohne dabei die für Deutschland geltende finanzielle Obergrenze zu verletzen, ist eine nationale Reserve zu bilden. Die Bildung der nationalen Reserve ist EG-rechtlich vorgeschrieben.

Kürzung der Referenzbeträge

(132) Zur finanziellen Ausstattung fließen ein Prozent der Deutschland im Rahmen der Betriebsprämienregelung von der EU zur Verfügung gestellten Mittel in die nationale Reserve. Dieser Einbehalt hat Auswirkungen auf die Höhe der den Betrieben 2005 zugewiesenen Referenzbeträge. Sowohl beim flächenbezogenen Betrag als auch beim betriebsindividuellen Betrag, der im Antragsformular ausgewiesen wird,

handelt es sich um einen bereits um ein Prozent gekürzten Betrag. Im Ergebnis führt die **Kürzung für die nationale Reserve um ein Prozent** zu einer entsprechenden Kürzung des Wertes der Zahlungsansprüche.

Freiwillige Rückgabe beziehungsweise Einziehung von Zahlungsansprüchen

(133) Neben der Kürzung speist sich die nationale Reserve auch aus folgenden Quellen:

- freiwillige Rückgabe von Zahlungsansprüchen, die im ersten Jahr der Betriebsprämienregelung nicht genutzt wurden,
- Einziehung von Zahlungsansprüchen, weil der Betriebsinhaber sie während drei aufeinander folgender Jahre nicht genutzt hat oder
- Einziehung von Zahlungsansprüchen, weil der Betriebsinhaber aus der nationalen Reserve zugeteilte Zahlungsansprüche oder aus der nationalen Reserve im Wert um mehr als 20 Prozent erhöhte Zahlungsansprüche nicht fünf Jahre ununterbrochen genutzt hat beziehungsweise sie vor Ablauf der fünf Jahre übertragen hat. Dies gilt nicht für Übertragungen durch Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge.

Mögliche weitere Kürzung

(134) Im Betriebsprämienführungsgesetz ist zur Ausstattung der nationalen Reserve ein Kürzungssatz von einem Prozent festgelegt worden. Sollte die festgelegte nationale Reserve nicht ausreichen, die berechtigten Ansprüche von Betriebsinhabern in besonderer Lage und Neueinsteigern zu erfüllen, muss der Wert der bereits an die Betriebsinhaber zugewiesenen Zahlungsansprüche über die Kürzung von ein Prozent hinaus um einen bestimmten Prozentsatz linear gekürzt werden.

3.11 Besondere Regeln zur Nutzung beihilfefähiger Flächen

(135) Ein wesentliches Merkmal entkoppelter Direktzahlungen ist, dass für ihre Gewährung keine bestimmte Produktion vorausgesetzt wird. Den Betriebsinhabern ist mit wenigen Ausnahmen freigestellt, wie sie die zur Aktivierung der Zahlungsansprüche erforderlichen beihilfefähigen Flächen nutzen. Die Ausnahmen sind:

- kein Anbau von Dauerkulturen außer Hopfen,
- kein Anbau von Obst (außer Dauerkulturen), Gemüse oder anderen Kartoffeln als Stärkekartoffeln ohne Berechtigung.

Die Nutzung kann auch darin bestehen, dass sie ihre gesamte bewirtschaftete Fläche aus der Produktion nehmen. Die bislang geltende Obergrenze für die freiwillige Flächenstilllegung gibt es nicht mehr. In diesem Fall müssen sie aber zumindest die Auflagen zur Instandhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erfüllen (siehe Textziffer 222).

Allerdings bestehen im Zusammenhang mit der obligatorischen Flächenstilllegung, der Nutzung stillgelegter Flächen für den Anbau nachwachsender Rohstoffe, der Aktivierung von Zahlungsansprüchen mit Flächen, auf denen Obst (außer Dauerkulturen), Gemüse oder andere Kartoffeln als Stärkekartoffeln angebaut werden, sowie dem Hanfanbau bestimmte einzuhaltende Regeln, die im Folgenden dargestellt werden.

3.11.1 Obligatorische Flächenstilllegung

Zahlungsansprüche bei Stilllegung

(136) Die obligatorische Flächenstilllegung, die im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik im Grundsatz beibehalten wurde, wird im deutschen Entkopplungsmodell wie folgt umgesetzt: Im Jahr 2005 werden Betriebsinhabern, die beihilfefähige Ackerflächen bewirtschaften, im Regelfall spezielle Zahlungsansprüche für Stilllegungsflächen (Zahlungsansprüche bei Stilllegung) zugewiesen.

Die **Anzahl** dieser Ansprüche wird ermittelt, indem die im Jahr 2005 vom Landwirt im Antrag angegebene stilllegungsfähige Ackerfläche mit dem Stilllegungssatz der betreffenden Region multipliziert wird.

Im Gegensatz zur bisherigen obligatorischen Stilllegungsregelung ist die **stilllegungsfähige Ackerfläche** dabei grundsätzlich die gesamte Ackerfläche des Betriebes, vor allem auch die Flächen, auf denen Zuckerrüben, Kartoffeln, Obst (außer Dauerkulturen), Gemüse sowie Ackerfutter angebaut werden. Dagegen sind Flächen ausgeschlossen, die 2003 für Dauerkulturen (auch Hopfen!), nicht landwirtschaftliche Zwecke oder Dauergrünland genutzt wurden, auch wenn sie im jeweils aktuellen Jahr als Ackerfläche genutzt werden.

Der **Wert** der Zahlungsansprüche bei Stilllegung entspricht dem Wert der regionalen flächenbezogenen Beträge für Ackerland. Ein im betreffenden Betrieb vorhandener betriebs-

individueller Betrag wird nicht auf die Zahlungsansprüche bei Stilllegung umgelegt.

Regionale Stilllegungssätze

(137) Künftig gibt es keinen EU-einheitlichen Stilllegungssatz mehr, sondern spezifische Stilllegungssätze für die einzelnen Regionen. Die Sätze für 2005 leiten sich vom Basissatz der obligatorischen Stilllegung von zehn Prozent ab. Dieser wurde mit dem Verhältnis multipliziert, das in der jeweiligen Region im Bezugszeitraum 2000–2002 bestand zwischen der Ackerfläche, für die Flächenzahlungen für landwirtschaftliche Kulturpflanzen geleistet wurden, und der gesamten stilllegungsfähigen Ackerfläche.

Die Stilllegungssätze basieren also auf historischen Daten der einzelnen Regionen und unterscheiden sich zum Teil deutlich voneinander:

Region	Flächenstilllegungssatz 2005 in Prozent
Baden Württemberg	8,58
Bayern	8,17
Brandenburg/Berlin	8,73
Hessen	8,81
Mecklenburg-Vorpommern	9,05
Niedersachsen/Bremen	7,57
Nordrhein-Westfalen	8,05
Rheinland-Pfalz	8,17
Saarland	8,64
Sachsen	8,47
Sachsen-Anhalt	8,95
Schleswig-Holstein/Hamburg	8,25
Thüringen	9,00

Hinweis:

(138) Im Jahr 2005 muss gemäß EG-Recht eine Überprüfung der spezifischen Stilllegungssätze anhand aktueller Daten vorgenommen werden. Weicht dabei die Zahl der zugewiesenen Zahlungsansprüche bei Stilllegung von der im Bezugszeitraum durchschnittlich stillgelegten Fläche in der Region um mehr als fünf Prozent ab, müssen die Stilllegungssätze ab dem Jahr 2006 entsprechend angepasst werden.

Beispiele:

a) Berechnung der Höhe des Stilllegungssatzes einer Region am Beispiel Thüringen

Thüringen hat im Durchschnitt der Jahre 2000–2002 für 559 710 Hektar Flächenzahlungen für landwirtschaftliche Kulturpflanzen erhalten. Im gleichen Zeitraum betrug die gesamte stilllegungsfähige Ackerfläche 621 587 Hektar. Damit errechnet sich für Thüringen folgender Stilllegungssatz:

$$10\% * 559\,710\text{ ha} / 621\,587\text{ ha} = \underline{9,00\%}$$

b) Berechnung der Zahl der Zahlungsansprüche bei Stilllegung in einem Beispielbetrieb

Im Jahr 2005 bewirtschaftet ein Betrieb in Thüringen insgesamt 100 Hektar stilllegungsfähiges Ackerland. Da in Thüringen der Stilllegungssatz neun Prozent und der flächenbezogene Betrag für Ackerland etwa 338 Euro je Hektar (geschätzter Wert für 2005) beträgt, werden diesem Betrieb neun Zahlungsansprüche bei Stilllegung und 91 Zahlungsansprüche für Ackerland zugewiesen. Der Wert der Zahlungsansprüche bei Stilllegung beträgt 338 Euro je Hektar. Wie hoch der Wert der restlichen Zahlungsansprüche ist, hängt davon ab, ob diesem Betrieb auch ein betriebsindividueller Betrag zugewiesen wird und welche Höhe dieser hat.

Kleinerzeuger

(139) Erzeuger, die zum Stichtag 17. Mai 2005 über eine stilllegungsfähige Ackerfläche verfügen, die bei Zugrundelegung regionaler Referenzerträge einer Erzeugung von **nicht mehr als 92 Tonnen Getreide** entspricht, erhalten keine Zahlungsansprüche bei Stilllegung. Diese so genannten Kleinerzeuger sind also von der Pflicht zur Flächenstilllegung auf Dauer befreit, auch wenn sie in den Folgejahren ihre Anbaufläche ausdehnen ohne gleichzeitig Zahlungsansprüche bei Stilllegung zu erwerben. Dies bedeutet: Ob ein Betrieb unter die Kleinerzeugerregelung fällt oder nicht, wird nur einmal entschieden – im Jahr 2005.

Bei der **Berechnung**, ob ein Landwirt unter die Kleinerzeugerregelung fällt, sind die regionalen Erträge in Spalte 1 und die Koeffizienten der Spalte 2 der Übersicht in Anlage 6 zugrunde zu legen und das folgende Rechenschema anzuwenden:

Getreideertrag des Betriebes =

stilllegungsfähige Ackerfläche * regionaler Ertrag * Koeffizient

Ergibt sich nach dieser Formel ein Getreideertrag von nicht mehr als 92 Tonnen, so ist der Betrieb Kleinerzeuger und unterliegt nicht der obligatorischen Flächenstilllegung.

Beispiel:

Ein Landwirt in Nordrhein-Westfalen verfügt über eine stilllegungsfähige Ackerfläche von 18 Hektar. Um festzustellen, ob dieser Landwirt unter die Kleinerzeugerregelung fällt, ist wie folgt zu rechnen:

$$18\text{ ha} * 5,81\text{ t/ha} * 0,805 = \underline{84,2\text{ t Getreide}}$$

Der Landwirt erreicht die 92-Tonnen-Grenze nicht und fällt damit unter die Kleinerzeugerregelung und erhält keine Zahlungsansprüche bei Stilllegung.

Einen Überblick über die **regionalen Hektar-Schwellenwerte**, bis zu denen die Kleinerzeugerregelung greift, gibt die Spalte 3 in der Übersicht der Anlage 6. Danach ist zum Beispiel in Bayern bis zu einer stilllegungsfähigen Ackerfläche von 20,07 Hektar die Kleinerzeugerregelung anwendbar.

(140) Bei der Feststellung des Kleinerzeugerstatus in Fällen, in denen Landwirte Ackerflächen **in unterschiedlichen Regionen** bewirtschaften, ist grundsätzlich wie oben beschrieben vorzugehen, allerdings sind für die Ackerflächen in den verschiedenen Regionen die entsprechenden regionalen Erträge und Koeffizienten der Anlage 6 zugrunde zu legen.

Beispiel:

Ein Betrieb bewirtschaftet 2005 stilllegungsfähige Ackerflächen in Nordrhein-Westfalen (sechs Hektar), in der niedersächsischen Erzeugungsregion 1 (vier Hektar) und in Hessen (zehn Hektar). Es ist wie folgt zu rechnen:

	$6\text{ ha} * 5,81\text{ t/ha} * 0,805$	=	$28,06\text{ t}$
+	$4\text{ ha} * 5,52\text{ t/ha} * 0,757$	=	$16,71\text{ t}$
+	$10\text{ ha} * 5,50\text{ t/ha} * 0,881$	=	$48,46\text{ t}$
Summe			<u>93,23 t</u>

Der Betrieb überschreitet die 92-Tonnen-Grenze und unterliegt damit der Stilllegungsverpflichtung.

Aktivierung der Zahlungsansprüche bei Stilllegung

(141) Zur Aktivierung der Zahlungsansprüche bei Stilllegung können alle stilllegungsfähigen Ackerflächen des Betriebes herangezogen werden, sofern sie stillgelegt werden.

Zur Aktivierung können auch Flächen dienen, die **im Rahmen von Agrarumweltprogrammen** der Artikel 22 bis 24 der Verordnung (EG) 1257/1999 **langfristig stillgelegt** oder gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) 1257/1999 **aufgeforschet** worden sind, sofern sie vorher als Ackerflächen genutzt worden sind.

Die Zahlungsansprüche bei Stilllegung müssen stets **vor allen anderen Zahlungsansprüchen aktiviert werden**.

Wird diese Bedingung nicht erfüllt, werden die Direktzahlungen gekürzt (siehe Textziffer 242).

Beispiel:

Ein Landwirt besitzt 25 Zahlungsansprüche, von denen zwei Zahlungsansprüche bei Stilllegung sind. In einem bestimmten Kalenderjahr verfügt er über eine beihilfefähige Fläche von 24 Hektar.

In diesem Fall muss der Landwirt mit der zur Verfügung stehenden beihilfefähigen Fläche zunächst die Zahlungsansprüche bei Stilllegung aktivieren und dafür zwei Hektar stilllegen. Mit der verbleibenden beihilfefähigen Fläche kann er dann nur noch 22 „normale“ Zahlungsansprüche aktivieren. Ein „normaler“ Zahlungsanspruch bleibt ungenutzt.

Stilllegung in unterschiedlichen Regionen

(142) Die Stilllegungsverpflichtungen sind **ausnahmslos in der Region zu erbringen, in der die Zahlungsansprüche bei Stilllegung entstanden sind**. Dies bedeutet, dass die Landwirte, die in zwei oder mehr Regionen Flächen bewirtschaften, ihrer Stilllegungsverpflichtung nicht ausschließlich in einer Region nachkommen dürfen. Sie müssen entsprechend dem Umfang der in der jeweiligen Region bewirtschafteten stilllegungsfähigen Ackerflächen und dem dort gültigen Stilllegungssatz Flächen stilllegen.

Beispiel:

*Ein Betrieb bewirtschaftet im Jahr 2005 stilllegungsfähige Ackerflächen in Nordrhein-Westfalen (50 Hektar) und in Hessen (20 Hektar). Er muss damit in Nordrhein-Westfalen 4,03 Hektar (50 ha * 8,05%) und in Hessen 1,76 Hektar (20 ha * 8,81%) stilllegen und entsprechende Zahlungsansprüche bei Stilllegung aktivieren. Nicht möglich ist es, dass der Betrieb seine Stilllegungsverpflichtungen ganz oder teilweise von einer Region in die andere verlagert, zum Beispiel seine Stilllegungsverpflichtung von insgesamt 5,79 Hektar (4,03 ha + 1,76 ha) nur in Hessen oder nur in Nordrhein-Westfalen erfüllt.*

Flächenzugänge und -abgänge nach 2005

(143) Ab dem Jahr 2006 führen „reine“ **Flächenzugänge oder -abgänge** (das heißt ohne gleichzeitige Übertragung von Zahlungsansprüchen) **nicht zu einer Veränderung der bisherigen Stilllegungsverpflichtung**. Auch Flächenzugänge oder -abgänge, bei denen gleichzeitig Zahlungsansprüche (außer Zahlungsansprüche bei Stilllegung) übertragen werden, ändern den individuellen Stilllegungsumfang nicht. Dies geschieht nur beim Zu- oder Abgang von Zahlungsansprüchen bei Stilllegung, und zwar unabhängig davon, ob eine Fläche mit übertragen wird oder nicht. Dadurch kann sich im Zeitablauf der Anteil der stillzulegenden Ackerfläche in einigen Betrieben erhöhen und in anderen Betrieben verringern.

Mindeststilllegungsgröße und -breite

(144) Die stillgelegten Flächen müssen mindestens **0,1 Hektar groß und zehn Meter breit** sein. Die Bundesländer haben aber die Möglichkeit, aus Umweltschutzgründen die Mindestgröße auf bis zu 0,05 Hektar und die Mindestbreite auf bis zu fünf Meter zu reduzieren. **Landschaftselemente** können bei der Berechnung der Stilllegungsfläche berücksichtigt werden.

Anbau nachwachsender Rohstoffe auf Stilllegungsflächen

(145) Wie bisher ist es unter bestimmten Bedingungen möglich, die obligatorisch stillgelegten Flächen für den Anbau nachwachsender Rohstoffe zu nutzen (siehe Abschnitt 3.11.2). Auch mit diesen Flächen können Zahlungsansprüche bei Stilllegung aktiviert werden.

Ausnahmeregelung für Ökobetriebe

(146) Eine Ausnahmeregelung gilt für Betriebe des ökologischen Landbaus, deren **gesamte** Erzeugung den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2092/91 genügt. Diese Betriebe erhalten zwar – soweit sie nicht Kleinerzeuger sind – auch Zahlungsansprüche bei Stilllegung; sie sind aber **von der Stilllegungspflicht befreit**. Die Aktivierung dieser Zahlungsansprüche kann deshalb auch mit beihilfefähigen Flächen, die nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2092/91 für eine Erzeugung genutzt werden, erfolgen.

Um Missbrauch zu vermeiden, gilt diese Ausnahmeregelung allerdings grundsätzlich nur für die Anzahl von Zahlungsansprüchen bei Stilllegung, die dem Ökobetrieb 2005 zugewiesen worden sind. Für den Fall, dass der Ökobetrieb weitere Zahlungsansprüche bei Stilllegung zusammen **mit** Flächen (also von einem Betriebsinhaber) erwirbt oder pachtet, braucht er diese ebenfalls nicht still-

zulegen. Kauft er dagegen zusätzliche Zahlungsansprüche bei Stilllegung ohne Flächen, so muss er zur Aktivierung dieser Zahlungsansprüche stilllegungsfähige Ackerflächen stilllegen.

Stilllegungszeitraum

(147) Obligatorisch stillgelegte Flächen müssen vom **15. Januar bis zum 31. August** aus der Produktion genommen werden. Ab dem 15. Juli kann jedoch auf den stillgelegten Flächen die Herbstaussaat von Ackerfrüchten vorbereitet und vorgenommen werden, die zur Ernte im folgenden Kalenderjahr bestimmt sind, soweit dies aus ackerbaulichen Gründen vor dem Ende des Stilllegungszeitraums erforderlich ist. Ab dem 15. Juli ist die Beweidung der obligatorisch stillgelegten Flächen im Rahmen der traditionellen Wandertierhaltung (Wanderschäfer) zulässig.

Anforderungen an die Stilllegung

(148) Obligatorisch stillgelegte Flächen müssen grundsätzlich **in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden** (siehe Textziffer 222). Sie dürfen **nicht für landwirtschaftliche Zwecke oder zum Pflanzenbau für gewerbliche Zwecke genutzt** werden. Sie dürfen in den Fruchtwechsel einbezogen werden.

Obligatorisch stillgelegte Flächen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen. Dabei ist das Begrünen mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, insbesondere Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen, in Reinsaat verboten. Der Aufwuchs ist zu zerkleinern und auf der jeweiligen Fläche ganzflächig zu verteilen. Im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. Juli eines Jahres sind diese Maßnahmen allerdings verboten.

(149) Das Entfernen sowie jede landwirtschaftliche Nutzung des während des Stilllegungszeitraumes entstandenen Bewuchses ist verboten. Der Bewuchs darf auch nicht zur Saatguterzeugung verwendet werden.

Nach Ablauf des Stilllegungszeitraumes ist auf den Stilllegungsflächen **bis zum 15. Januar des folgenden Jahres jede zur Vermarktung bestimmte pflanzliche Erzeugung** (zum Beispiel Blumenkohl) **verboten**. Der Futterbau zur Nutzung im eigenen Betrieb ist zulässig. Ein Futterverkauf an Dritte ist verboten.

Austausch von nichtstilllegungsfähigen gegen stilllegungsfähige Ackerflächen

(150) Unter bestimmten Bedingungen können die zuständigen Landesstellen die Umwandlung von nichtstilllegungsfähigen in stilllegungsfähige Ackerflächen zulassen, und zwar im Rahmen

- eines Umstrukturierungsprogramms (zum Beispiel infrastrukturelle Maßnahmen, Straßenbau),
- einer öffentlichen Intervention (zum Beispiel Katastrophen),
- eines innerbetrieblichen Tausches.

(151) Im Fall des innerbetrieblichen Tausches muss der Betriebsinhaber bis zum 1. Dezember (erstmalig bis zum 1. Dezember 2005) bei der zuständigen Landesstelle eine entsprechende Genehmigung beantragen. Der Genehmigungsantrag hat die genaue Bezeichnung und Angabe der Größe der auszutauschenden Flächen sowie die Angabe der geltend zu machenden Gründe für den beabsichtigten Flächentausch zu enthalten. Grund für einen Austausch ist insbesondere:

- die Gesunderhaltung des Bodens,
- die Erosionsvermeidung,
- die Neuorganisation des Betriebes, insbesondere Zusammenlegung von Flächen innerhalb des Betriebes oder
- die Anlage und Erweiterung von Flächen für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes oder die Umwidmung von Flächen zu sonstigen Schutzzwecken im öffentlichen Interesse.

Sollen bei dem Austausch auch Flächen einbezogen werden, die nicht im Eigentum des Erzeugers stehen, so muss der Erzeuger hierzu mit dem Antrag das Einverständnis des Eigentümers nachweisen. Der Austausch darf keine Ausweitung der stilllegungsfähigen Fläche des Betriebs zur Folge haben.

3.11.2 Anbau nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen

(152) Gemäß den Beschlüssen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ist es auch künftig möglich, auf obligatorisch stillgelegten Flächen nachwachsende Rohstoffe anzubauen. Beim Anbau nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten

Flächen sollten die nachfolgenden Erläuterungen sehr sorgfältig beachtet werden. Die **Nichteinhaltung der Bedingungen** führt zum Erlöschen der Anerkennung als Stilllegungsfläche mit der **Folge**, dass die entsprechenden **Zahlungsansprüche bei Stilllegung nicht aktiviert werden** können (Sanktionsregelung siehe Textziffer 242). Bei seiner Anbauentscheidung sollte deshalb jeder Landwirt prüfen, ob er alle Vorschriften einhalten kann.

Im Nachfolgenden werden Erläuterungen zu den geltenden Durchführungsbestimmungen gegeben, die im Detail in der EG-Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1973/2004 und der nationalen InVeKoS-Verordnung geregelt sind.

Nähere Informationen über die Durchführung und Kontrolle des Anbaus nachwachsender Rohstoffe auf Stilllegungsflächen sind bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Adickesallee 40, 60322 Frankfurt/Main zu erhalten. Die entsprechenden Merkblätter können dort angefordert werden oder stehen im Internet unter www.ble.de „Pflanzliche Erzeugnisse/Nachwachsende Rohstoffe“ zur Verfügung.

Anbau- und Abnahmevertrag mit einem Aufkäufer oder Erstverarbeiter

(153) Landwirte können auf obligatorisch stillgelegten Flächen oder Teilen davon nachwachsende Rohstoffe anbauen. Voraussetzung ist jedoch grundsätzlich der Abschluss eines **Anbau- und Abnahmevertrags** (im Folgenden kurz Vertrag genannt) mit einem Aufkäufer (zum Beispiel Landhändler) oder Erstverarbeiter (zum Beispiel Ölmühle).

Ausgangserzeugnisse und Endprodukte

(154) Grundsätzlich dürfen **alle** landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnisse angebaut werden. Entscheidend ist, dass ihr hauptsächlichster Verwendungszweck die Herstellung eines der in Anlage 7 aufgeführten Energie- oder Industrie-Produkte ist. Sie dürfen nicht der Herstellung von Nahrungs- oder Futtermitteln dienen. Zulässige Verwendungsbereiche sind zum Beispiel:

- pflanzliche Öle als Schmierstoffe,
- Bioethanol,
- Biodiesel,
- Biogas oder
- landwirtschaftliche Biomasse zur Energieerzeugung.

Zuckerrüben, Topinambur und Zichorie können unter bestimmten Bedingungen als nachwachsender Rohstoff angebaut werden, allerdings wird dann keine Zahlung geleistet. Diese Flächen gelten jedoch als stillgelegt.

Im Fall des Anbaus von **Hanf** dürfen nur zugelassene Sorten angebaut werden und es sind die Vorschriften zur THC-Kontrolle zu beachten (siehe Textziffern 177 f.).

Der Landwirt muss die **gesamte** Menge der Ernteerzeugnisse an den Aufkäufer/Erstverarbeiter abliefern. Von diesen ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Rohstoffmenge in der EU zur Herstellung zulässiger Endprodukte gemäß Anlage 7 verwendet wird.

Vertrag

(155) Der **Erzeuger** muss eine Kopie des Vertrages zusammen mit dem Sammelantrag bei der Landesstelle hinterlegen.

Der **Vertragspartner** des Landwirts muss der BLE eine Kopie jedes von ihnen geschlossenen Vertrags vorlegen und zwar

- für Wintersaaten bis 31. Januar und
- für Sommersaaten bis 15. Mai

des Jahres, in dem der Sammelantrag gestellt wird. Die Nichteinhaltung dieser Stichtage führt zum unmittelbaren Verlust von 15 Prozent der gestellten Kautions.

Der **Vertrag** muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und volle Anschrift der Vertragsparteien,
- die von der zuständigen Landesstelle zugeteilte Betriebsnummer des Antragstellers,
- die für den Antragsteller zuständige Landesstelle,
- die Dauer des Vertrages,
- die betreffende Fläche je Ausgangserzeugnis,
- die Art der angebauten Ausgangserzeugnisse,
- die voraussichtlichen Erträge der angebauten **Ölsaaten** (Raps, Sonnenblumen und Soja). Diese müssen dem Durchschnitt der repräsentativen Erträge (siehe Textziffer 159) der letzten beiden Jahre entsprechen.

- jegliche Bedingungen der Lieferung der tatsächlichen Erntemenge an den Vertragspartner,
- die voraussichtliche Menge Schrot insgesamt bei Verträgen über Raps, Sonnenblumen und Soja,
- die voraussichtliche Menge an Schrot (bei Verträgen über Raps, Sonnenblumen und Soja), die einer Verwendung im Nichtnahrungs- oder Nichtfuttermittelsektor zugeführt werden soll,
- die Verpflichtung des Erzeugers, alle auf der stillgelegten Fläche geernteten Erzeugnisse an den Vertragspartner abzuliefern,
- die Verpflichtung des Aufkäufers/Erstverarbeiters, die gesamte Erntemenge abzunehmen und ihre hauptsächliche Verwendung im Sinne der Verordnung sicherzustellen.

Verwertung der Ausgangserzeugnisse im landwirtschaftlichen Betrieb

(156) Unter bestimmten Bedingungen können Landwirte die auf stillgelegten Flächen erzeugten nachwachsenden Rohstoffe auch **im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb** verwenden. Erlaubt ist

- der Einsatz von Getreide oder Ölsaaten als Energierohstoff (zum Beispiel Verbrennung von Getreide in betriebseigenen Heizungsanlagen oder Verarbeitung von Raps in betriebseigenen Pflanzenölpresen zu Kraftstoff/Energie) und
- die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Rohstoffen in betriebseigenen Biogasanlagen.

Der Erzeuger muss in diesen Fällen eine **Anbauerklärung** abgeben. Diese Anbauerklärung ersetzt den Vertrag mit dem Aufkäufer/Erstverarbeiter. Der Landwirt verpflichtet sich darin, die Rohstoffe direkt in seinem Betrieb zu verwenden beziehungsweise zu verarbeiten.

Der Erzeuger muss eine Kopie der Anbauerklärung zusammen mit dem Sammelantrag bei der Landesstelle hinterlegen.

Er muss außerdem der BLE eine Kopie der Anbauerklärung vorlegen und zwar

- für Wintersaaten bis 31. Januar und
- für Sommersaaten bis 15. Mai

des Jahres, in dem der Sammelantrag gestellt wird. Die Nichteinhaltung dieser Stichtage führt zum unmittelbaren Verlust von 15 Prozent der gestellten Kautions.

(157) Darüber hinaus hat der Betriebsinhaber bei der betriebseigenen Verwertung nachwachsender Rohstoffe umfangreiche **Kontrollvorschriften** zu beachten:

- Er muss der Landesstelle den Beginn der Ernte spätestens drei Arbeitstage vor dem Erntetermin schriftlich mitteilen.
- Er muss die Menge oder das Volumen der geernteten Rohstoffe durch eine von der BLE zugelassene fachkundige Person oder Stelle feststellen lassen.
- Falls die Agrarrohstoffe in betriebseigenen Pflanzenölpresen, Biogas- oder Heizungsanlagen eingesetzt werden sollen, ist der Betriebsinhaber verpflichtet, täglich genaue Aufzeichnungen über den Rohstoffeinsatz und die erzeugten Energiemengen zu führen.
- Getreidekörner/Ölsaaten beziehungsweise die erzeugten Ölmengen, die als Energieträger eingesetzt werden sollen, sind nach einem von der BLE festgelegten Verfahren zu denaturieren.

Die Details des Kontrollverfahrens sind den entsprechenden Merkblättern der BLE zu entnehmen.

Muster von **Anbauerklärungen** mit den entsprechenden Mindestangaben für die Verwendung in hofeigenen Biogasanlagen, betriebseigenen Heizungsanlagen oder Pflanzenölpresen können bei der BLE angefordert werden oder stehen im Internet unter www.ble.de „Pflanzliche Erzeugnisse/Nachwachsende Rohstoffe“ zur Verfügung.

Vertragsänderungen/Änderungen der Anbauerklärung

(158) Bis zum Abgabetermin des Sammelantrags durch den Landwirt kann der Vertrag/die Anbauerklärung grundsätzlich geändert werden. Dabei sind Erhöhungen und Verminderungen der Vertragsfläche sowie Auflösungen des Vertrages möglich. Erfolgt die Änderung, nachdem der Vertrag bei der BLE vorgelegt wurde, so ist die BLE vom **Vertragspartner** des Landwirts schriftlich von der Änderung in Kenntnis zu setzen.

Erfolgt eine Änderung, nachdem der **Landwirt** seinen Sammelantrag abgegeben hat, so muss er die für ihn zuständige Landesstelle schriftlich informieren. Die Meldung des Landwirtes muss bis spätestens zum letzten Tag der Möglichkeit zur Änderung des Sammelantrags, das heißt bis spätestens 31. Mai bei der zuständigen

Landesstelle vorliegen. Der **Vertragspartner** des Landwirts informiert seinerseits bis spätestens 31. Mai die BLE. Bei Verwendung in der hofeigenen Biogasanlage, betriebseigenen Heizungsanlage oder Pflanzenölpresse obliegt diese Informationspflicht dem Landwirt.

Repräsentative Erträge

(159) Die vollständige Ablieferung der Erzeugnisse, die auf stillgelegten Flächen geerntet werden, ist die **Hauptpflicht des Landwirts**. Um die Einhaltung dieser Verpflichtung kontrollieren zu können, wird ein regionaler Hektarertrag (**repräsentativer Ertrag**) herangezogen.

Der repräsentative Ertrag wird jährlich von den zuständigen Landesstellen unter Berücksichtigung der gegebenen örtlichen Besonderheiten und unter Beachtung der besonderen Produktionsbedingungen auf stillgelegten Flächen festgelegt. Er soll den tatsächlichen Ertragsgegebenheiten auf stillgelegten Flächen im aktuellen Jahr möglichst genau entsprechen.

Merkt der Erzeuger bereits vor der Ernte, dass er den repräsentativen Ertrag voraussichtlich aufgrund besonderer Umstände (zum Beispiel Hagelschlag, Überschwemmung) nicht erreichen wird, muss er der Behörde hierüber einen ausreichenden Nachweis über diese besonderen Umstände erbringen (in der Regel Sachverständigengutachten) und kann nach Zustimmung der zuständigen Behörde den Vertrag entsprechend ändern oder auflösen. Im Falle der Vertragsauflösung muss der Erzeuger mit Zustimmung der zuständigen Behörde zur Flächenstilllegung ohne nachwachsende Rohstoffe, unter Beachtung der dafür geltenden Auflagen, zurückkehren. Der Aufwuchs von dieser Fläche darf dann nicht abgeerntet werden. Er muss gemulcht, gehäckselt oder gemäht werden (Fräsen oder Grubbern ist nicht erlaubt).

Stellt sich erst bei oder nach der Ernte heraus, dass der repräsentative Ertrag nicht erreicht wird, kann ausnahmsweise eine **Fehlmenge von maximal zehn Prozent** bei stichhaltiger schriftlicher Begründung akzeptiert werden. In jedem Fall wird von den zuständigen Behörden geprüft, ob die geltend gemachten Gründe nachvollziehbar sind. Bei Fehlen einer akzeptablen Begründung ist der Erzeuger gehalten, die Mengen durch Zukauf oder Ergänzung von der Food-Fläche bis zur Höhe des festgesetzten repräsentativen Ertrages aufzufüllen.

Sicherheiten

(160) Zur Absicherung der Verpflichtung zur Herstellung eines zulässigen Endproduktes muss der Vertragspartner des

Landwirts (Aufkäufer oder Erstverarbeiter) bei der zuständigen Behörde (BLE) eine Sicherheit (zum Beispiel Bankbürgschaft) in Höhe von **250 Euro je Hektar** hinterlegen. Die Sicherheit ist für alle Verträge (Winter- und Sommerkulturen) bis zum 15. Mai des Jahres, in dem der Landwirt seinen Antrag auf Gewährung der Betriebsprämie stellt, zu hinterlegen.

Eine Stellung der Sicherheit durch den Landwirt selbst ist grundsätzlich nicht zulässig. Ebenso wenig darf der Landwirt eine Sicherheit zu Gunsten des Aufkäufers/Erstverarbeiters stellen, um diesem dadurch die Hinterlegung einer Sicherheit bei der BLE zu ermöglichen (Umgehungsverbot).

Im Falle der Verwendung in der hofeigenen Biogasanlage, betriebseigenen Heizungsanlage oder Pflanzenölpresse hinterlegt der Landwirt die Sicherheit in Höhe von **250 Euro je Hektar** (zum Beispiel Bankbürgschaft) bis zum 15. Mai bei der BLE.

Eine verspätete Stellung der Sicherheit führt jeweils zu einem Verfall der Sicherheit in Höhe von 15 Prozent.

Die Freigabe der Sicherheit erfolgt ganz oder anteilig, sobald der BLE ein Nachweis vorliegt, dass die Ernteerzeugnisse zu dem im Vertrag genannten Endprodukt ganz oder anteilig verarbeitet worden sind.

Voraussetzung für die Aktivierung des Zahlungsanspruchs bei Stilllegung

(161) Der Landwirt muss die gesamte Menge der Ernteerzeugnisse an den Aufkäufer/Erstverarbeiter abliefern. Von diesem ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Rohstoffmenge in der EU zur Herstellung zulässiger Endprodukte gemäß Anlage 7 verwendet wird.

Der Landwirt kann den Zahlungsanspruch bei Stilllegung für die mit nachwachsenden Rohstoffen bestellte Stilllegungsfläche geltend machen, wenn

- er der zuständigen Landesstelle mittels Lieferschein mitgeteilt hat, dass er das gesamte auf stillgelegten Flächen produzierte Rohmaterial vertragsgemäß abgeliefert hat,
- er seiner Landesstelle den Vertragspartner mitgeteilt hat, an den er die geernteten Erzeugnisse geliefert hat,
- der BLE eine Vertragsabschrift vorliegt,
- der BLE die erforderliche Sicherheit vorliegt und

- der BLE die Liefermitteilung des Aufkäufers/Erstverarbeiters über den Empfang der betreffenden Rohmaterialien vorliegt und die Landesstelle die Daten mit der BLE abgeglichen hat.

(162) Die Voraussetzungen für die Aktivierung eines Zahlungsanspruchs bei Stilllegung bei Vorlage der Anbauerklärung im Falle der Verwendung in der hofeigenen Biogasanlage, betriebseigenen Heizungsanlage oder Pflanzenölpresse liegen vor, wenn:

- der zuständigen Landesstelle die Ernte des gesamten auf stillgelegten Flächen produzierten Rohmaterials mitgeteilt wurde,
- der BLE eine Abschrift der Anbauerklärung vorliegt,
- der BLE die erforderliche Sicherheit vorliegt,
- der BLE die Ernteerklärung über das geerntete Rohmaterial vorliegt und die Landesstelle die Daten mit der BLE abgeglichen hat.

Pflichten des Aufkäufers/Erstverarbeiters

(163) Der Aufkäufer/Erstverarbeiter muss die zuständige Behörde (BLE) über den Eingang der Lieferung (unter Angabe von Name und Anschrift des Lieferanten, Art der Erzeugnisse) sowie den Lieferort informieren. Dazu übermittelt er der BLE eine **Liefermitteilung**.

Diese muss:

- für die Früherntekulturen (Winterraps, Winterrüben, Flachs und Erbsen) der BLE bis zum 15. September des Erntejahres vorliegen. Ausnahmsweise kann die Ablieferungserklärung auch noch bis zum 15. November des Erntejahres vorgelegt werden, sofern diese Kulturen ausweislich eines Wiegescheins nach dem 15. August abgeliefert wurden,
- für alle übrigen Kulturen der BLE bis zum 15. November des Erntejahres vorliegen. Ausnahmsweise kann die Ablieferungserklärung auch noch bis zum 30. November des Erntejahres vorgelegt werden, sofern diese Kulturen ausweislich eines Wiegescheins nach dem 10. November abgeliefert wurden. Werden diese nach dem 25. November abgeliefert, ist die Liefermitteilung unverzüglich innerhalb von fünf Arbeitstagen vorzulegen.

Bei Verwendung in der hofeigenen Biogasanlage, betriebseigenen Heizungsanlage oder Pflanzenölpresse obliegt diese Informationspflicht zu den gleichen Terminen dem Landwirt.

Bei verspäteter Meldung verfallen 15 Prozent der gestellten Sicherheit.

Erlaubt ist auch die Hoflagerung des Erntegutes beim Landwirt. In diesem Falle muss der Landwirt einen **Lagervertrag** mit einem Aufkäufer/Erstverarbeiter vorlegen. Dabei muss die geerntete Ware bereits in den Besitz des Aufkäufers/Erstverarbeiters übergegangen sein. Die Erntemenge ist entweder durch Verwiegung oder durch Schätzung festzustellen.

Verarbeitungszeitraum

(164) Die Verarbeitung für die auf stillgelegten Flächen geernteten nachwachsenden Rohstoffe muss bis zum 31. Juli des zweiten auf die Ernte folgenden Jahres erfolgt sein.

Vereinfachtes Verfahren

(165) Für bestimmte landwirtschaftliche Ausgangserzeugnisse, die **ausschließlich** im Nichtnahrungsmittel- oder Nichtfuttermittelsektor verwendet werden können, gilt ein **vereinfachtes Verfahren**. Sie können ohne Vertragsabschluss auf Stilllegungsflächen angebaut werden. Außerdem ist die Hinterlegung einer Sicherheit nicht erforderlich. Auch repräsentative Erträge sind hier nicht festzulegen.

Dieses vereinfachte Verfahren gilt für die in der Anlage 8 aufgeführten Kulturpflanzen, wie insbesondere:

- schnellwachsende Hölzer;
- Bäume, Sträucher und Büsche;
- ausdauernde Freilandpflanzen (zum Beispiel Miscanthus);
- kreuzblättrige Wolfsmilch (*Euphorbia lathyris*), Mariendistel (*Sylibum marianum*), Färberknöterich (*Polygonum tinctorium*) und Färberwaid (*Isatis tinctoria*);
- Fingerhut (*Digitalis lanata*), Mutterkorn (*Secale cornutum*) und Johanniskraut (*Hypericum perforatum*).

Ein Vertragsabschluss ist nicht erforderlich; der Landwirt ist allerdings verpflichtet, seiner zuständigen Behörde (Landesstelle) gegenüber im Rahmen des Sammelantrags schriftlich darzulegen, wie die stillgelegte Fläche genutzt werden soll, also was angebaut und wofür das Rohmaterial verwendet werden soll.

Besondere Beschränkungen für die Verwertung der Nebenerzeugnisse aus Ölsaaten

(166) Aufgrund einer Vereinbarung, die die EU und die USA 1992 im Rahmen des GATT-Abkommens geschlossen haben (so genanntes Blair-House-Abkommen), gelten für den Non-Food-Anbau von Ölsaaten besondere Beschränkungen. Die bei der Verarbeitung dieser Ölsaaten anfallenden Schrote dürfen nur bis zu einer **Höchstmenge von insgesamt einer Million Tonnen Sojaschrotäquivalent** im Futtermittelsektor verwertet werden. Zusätzliche Schrotmengen müssen außerhalb des Nahrungs- und Futtermittelbereichs abgesetzt werden.

Um die Einhaltung der Höchstgrenze von einer Million Tonnen Sojaschrotäquivalent sicherzustellen, wurde folgendes Verfahren festgelegt:

1. Schritt: Die Kommission addiert die voraussichtlichen Produktionsmengen aus den Anbauverträgen der Ölsaaten Raps, Sonnenblumen und Soja und ermittelt anhand bestimmter Koeffizienten den Anfall an Sojamehläquivalent. Davon werden alle Ölsaatenschrotmengen abgezogen, die nach den Anbauverträgen eine Verwendung im Non-Food-/Non-Feed-Sektor finden.

2. Schritt: Die so ermittelte Gesamtschrotmenge wird der Höchstmenge von einer Million Tonnen Sojamehläquivalent gegenübergestellt. Daraus wird dann eine mögliche Überschreitung der aus dem Blair-House-Abkommen vorgegebenen Grenze abgeleitet. Die Kommission veröffentlicht das Ergebnis ihrer Berechnungen bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres.

3. Schritt: Für den Fall einer Überschreitung der einen Million Tonnen Sojamehläquivalent ist für die Übermenge an Schrot eine zwingende Verwendung im Non-Food-/Non-Feed-Sektor vorgesehen. Die Reduzierung der Übermenge wird anteilig je Vertrag vorgenommen.

3.11.3 OGS-Genehmigungen

(167) Im deutschen Entkopplungsmodell ist grundsätzlich eine Aktivierung von Zahlungsansprüchen auch mit Flächen möglich, auf denen Obst (ohne Dauerkulturen), Gemüse oder andere Kartoffeln als Stärkekartoffeln angebaut werden (OGS-Flächen). Voraussetzung ist, dass der Betriebsinhaber über Zahlungsansprüche mit einer besonderen Hektarberechtigung gemäß Artikel 60 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (**OGS-Genehmigung**) verfügt. Diese Genehmigungen werden im Jahr 2005 auf Antrag zugewiesen.

OGS-Flächen

(168) Zu den **OGS-Flächen** gehören Flächen, die für den Anbau folgender Erzeugnisse genutzt werden:

- Obst und Gemüse gemäß der Gemeinsamen Marktordnungen für frisches sowie verarbeitetes Obst und Gemüse (unter anderem Kohl, Salat, Speisemöhren, Porree, Spinat, Speisewiebeln, Frischerbsen und -bohnen, Gurken, Erdbeeren). Die vollständige Liste der hierunter fallenden Obst- und Gemüsearten enthält die Definition zum Begriff „OGS-Fläche“ im Abschnitt 10.
- Andere Kartoffeln als Stärkekartoffeln (zum Beispiel Speise- und Pflanzkartoffeln, Industriekartoffeln, Brennereikartoffeln).

Dauerkulturen, insbesondere Baumschulen sowie Kern- und Steinobst, also zum Beispiel Äpfel, Birnen, Kirschen und Pflaumen, sind **ausgeschlossen**.

Die Anbaufläche folgender **mehrfähriger Obst- und Gemüsekulturen** zählt allerdings nicht zur Dauerkulturfläche und damit zur OGS-Fläche: Artischocken, Spargel, Rhabarber, Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium.

Flächen, die für den Anbau von **Stärkekartoffeln** genutzt werden, können uneingeschränkt zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen herangezogen werden. Zusätzlich kann die mengenbezogene Beihilfe für Stärkekartoffeln gewährt werden (siehe Textziffer 193).

Regionale Obergrenzen für die OGS-Genehmigungen

(169) Die Zahl der OGS-Genehmigungen ist regional begrenzt. Sie entspricht dem Durchschnitt der Anbauflächen für OGS in den Jahren 2000–2002 und wurde für die Regionen wie folgt festgelegt (*vorläufige Zahlen, die von der Kommission noch zu genehmigen sind*):

Region	OGS-Genehmigungen in Hektar
Baden Württemberg	18 322
Bayern	50 451
Brandenburg/Berlin	12 910
Hessen	12 200
Mecklenburg-Vorpommern	13 895
Niedersachsen/Bremen	76 347

Region	OGS-Genehmigungen in Hektar
Nordrhein-Westfalen	50 767
Rheinland-Pfalz	19 733
Saarland	369
Sachsen	12 590
Sachsen-Anhalt	14 893
Schleswig-Holstein/Hamburg	14 453
Thüringen	4 919

Aufteilung der Obergrenzen auf die einzelnen Betriebsinhaber

(170) Die Zahl der regionalen OGS-Genehmigungen wird im Jahr 2005 im Rahmen eines einmaligen Antrags- und Genehmigungsverfahrens auf die Betriebsinhaber einer Region aufgeteilt. Innerhalb der dem einzelnen Betriebsinhaber dann zugewiesenen Hektargrenze kann dieser die dazugehörigen Zahlungsansprüche auch mit OGS-Flächen aktivieren. Die dem Betriebsinhaber zugewiesenen **OGS-Genehmigungen** werden **mit entsprechenden Zahlungsansprüchen verknüpft**.

Ausschlaggebend für die betriebliche Aufteilung der regionalen Obergrenzen ist der Umfang der Anbauflächen, die der jeweilige Betriebsinhaber für die **OGS-Produktion im Jahr 2003** genutzt hat. Diese Flächen hat der Betriebsinhaber nachzuweisen, wenn er eine solche Genehmigung erhalten will.

Abweichend hiervon können einem Betriebsinhaber unter bestimmten Umständen auch im Rahmen der Regelungen für „Härtefälle“ und „Betriebsinhaber in besonderer Lage“ (siehe Abschnitte 3.9.1 und 3.9.2) OGS-Genehmigungen zugeteilt werden.

Falls die Gesamtzahl der beantragten Genehmigungen die regionale Obergrenze übersteigt, wird eine lineare Kürzung aller Anträge vorgenommen.

Sollte bei dieser Aufteilung die einer Region zugewiesene Obergrenze nicht ausgeschöpft werden, so finden auch die in den Jahren 2004 beziehungsweise 2005 für den OGS-Anbau genutzten Flächen Berücksichtigung; dabei wird aber den Flächen des Jahres 2004 Vorrang eingeräumt.

Über die dem einzelnen Betrieb zugewiesene Anzahl von OGS-Genehmigungen hinaus ist eine Ausweitung des OGS-Anbaus grundsätzlich möglich. Allerdings kann mit den Flächen, für die der Betriebsinhaber über keine Zahlungs-

ansprüche mit Genehmigung verfügt, kein Zahlungsanspruch aktiviert werden. Umgekehrt können allerdings Zahlungsansprüche, die mit einer OGS-Genehmigung verknüpft sind, mit einer beliebigen beihilfefähigen Fläche aktiviert werden.

Hinweis:

(171) Bei der Erstzuweisung der Zahlungsansprüche im Jahr 2005 werden für alle mit OGS bebauten Ackerflächen Zahlungsansprüche zugewiesen. Es werden allerdings keine Direktzahlungen für diejenigen Flächen gewährt, für die der Betriebsinhaber nicht gleichzeitig mit dem Zahlungsanspruch eine OGS-Genehmigung erhält.

Beantragung der OGS-Genehmigungen im Jahr 2005

(172) Die Betriebsinhaber beantragen die OGS-Genehmigung im Rahmen des Antrags auf Festsetzung der Zahlungsansprüche bis **spätestens zum 17. Mai 2005**. Sie haben dabei Nachweise über den OGS-Anbau in den Jahren 2003, 2004 und 2005 zu erbringen. Sofern die Flächen im Flächenverzeichnis der Prämienanträge entsprechend deklariert wurden, wird dies grundsätzlich anerkannt.

Sollte dies nicht der Fall sein, müssen die Nachweise glaubhaft und plausibel sein. Dabei kommen unter anderem in Frage: Angaben aus der Bodennutzungshaupterhebung 2003, Pachtverträge, Meldungen bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Anbauverzeichnisse bei den Erzeugergemeinschaften, Anbauverträge, Hagelversicherungspolicen sowie Schlagkarteien.

Beispiele:

a) Landwirt A bewirtschaftet langjährig einen Betrieb mit zehn Hektar Ackerland (Getreide, Zuckerrüben), zwei Hektar Spargel, einem Hektar Erdbeeren und fünf Hektar Apfelbäumen. Im Jahr 2005 stellt er einen Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen und OGS-Genehmigungen. Dem Landwirt werden 2005 – mit Ausnahme der Apfelbäume (Dauerkultur!) – für alle Flächen Zahlungsansprüche für Ackerland zugeteilt, und zwar insgesamt 13 Zahlungsansprüche, davon drei mit OGS-Genehmigung.

b) Landwirt B hat im Jahr 2003 acht Hektar Getreide und einen Hektar Speisekartoffeln angebaut, im Antragsjahr 2005 dagegen sieben Hektar Getreide und zwei Hektar Speisekartoffeln. Dieser Landwirt erhält 2005 insgesamt neun Zahlungsansprüche für Ackerland zugewiesen, davon allerdings nur einen mit OGS-Genehmigung (weil er im Referenzjahr 2003 nur einen Hektar Speisekartoffeln

angebaut hat). Das bedeutet, er kann 2005 nur acht Zahlungsansprüche aktivieren, ein Anspruch bleibt mangels OGS-Genehmigung ungenutzt.

Übertragung von OGS-Genehmigungen

(173) Die Übertragung der OGS-Genehmigungen auf andere Betriebsinhaber ist **nur in Verbindung mit der Übertragung der dazugehörigen Zahlungsansprüche** möglich.

OGS-Genehmigungen für Zahlungsansprüche bei Stilllegung

(174) Betriebe, die OGS anbauen und Zahlungsansprüche beantragen, unterliegen auch der obligatorischen Flächenstilllegung. Sie bekommen für einen bestimmten Prozentsatz der stilllegungsfähigen Ackerfläche im Jahr 2005 Zahlungsansprüche bei Stilllegung zugewiesen. Dabei sind Konstellationen möglich, dass Erzeuger für die Zahlungsansprüche bei Stilllegung OGS-Genehmigungen erhalten (zum Beispiel bei reinen Gemüsebaubetrieben). In diesem Fall kann der betroffene Betriebsinhaber im Rahmen seines Sammelantrags die Übertragung einer mit einem Zahlungsanspruch bei Stilllegung verbundenen Genehmigung auf einen anderen Zahlungsanspruch beantragen, zum Beispiel wenn er durch Kauf oder Pacht einen Zahlungsanspruch ohne OGS-Genehmigung erworben hat.

Nachbau von OGS als Nebenkultur

(175) Der **Nachbau von OGS** (zum Beispiel Gemüse nach Getreide) ist auf beihilfefähigen Flächen während eines **Zeitraums von höchstens drei Monaten ab dem 15. August möglich**, ohne dass der Betriebsinhaber hierfür anstelle eines „normalen“ Zahlungsanspruchs einen Zahlungsanspruch mit OGS-Genehmigung benötigt. Voraussetzung ist aber, dass die Fläche dem Betriebsinhaber mindestens während der vom Betriebsinhaber im Rahmen des Sammelantrags festgelegten Zehnmonatsfrist (siehe Textziffer 68) zur Verfügung steht. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, die zuständige Behörde bei der Antragstellung im Rahmen des Sammelantrags, spätestens jedoch vor Beginn der Maßnahme, darüber zu informieren, dass er von der Nachbaumöglichkeit Gebrauch machen will.

Hinweis:

(176) In der zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Broschüre gültigen EG-Verordnung ist die Nachbauregelung erst ab dem 1. Januar 2006 zugelassen. Die Bundesregierung bemüht sich aber darum, den Nachbau von OGS schon 2005

zu ermöglichen. Weiterhin ist eine Vorverlegung des Dreimonatszeitraums auf den 15. Juli beantragt worden. Interessierte Landwirte sollten sich daher bei der zuständigen Landesstelle vor ihrer Anbauentscheidung über den aktuellen Sachstand in dieser Frage informieren.

3.11.4 Hanfanbau

(177) Mit einer mit Hanf bebauten Fläche können Zahlungsansprüche nur aktiviert werden, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Die Erzeugung muss Gegenstand eines Vertrags mit einem zugelassenen Verarbeiter beziehungsweise einer Verpflichtungserklärung gemäß der Gemeinsamen Marktorganisation für Faserflachs und -hanf (VO (EG) Nr. 1673/2000, Art. 2 Abs. 1) sein.
- Es dürfen nur die in der Anlage 9 aufgeführten Sorten mit einem Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) von nicht mehr als 0,2 Prozent angebaut werden.

Der Sammelantrag muss beim Anbau von Hanf Folgendes enthalten:

- eine Kopie des Vertrags oder der Verpflichtungserklärung,
- die verwendeten Saatgutmengen in kg/ha und
- das amtliche Etikett, das auf der Verpackung des verwendeten Saatguts angebracht ist.

(178) Damit bei Faserhanf die notwendigen Kontrollen des THC-Gehaltes durchgeführt werden können, müssen die Pflanzen grundsätzlich mindestens bis zehn Tage nach Ende der Blüte gepflegt werden. Eine Ernte vor Ablauf der Zehntagefrist ist aber unter folgender Bedingung möglich: Die BLE legt drei Teilflächen mit insgesamt mindestens 4 000 Pflanzen von der zu überprüfenden Parzelle fest und genehmigt nach Blühbeginn die Ernte der restlichen Fläche. Zu einem späteren Zeitpunkt werden dann die Proben von den noch mit Hanf bepflanzten Teilflächen gezogen. Auch die Teilflächen können dann geerntet werden. Die BLE teilt den Landwirten das Ergebnis der Probe mit.

Weitere Einzelheiten zu den THC-Kontrollen können einem entsprechenden Merkblatt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat 321, Adickesallee 40, 60322 Frankfurt/Main entnommen werden. Das Merkblatt steht auch im Internet unter www.ble.de „Pflanzliche Erzeugnisse/Flachs und Hanf“ zur Verfügung.





4 Produktspezifische Direktzahlungen

4.1 Prämie für Eiweißpflanzen

(179) Landwirte, die Eiweißpflanzen anbauen, können im **Rahmen des Sammelantrags** eine Prämie von **55,57 Euro je Hektar** beantragen. Eiweißpflanzen sind

- Erbsen,
- Acker- und Puffbohnen,
- Süßlupinen (mit nicht mehr als fünf Prozent Bitterstoffen) sowie
- Erbsen und Bohnen als Gemenge.

Die Flächen, für die die Prämie beantragt wird, müssen nach den ortsüblichen Normen mit Eiweißpflanzen ganzflächig eingesät sein. Die Eiweißpflanzen dürfen erst nach der Milchreife geerntet werden. Gemüseerbsen und -bohnen sind damit von der Beihilfe ausgeschlossen.

Die Flächen, für die eine Eiweißpflanzenprämie beantragt wird, können gleichzeitig zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Betriebsprämienregelung genutzt werden.

Die Prämie wird im Rahmen einer **garantierten Höchstfläche** von insgesamt 1 600 000 Hektar in der EU gewährt. Übersteigen die Antragsflächen insgesamt die Garantiehöchstfläche, so wird die Antragsfläche für den einzelnen Betriebsinhaber entsprechend des Ausmaßes der Überschreitung anteilig gekürzt.

Die **Auszahlung** der Prämie für Eiweißpflanzen erfolgt zusammen mit der Auszahlung der Betriebsprämie. Sie kann nur erfolgen, wenn für die Eiweißpflanzenprämie ein Mindestbetrag von 100 Euro erreicht wird. Dabei wird der Prämienbetrag vor Kürzung aufgrund der Modulation zugrunde gelegt.

4.2 Flächenzahlung für Schalenfrüchte

(180) Für die Erzeugung von Schalenfrüchten (Haselnüsse, Walnüsse, Mandeln, Pistazien, Johannisbrot) wird eine Flächenzahlung von **120,75 Euro je Hektar** gewährt. Deutschland wurde eine Garantiehöchstfläche von 1 500 Hektar zugesprochen. Bei Überschreitung dieser Fläche wird die Beihilfe anteilig gekürzt.

Die Schalenobstanlage muss eine **homogene und geschlossen** mit Schalenobstbäumen bepflanzte Fläche sein, die keine anderen Kulturen oder Pflanzungen umfasst und geografisch zusammenhängend ist. Eine Mischung der oben genannten Arten ist zulässig. Einzelstehende Bäume oder eine einzelne Reihe von Schalenobstbäumen entlang von Straßen oder anderen Kulturen gelten nicht als Schalenobstanlage. **Junganlagen**, die noch nicht im Ertrag stehen, sind ab dem Zeitpunkt der erfolgten Pflanzung beihilfefähig.

Die **Mindestfläche** der Schalenobstanlage beträgt **0,1 Hektar**. Die **Mindestanzahl von Bäumen** je Hektar beträgt bei **Haselnüssen 125**, bei **Walnüssen, Mandeln und Pistazien 50** und bei **Johannisbrot 30**.

Eine mit Schalenfrüchten bestandene Fläche gilt als Dauerkulturfläche und zählt daher nicht zur beihilfefähigen Fläche im Rahmen der Betriebsprämienregelung. Dies bedeutet, dass für eine Schalenfruchtfläche kein Zahlungsanspruch zugewiesen wird und mit ihr auch kein Zahlungsanspruch aktiviert werden kann. Ob Flächen, die eine Beihilfe für Schalenfrüchte erhalten, gleichzeitig im Rahmen von Maßnahmen der 2. Säule beihilfefähig sind, muss im Einzelfall geprüft werden.

Die **Antragstellung** für die Flächenzahlung für Schalenfrüchte erfolgt im Sammelantrag, der der nach Landesrecht zuständigen Behörde grundsätzlich bis zum 15. Mai des jeweiligen Jahres vorliegen muss. Darin sind die Flächen, für

die ein Antrag auf Flächenzahlung für Schalenfrüchte gestellt wird, genau zu bezeichnen. Dazu gehört die Angabe der Art (zum Beispiel Haselnüsse, Walnüsse), die Anzahl der betreffenden Bäume und ihre Lage.

Die **Auszahlung** der Flächenzahlung für Schalenfrüchte erfolgt zusammen mit der Auszahlung der Betriebsprämie. Sie kann nur erfolgen, wenn für die Flächenzahlung für Schalenfrüchte ein Mindestbetrag von 100 Euro erreicht wird. Dabei wird der Prämienbetrag vor Kürzung aufgrund der Modulation zugrunde gelegt.

4.3 Beihilfe für Energiepflanzen

(181) Seit der Ernte 2004 können Landwirte für den Anbau von Energiepflanzen auf nicht stillgelegten Flächen eine Beihilfe beantragen.

Im Nachfolgenden werden Erläuterungen zu den geltenden Durchführungsbestimmungen gegeben, die im Detail in der Ratsverordnung (EG) Nr. 1782/2003, der EG-Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1973/2004 und der nationalen InVeKoS-Verordnung geregelt sind.

Nähere Informationen über die Durchführung und Kontrolle des Anbaus von Energiepflanzen sind bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat 314, Adickesallee 40, 60322 Frankfurt/Main zu erhalten. Die entsprechenden Merkblätter können dort angefordert werden oder stehen im Internet unter www.ble.de „Pflanzliche Erzeugnisse/Energiepflanzen“ zur Verfügung.

Landwirte, die Energiepflanzen anbauen, können im Rahmen des Sammelantrags eine Beihilfe in Höhe von **45 Euro je Hektar** beantragen. Für den Anbau mit Energiepflanzen kommen nur **nicht stillgelegte** Ackerflächen und auch Dauergrünlandflächen in Frage. Die mit Energiepflanzen angebauten Flächen können gleichzeitig zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Betriebsprämienregelung genutzt werden.

Die Beihilfe bezieht sich auf eine **garantierte Höchstfläche** von insgesamt 1 500 000 Hektar in der EU. Übersteigen die Antragsflächen insgesamt die Garantiehöchstfläche, so wird die Antragsfläche für den einzelnen Betriebsinhaber entsprechend des Ausmaßes der Überschreitung anteilig gekürzt.

Ausgangserzeugnisse und Endprodukte

(182) Mit Ausnahme von Zuckerrüben können **alle Pflanzen** angebaut werden, vorausgesetzt sie werden zur

Herstellung von Energieprodukten (Biokraftstoffen, Biomasse zur Gewinnung elektrischer und thermischer Energie) verwendet.

Im Fall des Anbaus von **Hanf** dürfen nur zugelassene Sorten angebaut werden und sind die Vorschriften zur THC-Kontrolle zu beachten (siehe Textziffern 177 f.).

Anbau- und Abnahmevertrag mit einem Erstverarbeiter

(183) Landwirte erhalten die Beihilfe nur dann, wenn sie einen **Anbau- und Abnahmevertrag** (im Folgenden kurz Vertrag genannt) **mit einem Erstverarbeiter** (zum Beispiel Ölmühle) schließen. Ein direkter Abschluss mit einem Aufkäufer (zum Beispiel Landhändler) – wie beim Anbau von nachwachsenden Rohstoffen auf Stilllegungsflächen – ist nicht möglich. Der Aufkäufer kann aber im Namen und auf Rechnung eines Erstverarbeiters handeln.

Der Vertragspartner des Landwirts muss der BLE eine Kopie jedes von ihnen geschlossenen Vertrags vorlegen und zwar

- für Wintersaaten bis 31. Januar und
- für Sommersaaten bis 15. Mai

des Jahres, in dem der Sammelantrag gestellt wird. Die Nichteinhaltung dieser Stichtage führt zum unmittelbaren Verlust von 15 Prozent der gestellten Kautions.

Der **Erzeuger** muss eine Kopie des Vertrages zusammen mit dem Sammelantrag bei der Landesstelle hinterlegen.

Der **Vertrag** muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und volle Anschrift der Vertragsparteien,
- die von der zuständigen Landesstelle zugeteilte Betriebsnummer des Antragstellers,
- die für den Antragsteller zuständige Landesstelle,
- die Dauer des Vertrages,
- die betreffende Fläche je Ausgangserzeugnis,
- die Art der angebauten Ausgangserzeugnisse,
- jegliche Bedingungen der Lieferung der tatsächlichen Erntemenge an den Vertragspartner,
- die Verpflichtung des Erzeugers, die gesamte Ernte an den Vertragspartner abzuliefern,

- die Verpflichtung des Erstverarbeiters, die gesamte Erntemenge abzunehmen und ihre hauptsächliche Verwendung im Sinne der Verordnung sicherzustellen.

Verwertung der Ausgangserzeugnisse im landwirtschaftlichen Betrieb

(184) Unter bestimmten Bedingungen können Landwirte die auf nicht stillgelegten Flächen erzeugten Energiepflanzen auch **im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb** verwenden. Erlaubt ist

- der Einsatz von Getreide oder Ölsaaten als Energierohstoff (zum Beispiel Verbrennung von Getreide in betriebseigenen Heizungsanlagen oder Verarbeitung von Raps in betriebseigenen Pflanzenölpresen zu Kraftstoff/Energie) und
- die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Rohstoffen in betriebseigenen Biogasanlagen.

Der Erzeuger muss in diesen Fällen eine **Anbauerklärung** abgeben. Diese ersetzt den Vertrag mit dem Erstverarbeiter. Der Landwirt verpflichtet sich darin, die Rohstoffe direkt in seinem Betrieb zu verwenden beziehungsweise zu verarbeiten.

Der Erzeuger muss eine Kopie der Anbauerklärung zusammen mit dem Sammelantrag bei der Landesstelle hinterlegen.

Er muss außerdem der BLE eine Kopie der Anbauerklärung vorlegen und zwar

- für Wintersaaten bis 31. Januar und
- für Sommersaaten bis 15. Mai

des Jahres, in dem der Sammelantrag gestellt wird. Die Nichteinhaltung dieser Stichtage führt zum unmittelbaren Verlust von 15 Prozent der gestellten Kautions.

(185) Darüber hinaus hat der Betriebsinhaber bei der betriebseigenen Verwertung von Energiepflanzen **umfangreiche Kontrollvorschriften** zu beachten:

- Er muss der Landesstelle den Beginn der Ernte spätestens drei Arbeitstage vor dem Erntetermin schriftlich mitteilen.
- Er muss die Menge oder das Volumen der geernteten Rohstoffe durch eine von der BLE zugelassene fachkundige Person oder Stelle feststellen lassen.

- Falls die Agrarrohstoffe in betriebseigenen Pflanzenölpresen, Biogas- oder Heizungsanlagen eingesetzt werden sollen, ist der Betriebsinhaber verpflichtet, täglich genaue Aufzeichnungen über den Rohstoffeinsatz und die erzeugten Energiemengen zu führen.

- Getreidekörner oder Ölsaaten beziehungsweise die erzeugten Ölmengen, die als Energieträger eingesetzt werden sollen, sind nach einem von der BLE festgelegten Verfahren zu denaturieren.

Die Details des Kontrollverfahrens sind den entsprechenden Merkblättern der BLE zu entnehmen.

Muster von **Anbauerklärungen** mit den entsprechenden Mindestangaben für die Verwendung in hofeigenen Biogasanlagen, betriebseigenen Heizungsanlagen oder Pflanzenölpresen können bei der BLE angefordert werden oder stehen im Internet unter www.ble.de „Pflanzliche Erzeugnisse/Energiepflanzen“ zur Verfügung.

Vertragsänderungen/Änderungen der Anbauerklärungen

(186) Bis zum Abgabetermin des Sammelantrags (15. Mai) durch den Landwirt kann der Vertrag/die Anbauerklärung grundsätzlich geändert werden. Dabei sind Erhöhungen und Verminderungen der Vertragsfläche sowie Auflösungen des Vertrages möglich. Erfolgt die Änderung, nachdem der Vertrag bei der BLE vorgelegt wurde, so ist die BLE vom **Vertragspartner** des Landwirts schriftlich von der Änderung in Kenntnis zu setzen.

Erfolgt eine Änderung, nachdem der **Landwirt** seinen Sammelantrag abgegeben hat, so muss er die für ihn zuständige Landesstelle schriftlich informieren. Die Meldung des Landwirtes muss bis spätestens zum letzten Tag der Möglichkeit zur Änderung des Sammelantrags, das heißt bis spätestens 31. Mai bei der zuständigen Landesstelle vorliegen. Der **Vertragspartner** des Landwirts informiert seinerseits bis spätestens 31. Mai die BLE. Bei Verwendung in der hofeigenen Biogasanlage, betriebseigenen Heizungsanlage oder Pflanzenölprelle obliegt diese Informationspflicht dem Landwirt.

Repräsentative Erträge

(187) Die vollständige Ablieferung der geernteten Erzeugnisse ist die **Hauptpflicht des Landwirtes**. Um die Einhaltung dieser Verpflichtung kontrollieren zu können, wird ein regionaler Hektarertrag (**repräsentativer Ertrag**) herangezogen.

Der repräsentative Ertrag wird jährlich von den zuständigen Landesstellen unter Berücksichtigung der gegebenen örtlichen Besonderheiten festgelegt. Er soll den tatsächlichen Ertragsgegebenheiten im aktuellen Jahr möglichst genau entsprechen.

Merkt der Erzeuger bereits vor der Ernte, dass er den repräsentativen Ertrag voraussichtlich aufgrund besonderer Umstände (zum Beispiel Hagelschlag, Überschwemmung) nicht erreichen wird, muss er der Behörde hierüber einen ausreichenden Nachweis über diese besonderen Umstände erbringen (in der Regel Sachverständigengutachten) und kann nach Zustimmung der zuständigen Behörde den Anbauvertrag entsprechend ändern oder auflösen.

Führt die Änderung des Vertrags zu einer Verringerung der Vertragsflächen oder zur Auflösung des Vertrags, so verliert der Landwirt für die aus dem Vertrag genommenen Flächen seinen Anspruch auf die Beihilfe für Energiepflanzen.

Stellt sich erst bei oder nach der Ernte heraus, dass der repräsentative Ertrag nicht erreicht wird, kann ausnahmsweise eine **Fehlmenge von maximal zehn Prozent** bei stichhaltiger schriftlicher Begründung akzeptiert werden. In jedem Fall wird von den zuständigen Behörden geprüft, ob die geltend gemachten Gründe nachvollziehbar sind. Bei Fehlen einer akzeptablen Begründung ist der Erzeuger gehalten, die Mengen durch Zukauf oder Ergänzung von der Food-Fläche bis zur Höhe des festgesetzten repräsentativen Ertrages aufzufüllen.

Sicherheiten

(188) Zur Absicherung der Verpflichtung zur Herstellung eines zulässigen Endproduktes muss der Erstverarbeiter bei der zuständigen Behörde (BLE) eine Sicherheit (zum Beispiel Bankbürgschaft) in Höhe von **60 Euro je Hektar** hinterlegen. Die Sicherheit ist für alle Verträge (Winter- und Sommerkulturen) bis zum 15. Mai des Jahres, in dem der Landwirt seinen Antrag auf Flächenzahlung stellt, zu hinterlegen.

Eine Stellung der Sicherheit durch den Landwirt selbst ist grundsätzlich nicht zulässig. Ebenso wenig darf der Landwirt eine Sicherheit zu Gunsten des Erstverarbeiters stellen, um diesem dadurch die Hinterlegung einer Sicherheit bei der BLE zu ermöglichen (Umgehungsverbot).

Im Falle der Verwendung in der hofeigenen Biogasanlage, betriebseigenen Heizungsanlage oder Pflanzenölpresse hinterlegt der Antragsteller die Sicherheit (zum Beispiel Bankbürgschaft) in Höhe von **60 Euro je Hektar** bis zum 15. Mai bei der BLE.

Eine verspätete Stellung der Sicherheit führt jeweils zu einem Verfall der Sicherheit in Höhe von 15 Prozent.

Die Freigabe der Sicherheit erfolgt ganz oder anteilig, sobald der BLE ein Nachweis vorliegt, dass die Ernteerzeugnisse zu dem im Vertrag genannten Endprodukt ganz oder anteilig verarbeitet worden sind.

Voraussetzung für die Auszahlung der Beihilfe

(189) Die Zahlung der Beihilfe an den Landwirt kann erfolgen, wenn

- er der zuständigen Landesstelle mittels Lieferschein mitgeteilt hat, dass er das gesamte produzierte Rohmaterial vertragsgemäß abgeliefert hat,
- er seiner Landesstelle den Vertragspartner mitgeteilt hat, an den er die geernteten Erzeugnisse geliefert hat,
- der BLE eine Vertragsabschrift vorliegt,
- der BLE die erforderliche Sicherheit vorliegt und
- der BLE die Liefermitteilung des Erstverarbeiters über den Empfang der betreffenden Rohmaterialien vorliegt und die Landesstelle die Daten mit der BLE abgeglichen hat.

(190) Die Voraussetzungen für die Gewährung der Energiepflanzenbeihilfe an den Landwirt bei Vorlage der Anbauerklärung im Falle der Verwendung in der hofeigenen Biogasanlage, betriebseigenen Heizungsanlage oder Pflanzenölpresse liegen vor, wenn:

- der zuständigen Landesstelle die Ernte des gesamten auf nicht stillgelegten Flächen produzierten Rohmaterials mitgeteilt wurde,
- der BLE eine Abschrift der Anbauerklärung vorliegt,
- der BLE die erforderliche Sicherheit vorliegt,
- der BLE die Ernteerklärung über das geerntete Rohmaterial vorliegt und die Landesstelle die Daten mit der BLE abgeglichen hat.

Die Auszahlung der Beihilfe für Energiepflanzen kann nur erfolgen, wenn hierfür ein Mindestbetrag von 100 Euro erreicht wird. Dabei wird der Prämienbetrag vor Kürzung aufgrund der Modulation zugrunde gelegt.

Pflichten des Erstverarbeiters

(191) Der Landwirt muss die gesamte Menge der Ernteerzeugnisse an den Erstverarbeiter abliefern. Von diesem ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Rohstoffmenge in der EU zur Erzeugung von Energie verwendet wird.

Der Erstverarbeiter muss die zuständige Behörde (BLE) über den Eingang der Lieferung (unter Angabe von Name und Anschrift des Lieferanten, Art der Erzeugnisse) sowie den Lieferort informieren. Dazu übermittelt er der BLE eine **Liefermitteilung**.

Diese muss:

- für die Früherntekulturen (Winterraps, Winterrüben, Flachs und Erbsen) der BLE bis zum 15. September des Erntejahres vorliegen. Ausnahmsweise kann die Ablieferungserklärung auch noch bis zum 15. November des Erntejahres vorgelegt werden, sofern diese Kulturen ausweislich eines Wiegescheins nach dem 15. August abgeliefert wurden,
- für alle übrigen Kulturen der BLE bis zum 15. November des Erntejahres vorliegen. Ausnahmsweise kann die Ablieferungserklärung auch noch bis zum 30. November des Erntejahres vorgelegt werden, sofern diese Kulturen ausweislich eines Wiegescheins nach dem 10. November abgeliefert wurden. Werden diese nach dem 25. November abgeliefert, ist die Liefermitteilung unverzüglich innerhalb von fünf Arbeitstagen vorzulegen.

Bei Verwendung in der hofeigenen Biogasanlage, betriebseigenen Heizungsanlage oder Pflanzenölpresse obliegt diese Informationspflicht zu den gleichen Terminen dem Landwirt.

Bei verspäteter Meldung verfallen 15 Prozent der gestellten Sicherheit.

Erlaubt ist auch die Hoflagerung des Erntegutes beim Landwirt. In diesem Falle muss der Landwirt einen **Lagervertrag** mit einem Erstverarbeiter vorlegen. Dabei muss die geerntete Ware bereits in den Besitz des Erstverarbeiters übergegangen sein. Die Erntemenge ist entweder durch Verwiegung oder durch Schätzung festzustellen.

Verarbeitungszeitraum

(192) Die Verarbeitung der Energiepflanzen muss bis zum 31. Juli des zweiten auf die Ernte folgenden Jahres erfolgt sein.

4.4 Beihilfe für Stärkekartoffeln

(193) Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik werden ab dem Kalenderjahr 2005 die bisherigen Beihilfen für Stärkekartoffeln in Höhe von 110,54 Euro je Tonne Stärke zu **40 Prozent** in die Betriebsprämienregelung einbezogen, also **entkoppelt**. Die restlichen **60 Prozent** werden auch weiterhin als **gekoppelte Beihilfe** gezahlt.

Die gekoppelte Beihilfe wird für die Kartoffelmenge, die für die Herstellung einer Tonne Stärke erforderlich ist, gewährt. Sie beträgt **66,32 Euro je Tonne Stärke**. Die Flächen, für die eine Stärkekartoffelbeihilfe beantragt wird, können gleichzeitig zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Betriebsprämienregelung genutzt werden.

Die Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Landwirt mit einem Stärkehersteller einen **Anbauvertrag** geschlossen hat, der zumindest folgende Angaben enthält:

- Name und Anschrift des Erzeugers oder der Erzeugervereinigung,
- Name und Anschrift des Stärkeunternehmens,
- die Anbaufläche in Hektar mit zwei Dezimalstellen, entsprechend der Angaben im Sammelantrag,
- die Kartoffelmenge in Tonnen, die voraussichtlich geerntet und an das Stärkeunternehmen geliefert wird,
- den voraussichtlichen Stärkegehalt der Kartoffeln,
- die Verpflichtung des Stärkeunternehmens, dem Erzeuger den Mindestpreis für Stärkekartoffeln (178,31 Euro je Tonne) zu zahlen.

Die Beihilfe ist **im Rahmen des Sammelantrags bis zum 15. Mai** zu beantragen. Dabei ist eine Kopie des Anbauvertrags beizufügen.

(194) Die zuständigen Landesstellen zahlen die Beihilfe an den Landwirt, wenn er seine Kartoffeln vollständig an das Stärkeunternehmen abgeliefert hat und das Stärkeunternehmen dem Landwirt nachweislich den Mindestpreis gezahlt hat. Die **Zahlung** der Beihilfe hat **innerhalb von vier Monaten** zu erfolgen, nachdem der Nachweis erbracht ist, dass die Stärkefabrik den Mindestpreis gezahlt hat. Die zuständigen Landstellen können ab dem 1. Dezember des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde, **Vorschüsse** für die Kartoffelmengen leisten, die bis zu diesem Termin bereits

abgeliefert wurden und für die der Mindestpreis gezahlt wurde.

Drastische Beihilfekürzungen drohen, wenn festgestellt wird, dass die tatsächlich bebaute Fläche um mehr als **zehn Prozent geringer** ist als die im Sammelantrag beziehungsweise im Anbauvertrag angemeldete Kartoffelfläche. In diesem Fall errechnet sich die Kürzung als das Doppelte der festgestellten Flächendifferenz. Es sollte dringend darauf geachtet werden, dass im Sammelantrag und im Anbauvertrag identische Flächenangaben zum Stärkekartoffelanbau vorliegen. Gegebenenfalls notwendige Änderungsangaben sind termingerecht vorzunehmen.

Beruhen die Abweichungen auf Vorsatz, wird im laufenden Kalenderjahr keine Beihilfe gezahlt und ein Betrag in Höhe der aberkannten Beihilfe ein weiteres Mal von dem in den darauf folgenden drei Jahren beantragten Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen.

Die Angaben über die tatsächlich gelieferten Mengen, den Stärkegehalt und die Zahlung des Mindestpreises werden von den Stärkefabriken im Rahmen ihres Antrags auf Zahlung der Fabrikprämie gemacht.

Die Auszahlung der Beihilfe für Stärkekartoffeln kann nur erfolgen, wenn hierfür ein Mindestbetrag von 100 Euro erreicht wird. Dabei wird der Prämienbetrag vor Kürzung aufgrund der Modulation zugrunde gelegt.

4.5 Beihilfe für Trockenfutter

(195) Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik werden ab 2005 die bisherigen Verarbeitungsbeihilfen für künstlich und sonnengetrocknetes Futter von 68,83 Euro je Tonne beziehungsweise 38,64 Euro je Tonne zusammengefasst und zu **etwa 52 Prozent** (bezogen auf die Beihilfe für sonnengetrocknetes Futter) in die Betriebsprämienregelung einbezogen, das heißt **entkoppelt** (siehe Anlage 1). Der Rest – das sind **33 Euro je Tonne Trockengut** – wird den Verarbeitungsunternehmen weiterhin als gekoppelte Beihilfe gewährt. Dabei erfolgt die verwaltungsmäßige Abwicklung der Beihilfe – wie bisher – über die BLE und die Trockenfutterwerke.

4.6 Hopfen

(196) Durch die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit der Verordnung (EG) Nr. 864/2004 ist der Hopfen-sektor in die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik einbezogen worden. Die bislang gewährten pauschalen flächen-

bezogenen Beihilfen für mit Hopfen bepflanzte Flächen (Verordnung (EWG) Nr. 1696/71) und die Beihilfen für die vorübergehende Stilllegung und Rodung von Hopfenanlagen (Verordnung (EG) Nr. 1098/98) werden daher letztmalig für die Ernte 2004 ausbezahlt.

4.6.1 Entkoppelte Direktzahlungen

(197) Ab dem Jahr 2005 können **Hopfenpflanzer** an der **Betriebsprämienregelung** teilnehmen. Darüber hinausgehende gekoppelte, hopfenspezifische Zahlungen werden nicht gewährt. Der Antrag auf Zahlung der einheitlichen Betriebsprämie ist in Zukunft bei der zuständigen Landesstelle zu stellen (siehe Textziffern 64 f.). Antragstellung beziehungsweise Auszahlung der Beihilfe finden damit nicht mehr über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) beziehungsweise die Erzeugergemeinschaften statt.

(198) Da für die mit Hopfen bepflanzten Flächen und vorübergehend stillgelegten Hopfenflächen im Rahmen der Betriebsprämienregelung einige Besonderheiten gelten, sollen diese im Folgenden noch einmal kurz zusammengefasst werden:

■ Beihilfefähigkeit

Mit **Hopfen bepflanzte Flächen** und **vorübergehend stillgelegte Hopfenflächen** zählen, obwohl es sich um Dauerkulturlächen handelt, zur **beihilfefähigen Fläche**. Entsprechend werden diese Flächen bei der Festsetzung und jährlichen Aktivierung von Zahlungsansprüchen berücksichtigt. Als vorübergehend stillgelegte Hopfenflächen gelten dabei Flächen, die unter Entfernung der Hopfenpflanzen zeitweise aus der Hopfenproduktion genommen werden und auf denen die Hopfengerüste in Stand gehalten werden.

Bei **gerodeten Hopfenflächen** hängt die Beihilfefähigkeit von der neuen Nutzung nach der Rodung ab. Als gerodete Hopfenflächen gelten Flächen, von denen sowohl die Hopfenpflanzen als auch die Gerüste entfernt wurden. Werden diese Flächen nach der Rodung als Ackerland oder Dauergrünland genutzt, so sind sie beihilfefähig. Werden sie dagegen für eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit oder den Anbau von Dauerkulturen genutzt, werden sie bei der Zuweisung und Aktivierung von Zahlungsansprüchen nicht berücksichtigt.

■ Zahlungsanspruch für Dauergrünland oder Ackerland

Ob den beihilfefähigen Flächen ein flächenbezogener Betrag für Acker- oder Dauergrünland zugewiesen wird, hängt von ihrem Status zum 15. Mai 2003 ab

(siehe Definition „Dauergrünland“ im Abschnitt 10). War eine beihilfefähige Fläche am 15. Mai 2003 **mit Hopfen bepflanzt oder vorübergehend stillgelegt**, so erhält der Betriebsinhaber hierfür einen **Zahlungsanspruch für Ackerland**.

■ **Obligatorische Flächenstilllegung**

Alle Flächen, die am 15. Mai 2003 oder im Jahr 2005 als **Hopfenflächen** genutzt wurden beziehungsweise werden, bleiben bei der **Berechnung der Zahlungsansprüche bei Stilllegung** im Rahmen der Betriebsprämienregelung **unberücksichtigt**. Sie zählen damit nicht zur stilllegungsfähigen Ackerfläche. Betriebsinhaber, die ausschließlich solche Flächen bewirtschaften, die am 15. Mai 2003 Hopfenflächen waren oder im Jahr 2005 als Hopfenflächen genutzt werden, erhalten somit keine Zahlungsansprüche bei Stilllegung. Desgleichen ist es nicht möglich, mit einer Fläche, die am 15. Mai 2003 als Hopfenfläche genutzt wurde und im jeweils aktuellen Antragsjahr stillgelegt wird, Zahlungsansprüche bei Stilllegung zu aktivieren.

Ob vor dem 15. Mai 2003 **gerodete Hopfenflächen** bei der Berechnung von Zahlungsansprüchen bei Stilllegung berücksichtigt werden oder Zahlungsansprüche bei Stilllegung aktivieren können, hängt von ihrem Status am 15. Mai 2003 ab.

Da die **Verordnung (EG) Nr. 1098/98** ab 2005 nicht mehr gilt, entfällt auch die darin enthaltene hopfenspezifische Stilllegungsregelung.

4.6.2 Zahlungen an Hopfenerzeugergemeinschaften

(199) 25 Prozent des Prämienvolumens, das im Bezugszeitraum in Deutschland für die Hopfenbeihilfen ausgezahlt wurde, wird ab 2005 anerkannten **Hopfenerzeugergemeinschaften** zugewiesen (etwa 2,5 Millionen Euro je Jahr). Die Aufteilung der Mittel erfolgt nach dem Anteil der Flächen, die von den Mitgliedern der Erzeugergemeinschaft bewirtschaftet werden. Die Hopfenerzeugergemeinschaften müssen die ihnen zugewiesenen Mittel – wie bisher – für die Durchführung der in der Gemeinsamen Marktordnung Hopfen festgelegten Maßnahmen in den Bereichen Marktstabilisierung, Qualitätssicherung und Forschung verwenden. Für das Antragsverfahren, die Aufteilung der Mittel und die Kontrolle der Mittelverwendung ist die BLE zuständig.

4.7 Tabak

(200) Ebenso wie Hopfen wurde auch der Tabaksektor durch die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit der Verordnung (EG) Nr. 864/2004 in die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik einbezogen. Die bislang gewährte mengen-, sorten- und qualitätsbezogene Beihilfe für Rohtabak wird im Jahr 2006 **zu 40 Prozent entkoppelt** und den Erzeugern im Rahmen der Betriebsprämienregelung betriebsindividuell zugewiesen. Der Rest von **60 Prozent** wird bis 2009 als **gekoppelte Beihilfe** beibehalten. Im Jahr **2010** erhöht sich der **Entkopplungssatz auf 50 Prozent**, die restlichen 50 Prozent werden zur Finanzierung von Umstrukturierungsmaßnahmen im Tabaksektor verwendet.

4.7.1 Entkoppelte Direktzahlungen

(201) Der Tabak wird zwar erst im Jahr 2006 entkoppelt, doch müssen auch Tabakerzeuger bereits im Jahr 2005 einen Antrag auf Festsetzung von Zahlungsansprüchen stellen. Im Rahmen des in Deutschland zur Anwendung kommenden Kombinationsmodells werden alle beihilfefähigen Flächen bereits im Jahr 2005 in die Betriebsprämienregelung einbezogen. Tabakflächen gehören auch zu den beihilfefähigen Flächen.

Der **Tabakerzeuger** muss daher, wenn er an der Betriebsprämienregelung teilnehmen will, **bis spätestens zum 17. Mai 2005** für alle seine zu diesem Zeitpunkt ihm zur Verfügung stehenden beihilfefähigen Flächen einen **Antrag auf Festsetzung von Zahlungsansprüchen einschließlich des betriebsindividuellen Tabakbetrages** stellen. Wird im ersten Jahr der Betriebsprämienregelung kein entsprechender Antrag gestellt, ist der Tabakerzeuger grundsätzlich von der Zuweisung von Zahlungsansprüchen ausgeschlossen, auch bezüglich des betriebsindividuellen Tabakbetrages ab 2006. Einzige Ausnahme ist, wenn ein Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände vorliegt (siehe Textziffern 44 f.).

Die Zahlungsansprüche eines Tabakerzeugers werden im **Jahr 2005**, sofern er im Bezugszeitraum keine weiteren Direktzahlungen erhalten hat, die betriebsindividuell zugewiesen werden, zunächst nur den flächenbezogenen Betrag aufweisen.

Im **Jahr 2006** werden dann 40 Prozent der Direktzahlungen Tabak, die der Erzeuger in den Jahren 2000–2002 durchschnittlich bezogen hat, **gleichmäßig** auf seine ihm dann gehörenden Zahlungsansprüche verteilt. Im **Jahr 2010** wird der Entkopplungssatz der Tabakprämie von 40 Prozent auf

50 Prozent angehoben, was dazu führt, dass der Wert aller Zahlungsansprüche, in die ein Tabakprämienanteil eingeflossen ist, entsprechend erhöht wird.

Aufgrund der vergleichsweise hohen Direktzahlungen für Tabak je Hektar erzeugter Fläche kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert von Zahlungsansprüchen, in die ein betriebsindividueller Tabakanteil geflossen ist, über 5 000 Euro liegt. Die **Höhe des Wertes der Zahlungsansprüche** ist in diesem Fall **nicht begrenzt**. Die Regelungen über besondere Zahlungsansprüche (siehe Abschnitt 3.8) gelten hier nicht.

Für die Gewährung der Tabakprämie im **Jahr 2005** bleiben die bislang geltenden Regeln gültig.

4.7.2 Gekoppelte Tabakbeihilfe

(202) Die ab dem **Jahr 2006** gewährte gekoppelte Tabakbeihilfe können die Betriebsinhaber erhalten, denen in den Jahren 2000–2002 eine Tabakprämie gezahlt wurde. Ebenso sind die Betriebsinhaber beihilfeberechtigt, die im Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2005 Produktionsquoten für Tabak erworben haben.

Für die Gewährung der Beihilfe gelten folgende Grundvoraussetzungen:

- Der Tabak muss aus einem zugelassenen Produktionsgebiet stammen.
- Die Qualitätsanforderungen müssen erfüllt sein.
- Die Tabakblätter müssen vom Betriebsinhaber im Rahmen eines Anbauvertrages an das Erstverarbeitungsunternehmen geliefert werden.

Den Tabakerzeugern in Deutschland stehen in den Jahren 2006 bis 2010 jährlich 21,287 Millionen Euro für die Gewährung gekoppelter Zahlungen zur Verfügung. Hiervon werden jedoch im Jahr 2006 vier Prozent und im Jahr 2007 fünf Prozent an den Gemeinschaftlichen Tabakfonds abgeführt, um Aufklärungsmaßnahmen zu finanzieren.

Zuständig für die Durchführung der Zahlungen der gekoppelten Tabakbeihilfe wird wie bisher das Hauptzollamt Hamburg-Jonas sein.

Bis zum Redaktionsschluss dieser Broschüre lag eine EG-Durchführungsverordnung zur Ausgestaltung der Gewährung gekoppelter Tabakbeihilfen ab 2006 nicht vor. Insoweit muss hier auf die Darstellung detaillierterer Regeln verzichtet werden.





5 Cross Compliance – Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen

(203) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wird die Gewährung von Direktzahlungen ab dem Jahr 2005 auch an die **Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz** (Cross Compliance) geknüpft. Damit wird die Einhaltung dieser **anderweitigen Verpflichtungen** Teil der Regelungen der Gemeinsamen Marktorganisationen, indem Verstöße gegen diese Vorschriften zu einer Kürzung der Direktzahlungen führen (siehe Abschnitt 7.2).

Die Cross-Compliance-Regelungen umfassen:

- 19 Einzelvorschriften einschlägiger schon bestehender EU-Regelungen gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (siehe Anlage 10),
- Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland.

(204) Die Einführung von Cross Compliance bezüglich der 19 Einzelvorschriften erfolgt in **drei Schritten zwischen den Jahren 2005 und 2007**:

- **Ab dem 1. Januar 2005** wird mit Umweltregelungen in den Bereichen Nitrat, Klärschlamm, Grundwasserschutz, Flora-Fauna-Habitat und Vogelschutz sowie vier Vorschriften zur Tierkennzeichnung begonnen werden.
- **Ab dem 1. Januar 2006** werden die Mindestanforderungen auf die Bereiche Pflanzenschutz, Lebens- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit ausgedehnt.
- **Ab dem 1. Januar 2007** werden in einem letzten Schritt auch Tierschutzregelungen Bestandteil von Cross Compliance werden.

Die Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sowie die Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland gelten dagegen ebenfalls **ab dem 1. Januar 2005**.

Die wesentlichen Bestimmungen zur Cross-Compliance-Regelung finden sich in der Ratsverordnung (EG) Nr. 1782/2003, der EG-Durchführungsverordnung (EG) Nr. 796/2004, dem Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz sowie der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung.

(205) Die Cross-Compliance-Regelungen gehen von einem **gesamtbetrieblichen Ansatz** aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der Direktzahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (zum Beispiel Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten, auch wenn diese in unterschiedlichen Bundesländern liegen, Cross-Compliance-Verpflichtungen einhalten muß. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Direktzahlungen berücksichtigt wurden.-

Beispiel:

Ein Weinbaubetrieb, der auch Ackerflächen bewirtschaftet und hierfür Direktzahlungen erhält, muss die Cross-Compliance-Anforderungen auch auf seinen Rebflächen einhalten. Beispielsweise kann ab dem Jahr 2006 ein Verstoß gegen Pflanzenschutzbestimmungen auf den Rebflächen zu einer Kürzung der Direktzahlungen führen.

5.1 Grundanforderungen an die Betriebsführung

(206) Das EG-Recht nennt nicht immer konkrete Ge- oder Verbote, welche der Landwirt einzuhalten hat, sondern fordert die Mitgliedstaaten auf, bestimmte Ziele durch nationale Gesetze und Verordnungen zu erreichen. Aus diesem

Grund ist in den Fällen, in denen keine konkreten Vorgaben durch das EG-Recht gemacht werden, für eine mögliche Sanktion nur die Nichteinhaltung von Vorgaben, die sich aus dem entsprechenden deutschen Recht ergeben, relevant. Da in Deutschland die Länder in einigen Bereichen von dem Gestaltungsspielraum, den ihnen das Bundesrecht einräumt, Gebrauch gemacht haben, sind in diesen Fällen die **jeweiligen landesspezifischen Regelungen ausschlaggebend**.

Damit die Landwirte eine Vorstellung über diese anderweitigen Verpflichtungen erhalten, sind die Prämienbehörden verpflichtet, die Landwirte hierüber zu informieren. Entsprechende **Informationen zum konkreten Inhalt der** so genannten **anderweitigen Verpflichtungen** werden ihnen von den zuständigen Landesstellen mitgeteilt.

(207) Im Folgenden wird in kurzer Form der Inhalt der ab dem 1. Januar 2005 im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung relevanten Einzelvorschriften wiedergegeben. Bei den fünf Umweltregelungen handelt es sich um die folgenden EG-Richtlinien:

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

(208) Wesentliche Vorgabe dieser Richtlinie ist die Erhaltung aller europäischen wild lebenden Vogelarten. Dies ist sowohl **innerhalb als auch außerhalb von Schutzgebieten** zu beachten. Hierzu gehört beispielsweise das Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente (siehe Textziffer 224) oder das Verbot des absichtlichen Zerstörens von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der europäischen Vogelarten. Hinsichtlich der Jagd von dem Jagdrecht unterliegenden Vogelarten, wie zum Beispiel Greifvögel oder auch Enten und Gänse, sind die jagdrechtlichen Regelungen zu beachten.

Innerhalb der Schutzgebiete sind die spezifischen Regelungen der Länder zu beachten. Werden bestimmte Anforderungen an die Schutzziele durch **freiwillige vertragliche Regelungen** nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (zum Beispiel Agrarumweltmaßnahmen) erbracht, so führen Verstöße gegen diese freiwilligen Vereinbarungen nicht zu Kürzungen der Direktzahlungen. Darüber hinaus haben die Behörden bei der Genehmigung von Vorhaben sicherzustellen, dass FFH- und Vogelschutzgebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden. Sind in den Genehmigungen hierzu Auflagen enthalten, dann sind diese ebenfalls einzuhalten.

Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (Grundwasserschutzrichtlinie)

(209) Die EG-Grundwasserschutzrichtlinie verbietet beziehungsweise begrenzt direkte und indirekte Ableitungen bestimmter gefährlicher Stoffe ins Grundwasser. Von den von der Richtlinie erfassten Stoffen werden in landwirtschaftlichen Betrieben in der Regel **Mineralölprodukte und bestimmte chemische Pflanzenschutzmittelwirkstoffe** eingesetzt. Der Landwirt hat diese Stoffe so zu handhaben, dass **Ableitungen ins Grundwasser nicht stattfinden**. Die Gefahr der Ableitungen besteht insbesondere bei nicht sachgerechter Lagerung dieser Betriebsmittel und bei der nicht ordnungsgemäßen Beseitigung zum Beispiel von Resten.

Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (Klärschlammrichtlinie)

(210) Durch die nationale Klärschlammverordnung wird die Anwendung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Flächen geregelt. Die Aufbringung von Klärschlamm ist nach Art, Menge und Zeit auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und organischen Substanzen sowie der Standort- und Anbaubedingungen auszurichten. Gleiches gilt für Klärschlammkomposte und -gemische.

Im Übrigen gelten die **Bestimmungen des Düngemittelrechts** für das Aufbringen von Klärschlamm entsprechend. Das bedeutet, dass die im Klärschlamm vorhandenen Pflanzennährstoffe bei der Düngebedarfsermittlung zu berücksichtigen sind, im Nährstoffvergleich anzugeben und aufzuzeichnen sind. Weiterhin ist die Aufbringung von Klärschlamm auf Dauergrünland sowie auf Forst-, Gemüse- und Obstanbauflächen verboten. Bei der Anwendung im Feldfutterbau oder einer beabsichtigten Verfütterung des Zuckerrübenblattes muss der Klärschlamm vor der Aussaat tiefwiegend in den Boden eingearbeitet werden. Beim Anbau von Silo- und Grünmais ist der Klärschlamm vor der Aussaat in den Boden einzuarbeiten. Sofern der Landwirt den Klärschlamm selbst ausbringt, sind noch weitere Bestimmungen einzuhalten.

Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitratrichtlinie)

(211) Nach der nationalen Düngeverordnung müssen Düngemittel grundsätzlich so ausgebracht werden, dass die in ihnen enthaltenen Nährstoffe von den Pflanzen weitestgehend für ihr Wachstum ausgenutzt werden können. Nährstoffverluste und damit verbundene Einträge in Gewässer durch Auswaschung oder oberflächlichen Abtrag sollen weitestgehend vermieden werden.

Deshalb dürfen **stickstoffhaltige Düngemittel**, also auch Wirtschaftsdünger, nur so aufgebracht werden, dass die enthaltenen Nährstoffe im Wesentlichen während der Vegetationszeit für die Pflanzen verfügbar werden. Zusätzlich sind bestimmte **Höchstwerte** und **Dokumentationspflichten** zu beachten sowie **Sperrzeiten** für die Ausbringung von bestimmten stickstoffhaltigen Düngemitteln und **Abstandsregeln** zu Gewässern einzuhalten. Weiterhin ergeben sich Anforderungen an die **Sicherheit der Lagerstätten** für Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäfte sowie die Mindestlagerkapazität.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

(212) Nach der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten insbesondere verpflichtet, die in FFH-Gebieten geschützten Lebensraumtypen und Arten in einem guten Erhaltungszustand zu bewahren und vor negativen Einflüssen zu schützen. Für den Landwirt ergeben sich insbesondere dann konkrete Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn diese von den Ländern in einer **Schutzgebietsverordnung** oder einer **Einzelanordnung** benannt wurden. Darüber hinaus haben die Behörden bei der Genehmigung von Vorhaben sicherzustellen, dass FFH- und Vogelschutzgebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden. Sind in den Genehmigungen hierzu Auflagen enthalten, dann sind diese ebenfalls einzuhalten.

(213) Bei den vier Regelungen zur Tierkennzeichnung handelt es sich um die EG-Richtlinie

Richtlinie 92/102/EWG des Rates vom 27. November 1992 über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

sowie die drei EG-Verordnungen

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates

Verordnung (EG) Nr. 911/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ohrmarken, Tierpässe und Bestandsregister (Anmerkung: Diese Verordnung hat die im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 aufgeführte Verordnung (EG) Nr. 2629/97 der Kommission vom 29. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 820/97

des Rates im Hinblick auf Ohrmarken, Bestandsregister und Pässe im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern abgelöst.)

Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG.

Das in dieser Richtlinie und den Verordnungen vorgesehene System zur Kennzeichnung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen beruht auf folgenden Elementen:

- Registrierung des Betriebes, dem die zuständige Behörde eine Registriernummer erteilt.
- Ohrmarken
 - bei Rindern: Einzeltierkennzeichnung,
 - bei Schafen und Ziegen bis 8. Juli 2005: Bestandskennzeichnung,
 - bei Schafen und Ziegen ab 9. Juli 2005: grundsätzlich Einzeltierkennzeichnung,
 - bei Schweinen: Bestandskennzeichnung.
- Elektronische Datenbanken (bei Rindern und Schweinen; ab 9. Juli 2005 auch bei Schafen und Ziegen).
- Tierpässe bei Rindern; ab 9. Juli 2005 Begleitdokumente bei Schafen und Ziegen.
- Bestandsregister in jedem Betrieb.

5.2 Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

(214) In der **Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung** sind die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand geregelt. Damit kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen zu den Bereichen „Bodenschutz“, „Instandhaltung von Flächen“ und „Landschaftselemente“ vorzuschreiben. Alle Landwirte, die Direktzahlungen beziehen, müssen diese einhalten. Folgende Anforderungen sind in dieser Verordnung geregelt:

■ Erosionsvermeidung

(215) Als Erosionsschutzmaßnahmen sind vorgeschrieben:

a) **Mindestens 40 Prozent der Ackerflächen** eines Betriebes müssen in der Zeit **vom 1. Dezember bis 15. Februar** entweder mit Pflanzen bewachsen sein oder

die auf der Oberfläche verbleibenden Pflanzenreste dürfen nicht untergepflügt werden.

Dies bedeutet: Baut ein Betrieb mehr als 40 Prozent Wintergetreide oder Winterzwischenfrüchte an und hat er diese vor dem 1. Dezember eingesät, erfüllt er die Verpflichtung. Auch wenn keine Winterung angebaut wird, aber auf 40 Prozent der Flächen die Erntereste nicht vor dem 15. Februar des Folgejahres untergepflügt werden, ist die Vorgabe erfüllt. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind in Gebieten mit geringer Erosionsgefahr und aus witterungsbedingten Gründen durch Genehmigung möglich.

b) Die Beseitigung von Terrassen ist verboten.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Beseitigung einer Terrasse allerdings genehmigen, soweit der Beseitigung keine Gründe des Erosionsschutzes entgegenstehen.

■ **Erhaltung der organischen Substanz im Boden und der Bodenstruktur**

(216) Um die organische Substanz im Boden und die Bodenstruktur zu erhalten, gelten folgende Alternativen:

a) Entweder

Einhaltung eines Anbauverhältnisses, das **mindestens drei Kulturen** umfasst. **Jede Kultur muss mindestens 15 Prozent der Ackerfläche bedecken.**

Als eigenständige Kultur im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Kulturarten, sodass unterschiedliche Getreidearten als eigenständige Kultur gezählt werden. Sommerkulturen und Winterkulturen gelten ebenfalls als eigenständige Kultur ebenso wie stillgelegte Flächen (obligatorisch und freiwillig aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen). Zwischenfrüchte oder Untersaaten gelten nicht als Kultur im Sinne dieser Verordnung. Ackerflächen, auf denen Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen angebaut werden, können aufgrund ihrer Mehrjährigkeit nicht in die Fruchtfolge integriert werden und sind deshalb von den Fruchtfolgevorgaben ausgenommen.

Hinweis:

(217) Baut ein Betrieb jeweils nur eine oder zwei Kulturen an, bewirtschaftet aber jedes Jahr andere Flächen im Wechsel mit anderen Betrieben, die andere Kulturen angebaut haben, so erfüllt dieser Betrieb ebenfalls die Vorgaben bezüglich des Anbauverhältnisses, da zwar nicht auf betrieblicher Ebene, jedoch **auf der jeweiligen Fläche eine Fruchtfolge** eingehalten wurde. Auch Betriebe, die auf der gesamten Betriebsfläche eine Kultur anbauen, in den nächsten zwei Folgejahren jedoch andere Kulturen im

Wechsel anbauen, erfüllen die Vorgaben an das Anbauverhältnis, da sie auf der einzelnen Fläche eine Fruchtfolge einhalten. Der Nachweis obliegt im Zweifelsfall dem Antragsteller.

oder

(218) Falls die Vorgaben zum Anbauverhältnis nicht eingehalten werden, muss alternativ eine der beiden folgenden Maßnahmen ergriffen werden:

- Erstellung einer **jährlichen Humusbilanz** bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres **oder**
- Untersuchung des Bodenhumusgehaltes mit Hilfe von **Bodenproben**, die **mindestens alle sechs Jahre** erneut durchgeführt werden muss.

Die Humusbilanz ist für den Gesamtbetrieb zu erstellen. Die Bodenhumusuntersuchung ist nach wissenschaftlich anerkannten Methoden durchzuführen.

Sowohl die Humusbilanzen als auch die Ergebnisse der Bodenproben sind mindestens sieben Jahre ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Erstellung aufzubewahren.

Exkurs:

■ **Humusbilanz**

(219) In der Humusbilanz werden Zufuhr und Abbau der organischen Substanz einander gegenübergestellt. Die **Humusbilanz darf im Durchschnitt von drei Jahren nicht unter einen Wert von minus 75 Kilogramm Humuskohlenstoff (Humus-C) pro Hektar und Jahr** absinken. Wie eine solche Humusbilanz erstellt werden kann, wird in Anlage 11 an Hand eines Rechenbeispiels beschrieben. Liegt der bilanzierte Wert im Durchschnitt der letzten drei Jahre unter dieser Grenze, besteht die **Verpflichtung, an einer Beratungsmaßnahme teilzunehmen**. Diese muss Möglichkeiten aufzeigen, wie die Humusbilanz beziehungsweise der Bodenhumusgehalt verbessert werden kann. Spätestens im zweiten darauf folgenden Jahr muss der Landwirt durch eine Humusbilanz nachweisen, dass seine Ackerflächen durch Anpassung der Bewirtschaftung den vorgegebenen Grenzwert der Humusbilanz (- 75 kg Humus-C/ha) nicht unterschreiten.

■ **Bodenhumusuntersuchung**

(220) Die Bodenprobe muss ergeben, dass der vorgegebene **Grenzwert von einem Prozent** Humus auf Böden mit weniger als 13 Prozent Tongehalt beziehungsweise **1,5 Prozent** auf Böden mit mehr als 13 Prozent Tongehalt nicht unterschritten wird. Bei Unterschreitung des Grenzwertes besteht auch hier die Pflicht zur Teilnahme an einer **Beratungsmaßnahme und zur Erstellung einer Humusbilanz** spätestens im zweiten darauf folgenden Jahr.

Nur durch die Humusbilanz kann nachgeprüft werden, ob der Landwirt seine Bewirtschaftung umgestellt hat, um den Gehalt der organischen Substanz im Boden nicht weiter absinken zu lassen.

b) **(221)** Als zusätzliche Bestimmung zur Erhaltung der organischen Substanz im Boden und der Bodenstruktur ist das **Abbrennen von Stoppelfeldern verboten**.

In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel aus phytosanitären Gründen) kann die zuständige Landesbehörde Ausnahmen vom Verbrennungsverbot genehmigen.

■ Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen

(222) Zur Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen gelten unterschiedliche Vorgaben, je nachdem, ob es sich um aus der Erzeugung genommene Acker- oder Dauergrünlandflächen handelt:

a) Ackerflächen

Obligatorisch stillgelegte oder freiwillig aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Ackerflächen sind zu **begrünen** oder es ist eine **Selbstbegrünung** zuzulassen.

Der **Aufwuchs** ist zu **zerkleinern und ganzflächig zu verteilen (Mulchen oder Häckseln)**. Im Falle von freiwillig aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen kann alternativ auch gemäht und das Mähgut abgefahren werden.

b) Dauergrünlandflächen

Auf nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Dauergrünlandflächen ist der Aufwuchs **mindestens einmal jährlich zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen (Mulchen oder Häckseln)** oder **mindestens alle zwei Jahre zu mähen**, wobei das Mähgut von der Fläche abgefahren werden muss.

Bei der Flächenbearbeitung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Acker- und Dauergrünland müssen die Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten von Wildtieren vom **1. April bis 15. Juli** berücksichtigt werden. In dieser Zeit dürfen diese **Flächen** deshalb **weder gemulcht noch gehäckselt oder gemäht werden**.

Aus besonderen Gründen des Natur- oder Umweltschutzes kann die zuständige Behörde des Landes jedoch Ausnahmen von diesen Vorschriften genehmigen.

■ Landschaftselemente

(223) Landschaftselemente erfüllen wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz. Aus Sicht der Artenvielfalt haben sie in der Agrarlandschaft häufig eine herausragende Bedeutung, indem sie ökologisch wertvolle Lebensräume bieten. Gleichzeitig stellen sie eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar. Sie dürfen deshalb nicht beseitigt werden. Wichtig ist, dass alle Landschaftselemente in Zukunft zur beihilfefähigen Fläche im Rahmen der Betriebsprämienregelung zählen (siehe Definition „Landschaftselement“ im Abschnitt 10). Dies gilt auch für Landschaftselemente, die vom Beseitigungsverbot nicht erfasst sind beziehungsweise die Mindestgrößen unterschreiten.

(224) Es ist verboten, folgende Landschaftselemente ganz oder teilweise zu beseitigen:

a) **Hecken oder Knicks** ab einer Länge von 20 Metern
Definition: Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind.

b) **Baumreihen**, die aus mindestens fünf Bäumen bestehen und eine Länge von mindestens 50 Metern aufweisen
Definition: Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung. Somit fallen Obstbäume und Schalenfrüchte nicht unter das Beseitigungsverbot.

c) **Feldgehölze** mit einer Größe von mindestens 100 Quadratmetern bis höchstens 2 000 Quadratmetern
Definition: Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen; Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze.

d) **Feuchtgebiete** mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern
Definition: Biotope, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind.

e) **Einzelbäume**
Definition: Freistehende Bäume, die nach landesrechtlichen Vorschriften als Naturdenkmale im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind.

Bei **Feldgehölzen** und **Feuchtgebieten** gilt die Obergrenze von 2 000 Quadratmetern für jedes einzelne Element, das heißt auf einem Schlag können mehrere Elemente vorkommen, die für sich jeweils die Obergrenze einhalten.

Grundsätzlich gilt, dass das Beseitigungsverbot für die Landschaftselemente **keine Pflegeverpflichtung** beinhaltet. Die Pflege und Neuanlage von Landschaftselementen wird teilweise im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen gefördert. Über die konkreten Fördermöglichkeiten erteilt die zuständige Behörde des Landes Auskunft.

5.3 Erhaltung des Dauergrünlandes

Hinweis:

(225) Für die Anwendung der Regelungen zum Dauergrünlanderhalt ist die Definition von Dauergrünland von entscheidender Bedeutung. Ausführliche Erläuterungen zum Begriff Dauergrünland finden sich im Abschnitt 10 unter dem Stichwort „Dauergrünland“.

(226) Die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Erhaltung des Dauergrünlands. Diese Verpflichtung wird mit Hilfe eines **mehrstufigen Verfahrens** umgesetzt.

In Deutschland gilt die Einhaltung dieser Verpflichtung auf regionaler Ebene (und damit in der Regel auf Länderebene). Jede Region hat jährlich auf der Grundlage der Anträge auf Direktzahlungen den Anteil des Dauergrünlands an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche (Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen) zu ermitteln und der EU-Kommission mitzuteilen. Verglichen wird dieser jährlich neu ermittelte Wert mit einem Basiswert. Dieser errechnet sich aus dem Anteil der Dauergrünlandflächen des Jahres 2003 (zuzüglich solcher Flächen, die erstmals von den Landwirten im Jahr 2005 angegeben werden und Dauergrünland sind) an der im Jahr 2005 von den Antragstellern angegebenen landwirtschaftlichen Fläche.

Je nachdem, wie sich der aktuelle Dauergrünlandanteil im Vergleich zum Basiswert verändert, gelten folgende Bestimmungen:

- a) Hat sich der jeweils aktuell ermittelte Dauergrünlandanteil gegenüber dem Basiswert um **weniger als fünf Prozent** verringert, ergibt sich keine Verpflichtung für den einzelnen Landwirt.
- b) Hat sich dagegen der jeweils aktuell ermittelte Dauergrünlandanteil gegenüber dem Basiswert um **mindestens fünf Prozent** verringert, ist das Land verpflichtet, eine Verordnung zu erlassen, nach der der **Umbruch von Dauergrünland** einer **vorherigen Genehmigung** bedarf.

Welche Anforderungen in diesem Fall an die Genehmigung des Umbruchs von Dauergrünland geknüpft werden, ist noch nicht festgelegt worden.

- c) Hat sich der jeweils aktuell ermittelte Dauergrünlandanteil gegenüber dem Basiswert
 - um **mehr als acht Prozent** verringert, kann,
 - um **mehr als zehn Prozent** verringert, mussdas Land Direktzahlungsempfänger, die **umgebrochenes Dauergrünland** bewirtschaften, verpflichten, dieses **wieder einzusäen** oder auf anderen Flächen **Dauergrünland neu anzulegen**.

Werden bereits im Jahr **2005** die Grenzwerte von acht Prozent beziehungsweise zehn Prozent überschritten, bezieht sich das Gebot Dauergrünland wieder anzusäen oder neu anzulegen auf alle Flächen, die zwischen dem Jahr 2003 und 2005 umgebrochen worden sind.

Werden die Werte im Jahr **2006 oder später** überschritten, sind die Landwirte, welche in den vorhergehenden 24 Monaten Dauergrünland umgebrochen haben, verpflichtet, das in **diesem 24-Monatszeitraum umgebrochene Dauergrünland wieder einzusäen** oder **neues Dauergrünland** auf anderen Flächen **anzulegen**.

Ackerflächen, die im Rahmen von **Agrarumweltprogrammen** in Grünland umgewandelt und anschließend wieder zu Ackerland umgebrochen wurden, sind von dieser Wiederansaatverpflichtung ausgenommen.

(227) Für die Landwirte bedeutet dieses zweistufige Verfahren, dass es für das Antragsjahr 2005 auf der Ebene des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebes zunächst keine Vorgaben zur Erhaltung des Dauergrünlands gibt. Sollte nach Auswertung der Anträge 2005 allerdings festgestellt werden, dass sich in der entsprechenden Region der Anteil des Dauergrünlands gegenüber dem Basiswert deutlich verringert hat, tritt eine Genehmigungspflicht in Kraft (bei Verringerung um mindestens fünf Prozent) beziehungsweise ist zusätzlich umgebrochenes Dauergrünland wieder anzusäen beziehungsweise neues Dauergrünland anzulegen (bei Verringerung um mehr als acht Prozent beziehungsweise zehn Prozent). Verstöße gegen diese Auflagen können dann zu einer Kürzung der Direktzahlungen führen

Beispiel:

Berechnung des Dauergrünlandanteils im Zeitablauf auf der Ebene einer Region

Jahr	Dauergrünland in Hektar	LF insgesamt in Hektar	Anteil Dauergrünland in Prozent	Veränderungen des Dauergrünlandanteils gegenüber 2003 in Prozent
2003	300 000	1 000 000	30,0	-
2005	295 000	1 000 000	29,5	- 1,7
2006	280 000	975 000	28,7	- 4,3
2007	270 000	970 000	27,8	- 7,3
2008	250 000	960 000	26,0	- 13,3

Erläuterung:

- Im Referenzjahr 2003 beträgt der Anteil des Dauergrünlands 30 Prozent (Basiswert). Zur Ermittlung dieses Anteils wird die landwirtschaftliche Fläche des Jahres 2005 herangezogen. Dieser Basiswert ist in den Folgejahren jeweils mit dem aktuellen Anteil zu vergleichen.
- In den Jahren 2005 und 2006 ist der Dauergrünlandanteil geringfügig zurückgegangen. Der Anteil hat sich aber nur um 1,7 Prozent beziehungsweise 4,3 Prozent verringert. Folglich hat das Land nichts zu veranlassen. Für den einzelnen Betrieb gelten damit weiterhin keine Vorgaben.
- Im Jahr 2007 wird ein Rückgang um 7,3 Prozent festgestellt. Damit ist die Schwelle von fünf Prozent überschritten. Das Land muss ein Genehmigungsverfahren für den Dauergrünlandumbruch einführen. Zukünftig benötigen Landwirte in dieser Region für den Umbruch von Dauergrünland eine Genehmigung.
- Im Jahr 2008 hat sich der Anteil des Dauergrünlands trotz des Genehmigungsverfahrens weiter verringert. Damit wären die Landwirte verpflichtet, die in den vorhergehenden 24 Monaten Dauergrünland umgebrochen haben, dieses wieder einzusäen oder neues Dauergrünland anzulegen.

Hinweis:

(228) Die beschriebene Regelung gilt nicht für naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensraumtypen des Graslandes der FFH-Richtlinie, für Habitate der Arten der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sowie weitere naturschutzrechtlich geschützte Flächen. Die hierunter fallenden Flächen dürfen grundsätzlich nicht umgebrochen werden.



6 Antragsverfahren

(229) Im Jahr 2005 können die folgenden Anträge eingereicht werden:

a) Antrag auf Festsetzung der Zahlungsansprüche für die einheitliche Betriebsprämie

sowie zusammengefasst werden zum

b) Sammelantrag

- Antrag auf Gewährung einer Betriebsprämie,
- Antrag auf Gewährung einer Prämie für Eiweißpflanzen,
- Antrag auf Gewährung einer Flächenzahlung für Schalenfrüchte,
- Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für Energiepflanzen,
- Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für Stärkekartoffeln,
- Antrag auf Genehmigung der Übertragung einer OGS-Genehmigung von einem Zahlungsanspruch bei Stilllegung auf einen „normalen“ Zahlungsanspruch,
- Anzeige, besondere Zahlungsansprüche durch Beibehaltung von 50 Prozent der während des Bezugszeitraumes ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit aktivieren zu wollen.

Im Antrag auf Festsetzung der Zahlungsansprüche für die einheitliche Betriebsprämie können auch beantragt werden:

- Anerkennung eines Sonderfalles (Härtefall, Fall in besonderer Lage etc.) und
- Genehmigung für die Aktivierung von Zahlungsansprüchen für mit Obst (außer Dauerkulturen),

Gemüse oder anderen Kartoffeln als Stärkekartoffeln bebaute Fläche (OGS-Genehmigung).

Die gekoppelte Beihilfe für Tabak wird 2005 nicht im Rahmen des Sammelantrags beantragt. Hier bleiben die bislang geltenden Regelungen gültig.

Die Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen bei der Landesbehörde eingereicht werden, in deren Bezirk der Betriebsinhaber seinen Betriebssitz hat. Der für die Bestimmung der zuständigen Landesstelle maßgebliche Betriebssitz ist der Ort, an dem der Betriebsinhaber zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Für die Antragstellung sind die von den Landesbehörden hierfür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden. In dem Antrag auf Festsetzung der Zahlungsansprüche für die einheitliche Betriebsprämie sind bereits Angaben zum betriebsindividuellen Betrag enthalten (siehe Textziffern 47 f.).

Antragstermin für alle Anträge (a + b) ist der 17. Mai 2005.

Verfristungen und Verspätungen

a) (230) Für die **Anträge auf Festsetzung der Zahlungsansprüche für die einheitliche Betriebsprämie** gilt: Eine Einreichung nach dem Antragstermin hat zur Folge, dass die im Jahr 2005 zu gewährende Betriebsprämie um jeweils drei Prozent je Arbeitstag Verspätung verringert wird. Beträgt die Verspätung mehr als 25 Kalendertage, so wird der Antrag ganz abgelehnt.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Fälle, in denen eine Antragstellung aufgrund eines Falles höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht möglich war (zum Beispiel Tod oder länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers). Ist ein Betriebsinhaber beziehungsweise der Nachfolger aufgrund solcher oder ähnlicher Ereignisse an der rechtzeitigen Antragstellung gehindert, hat er den Antrag innerhalb von **zehn Arbeitstagen** schriftlich nachzuholen, sobald er dazu in der Lage ist. Dem Antrag ist dann

ein geeigneter Nachweis beizufügen, dem zu entnehmen ist, dass ein Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände vorlag (zum Beispiel ärztliches Attest).

b) **(231)** Für die **Anträge** des **Sammelantrages** gilt: Vorbehaltlich von Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände verringert sich bei verspäteter Einreichung der Anspruch des Antragstellers (gegebenenfalls zusätzlich zu den unter Buchstabe a) genannten drei Prozent) um ein Prozent je Arbeitstag Verspätung. Beträgt die Verspätung mehr als 25 Kalendertage, so wird der Antrag ganz abgelehnt.

Folgende **Änderungen** sind bis zum **31. Mai** möglich:

- Nachmeldung einzelner landwirtschaftlich genutzter Schläge, gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden noch nicht ausgewiesenen Zahlungsansprüchen,
- Änderung der Nutzung oder der Antragstellung auf Beihilfen bei einzelnen beantragten Parzellen,
- Nachmeldung beziehungsweise Änderung anspruchsbegründender Unterlagen, Verträge oder Erklärungen.

Rücknahme und Berichtigung aller Anträge (a + b)

(232) Ein Antrag kann jederzeit:

- vom **Antragsteller zurückgenommen** werden, es sei denn, der Betriebsinhaber wurde bereits auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen oder über eine beabsichtigte Vor-Ort-Kontrolle unterrichtet und bei der Vor-Ort-Kontrolle wurden Unregelmäßigkeiten festgestellt.
- von der **Behörde berichtigt** werden, wenn diese **offensichtliche Irrtümer** anerkennt.

Flächennachweis

(233) Der Flächennachweis ist unverzichtbare Grundlage aller Anträge. In dem Flächennachweis sind sämtliche landwirtschaftliche Flächen des Betriebes mit:

- Identifizierungsnummer der Referenzparzellen,
- Größe in Hektar mit zwei Dezimalstellen und
- Nutzung

getrennt anzugeben.

Die durch die Landesstelle zur Verfügung gestellten kartographischen Unterlagen sind gegebenenfalls zu berichtigen, soweit Änderungen gegenüber den dort enthaltenen Angaben über die Flächen eingetreten sind, und mit dem Antrag einzureichen.

(234) **Bestimmte Landschaftselemente** sind im Rahmen der **Betriebsprämienregelung** Teil der Grundfläche der landwirtschaftlichen Parzellen. Einige dieser Landschaftselemente dürfen im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung grundsätzlich nicht beseitigt werden (siehe Textziffer 224).

Für alle Landschaftselemente, unabhängig von ihrer Cross-Compliance-Relevanz, gilt: Sind sie auf den beantragten landwirtschaftlichen Parzellen vorhanden, so sind sie, soweit sie bisher nicht oder nicht vollständig Bestandteil der Referenzparzelle (zum Beispiel Flurstück) sind und nicht oder nicht richtig in den von der Landesstelle bereitgestellten kartographischen Unterlagen als Teil der Antragsfläche enthalten sind, einzuzeichnen. Im Falle solcher Änderungen sind Landschaftselemente nach ihrer Lage und – soweit sich ihre Größe, bezogen auf die jeweilige landwirtschaftliche Parzelle, auf insgesamt mindestens ein Ar beläuft – nach ihrer Gesamtgröße in Ar anzugeben.

Bei **gekoppelten flächenbezogenen Zahlungen** (Prämie für Eiweißpflanzen, Flächenzahlung für Schalenfrüchte, Beihilfe für Energiepflanzen, Beihilfe für Stärkekartoffeln, Zahlungen an Hopfenerzeugergemeinschaften, Tabakbeihilfe) zählen Landschaftselemente grundsätzlich nicht zur beihilfefähigen Fläche.

Mindestschlaggröße

(235) Die Mindestschlaggröße bei der Betriebsprämienregelung wie auch den übrigen flächenbezogenen Zahlungen beträgt grundsätzlich **0,3 Hektar**. Im Falle von Stilllegungsflächen beträgt sie 0,1 Hektar bei einer Breite von mindestens zehn Metern. Abweichend hiervon können die Landesregierungen bei Stilllegungsflächen kleinere Mindestgrößen und -breiten vorsehen, wobei eine Mindestgröße von 0,05 Hektar beziehungsweise eine Mindestbreite von fünf Metern nicht unterschritten werden darf. Ob ein Bundesland von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, kann bei der zuständigen Landesstelle erfragt werden.

Mindestbeihilfebetrag

(236) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sich der Betrag je Beihilfeantrag vor der Kürzung für Modulation auf mindestens 100 Euro beläuft.

Geographisches Identifizierungssystem für Flächen (GIS)

(237) In den meisten Bundesländern wird ab 2005 das Kataster nicht mehr die Grundlage für die Beantragung und Kontrolle der flächenbezogenen Direktzahlungen sein. Überall in den Agrarverwaltungen wird ein neues Referenzsystem zur Verbesserung der eindeutigen Identifizierung und Ermittlung der Größen der beantragten Flächen in den Agrarförderanträgen eingeführt.

In Deutschland wird es je nach Bundesland eines der folgenden **Flächenidentifizierungssysteme** geben:

- Feldblocksystem,
- Feldstücksystem,
- Schlagsystem,
- Flurstücksystem.

Alle landwirtschaftlichen Flächen werden als Referenz in dem vom jeweiligen Bundesland gewählten System registriert und durch einen bundeseinheitlichen **Flächenidentifikator** gekennzeichnet. Jede Betriebsfläche in dem Flächennachweis des Sammelantrags ist mit diesem Flächenidentifikator zu bezeichnen.

Gleichzeitig werden alle landwirtschaftlichen Referenzflächen in den Referenzsystemen mit Hilfe von Luftbildern digitalisiert. Damit ist die Lage der Fläche eindeutig.

Der Antragsteller erhält im Rahmen des Antragsverfahrens diese graphische Information für seine Flächen in Form einer Karte. Soweit sich Änderungen zu den vorliegenden Flächendaten und Karten ergeben haben, sind diese im Rahmen des Antrags der Behörde mitzuteilen.

Detaillierte Informationen über die neuen Flächenidentifizierungssysteme sind bei den zuständigen Landesstellen erhältlich.



7 Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem

(238) Ziel des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) ist die wirksame Durchführung der Betriebsprämienregelung und anderer flächenbezogener Beihilfe-regelungen unter Vermeidung von ungerechtfertigten Zahlungen. Verstöße gegen die Betriebsprämienregelung und andere flächenbezogene Beihilfe-regelungen werden innerhalb der betreffenden Beihilfe-regelung geahndet, während Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen (Cross-Compliance-Regelungen) durch Kürzung des Gesamtbetrages der Direktzahlungen geahndet werden.

7.1 Betriebsprämienregelung und gekoppelte Direktzahlungen

Kontrolle

(239) Im Wesentlichen gelten die bisherigen Regelungen weiter, wonach ein bestimmter Prozentsatz der Betriebsinhaber vor Ort zu kontrollieren ist.

Flächenabweichungen

(240) Grundsätzlich sind alle Flächen des Antragstellers im Flächennachweis des Sammelantrags anzugeben. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, drohen – in Abhängigkeit vom Umfang der nicht angegebenen Flächen – Prämienkürzungen, die je nach Schwere des Verstoßes bis zu drei Prozent betragen können.

Im Jahr 2005 werden für die Betriebsprämienregelung sowohl für die **Festsetzung der Zahlungsansprüche** als auch für die Gewährung der Betriebsprämie dieselben Flächen aus dem Flächennachweis des Sammelantrags zugrunde gelegt. Überschreitet die beantragte Fläche im Sammelantrag die ermittelte Fläche, so wird für die Festsetzung der Zahlungsansprüche und die Gewährung der Betriebsprämie nur die ermittelte Fläche berücksichtigt.

Bei den Antragsflächen in Bezug auf **alle Anträge des Sammelantrags** wird die Fläche für jede **Kulturgruppe** (zum Beispiel Flächen für die Zwecke der Betriebsprämienregelung einschließlich obligatorisch stillgelegter Flächen; Flächen, für die ein unterschiedlicher Beihilfebetrags gilt wie zum Beispiel Eiweißpflanzen, Energiepflanzen) getrennt ermittelt. Überschreitet die beantragte Fläche die ermittelte Fläche, wird jeweils nur die ermittelte Fläche berücksichtigt.

(241) Darüber hinaus sind folgende **Sanktionen** vorgeschrieben, wenn die beantragte Fläche die ermittelte Fläche überschreitet (gilt nicht für Stärkekartoffeln):

- Liegt die Differenz über drei Prozent oder zwei Hektar, aber nicht über 20 Prozent, so erfolgt für die betreffende Kulturgruppe eine Flächenkürzung um das Doppelte der Differenz.
- Liegt die Differenz über 20 Prozent, so wird für die betreffende Kulturgruppe keine Flächenprämie gewährt.
- Liegt die Differenz bei allen Kulturgruppen zusammen über 30 Prozent, so wird der Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgelehnt.
- Liegt die Differenz bei allen Kulturgruppen zusammen über 50 Prozent, so wird ein Betrag, der der Differenz zwischen beantragter und ermittelter Fläche entspricht, ein weiteres Mal von dem in den darauf folgenden drei Jahren beantragten Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen.

(242) Für die **Flächenstilllegung** gilt im Jahr 2005 Folgendes:

Die Betriebsinhaber haben für die Beantragung der Betriebsprämie anteilig Flächen stillzulegen (siehe Textziffer 136) und erhalten dafür Zahlungsansprüche bei Stilllegung. Wird der entsprechende Anteil der Flächen im Antrag nicht als Flächenstilllegung angegeben und auch tatsächlich nicht stillgelegt, so erhält der Betriebsinhaber dennoch

Zahlungsansprüche für die anteilige Flächenstilllegung. Die Flächen gelten jedoch als nicht ermittelt, sodass der Betriebsinhaber im Jahr 2005 dafür keine Betriebsprämie erhält. Gibt der Betriebsinhaber Flächen als stillgelegt an, die aber tatsächlich nicht stillgelegt wurden, so erhält er hierfür Zahlungsansprüche bei Stilllegung. Auch diese Flächen gelten aber als nicht ermittelt, sodass er hierfür keine Betriebsprämie erhält. Zusätzlich gelten die oben genannten Sanktionen für diese Fälle entsprechend.

(243) Bei vorsätzlichen **Übererklärungen** gilt Folgendes:

- Im laufenden Jahr wird keine Beihilfe im Rahmen der betreffenden Beihilferegelung gewährt.
- Liegt die Differenz über 20 Prozent, so wird ein Betrag, der der Differenz zwischen beantragter und ermittelter Fläche entspricht, ein weiteres Mal von dem in den darauf folgenden drei Jahren beantragten Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen.

Die im Zusammenhang mit Flächenabweichungen beim Anbau von **Stärkekartoffeln** vorgesehenen Sanktionen werden unter Textziffer 194 dargestellt.

7.2 Cross-Compliance-Regelung

Kontrolle

(244) Die Kontrolle der Landwirte auf die Einhaltung der Cross-Compliance-Auflagen obliegt den in den Ländern zuständigen Fachrechtsbehörden. Die Kontrollen können von den Zahlstellen übernommen werden, wenn deren Kontrollen ebenso wirksam sind wie die Kontrollen der Fachrechtsbehörden. Die Kontrollen erfolgen grundsätzlich unangekündigt.

Das EG-Recht schreibt vor, dass die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen von jeder Fachrechtsbehörde bei mindestens **einem Prozent der Antrag auf Direktzahlungen stellenden Betriebe systematisch überprüft** wird, es sei denn, das jeweilige Fachrecht sieht einen anderen Mindestkontrollsatz vor (zum Beispiel ist Tierkennzeichnung bei fünf Prozent der Antrag auf Direktzahlungen stellenden Rinder haltenden Betriebe zu prüfen). Daneben sind von den fachlich zuständigen Kontrollbehörden (zum Beispiel die in dem jeweiligen Bundesland als zuständige Kontrollbehörde benannten Landwirtschafts-, Veterinär- oder Naturschutzbehörden) im Rahmen des so genannten **Cross Checks** auch **alle weiteren festgestellten Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen** durch einen Empfänger von

Direktzahlungen an die Prämienbehörde **zu melden**. Auch wenn diese Verstöße nicht im Rahmen der systematischen Kontrollen festgestellt wurden, bewirken sie eine Kürzung der Direktzahlungen. Dabei ist es unerheblich, auf welche Weise die Behörde von den Verstößen Kenntnis erlangt hat. Dies kann sowohl durch Anzeigen Dritter (Privatpersonen oder andere dazu verpflichtete Behörden) als auch im Rahmen sonstiger Fachrechtskontrollen erfolgt sein.

Ein solches aus zwei Komponenten bestehendes Kontrollsystem ist notwendig, weil sich die systematische Kontrolle nur auf solche Gegenstände beziehen kann, die einem systematischen Kontrollverfahren auf der Basis einer vorherigen Auswahl von bestimmten Betrieben überhaupt zugänglich sind. Die systematische Kontrolle konzentriert sich daher vor allem auf die Prüfung von Unterlagen sowie auf Buch- und Sichtprüfungen. Durch die Cross Checks können dagegen alle Sachverhalte überprüft werden, die zufällig aufgefallen sind und vermutlich Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen darstellen.

Hinweis:

(245) Relevant für die Kürzung der Direktzahlungen ist die Nichterfüllung einer oder mehrerer anderweitiger Verpflichtungen nur, wenn dies im Rahmen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf einer landwirtschaftlichen Fläche (Definitionen siehe Abschnitt 10) des Betriebes (einschließlich stillgelegter Parzellen) erfolgte.

(246) In der Regel wird innerhalb eines Monats nach der Feststellung einer Handlung, die sich als Verstoß herausstellt, die zuständige Kontrollbehörde einen Bericht mit der Bewertung des Verstoßes der Prämienbehörde übermitteln. Von der Bewertung wiederum hängt der Umfang der Kürzungen der Direktzahlungen, die ein Betrieb insgesamt erhält, ab.

Um den Kontrollaufwand zu begrenzen, können die systematischen Kontrollen gebündelt werden, das heißt bei einem Prüfbesuch werden im selben Betrieb mehrere Regelungen oder Standards geprüft. Die Kontrolle kann auch an so genannten „Flaschenhälsen“ wie zum Beispiel Schlachthöfen, Molkereien oder Mühlen stattfinden. Dies ist insbesondere wichtig im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie der Rückstandskontrolle.

Bewertung eines Verstoßes gegen die anderweitigen Verpflichtungen

(247) Die den Verstoß feststellende Fachbehörde erstellt einen Kontrollbericht und bewertet den Verstoß.

Bei der Bewertung eines Verstoßes wird generell auf die Kriterien **Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer** abgestellt. Diese Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- **Häufigkeit:** Wiederholte Nichteinhaltung derselben Anforderung innerhalb von drei aufeinander folgenden Jahren, vorausgesetzt der Betriebsinhaber wurde auf den vorangegangenen Verstoß hingewiesen und er hatte die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung dieses Verstoßes zu treffen.
- **Ausmaß:** Der räumliche Bezug, insbesondere ob der Verstoß weitreichende Auswirkungen hat oder auf die Flächen des Betriebes oder den Betrieb selbst begrenzt ist.
- **Schwere:** Bezogen auf die Ziele, die mit der betreffenden Rechtsvorschrift erreicht werden sollen.
- **Dauer:** Insbesondere bezogen auf die Länge des Zeitraums, in dem die Auswirkungen festzustellen sind, oder welche Möglichkeiten bestehen, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

Die zuständige Fachbehörde hat nach diesen Kriterien den festgestellten **Verstoß** als **leicht, mittel** oder **schwer** zu bewerten. Aufgrund dieser Bewertung kürzt die Prämienbehörde dann die Direktzahlungen (Sanktion).

Sanktionshöhe

(248) Bei einem **fahrlässigen Verstoß** werden die gesamten Direktzahlungen eines Betriebes in der Regel um **drei Prozent** gekürzt. Je nachdem, wie die fachlich zuständige Kontrollbehörde den Verstoß einstuft, kann dieser Prozentsatz auf **ein Prozent** (leichter Verstoß) verringert oder auf **fünf Prozent** (schwerer Verstoß) erhöht werden.

Die Cross-Compliance-Regelungen sind in vier verschiedene Bereiche zusammengefasst:

1. Bereich: Umwelt (laufende Nr. 1–5 der Anlage 10)
2. Bereich: Lebens- und Futtermittelsicherheit (laufende Nr. 6–15 der Anlage 10)
3. Bereich: Tierschutz (laufende Nr. 16–18 der Anlage 10)
4. Bereich: Vorgaben zur Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (siehe Abschnitt 10) sowie Genehmigungsgebot für Dauergrünlandumbruch beziehungsweise Wiederansaatverpflichtung von Dauergrünland (siehe Textziffer 226).

Mehrere Verstöße innerhalb eines Jahres in einem Bereich werden als ein Verstoß gewertet. Werden bei mehreren Verstößen innerhalb eines Bereichs unterschiedliche Kürzungssätze verhängt, so gilt als Kürzungssatz für den gesamten Bereich der jeweils höchste Wert. Der zulässige Kürzungssatz kann somit maximal fünf Prozent betragen.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber verstößt in einem Jahr sowohl gegen eine relevante Regelung der Düngeverordnung als auch gegen eine gesetzliche Auflage der Klärschlammverordnung.

*Verstoß (mittel) gegen Düngeverordnung
Kürzungssatz 3%*

*Verstoß (mittel) gegen Klärschlammverordnung
Kürzungssatz 3%*

Gesamtkürzung 3%

Beide Verstöße sind dem ersten Bereich (Umwelt) zuzuordnen. Deshalb werden sie als ein Verstoß gewertet und die Gesamtkürzung beträgt drei Prozent. Läge ein mittlerer Verstoß gegen die Düngeverordnung (Kürzungssatz drei Prozent) und ein schwerer Verstoß gegen die Klärschlammverordnung vor (Kürzungssatz fünf Prozent), betrüge die Gesamtkürzung fünf Prozent.

(249) Bei Verstößen in mehreren Bereichen werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der **gesamte Kürzungssatz fünf Prozent nicht überschreiten darf**.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Regelung der Düngeverordnung und gegen die Vogelschutzrichtlinie sowie gegen eine Regelung im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit (Tierkennzeichnung).

*Verstöße (mittel) gegen Düngeverordnung und Vogelschutzrichtlinie
Kürzungssatz 3%*

*Verstoß (mittel) gegen Tierkennzeichnung
Kürzungssatz 3%*

Gesamtkürzung 5%

Anstatt einer Gesamtkürzung von sechs Prozent (3% + 3%) werden die Direktzahlungen aufgrund der Obergrenze insgesamt nur um fünf Prozent gekürzt.

Ist ein Verstoß allerdings für zwei oder mehr Bereiche relevant, so wird er nur einmal berücksichtigt.

Beispiel:

Ein Verstoß gegen das Beseitigungsverbot von Landschaftselementen, welcher sowohl einen Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie (erster Bereich) als auch gegen die Vorgaben zur Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (vierter Bereich) darstellen kann, wird als ein Verstoß gewertet.

(250) Im Wiederholungsfall, das heißt wenn sich ein Verstoß gegen eine relevante Anforderung einer Verordnung oder Richtlinie innerhalb von drei Jahren wiederholt, wird der anzuwendende Kürzungssatz um den Faktor 3 erhöht. Bei jedem Wiederholungsfall wird der Faktor 3 auf das vorangegangene Ergebnis angewendet. Die Sanktion darf jedoch bei Fahrlässigkeit eine Obergrenze von 15 Prozent nicht überschreiten.

Beispiele:

a) Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Bestimmung der Düngeverordnung. Im darauf folgenden Jahr wird dieser Verstoß erneut festgestellt.

erstmaliger Verstoß (mittel) Kürzungssatz 3 %

erneuter Verstoß (vorheriger Kürzungssatz * 3)

Gesamtkürzung im zweiten Jahr 9%

Da es sich im zweiten Jahr um einen Wiederholungsfall handelt, beträgt die Sanktion dann 9 Prozent (3 * 3%).

b) Der Betriebsinhaber aus dem Beispiel a) wiederholt auch im dritten Jahr diesen Verstoß gegen die Düngeverordnung.

erstmaliger Verstoß (mittel) Kürzungssatz 3 %

erster Wiederholungsfall Kürzungssatz 9 %

zweiter Wiederholungsfall (vorheriger Kürzungssatz * 3; Obergrenze greift)

Gesamtkürzung 15%

Bei der zweiten Wiederholung wird nicht der errechnete Wert von 27 Prozent (3 * 9%), sondern lediglich die Obergrenze von 15 Prozent als Kürzungssatz angewendet.

(251) Wird der maximale Prozentsatz von 15 Prozent erreicht, erhält der Empfänger der Direktzahlungen eine Information, dass ein erneuter Verstoß gegen die gleiche relevante Verpflichtung als **Vorsatz** gewertet wird. Dann wird bei einer erneuten Wiederholung der Faktor 3 auf den vorangegangenen Prozentsatz – ohne Beschränkung durch die Obergrenze – angewendet. Für die Sanktion gilt dann **keine Obergrenze** mehr.

Beispiel:

Der Betriebsinhaber aus dem obigen Beispiel wiederholt auch im vierten Jahr diesen Verstoß gegen die Düngeverordnung. Er ist nach dem zweiten Wiederholungsfall darauf hingewiesen worden, dass jede weitere Wiederholung als Vorsatz gilt.

erstmaliger Verstoß (mittel) Kürzungssatz 3 %

erster Wiederholungsfall Kürzungssatz 9 %

zweiter Wiederholungsfall Kürzungssatz 27 %

dritter Wiederholungsfall (vorheriger Kürzungssatz * 3)

Gesamtkürzung 81%

Nachdem der Betriebsinhaber darauf hingewiesen wurde, dass eine Wiederholung als Vorsatz angesehen wird, gilt die Obergrenze von 15 Prozent nicht mehr. Entsprechend wird der Faktor 3 auch auf das Kürzungsergebnis des Vorjahres ohne Obergrenze angewendet. Beim zweiten Wiederholungsfall hätte die Kürzung ohne Obergrenze eigentlich 27 Prozent betragen. Dementsprechend beträgt die Gesamtkürzung beim dritten Wiederholungsfall 81 Prozent (27% * 3).

(252) Kommt es zu einem **Zusammentreffen von einem erstmaligen Verstoß und Wiederholungsverstößen**, greift die Kappungsgrenze von fünf Prozent nicht. Solange jedoch kein Vorsatz festgestellt wird, gilt die Obergrenze von 15 Prozent.



8 Modulation

8.1 Kürzung und zusätzlicher Beihilfebetrag

Kürzung

(254) Zur Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für die Förderung der ländlichen Räume sieht die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 für den Zeitraum 2005 bis 2012 eine in allen Mitgliedstaaten einheitliche **obligatorische Modulation** der Direktzahlungen vor. Dies bedeutet, dass alle die den Betriebsinhabern in einem Jahr gewährten Direktzahlungen (gekoppelte und entkoppelte Zahlungen) um einen bestimmten Prozentsatz gekürzt werden. Die Kürzungssätze betragen jeweils:

Jahr	Kürzungssatz
2005	3 %
2006	4 %
2007	5 %
2008	5 %
2009	5 %
2010	5 %
2011	5 %
2012	5 %

Die bis 2004 in Deutschland zur Anwendung gekommene fakultative Modulation (Kürzungssatz zwei Prozent, Freibetrag 10 000 Euro) entfällt dafür im Gegenzug. Die bei der fakultativen Modulation praktizierten Ausnahmen für bestimmte Direktzahlungen (Hopfen, Kartoffelstärke, Saatgut und Tabak waren von Kürzungen ausgenommen) gibt es bei der obligatorischen Modulation nicht mehr.

Zusätzlicher Beihilfebetrag

(255) Wie auch bei der fakultativen Modulation wird es bei der obligatorischen Modulation eine Art Freibetrag geben. Allerdings wird die Abwicklung dieser „Freibetragsregelung“ aus haushaltstechnischen Gründen auf andere Weise als bisher erfolgen. So wird der jeweilige Kürzungssatz zunächst auf den gesamten Beihilfebetrag, den ein Betriebsinhaber erhält, angewendet.

Jedem Betriebsinhaber wird im Anschluss daran ein **zusätzlicher Beihilfebetrag** zugewiesen. Dieser entspricht höchstens dem Kürzungsbetrag für die ersten 5 000 Euro (bei einem Kürzungssatz von drei Prozent maximal 150 Euro; bei einem Kürzungssatz von vier Prozent maximal 200 Euro; bei einem Kürzungssatz von fünf Prozent maximal 250 Euro). Dieser zusätzliche Beihilfebetrag kann sich gegebenenfalls geringfügig verringern, wenn die für Deutschland für die Gewährung dieses zusätzlichen Beihilfebetrages vorgesehenen Obergrenzen überschritten werden. Bei Überschreitung der Obergrenzen (2005: 40,4 Millionen Euro; 2006: 54,6 Millionen Euro; 2007 bis 2012: jeweils 68,3 Millionen Euro) wird der zusätzliche Beihilfebetrag um einen entsprechenden Prozentsatz gekürzt. Der **zusätzliche Beihilfebetrag** wird von Amts wegen gewährt und muss daher durch den Betriebsinhaber **nicht gesondert beantragt** werden.

Während die **Auszahlung** der gekürzten Direktzahlungen zwischen dem 1. Dezember des Antragsjahres und dem 30. Juni des jeweils folgenden Kalenderjahres erfolgt, wird der zusätzliche Beihilfebetrag spätestens am 30. September des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres ausbezahlt.

Beispiele:

a) Betrieb A

Direktzahlungen 2005:	3 000 €;
Kürzungssatz 2005:	3 %
Kürzungsbetrag:	3 000 € * 0,03 = 90 €

Zusätzlicher Beihilfebetrag:	$3\,000\text{ €} * 0,03 = 90\text{ €}$
Tatsächliche Kürzung:	<u>0 €</u>

Da die Direktzahlungen vor der Kürzung unter der Grenze von 5 000 Euro lagen, wird die Kürzung durch den zusätzlichen Beihilfebetrag vollständig ausgeglichen (vorbehaltlich einer geringfügigen Kürzung wegen Überschreitung der Obergrenze).

b) Betrieb B

Direktzahlungen 2005:	20 000 €;
Kürzungssatz 2005:	3%
Kürzungsbetrag:	$20\,000\text{ €} * 0,03 = 600\text{ €}$
Zusätzlicher Beihilfebetrag:	$5\,000\text{ €} * 0,03 = 150\text{ €}$
Tatsächliche Kürzung:	<u>450 €</u>

Liegt der Umfang der Direktzahlungen vor der Kürzung über 5 000 Euro, wird lediglich der Kürzungsbetrag für die ersten 5 000 Euro als zusätzlicher Beihilfebetrag gewährt (vorbehaltlich einer geringfügigen Kürzung wegen Überschreitung der Obergrenze).

Die Deutschland als Ausgleich für den Wegfall der Roggenintervention zusätzlich zur Verfügung stehenden Modulationsmittel werden den Ländern entsprechend ihrem Anteil an der deutschen Roggenfläche (Durchschnitt der Jahre 2000–2002) zugewiesen. Sie können dort wie auch die übrigen Mittel aus der obligatorischen Modulation zur **Verstärkung aller Fördermaßnahmen der ländlichen Entwicklung** (siehe Textziffern 258 f.) eingesetzt werden.

Für die neuen Bundesländer gibt es im ersten Jahr der Anwendung 2006 aber insofern noch eine Einschränkung, als nur

- die Umwelt- und Ausgleichsmaßnahmen (zum Beispiel Agrarumweltmaßnahmen, Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten, Erstaufforstung) und
- die mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 2003 neu eingeführten Maßnahmen (siehe Textziffer 259)

mit den Modulationsmitteln gefördert werden können. Für die neue Förderperiode ab 2007 soll aber auch diese Beschränkung fallen.

8.2 Verwendung der Modulationsmittel

(256) Die im Rahmen der **fakultativen Modulation** freigesetzten EU-Mittel wurden vorrangig zur Verstärkung der Agrarumweltmaßnahmen eingesetzt, mit denen Landwirte gefördert werden können, die über die gute fachliche Praxis hinaus besondere Leistungen für die Umwelt erbringen (siehe Abschnitt 9.2). Diese Maßnahmen sind wie alle anderen Maßnahmen der ländlichen Entwicklung Bestandteil der Entwicklungspläne der Länder.

(257) Von den im Rahmen der **obligatorischen Modulation** ab 2005 anfallenden Mitteln erhält Deutschland 90 Prozent zurück. Damit erhöhen sich über die originären Haushaltsmittel hinaus die Mittel zur Förderung der ländlichen Entwicklung um rund 100 Millionen Euro im Jahr 2005, rund 150 Millionen Euro im Jahr 2006 und rund 190 Millionen Euro pro Jahr ab 2007.

Entsprechend dem für die Mitgliedstaaten der EU festgelegten Verteilungsschlüssel für die Modulationsmittel hätte Deutschland nur 80 Prozent der durch Kürzung anfallenden Mittel für sich behalten dürfen. Die um 10 Prozent erhöhte Rückflussquote wird als **Ausgleich für den Wegfall der Roggenintervention** gewährt. Für keinen anderen Mitgliedstaat gibt es diese Sonderregelung.





9 Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung

9.1 Stärkung der 2. Säule

Beschlüsse zur AGENDA 2000

(258) Mit den Beschlüssen zur AGENDA 2000 wurden die Grundlagen für die Förderung der ländlichen Entwicklung 2000–2006 als 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik gelegt. Für den genannten Förderzeitraum 2000–2006 werden in Deutschland rund 18 Milliarden Euro an EU-, Bundes- und Landesmitteln zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der 2. Säule kann ein breites Spektrum von Maßnahmen gefördert werden, das sich in drei Schwerpunkten zusammenfassen lässt:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Agrarwirtschaft (unter anderem einzelbetriebliche Investitionsförderung, Marktstrukturverbesserung),
- Stärkung der ländlichen Entwicklung (unter anderem Dorfentwicklung, Flurbereinigung),
- Ausbau der Umwelt- und Ausgleichsmaßnahmen (unter anderem Ausgleichszulage in den von der Natur benachteiligten Gebieten, Agrarumweltmaßnahmen).

Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik im Juni 2003

(259) Durch die im Juni 2003 getroffenen Beschlüsse zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik werden die 1. und 2. Säule enger verzahnt. Mit der Einführung der obligatorischen Modulation wird die 2. Säule finanziell gestärkt. Zudem wurde das Spektrum der Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung erweitert um die Förderung

- der Inanspruchnahme und des Aufbaues von Beratungsdiensten,
- zur Anpassung der Produktionsverfahren an höhere EU-Standards,

- von Tierschutzmaßnahmen,
- von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensmittelqualität und
- von regionalen Entwicklungsstrategien für die ländliche Entwicklung.

Außerdem wurde eine höhere EU-Beteiligung bei der Finanzierung von Agrarumweltmaßnahmen und Tierschutzmaßnahmen beschlossen. Die Länder sind zurzeit dabei, soweit von ihnen gewünscht, die neuen Maßnahmen in ihren Programmen umzusetzen, so dass diese dann auch von den Landwirten in Anspruch genommen werden können.

Ziel der Förderung der ländlichen Entwicklung ist es unter anderem, den Anpassungsprozess der Agrarwirtschaft nachhaltig zu unterstützen und der Land- und Forstwirtschaft über die klassische Produktion hinaus neue Aufgaben für die Gesellschaft zuzuweisen. Besondere Bedeutung kommt dabei den **freiwilligen Agrarumweltmaßnahmen** zu, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen und wie alle anderen Maßnahmen in allen Regionen gefördert werden können. Sie genießen in der Bevölkerung eine hohe Wertschätzung und machen deutlich, dass Umweltpolitik in der Fläche nur mit Unterstützung der Land- und Forstwirte erfolgreich umgesetzt werden kann. Hieran wird sich auch in der nächsten Förderperiode ab 2007 nichts ändern.

9.2 Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen

(260) Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen werden im Rahmen von Kulturlandschafts-, Vertragsnaturschutz- und Landschaftspflegeprogrammen sowie Programmen zur Förderung von umwelt- und tiergerechten Haltungsverfahren oder entsprechenden Programmen der Länder mit anderer Bezeichnung gefördert.

Die Rechtsgrundlage bildet das Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (so genannte EAGFL-Verordnung) in der durch Verordnung (EG) Nr. 1783/2003 geänderten Fassung. Darin ist die Agrarumweltförderung und mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik auch die Förderung von Tierschutzmaßnahmen als Teil der Entwicklungspläne der Länder für den ländlichen Raum verankert.

Die Verordnung legt unter anderem fest, dass

- die Teilnahme an Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen freiwillig ist,
- die Verpflichtungen für mindestens fünf Jahre eingegangen werden müssen,
- die Maßnahmen in ihren Anforderungen über das rechtlich geforderte Mindestmaß an eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung, die so genannte gute landwirtschaftliche Praxis einschließlich der guten Tierhaltungspraxis, hinausgehen müssen,
- Investitionen nicht gefördert werden,
- die Prämie den Ausgleich der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste sowie eine Anreizkomponente von maximal 20 Prozent abdeckt.

(261) Bund und Länder nutzen die erweiterten Möglichkeiten zur Förderung von Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen, die die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union bietet. Durch die kontinuierliche Weiterentwicklung der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in den letzten Jahren und den zusätzlichen Maßnahmen der Länder stehen vielfältige Fördermöglichkeiten zur Anwendung auf landwirtschaftlichen Betrieben bereit. Landwirte, die sich entscheiden, auf ihren Betrieben besondere Umweltleistungen zu erbringen, um die natürlichen Lebensgrundlagen im Agrarbereich zu schützen, erhalten so eine angemessene Entlohnung ihrer Leistungen.

9.2.1 Maßnahmen des Bundes

(262) Der Bund beteiligt sich im Rahmen der GAK über die Grundsätze zur **Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung** an der Förderung:

- **ökologischer Anbauverfahren** (siehe Anlage 12),
- **umweltfreundlicher Anbauverfahren auf dem Grünland** einschließlich der Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland (siehe Anlage 13),
- **umweltfreundlicher Anbauverfahren im Ackerbau** einschließlich der Förderung von **Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen** (siehe Anlage 14),
- **umweltfreundlicher Verfahren bei Dauer- und Baumkulturen** (siehe Anlage 15),
- der **mehnjährigen Stilllegung von Flächen zu Umweltzwecken**, die der Bereitstellung von ausgewählten agrarökologischen Ausgleichsflächen und der Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsstrukturen dient (siehe Anlage 16),
- von **umwelt- und tiergerechten Haltungsverfahren** (siehe Anlage 17).

(263) Im Zuge der Einführung der fakultativen Modulation in Deutschland im Jahr 2003 und der damit verbundenen Umlenkung von EU-Haushaltsmitteln aus der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU in die Programme zur Entwicklung der ländlichen Räume wurde der Katalog geförderter Agrarumweltmaßnahmen deutlich erweitert und mit der Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren ein Maßnahmenbündel neu in die Grundsätze zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung aufgenommen. Über die GAK sind deshalb neuerdings auch förderfähig:

a) im Rahmen umweltfreundlicher Anbauverfahren im Ackerbau:

- **Anbau vielfältiger Fruchtarten,**
- **Anbau von erosionsminderndem Ackerfutter,**
- **Begrünung von Ackerboden über den Winter durch den Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten,**
- **Mulch- oder Direktsaatverfahren,**
- **Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger mit umweltfreundlicher Technik** (zum Beispiel Schleppschlauchverteiler),
- **Anwendung biologischer oder biotechnischer Pflanzenschutzverfahren** (zum Beispiel Trichogramma-Schlupfwespe gegen Maiszünsler).

b) im Rahmen umweltfreundlicher Anbauverfahren auf dem Grünland:

- **einzelflächenbezogene Extensivierung und Weidenutzung,**
- **Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation,**
- **Beibehaltung der extensiven Mutterschaf- oder -ziegenhaltung** durch Schäfer zur Erhaltung regionaltypischer Grünlandbeweidung.

c) im Rahmen umweltfreundlicher Verfahren bei Dauer- und Baumschulkulturen:

- Anwendung biologischer oder biotechnischer Pflanzenschutzverfahren (zum Beispiel Pheromon-Verwirrungsmethode im Obst- oder Weinbau).

d) im Rahmen des neu eingeführten Maßnahmenbündels **umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren:**

- **Sommerweidehaltung von Rindern** in den Betriebszweigen Milchviehhaltung, Jungvieh zur Nachzucht, Mutterkuhhaltung oder Mastrinderhaltung,
- **Haltung in Ställen mit vergrößertem Bewegungsraum** in Kombination mit
 - **der Aufstallung auf Stroh,**
 - **der Sommerweidehaltung** oder
 - **der Bereitstellung eines befestigten Außenauslaufes**
 in den Betriebszweigen Milchviehhaltung einschließlich Nachzucht, Rindermast außer Mutterkuhhaltung, Zuchtschweinehaltung oder Mastschweinehaltung.

(264) In die Förderung der markt- und standortangepassten Maßnahmen fließt Geld aus dem Bundeshaushalt, sofern die Maßnahmen von den Bundesländern im Rahmen der GAK angeboten werden. Wie auch bei den übrigen länderspezifischen Maßnahmen im ländlichen Raum sollten sich interessierte landwirtschaftliche Unternehmen an die Länderverwaltungen wenden.

Auch Landwirte, die bereits entsprechend den förderfähigen extensiven Produktionsweisen wirtschaften (Öko-Landbau, extensive Grünlandwirtschaft und Herbizidverzicht bei Dauerkulturen), können eine Prämie erhalten, wenn sie sich verpflichten, diese Produktionsweisen beizubehalten.

Grundsätzlich müssen sich die Landwirte verpflichten, auf den einbezogenen Flächen für fünf Jahre – im Fall der mehrjährigen Stilllegung für mindestens zehn Jahre – bestimmte

Maßnahmen durchzuführen und Auflagen einzuhalten. Dafür wird eine Prämie gewährt, deren Höhe von der Art der eingegangenen Verpflichtung abhängig ist. Welche Prämie für welche Maßnahme gewährt werden kann und welche Anforderungen dafür erfüllt sein müssen, geht aus den Anlagen 12 bis 17 hervor. In der Regel kann die eingegangene Verpflichtung vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes in eine andere Verpflichtung des jeweiligen Agrarumweltprogramms umgewandelt werden, wenn diese eine bessere Umweltleistung erbringt.

9.2.2 Maßnahmen der Länder

(265) Seitens der Länder werden Agrarumwelt- und Tierschutzprogramme angeboten, die – über die beschriebenen Maßnahmen auf Bundesebene hinaus – eine Reihe länderspezifischer Maßnahmen enthalten und zum Teil auch weitergehende oder detailliertere Verpflichtungen insbesondere in folgenden Bereichen vorsehen:

- Förderung spezifischer extensiver Produktionsverfahren,
- Landschaftspflege durch Landwirte,
- Förderung bedrohter seltener heimischer Nutztierassen oder Kulturpflanzen zur Erhaltung der Artenvielfalt,
- Maßnahmen des Natur- oder Biotopschutzes (Vertragsnaturschutz),
- Förderung eines umweltorientierten Betriebsmanagements.

Eine Übersicht über die sehr vielseitigen Maßnahmen der Länder gibt die Broschüre „Kurzfassungen der nach der Verordnung EG Nr. 1257/1999 kofinanzierten Agrarumweltprogramme der Bundesländer“, die von den Internetseiten des Bundesamtes für Naturschutz unter www.bfn.de als BfN-Skript 87 heruntergeladen werden kann.

Ausschlaggebend für die Antragstellung sind jedoch die Regelungen der jeweils aktuellen Förderrichtlinien der Bundesländer. Interessierte Betriebsleiter sollten sich – auch bezüglich der Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen des Bundes – bei den in ihrer Region für Agrarumweltförderung zuständigen Landesstellen erkundigen. Dort sind die erforderlichen Informationen und Formulare erhältlich.



10 Definitionen und Begriffsbestimmungen

Ackerland:

Für den Anbau von Ackerkulturen genutzte Flächen und stillgelegte Ackerflächen oder in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhaltene aus der Produktion genommene Ackerflächen. Zum Ackerland gehören auch im Rahmen von Agrarumweltprogrammen der Artikel 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 langfristig stillgelegte Ackerflächen. Gartenbaukulturen (ohne Dauerkulturen) sowie Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen (Ausnahme: Unterglasanbau von Dauerkulturen) sowie bestimmte mehrjährige Kulturen (siehe Definition „Dauerkulturen“) gehören ebenfalls grundsätzlich zum Ackerland. Zur Abgrenzung von Ackerland und Dauergrünland siehe Definition „Dauergrünland“.

Anteilsinhaber:

Natürliche Person, die aufgrund ihres Anteils an einer juristischen Person, einer Gesellschaft oder einer Komplementär-gesellschaft an Gewinn und Verlust des Unternehmens beteiligt ist, zum Beispiel Gesellschafter einer GbR oder GmbH, Aktionär einer Aktiengesellschaft, Genosse einer eingetragenen Genossenschaft oder Mitglied eines eingetragenen Vereins.

beihilfefähige Fläche:

Im Rahmen der Betriebsprämienregelung landwirtschaftliche Fläche eines Betriebes, die im jeweiligen Antragsjahr als Ackerland (einschließlich Stilllegung) oder Dauergrünland genutzt wird. Zur beihilfefähigen Fläche zählen auch Hopfenflächen beziehungsweise vorübergehend stillgelegte Hopfenflächen. Flächen, die nicht für eine Produktion genutzt werden, sondern lediglich in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden, zählen ebenfalls zur beihilfefähigen Fläche, wenn sie in der Vergangenheit der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen.

Nicht zur beihilfefähigen Fläche zählen Dauerkulturen, Forstflächen, Wege und sonstige für nicht landwirtschaftliche Zwecke genutzte Flächen (zum Beispiel Golfplätze, Bahndämme).

Landschaftselemente zählen im Rahmen der Betriebsprämienregelung zur **beihilfefähigen Fläche** (siehe Definition „Landschaftselement“). Als Landschaftselemente gelten dabei nicht nur die im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung aufgeführten Elemente, deren Beseitigung untersagt ist.

besonderer Zahlungsanspruch:

Zahlungsanspruch, der bei Betrieben entstehen kann, die im Bezugszeitraum Tierprämien ohne Flächenbezug oder eine Milchprämie erhalten haben und über keine beziehungsweise vergleichsweise geringe Flächen verfügen. Der maximale Wert eines besonderen Zahlungsanspruchs liegt bei 5 000 Euro. Die Aktivierung ist auf Antrag auch ohne beihilfefähige Fläche möglich, sofern der Betrieb mindestens 50 Prozent seiner während des Bezugszeitraums ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit (ausgedrückt in GVE) beibehält.

Betrieb:

Gesamtheit der vom Betriebsinhaber verwalteten Produktionseinheiten, die sich im Gebiet eines Mitgliedstaates befinden.

betriebsindividueller Betrag:

Teil des Referenzbetrages, der sich aus dem Umfang bestimmter Direktzahlungen, die ein Betrieb im Bezugszeitraum erhalten hat, sowie der am 31. März 2005 verfügbaren Milchreferenzmenge errechnet.

Betriebsinhaber:

Natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, und deren Betrieb sich im Gebiet der EU befindet.

Betriebsprämie:

Gesamtheit der entkoppelten Direktzahlungen, die ein Betriebsinhaber in einem Jahr durch Aktivierung seiner Zahlungsansprüche erhält.

Bezugszeitraum:

Zeitraum 2000 bis 2002.

Cross Compliance:

Auch als Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bezeichnete Verknüpfung von Direktzahlungen mit bestimmten Bewirtschaftungsauflagen. Danach ist der vollständige Erhalt der entkoppelten und gekoppelten Direktzahlungen daran gebunden, dass bestimmte Auflagen, die die landwirtschaftlichen Flächen, die landwirtschaftliche Erzeugung und die landwirtschaftliche Tätigkeit betreffen, eingehalten werden.

Die Verpflichtungen umfassen

- Standards aus insgesamt 19 bereits existierenden EG-Verordnungen beziehungsweise -Richtlinien aus den Bereichen Umweltschutz, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, tierische Gesundheit und Tierschutz,
- Auflagen in den Bereichen Bodenschutz und Mindestinstandhaltung von Flächen sowie
- Regelungen zum Erhalt des Dauergrünlands.

Dauergrünland:

Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (Fünfjahresregelung). Hierzu zählt auch der ununterbrochene Anbau von Klee, Klee gras, Luzerne, Gras, Klee-Luzerne-Gemischen beziehungsweise das Wechselgrünland. Durch die Fünf-Jahres-Regelung kann jährlich neues Dauergrünland entstehen, indem ununterbrochen fünf Jahre Grünfütteranbau auf der betreffenden Fläche betrieben wird.

Nicht zur Dauergrünlandfläche gehören alle Kulturen, die jährlich bearbeitet werden. Somit sind alle einjährigen Kulturen wie Silomais ausgeschlossen. Auch Flächen, auf denen Gräseraatgut erzeugt wird, gehören nicht zum Dauergrünland.

Ob eine Fläche am **Stichtag 15. Mai 2003** Dauergrünland war oder nicht, besitzt für die Gewährung der Direktzahlungen große Bedeutung (flächenbezogene Beträge für Ackerland oder Dauergrünland; stilllegungsfähige Ackerfläche; Erhaltung des Dauergrünlands im Zusammenhang mit den Cross-Compliance-Regelungen; Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland als Härtefall). Eine Fläche erhält – bezogen auf den Stichtag 15. Mai 2003 – den **Status Dauergrünland** nur dann, wenn ein Landwirt diese Fläche in seinen **Antragsunterlagen für das Jahr 2003** unter einem **Dauergrünlandcode** angegeben hat. Flächen, die beispielsweise unter der

Position Ackerfutter als Hauptfutterfläche angegeben wurden, erhalten den Status Ackerland.

Alle Flächen, die erstmals im Antrag 2005 angemeldet werden, erhalten automatisch den Status Dauergrünland. Hiervon ausgenommen sind nur die Flächen, bei denen der Landwirt nachweisen kann, dass in den Jahren 1998–2003 nicht ununterbrochen Grünfütteranbau betrieben wurde. Lag kein ununterbrochener Grünfütteranbau vor, erhält die Fläche aufgrund der Fünfjahresregelung auch nicht den Status Dauergrünland.

Ab dem Antragsjahr 2005 ist bei der jeweils aktuellen Einstufung der Flächen grundsätzlich die **Fünfjahresregelung** anzuwenden. Um beispielsweise im Jahr 2009 als Dauergrünland zu gelten, muss auf einer Fläche eine entsprechende ununterbrochene Nutzung seit dem Jahr 2004 vorliegen.

Dauerkulturen:

Kulturen, die nicht in die Fruchtfolge einbezogen sind, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern. Baumschulen sowie Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes gehören zu den Dauerkulturen, unabhängig von der Dauer des Verbleibs auf der Fläche.

Nicht zu den Dauerkulturen (und damit Bestandteil des Ackerlandes beziehungsweise der beihilfefähigen Fläche) zählen die Anbauflächen folgender mehrjähriger Kulturen: Artischocken, Spargel, Rhabarber, Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium, Niederwald mit Kurzumtrieb, Miscanthus, Rohrglanzgras sowie Baumschulen solcher mehrjähriger Kulturen.

flächenbezogener Betrag:

Teil des Referenzbetrages, der vom Umfang der beihilfefähigen Fläche eines Betriebes am 17. Mai 2005 sowie den regional unterschiedlichen Beträgen je Hektar für Ackerland und Dauergrünland bestimmt wird.

Voraussetzung dafür, dass eine Fläche im Jahr 2005 einen flächenbezogenen Betrag zugewiesen bekommt, ist ihre Beihilfefähigkeit. Ob ihr ein flächenbezogener Betrag für Ackerland oder Dauergrünland zugewiesen wird, hängt von ihrem **Status zum Stichtag 15. Mai 2003** ab. Entscheidend hierfür sind allein die **Angaben der Landwirte in ihren Antragsunterlagen des Jahres 2003**. Nur die Flächen, die unter einem Dauergrünlandcode angegeben wurden, erhalten auch den flächenbezogenen Betrag für Dauergrünland. Alle beihilfefähigen Flächen des Jahres 2005, die am 15. Mai

2003 einen anderen Status besaßen als Dauergrünland (zum Beispiel Ackerland, Dauerkultur, nicht landwirtschaftliche Nutzung), erhalten einen flächenbezogenen Betrag für Ackerland.

Eine Fläche, die 2003 nicht gemeldet wurde, im Antrag 2005 aber angemeldet wird, erhält automatisch den Status Dauergrünland. Hiervon ausgenommen sind nur die Fälle, in denen der Landwirt nachweisen kann, dass auf der betreffenden Fläche in den Jahren 1998–2003 nicht ununterbrochen Grünfütteranbau betrieben wurde (Fünfjahresregelung bei Dauergrünland).

Kombinationsmodell:

Möglichkeit der Ausgestaltung der entkoppelten Betriebsprämie, bei der bestimmte Direktzahlungen nach den Regeln des Standardmodells, andere Direktzahlungen nach den Regeln des Regionalmodells verteilt werden.

Landschaftselement:

Bestimmte Landschaftsmerkmale, die Bestandteil der landwirtschaftlichen Fläche sind und deren Beseitigung im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung untersagt ist. Von diesem Beseitigungsverbot sind folgende Landschaftselemente betroffen:

- a) Hecken oder Knicks (lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind) ab einer Länge von 20 Metern,
- b) Baumreihen (Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung), die aus mindestens fünf Bäumen bestehen und eine Länge von mindestens 50 Metern aufweisen,
- c) Feldgehölze (überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, bis höchstens 2 000 Quadratmetern; Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze) mit einer Größe von mindestens 100 Quadratmetern bis höchstens 2 000 Quadratmetern,
- d) Feuchtgebiete (Biotope, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind) mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern,
- e) Einzelbäume (freistehende Bäume, die nach landesrechtlichen Vorschriften als Naturdenkmale im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind).

Landschaftselemente gehören auch zur **beihilfefähigen Fläche im Rahmen der Betriebsprämienregelung**. Über die oben genannten Landschaftselemente hinaus existieren weitere Elemente, deren Beseitigung zwar nicht untersagt ist, die aber dennoch zur beihilfefähigen Fläche zählen:

- a) die oben aufgeführten Landschaftselemente, die die genannten Mindestgrößen unterschreiten,
- b) Einzelbäume und -sträucher, auch soweit sie abgestorben sind,
- c) Tümpel, Sölle, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis zu einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern,
- d) Feldraine,
- e) Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle,
- f) Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen bis zu einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern,
- g) Binnendünen.

Auch bei der Berechnung der **obligatorischen Stilllegungsfläche** können Landschaftselemente Berücksichtigung finden.

Im Falle **gekoppelter flächenbezogener Zahlungen** (zum Beispiel Eiweißpflanzenprämie, Energiepflanzenbeihilfe, Flächenzahlung für Schalenfrüchte) zählen Landschaftselemente dagegen **nicht zur beihilfefähigen Fläche** und sind entsprechend herauszurechnen.

landwirtschaftliche Fläche:

Gesamtheit der Flächen an Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen.

landwirtschaftliche Tätigkeit:

Erzeugung, Zucht oder Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren und Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, oder die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.

Modulation:

Zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Förderung ländlicher Räume werden alle den Betriebsinhabern gewährten (gekoppelten und entkoppelten) Direktzahlungen um einen bestimmten Prozentsatz gekürzt.

OGS-Fläche:

Flächen, die zum Anbau von Obst (ohne Dauerkulturen), Gemüse oder anderen Kartoffeln als Stärkekartoffeln (zum Beispiel Speise- und Pflanzkartoffeln, Industrie- und Brennereikartoffeln) genutzt werden. OGS-Flächen zählen zur beihilfefähigen Fläche. Die Aktivierung eines Zahlungsanspruchs mit einer OGS-Fläche ist aber nur möglich, wenn der jeweilige Zahlungsanspruch mit einer OGS-Genehmigung (siehe Definition „OGS-Genehmigung“) verknüpft ist.

Die Anbauflächen folgender Kulturen zählen zur OGS-Fläche: Artischocken, Auberginen, Blumenkohl, Bohnen (frisch,

Vigna- und Phaseolus-Arten), Bohnenkraut, Brokkoli, Brombeeren, Brunnenkresse, Chicorée, Chinakohl, Cornichons, Dill, Erbsen (frisch), Erdbeeren, Estragon, Fenchel, Gartenermelde, Gartenspinat, Gemüsepaprika, Gurken, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium, Himbeeren, Johannisbeeren, Kapern, Karde, Karotten, andere Kartoffeln als Stärkekartoffeln (zum Beispiel Speise-, Pflanz-, Futter- und Brennereikartoffeln), Kerbel, Knoblauch, Knollensellerie, Kohl, Kohlrabi, Kopfsalat, Koriander, Kresse, Kürbis, Lauch, Loganbeeren, Mangold, Majoran (nur Kulturmajoran: Majorana hortensis oder Origanum majorana), Maulbeeren, Meerrettich, Melonen, Neuseelandspinat, Petersilie, Porree, Preiselbeeren, Salate (Lactuca sativa), andere Salate als Lactuca sativa, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, Rhabarber, Rosenkohl, Rote Rüben, Rotkohl, Sauerampfer, Schalotten, Schwarzwurzeln, Sellerie, Spargel, Speisemöhren, Speiserüben, Speisezwiebeln und andere Allium-Arten (zum Beispiel Schalotten, Schnittlauch), Spinat, Stachelbeeren, Tomaten, Weißkohl, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Arten der Gattung Brassica, Zucchini.

OGS-Genehmigung:

Genehmigung, die mit einem Zahlungsanspruch verknüpft ist und die gewährleistet, dass dieser auch mit einer OGS-Fläche (siehe Definition „OGS-Fläche“) aktiviert werden kann.

Referenzbetrag:

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Zahlungsansprüche im Rahmen der Betriebsprämienregelung, die sich für einen Betrieb im ersten Jahr der Antragstellung, das heißt 2005, aufgrund des Umfangs seiner beihilfefähigen Fläche zum Ende der Antragsfrist, des Umfangs bestimmter im Bezugszeitraum erhaltener Direktzahlungen und der am 31. März 2005 verfügbaren Milchreferenzmenge rechnerisch ergibt. Der Referenzbetrag setzt sich aus einem betriebsindividuellen und einem flächenbezogenen Betrag zusammen und wird von der zuständigen Landesbehörde festgesetzt.

regionaler Durchschnittswert:

Jährlich neu in den einzelnen Regionen zu ermittelnder Wert. Dieser errechnet sich, indem die Summe der Werte aller den Betriebsinhabern einer Region zugewiesenen Zahlungsansprüche durch die Anzahl der Zahlungsansprüche geteilt wird. Bedeutung besitzt der regionale Durchschnittswert bei der Neueinsteigerregelung. Werden im Rahmen dieser Regelung flächenbezogene Beträge für Ackerland zugewiesen, dürfen diese nicht höher sein als der regionale Durchschnittswert.

Regionalmodell:

Möglichkeit der Ausgestaltung der entkoppelten Betriebsprämie, bei der das einer Region zugewiesene Prämienvolumen gleichmäßig durch die gesamte beihilfefähige Fläche

einer Region dividiert wird. Für jeden Hektar beihilfefähiger Fläche entsteht damit in einer bestimmten Region ein gleich hoher Prämienwert (Zahlungsanspruch). Die Höhe der zu gewährenden Zahlungsansprüche und damit der Betriebsprämie eines Betriebes bemisst sich daran, über welche beihilfefähige Fläche dieser Betrieb bei Umstellung auf das neue System verfügt. Die in der Vergangenheit erhaltenen Direktzahlungen spielen dagegen keine Rolle.

Sammelantrag:

Jährlich bis spätestens zum 15. Mai einzureichender Antrag. Dieser beinhaltet neben dem Antrag auf Gewährung einer Betriebsprämie auch die Anträge auf Gewährung einer Prämie für Eiweißpflanzen, einer Beihilfe für Energiepflanzen, einer Flächenzahlung für Schalenfrüchte und einer Beihilfe für Stärkekartoffeln, den Antrag auf Genehmigung der Übertragung einer OGS-Genehmigung von einem Zahlungsanspruch bei Stilllegung auf einen „normalen“ Zahlungsanspruch sowie die Anzeige, besondere Zahlungsansprüche durch Beibehaltung von 50 Prozent der während des Bezugszeitraumes ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit aktivieren zu wollen.

Standardmodell:

Möglichkeit der Ausgestaltung der entkoppelten Betriebsprämie, bei der sich die Höhe der zu gewährenden Zahlungsansprüche und damit der Betriebsprämie eines Betriebes an den während eines Bezugszeitraums diesem Betrieb durchschnittlich gewährten Direktzahlungen orientiert.

stilllegungsfähige Ackerfläche:

Gesamte Ackerfläche eines Betriebes mit Ausnahme der Flächen, die am 15. Mai 2003 als Dauergrünland, Dauerkulturen, Wälder oder zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken genutzt wurden. Hopfen zählt in diesem Fall als Dauerkultur und damit nicht zur stilllegungsfähigen Ackerfläche. Zur Feststellung, ob eine Fläche am 15. Mai 2003 Dauergrünland war oder nicht, siehe Definition „Dauergrünland“.

Die stilllegungsfähige Ackerfläche eines Betriebes im Jahr 2005 bildet die Grundlage für die Berechnung der Zahl der Zahlungsansprüche bei Stilllegung. Eine Aktivierung von Zahlungsansprüchen bei Stilllegung ist nur möglich, wenn eine stilllegungsfähige Ackerfläche obligatorisch stillgelegt wird. Allerdings können auch Flächen zur Aktivierung herangezogen werden, die im Rahmen von Agrarumweltprogrammen langfristig stillgelegt oder aufgeforstet werden, sofern sie vorher als Ackerland genutzt wurden.

Wertverhältnis:

Relation des flächenbezogenen Betrages für Dauergrünland zum flächenbezogenen Betrag für Ackerland einer Region (siehe Anlagen 4 und 5).

Zahlungsanspruch:

Handelbares Recht, das zum Erhalt einer Betriebsprämie berechtigt, wenn es aktiviert wird; die Aktivierung eines Zahlungsanspruchs ist mit einer entsprechenden beihilfefähigen Fläche möglich (Ausnahme: besonderer Zahlungsanspruch).

Zehnmonatszeitraum:

Zeitraum, in dem dem Betriebsinhaber eine beihilfefähige Fläche zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen mindestens zur Verfügung stehen muss; der Zeitraum ist einheitlich für den Betrieb vom Antragsteller festzulegen und muss zwischen dem 1. September des der Antragstellung vorausgehenden Jahres und dem 30. April des Antragsjahres beginnen.

Die in dieser Broschüre dargestellten Regelungen sind in den nachstehend aufgeführten Rechtsvorschriften enthalten,



11 Rechtsgrundlagen

wie sie nach dem Kenntnisstand vom 1. Dezember 2004 Anwendung finden werden. Maßgeblich sind die Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Rechtsvorschriften können bei den zuständigen Landesstellen eingesehen werden.

A EU-Gesetzgebung

Ratsverordnungen

- Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001
- Verordnung (EG) Nr. 1783/2003 des Rates vom 29. September 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)
- Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide
- Verordnung (EG) Nr. 1786/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter
- Verordnung (EG) Nr. 1787/2003 des Rates vom 29. September 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse
- Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor
- Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG
- Verordnung (EG) Nr. 583/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, (EG) Nr. 1786/2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter und (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) infolge des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union
- Verordnung (EG) Nr. 864/2004 des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zu ihrer Anpassung infolge des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union

Kommissionsverordnungen

- Verordnung (EG) Nr. 795/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen

Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe

- Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Vorschriften, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (*Eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 ist vorgesehen, sie war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses der Broschüre aber noch nicht veröffentlicht. Die entsprechenden Anpassungen sind allerdings im Text der Broschüre berücksichtigt.*)
- Verordnung (EG) Nr. 817/2004 der Kommission vom 29. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)
- Verordnung (EG) Nr. 1655/2004 der Kommission vom 22. September 2004 mit Vorschriften für den Übergang von der fakultativen Modulation gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates zur obligatorischen Modulation gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates
- Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 der Kommission vom 29. Oktober 2004 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates hinsichtlich der Stützungsregelungen nach Titel IV und IVa der Verordnung und der Verwendung von Stilllegungsflächen für die Erzeugung von Rohstoffen
- Verordnung (EG) Nr. 1974/2004 der Kommission vom 29. Oktober 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung

(EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe

B Nationale Gesetzgebung

Gesetze

- Betriebsprämien Durchführungsgesetz
- Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz
- InVeKoS-Daten-Gesetz
- Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen
- Gesetz zur Aufhebung des Modulationsgesetzes

Durchführungsverordnungen

- Betriebsprämien Durchführungsverordnung
- InVeKoS-Verordnung
- Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung





12 Stichwortverzeichnis

Das alphabetische Stichwortverzeichnis gibt jene Textziffern an, in denen einmalig (oder erstmalig in einer ununterbrochenen Folge von Textziffern) Angaben zu dem betreffenden Stichwort zu finden sind.

Wenn in mehreren Textziffern in ununterbrochener Folge Angaben zu dem betreffenden Stichwort stehen, dann ist lediglich die Nummer der ersten Textziffer mit dem Zusatz „f.“ erwähnt. Weitere Textziffern sind dann nur aufgeführt, wenn nach einer Unterbrechung durch eine oder mehrere Textziffern, in denen dieses Stichwort nicht enthalten ist, wiederum Angaben zu diesem Stichwort gemacht werden.

Findet sich das Stichwort in einer der Anlagen im Anhang der Broschüre, so wird die Nummer der entsprechenden Anlage angegeben. Wird das Stichwort im Abschnitt „Definitionen und Begriffsbestimmungen“ aufgeführt, wird auf den Abschnitt 10 verwiesen.

A

Abspaltung eines Betriebes 62

Abstockung des Tierbestandes; siehe Härtefall

Ackerland **Abschnitt 10**

flächenbezogener Betrag 25, 27 f., 36, 100, 129,
Abschnitt 10, Anlage 3, Anlage 5

Umwandlung von Ackerland zu Grünland; siehe Härtefall

Umweltfreundliche Anbauverfahren im Ackerbau; siehe Agrarumweltmaßnahmen

Agrarumweltmaßnahmen

Förderung einer markt- und standortangepassten
Landbewirtschaftung 261 f.

Förderung mehrjähriger Stilllegung von Flächen
zu Umweltzwecken 262, 264, **Anlage 16**

Förderung ökologischer Anbauverfahren 262,
Anlage 12

Förderung umweltfreundlicher Anbauverfahren
auf dem Grünland 262 f., **Anlage 13**

Förderung umweltfreundlicher Anbauverfahren im
Ackerbau einschließlich der Förderung von Blühflä-
chen, Blüh- und Schonstreifen 262 f., **Anlage 14**

Förderung umweltfreundlicher Verfahren bei Dauer- und
Baumschulkulturen 262 f., **Anlage 15**

Förderung von umwelt- und tiergerechten Haltungs-
verfahren 262 f., **Anlage 17**

Änderung der Bezeichnung; siehe Betriebsinhaber

Änderung des Rechtsstatus; siehe Betriebsinhaber

Angleichungsphase; siehe Betriebsprämienregelung

Anteilshaber 59 f., **Abschnitt 10**

Antrag

auf Aktivierung besonderer Zahlungsansprüche durch
Beibehaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit
86 f., 229 f.

auf Anerkennung eines Sonderfalles (Härtefall, Fall in
besonderer Lage) 93, 108, 112, 118, 123, 125, 229 f.

auf Festsetzung von Zahlungsansprüchen für die
einheitliche Betriebsprämie 43 f., 65, 201, 229 f.

auf Genehmigung der Übertragung einer OGS-
Genehmigung von einem Zahlungsanspruch bei
Stilllegung auf einen „normalen“ Zahlungsanspruch
174, 229 f.

auf Gewährung einer Betriebsprämie 65, 229 f.

Sammelantrag 229 f., **Abschnitt 10**

auf Zuteilung von OGS-Genehmigungen 172, 229 f.

Antragsverfahren 229 f.

Aufspaltung eines Betriebes 61

Auszahlung; siehe Betriebsprämie

B

beihilfefähige Fläche 25, 50, 64, **Abschnitt 10**

Besatzdichte 99, 111, 123

besonderer Zahlungsanspruch; siehe Zahlungsanspruch
betriebsindividueller Betrag **Abschnitt 10**

Berechnung 23 f., 132

Übertragung 51 f.

Verteilung auf Zahlungsansprüche 36 f., 201

Betriebsinhaber **Abschnitt 10**

Änderung der Bezeichnung 57

Änderung des Rechtsstatus 58 f.

Definition 50

Betriebsinhaber in besonderer Lage

besondere Lage beim Verleasen von Milchreferenzmengen 125

Investitionen 111 f.

Mindestschwelle 103

Pacht/Kauf eines Betriebes oder Betriebsteiles 114 f.

Übertragung eines verpachteten Betriebes oder Betriebsteiles 104 f.

Umstellung der Erzeugung bei Aufgabe der Milcherzeugung 123 f.

Betriebsprämie Abschnitt 10

Auszahlung 71

Beantragung 16, 43 f., 65, 229 f.

Mindestbetrag 72, 236

Betriebsprämienregelung

Angleichungsphase 42

Kombinationsmodell 4 f., 18, 42, Abschnitt 10

Region 20

regionale Obergrenze des Prämienvolumens 20, 22, Anlage 5

regionaler Durchschnittswert 129, Abschnitt 10

regionaler Zielwert 42

regionale Umverteilung des Prämienvolumens 21 f.

Regionalmodell 4 f., 18 f., 42, Abschnitt 10

Sanktionen 240 f.

Standardmodell 4, 18 f., Abschnitt 10

C

Cross Compliance Abschnitt 10

Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand 7, 203 f., 214 f., 248

Erhaltung des Dauergrünlandes 7, 203 f., 226 f.

Erhaltung der organischen Substanz und der Bodenstruktur 216 f.

Erosionsvermeidung 215

FFH-Richtlinie 204, 212, 228

Grundanforderungen an die Betriebsführung 7, 204, 206 f., Anlage 10

Grundwasserschutzrichtlinie 204, 209

Humusbilanz 218 f., Anlage 11

Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen 50, 135, 222

Klärschlammrichtlinie 204, 210

Kontrolle 244 f.

Nitratrichtlinie 204, 211

Terrassen 215

Tierkennzeichnung 204, 213, 244

Sanktionen 247 f.

Vogelschutzrichtlinie 204, 208, 228

D

Dauergrünland Abschnitt 10

Erhaltung; siehe Cross Compliance

flächenbezogener Betrag 25, 27 f., 36, 100,

Abschnitt 10, Anlage 3, Anlage 5

Grünlandextensivierung 263, **Anlage 13**

Umwandlung von Ackerland zu Grünland; siehe auch

Härtefall 226, 262, **Anlage 13**

Umweltfreundliche Anbauverfahren auf dem Grünland, siehe Agrarumweltmaßnahmen

Dauerkulturen Abschnitt 10

*Umweltfreundliche Verfahren bei Dauer- und Baum-
schulkulturen; siehe Agrarumweltmaßnahmen*

Direktzahlungen

entkoppelte 3 f., 14, 23 f., 27, 40 f., 135, 193, 195, 197, 201, **Anlage 1**

gekoppelte 6, 14, 16, 179 f., 193, 199, 202, 234, **Anlage 1**

Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung; siehe Cross Compliance – Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

E

Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen; siehe Cross Compliance

Eiweißpflanzen 179, 229

Energiepflanzen

Anbau- und Abnahmevertrag 183, 186

Anbauerklärung 184 f.

Ausgangserzeugnisse 182, 184

Beihilfe 181, 189 f.

Endprodukte 182

Erstverarbeiter 183, 186, 189, 191

Kaution 188

repräsentativer Ertrag 187

Verarbeitungszeitraum 192

Entkopplung 2 f., 14, 16, 18, 40 f.

Ergänzungsbeträge für Rinder 27

Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand; siehe Cross Compliance

Erhaltung der organischen Substanz und der Bodenstruktur; siehe Cross Compliance

Erhaltung des Dauergrünlandes; siehe Cross Compliance

Erosionsvermeidung; siehe Cross Compliance

Extensivierungszuschläge für Rinder 23, 27, 82, 111, 123

F

FFH-Richtlinie; siehe Cross Compliance

Flächenabweichung 194, 240 f.

*flächenbezogener Betrag; siehe Ackerland beziehungsweise
Dauergrünland*

Flächennachweis 233, 237

Flächenstilllegung, freiwillige; siehe freiwillig aus der

- Erzeugung genommene Flächen*
- Flächenstilllegung, mehrjährige zu Umweltzwecken; siehe *Agrarumweltmaßnahmen*
- Flächenstilllegung, obligatorische
- Anbau nachwachsender Rohstoffe; siehe nachwachsende Rohstoffe, Anbau auf Stilllegungsflächen*
- Kleinerzeuger 139 f., **Anlage 6**
- Mindeststilllegungsgröße, -breite 144, 235
- Ökobetriebe 146
- regionale Erträge 139, **Anlage 6**
- regionale Stilllegungssätze 137 f.
- Stilllegungsauflagen 147 f., 222
- stilllegungsfähige Ackerfläche 67, 136 f., 150 f., **Abschnitt 10**
- Tausch von nicht-stilllegungsfähigen gegen stilllegungsfähige Ackerflächen 150 f.
- Zahlungsanspruch bei Stilllegung, siehe Zahlungsanspruch*
- Förderung der ländlichen Entwicklung 9, 257 f.
- freiwillig aus der Erzeugung genommene Flächen 50, 135, 222
- G**
- Geographisches Identifizierungssystem für Flächen 237
- Getreidemarktordnung 11
- Grundanforderungen an die Betriebsführung; siehe Cross Compliance*
- Grundwasserschutzrichtlinie; siehe Cross Compliance*
- H**
- Haltungsverfahren, umwelt- und tiergerechte; siehe Agrarumweltmaßnahmen*
- Hanf 154, 177 f., 182, **Anlage 9**
- Härtefall
- Abstockung des Tierbestandes 96 f.
- höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände 94 f.
- Umwandlung von Ackerland zu Grünland 96 f., 100
- Hartweizenprämie 15
- Hofübergabevertrag 54
- höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände; siehe Härtefall*
- Hopfen 27, 64, 135 f., 196 f.
- Humusbilanz; siehe Cross Compliance*
- I**
- Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen; siehe Cross Compliance*
- Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) 46, 238
- Investitionen; siehe Betriebsinhaber in besonderer Lage*
- K**
- Kauf eines Betriebes oder Betriebsteiles; siehe auch Betriebsinhaber in besonderer Lage 63, 114 f., 122
- Klärschlammrichtlinie; siehe Cross Compliance*
- Kleinerzeuger; siehe Flächenstilllegung, obligatorische Kombinationsmodell; siehe Betriebsprämienregelung*
- Kontrolle; siehe Cross Compliance*
- Körnerleguminosenbeihilfe 27
- L**
- ländlicher Raum; siehe Förderung der ländlichen Entwicklung*
- Landschaftselemente 144, 223 f., 234, **Abschnitt 10**
- landwirtschaftliche Kulturpflanzen, Prämien für 27
- landwirtschaftliche Tätigkeit 50, 86, 88, 104, 122, 127 f., **Abschnitt 10**
- Lebens-/Futtermittelsicherheit 203 f., 246
- M**
- markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung; siehe Agrarumweltmaßnahmen*
- Mastrinderhaltung 111, 263, **Anlage 17**
- Milch
- besondere Lage beim Verleasen von Milchreferenzmengen; siehe Betriebsinhaber in besonderer Lage*
- Marktordnung 12
- Milchprämie 12, 23 f., 40, 47, 82, 125
- Milchreferenzmenge 18, 23 f., 88, 106, 116, 123, 125
- Milchviehhaltung 263, **Anlage 17**
- Umstellung der Erzeugung bei Aufgabe der Milchherzeugung; siehe Betriebsinhaber in besonderer Lage*
- Mindestbetrag; siehe Betriebsprämie
- Mindestschwelle; siehe Betriebsinhaber in besonderer Lage
- Mindestschlaggröße 235
- Modulation **Abschnitt 10**
- freiwillige 8, 254, 256, 263
- obligatorische 8, 254 f., 257
- zusätzlicher Beihilfebetrug 255
- Mutterkuhhaltung 111, 263, **Anlage 17**
- Mutterkuhprämie 23, 82, 111, 123
- Mutterschafhaltung 111, 263, **Anlage 13**
- Mutterschafprämie 23, 82
- N**
- Nachbau von OGS; siehe Obst (außer Dauerkulturen), Gemüse und andere Kartoffeln als Stärkekartoffeln (OGS), Anbau von nachwachsende Rohstoffe, Anbau auf Stilllegungsflächen*
- Anbauerklärung 156 f., 162
- Anbau- und Abnahmevertrag 153, 155, 158
- Aufkäufer/Erstverarbeiter 153 f., 158, 160 f., 163
- Ausgangserzeugnisse 154

Blair-House-Abkommen 166
Endprodukte 154, 161, Anlage 7
Kautions 160
repräsentativer Ertrag 159
Verarbeitungszeitraum 164
vereinfachtes Verfahren 165, Anlage 8
nationale Reserve 19, 39, 69 f., 73, 77, 101 f., 129, 131 f.
Neueinsteiger 44, 91 f., 126 f.
Nitratrichtlinie; siehe Cross Compliance

O

Obst (außer Dauerkulturen), Gemüse und andere Kartoffeln
als Stärkekartoffeln (OGS), Anbau von
Nachbau von OGS 175 f.
OGS-Flächen 167 f., Abschnitt 10
OGS-Genehmigung 67, 95, 103, 110, 112, 120, 124, 167,
169 f., 229, Abschnitt 10
regionale Obergrenzen für OGS-Genehmigungen 169 f.
Ökobetriebe, siehe Flächenstilllegung, obligatorische
ökologische Anbauverfahren; siehe Agrarumwelt-
maßnahmen

P

Pacht eines Betriebes oder Betriebsteiles; siehe Betriebsin-
haber in besonderer Lage
Pachtvertrag 35, 54 f., 105, 114 f., 121, 172
Produktspezifische Direktzahlungen; siehe Direktzah-
lungen, gekoppelte

R

Referenzbetrag 14, 19, 33, 48, Abschnitt 10
Region; siehe Betriebsprämienregelung
regionale Erträge; siehe Flächenstilllegung, obligatorische
regionale Obergrenze des Prämienvolumens; siehe
Betriebsprämienregelung
regionaler Durchschnittswert; siehe Betriebsprämien-
regelung
regionaler Zielwert; siehe Betriebsprämienregelung
regionale Stilllegungssätze; siehe Flächenstilllegung,
obligatorische
regionale Umverteilung des Prämienvolumens; siehe
Betriebsprämienregelung
Regionalmodell; siehe Betriebsprämienregelung
Roggen 11, 257

S

Saatgutbeihilfe 27
Sammelantrag; siehe Antrag
Sanktionen; siehe Betriebsprämienregelung und Cross
Compliance
Schalenfrüchte 180, 224, 229

Schlachtprämie
Großrinder 27
Kälber 23, 82
Sonderprämie für männliche Rinder 23, 82, 111, 123
Standardmodell; siehe Betriebsprämienregelung
Stärkekartoffeln 23 f., 27, 111, 168, 193 f., 229

T

Tabak 14, 16, 23 f., 41 f., 43, 111, 200 f., 229
Terrassen; siehe Cross Compliance
Tierkennzeichnung; siehe Cross Compliance
Tierprämien 24
Tierschutzmaßnahmen 203 f., 259 f., Anlage 17
Trockenfutterbeihilfe 23 f., 195

U

Übertragung eines verpachteten Betriebes oder Betriebs-
teiles; siehe Betriebsinhaber in besonderer Lage
umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren; siehe
Agrarumweltmaßnahmen

V

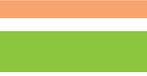
Vererbung 52 f., 77, 104 f.
Vogelschutzrichtlinie; siehe Cross Compliance
vorweggenommene Erbfolge 52, 54 f., 77, 104 f.

W

Wertverhältnis 28 f., Abschnitt 10, Anlage 4, Anlage 5

Z

Zahlungsanspruch Abschnitt 10
Aktivierung 64 f., 86 f., 135, 141, 145 f., 167 f.
Anzahl 34, 83, 136, Anlage 2
Beantragung 43 f., 65, 87, 229 f.
besonderer Zahlungsanspruch 39, 67, 82 f., 229,
Abschnitt 10
Festsetzung 43 f., 49, 75, 83 f.
freiwillige Rückgabe 73, 133
aus nationaler Reserve 70, 77, 101 f., 128
nicht genutzter Zahlungsanspruch 67 f., 133
Übertragung 73, 76, 90
Zahlungsanspruch bei Stilllegung 37, 64, 67, 76, 136,
139, 141 f., 161 f., 174, 242
Wert 36 f., 40 f., 70, 77, 129, 136, Anlage 2
Zehnmonatszeitraum 68, Abschnitt 10
Zusammenschluss von Betrieben 60
zusätzlicher Beihilfebetrags; siehe Modulation





13 Anhang

A 1	Kopplungs- und Entkopplungssätze einzelner Direktzahlungen	117	A 12	Agrarumweltförderung des Bundes: ökologische Anbauverfahren	141
A 2	Berechnung von Anzahl und Wert der Zahlungsansprüche anhand eines Beispielbetriebes	118	A 13	Agrarumweltförderung des Bundes: umweltfreundlichen Anbauverfahren auf dem Grünland	142
A 3	Regionale flächenbezogene Beträge in Deutschland	123	A 14	Agrarumweltförderung des Bundes: umweltfreundliche Anbauverfahren im Ackerbau	144
A 4	Verhältnis des Wertes des flächenbezogenen Betrages für Dauergrünland bezogen auf den Wert des flächenbezogenen Betrages für Ackerland	124	A 15	Agrarumweltförderung des Bundes: umweltfreundliche Verfahren bei Dauer- oder Baumschulkulturen	147
A 5	Beispiel für die Berechnung der regionalen flächenbezogenen Beträge und des Wertverhältnisses	125	A 16	Agrarumweltförderung des Bundes: mehrjährige Stilllegung zu Umweltzwecken	149
A 6	Schwellenwerte für Kleinerzeuger in den Erzeugungsregionen	128	A 17	Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren des Bundes	150
A 7	Energie- und Industrieprodukte, die aus auf Stilllegungsflächen angebauten Rohstoffen hergestellt werden dürfen	129			
A 8	Reine Nichtnahrungs- beziehungsweise Nichtfuttermittelkulturen, die ohne Anbauvertrag als nachwachsende Rohstoffe auf Stilllegungsflächen angebaut werden dürfen	130			
A 9	Für Direktzahlungen in Betracht kommende Faserhanfsorten	131			
A 10	Grundanforderungen an die Betriebsführung	132			
A 11	Humusbilanz und Bodenhumusuntersuchung	134			



Anlage 1

Kopplungs- und Entkopplungssätze einzelner Direktzahlungen

	Umfang der		Art der Kopplung
	Entkopplung	Kopplung	
	in Prozent		
Bisherige Direktzahlungen			
Pflanzlicher Bereich			
Landwirtschaftliche Kulturpflanzen	100	0	
Saatgut	100	0	
Stärkekartoffeln	40	60	mengenbezogen
Hopfen	75	0 ¹⁾	
Tabak (ab 2006) (ab 2010)	40 50	60 0 ²⁾	mengenbezogen
Schalenfrüchte	0	100	flächenbezogen
Körnerleguminosen	100	0	
Trockenfutter	ca. 52	ca. 48 ³⁾	mengenbezogen
Tierischer Bereich			
Schlachtpremie	100	0	
Sonderprämie männliche Rinder	100	0	
Mutterkuhprämie	100	0	
Extensivierungszuschlag für Rinder	100	0	
Nationale Ergänzungsbeiträge für Rinder	100	0	
Milchprämie	100	0	
Schaf- und Ziegenprämie	100	0	
Neue Direktzahlungen			
Energiepflanzen	0	100	flächenbezogen
Eiweißpflanzen	0	100	flächenbezogen

¹⁾ 25 Prozent des Prämienvolumens werden den Hopfenerzeugergemeinschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben für Marktstabilisierung und Forschung zugewiesen.

²⁾ 50 Prozent des Prämienvolumens werden ab dem Jahr 2010 zur Finanzierung von Umstrukturierungsmaßnahmen im Tabakbereich verwendet.

³⁾ Den gekoppelten Teil der Zahlung erhalten die Trocknungsunternehmen.

Anlage 2

Berechnung von Anzahl und Wert der Zahlungsansprüche anhand eines Beispielbetriebes

Beispielbetrieb Werner

Der Betrieb Werner bewirtschaftet 2005 130 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche. Er verfügt über eine Milchquote von 400 000 Kilogramm und hat im Zeitraum 2000–2002 Milchkühe und Bullen gehalten. 2004 wurden von ihm zwei Hektar Dauergrünland umgebrochen, auf denen 2005 Getreide angebaut wird.

1. Schritt: Ermittlung der beihilfefähigen Fläche und Zuordnung der flächenbezogenen Beträge

Flächennutzung 2005	Hektar	beihilfefähige Fläche	flächenbezogener Betrag für Ackerland (AL) oder Dauergrünland (DGL)
Getreide, Stilllegung	40	ja	AL
darunter: 2004 umgebrochenes Dauergrünland	2	ja	DGL
Zuckerrüben	9	ja	AL
Hopfen	1	ja	AL
Dauergrünland	50	ja	DGL
Ackerfutter (Kleegras)	10	ja	AL
Apfelplantage	10	nein	—
Weihnachtsbaumkulturen	10	nein	—

beihilfefähige Fläche (= Anzahl der Zahlungsansprüche)	=	40 + 9 + 1 + 50 + 10 ha	= <u>110 ha</u>
flächenbezogene Beträge für Ackerland	=	40 - 2 + 9 + 1 + 10 ha	= <u>58 ha</u>
flächenbezogene Beträge für Dauergrünland	=	2 + 50 ha	= <u>52 ha</u>

Erläuterung:

Eine Apfelplantage zählt ebenso wie die Weihnachtsbaumkulturen zur Dauerkulturfläche und wird damit bei der Ermittlung der beihilfefähigen Fläche nicht berücksichtigt. Hopfen zählt dagegen zur beihilfefähigen Fläche (siehe Definition „beihilfefähige Fläche“ im Abschnitt 10).

Bei der Entscheidung, ob einer Fläche der flächenbezogene Betrag für Dauergrünland oder Ackerland zugewiesen wird, ist entscheidend, welcher Kategorie die Fläche in den Antragsunterlagen des Jahres 2003 zugeordnet wurde.

Betrieb Werner hat 2003 die zehn Hektar Kleegras als Ackerfutterfläche deklariert. Damit wird dieser Fläche ein flächenbezogener Betrag für Ackerland zugewiesen. Die 2004 umgebrochene Dauergrünlandfläche behält ihren Status aus dem Jahr 2003; ihr wird damit ein flächenbezogener Betrag für Dauergrünland zugewiesen.

2. Schritt: Ermittlung der Zahl der Zahlungsansprüche bei Stilllegung

Grundsätzlich wird jedem Betriebsinhaber, der an der Betriebsprämienregelung teilnimmt und über beihilfefähige Ackerfläche verfügt, eine bestimmte Anzahl von Zahlungsansprüchen bei Stilllegung zugewiesen. Er ist verpflichtet, eine diesen Zahlungsansprüchen entsprechende Fläche obligatorisch stillzulegen. Die Zahl der zugewiesenen Zahlungsansprüche bei Stilllegung wird auf der Grundlage der im Jahr 2005 vorhandenen stilllegungsfähigen Ackerfläche eines Betriebes bestimmt (siehe Definition „stilllegungsfähige Ackerfläche“ im Abschnitt 10). Ausgenommen sind solche Ackerflächen, die zum 15. Mai 2003 als Dauergrünland, Dauerkulturen, Wälder

oder für nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wurden. Die so ermittelte Fläche wird mit einem für jede Region festgelegten Flächenstilllegungssatz multipliziert.

Im Unterschied zur Vorgehensweise bei der Ermittlung der beihilfefähigen Fläche zählt in diesem speziellen Fall **Hopfen** zur Dauerkulturfläche und braucht daher bei der Ermittlung der für die Flächenstilllegung relevanten Ackerfläche nicht berücksichtigt zu werden. In unserem Beispiel wird ein regionaler Flächenstilllegungssatz von 8,17 Prozent unterstellt.

Flächennutzung 2005	Hektar	bei Ermittlung der Zahlungsansprüche für Flächenstilllegung zu berücksichtigen
Getreide, Stilllegung	40	ja
darunter: 2004 umgebrochenes Dauergrünland	2	nein
Zuckerrüben	9	ja
Hopfen	1	nein
Dauergrünland	50	nein
Ackerfutter (Kleegrass seit 2002)	10	ja
Apfelplantage	10	nein
Weihnachtsbaumkulturen	10	nein

$$\begin{aligned}
 \text{für die Flächenstilllegung relevante Ackerfläche} &= 40 - 2 + 9 + 10 \text{ ha} = \underline{57 \text{ ha}} \\
 \text{obligatorisch stillzulegende Fläche} &= 57 \text{ ha} * 8,17\% = \underline{4,66 \text{ ha}}
 \end{aligned}$$

Dem Betrieb Werner werden 4,66 Zahlungsansprüche bei Stilllegung zugewiesen.

Erläuterung:

2005 wurden insgesamt 59 Hektar als Ackerfläche genutzt (ohne Hopfen). Da auf den Ackerfutterflächen seit 2002, das heißt seit vier Jahren ununterbrochen Kleegrass angebaut wurde, gelten sie 2005 noch als Ackerflächen (Fünfjahresregelung; siehe Definition „Dauergrünland“ im Abschnitt 10). Sie sind daher vom Betriebsinhaber als Ackerflächen zu kodieren und werden bei der Berechnung

der stilllegungsfähigen Ackerfläche berücksichtigt. Von diesen 59 Hektar wurden zwei Hektar 2003 als Dauergrünland genutzt. Diese Flächen werden bei der Ermittlung der stilllegungsfähigen Ackerfläche dagegen nicht berücksichtigt.

3. Schritt: Ermittlung des betriebsindividuellen Betrages

	Umfang	Bezugszeitraum	Prämienbetrag	betriebsindividueller Betrag
Milchreferenzmenge	400 000 kg	31. 03. 2005	3,55 ct/kg ¹⁾	14 200 €
Sonderprämie männliche Rinder	Ø 20 Tiere/Jahr	Ø 2000–2002	210 €/Tier	4 200 €
Extensivierungszuschlag Rinder	Ø 20 Tiere/Jahr	Ø 2000–2002	100 €/Tier	0,5 * 2 000 €
Schlachtprämie Kühe	Ø 15 Tiere/Jahr	—	—	—
Schlachtprämie Bullen	Ø 20 Tiere/Jahr	—	—	—
nat. Ergänzungsbetrag Großrinder	Ø 35 Tiere/Jahr	—	—	—

¹⁾ Die Milchprämie beträgt im Jahr 2005 2,368 Cent je Kilogramm; erst im Jahr 2006 wird die Prämie im Zuge der Interventionspreissenkung bei Butter und Magermilchpulver auf etwa 3,55 Cent je Kilogramm angehoben. Der für 2005 geltende Referenzbetrag liegt damit niedriger (9 472 Euro). Zur Vereinfachung basieren die folgenden Kalkulationen auf der Milchprämie des Jahres 2006.

$$\text{betriebsindividueller Betrag} = 14\,200\text{ €} + 4\,200\text{ €} + (0,5 * 2\,000\text{ €}) = \underline{19\,400\text{ €}}$$

Erläuterung:

Bei der Berechnung des betriebsindividuellen Betrages werden nur die Prämien berücksichtigt, die nach den Regeln des Standardmodells aufgeteilt werden (siehe Abschnitt 3.3). Die Schlachtprämien für Großrinder, der nationale Ergänzungsbetrag sowie 50 Prozent des Extensivierungszuschlags fließen in die Berechnung der flächenbezogenen Beträge ein. Dementsprechend werden diese Direktzahlungen bei der Ermittlung des betriebsindividuellen Betrages nicht berücksichtigt. Da der Betrieb Werner die

für den Erhalt des Extensivierungszuschlages erforderliche Besatzdichte von 1,4 GVE/ha Futterfläche nicht überschritten hat, wurde in den Jahren 2000–2002 auch ein Extensivierungszuschlag bezogen. Dieser Betrag wird zu 50 Prozent im betriebsindividuellen Betrag berücksichtigt. Darüber hinaus gehen die Milchprämie und die Sonderprämie männliche Rinder in den betriebsindividuellen Betrag ein.

4. Schritt: Wert der Zahlungsansprüche im Jahr 2005

Aus den jetzt verfügbaren Angaben:

- Umfang der beihilfefähigen Fläche 2005 (entspricht der Anzahl der Zahlungsansprüche),
- Anzahl der Zahlungsansprüche bei Stilllegung,
- Höhe des betriebsindividuellen Betrages

kann der Wert der einzelnen Zahlungsansprüche für den Betrieb Werner im Jahr 2005 errechnet werden.

Zunächst wird die Höhe des betriebsindividuellen Betrages je Zahlungsanspruch errechnet. Diese ergibt sich, indem der betriebsindividuelle Betrag durch die Anzahl der Zahlungsansprüche ohne Zahlungsansprüche bei Stilllegung dividiert wird:

$$\text{betriebsindividueller Betrag je Zahlungsanspruch} = 19\,400 \text{ €} \div (110 - 4,66) \approx \underline{184 \text{ €}}$$

Um diesen betriebsindividuellen Betrag je Hektar erhöhen sich die flächenbezogenen Beträge aller Zahlungsansprüche mit Ausnahme der Zahlungsansprüche bei Stilllegung.

Als flächenbezogene Beträge je Hektar werden in diesem Beispiel die für Deutschland durchschnittlich errechneten Werte (Dauergrünland: 79 Euro je Hektar; Ackerland: 301 Euro je Hektar) unterstellt.

Art der Zahlungsansprüche	Anzahl der Zahlungsansprüche	Wert der Zahlungsansprüche 2005 ¹⁾		
		BIB	FB	Gesamt
Flächenstilllegung	4,66	—	301	301
„Ackerland“ ²⁾	53,34	184	301	485
„Dauergrünland“ ²⁾	52	184	79	263
Gesamt	110	—	—	—

BIB = betriebsindividueller Betrag je Hektar; FB = flächenbezogener Betrag je Hektar

¹⁾ Die Erhöhung der Milchprämie von 2005 auf 2006 wurde aus Vereinfachungsgründen schon 2005 mit eingerechnet.

²⁾ Aktivierung ist mit gesamter beihilfefähiger Fläche möglich.

Erläuterung:

In diesem Beispiel wurde der Wert der Zahlungsansprüche auf ganze Eurobeträge gerundet. Tatsächlich werden diese bis auf die dritte Dezimalstelle berechnet und dann auf die zweite Dezimalstelle auf- beziehungsweise abgerundet (Centbeträge).

Die Anzahl der Zahlungsansprüche für Ackerland ergibt sich, indem von der beihilfefähigen Ackerfläche die Anzahl der Zahlungsansprüche bei Stilllegung abgezogen wird.

5. Schritt: Entwicklung der Werte der Zahlungsansprüche bis 2013

Die Wertentwicklung der Zahlungsansprüche in der Angleichungsphase 2010 bis 2013 kann erst im Jahr 2009 exakt bestimmt werden, da erst dann der regionale Zielwert endgültig bestimmt werden kann. Hilfsweise wird in diesem Beispiel mit dem kalkulatorischen regionalen Zielwert für Deutschland von 328 Euro je Hektar gerechnet.

Art der Zahlungsansprüche	Anzahl der Zahlungsansprüche	Wert der Zahlungsansprüche ¹⁾				
		2009 ¹⁾	2010	2011	2012	ab 2013
Flächenstilllegung	4,66	301	304	309	317	328
„Ackerland“ ²⁾	53,34	485	469	438	391	328
„Dauergrünland“ ²⁾	52	263	270	283	302	328
Gesamt	110	—	—	—	—	—

¹⁾ Es wird unterstellt, dass sich der Wert der Zahlungsansprüche zwischen 2005 und 2009 nicht verändert.

²⁾ Aktivierung ist mit gesamter beihilfefähiger Fläche möglich.

Erläuterung:

Die Wertentwicklung eines jeden Zahlungsanspruchs kann für jedes einzelne Jahr der Angleichungsphase nach folgender Formel berechnet werden:

$$Y_t = Z + [x_t \cdot (S - Z)]$$

Y_t = Wert des Zahlungsanspruchs im jeweiligen Anpassungsjahr

Z = regionaler Zielwert

S = Wert des jeweiligen Zahlungsanspruchs im Jahr 2009 (Startwert)

x_t = Angleichungsfaktor für das jeweilige Anpassungsjahr

2010: 0,9

2011: 0,7

2012: 0,4

2013: 0,0

Hinweis:

Zur Auffüllung der nationalen Reserve (siehe Abschnitt 3.10) und zum Zwecke der Modulation (siehe Abschnitt 8.1) werden die Werte aller Zahlungsansprüche mit Beginn der Betriebsprämienregelung im Jahr 2005 um bestimmte Prozentsätze gekürzt. Diese Kürzungen wurden in dem aufgeführten Beispiel und auch bei der Berechnung der Beträge der Anlage 3 nicht berücksichtigt.

Anlage 3

Regionale flächenbezogene Beträge in Deutschland (€/ha)

Region	2005		2013
	Dauergrünland	Ackerland	einheitliches Hektarprämienrecht
Baden-Württemberg	56	317	302
Bayern	89	299	340
Brandenburg/Berlin	70	274	293
Hessen	47	327	302
Mecklenburg-Vorpommern	61	316	322
Niedersachsen/Bremen	102	259	326
Nordrhein-Westfalen	111	283	347
Rheinland-Pfalz	50	288	280
Saarland	57	296	265
Sachsen	67	321	349
Sachsen-Anhalt	53	337	341
Schleswig-Holstein/Hamburg	85	324	360
Thüringen	61	338	345
Deutschland	79	301	328

¹⁾ Bei den Angaben handelt es sich um Schätzwerte; die endgültige Höhe der flächenbezogenen Beträge hängt vom Umfang der 2005 angemeldeten beihilfefähigen Fläche ab. Abzüge wegen Modulation und nationaler Reserve wurden nicht berücksichtigt. Der Wert der einzelnen Zahlungsansprüche ergibt sich erst, wenn auch die betriebsindividuellen Beträge als Top-up auf die Zahlungsansprüche verteilt worden sind und diese die flächenbezogenen Beträge entsprechend erhöhen.

Mögliche Umverteilung des Prämienvolumens zwischen Ackerland und Dauergrünland wurde nicht berücksichtigt, da zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht feststand, welche Bundesländer in welchem Umfang von der Möglichkeit der Änderung des Wertverhältnisses Gebrauch machen.

Anlage 4

Verhältnis des Wertes des flächenbezogenen Betrages für Dauergrünland bezogen auf den Wert des flächenbezogenen Betrages für Ackerland (Wertverhältnis)

Region	Wertverhältnis ¹⁾	
	Ackerland	Dauergrünland
Baden-Württemberg	1	0,177
Bayern	1	0,296
Brandenburg/Berlin	1	0,254
Hessen	1	0,145
Mecklenburg-Vorpommern	1	0,194
Niedersachsen/Bremen	1	0,391
Nordrhein-Westfalen	1	0,392
Rheinland-Pfalz	1	0,175
Saarland	1	0,192
Sachsen	1	0,209
Sachsen-Anhalt	1	0,158
Schleswig-Holstein/Hamburg	1	0,262
Thüringen	1	0,180

¹⁾ Ausgangsgröße ohne Umverteilung zwischen Ackerland und Dauergrünland. Bezogen zum Beispiel auf die Region Baden-Württemberg drückt das Wertverhältnis aus, dass der Wert des flächenbezogenen Betrages für Dauergrünland 17,7 Prozent des Wertes des flächenbezogenen Betrages für Ackerland ausmacht. Welche Bundesländer in welchem Umfang von der Möglichkeit einer Änderung des Wertverhältnisses Gebrauch machen, stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

Beispiel für die Berechnung der regionalen flächenbezogenen Beträge und des Wertverhältnisses

Im Folgenden wird die Ermittlung der regionalen flächenbezogenen Beträge und des Wertverhältnisses anhand einer Beispielregion veranschaulicht. Es wird die Verteilung der regionalen Obergrenze im Jahr 2005 dargestellt. Die Verteilung der zusätzlichen Obergrenze im Jahr 2006 (dritte Stufe Milchprämie, entkoppelte Tabakprämie) erfolgt nach anderen Regeln, die hier nicht dargestellt werden.

Beispielregion:

Dauergrünlandfläche laut Bodennutzungshaupterhebung 2002: 266 058 ha
 Ackerfläche laut Bodennutzungshaupterhebung 2002: 479 102 ha

1. Schritt: Ermittlung des Wertverhältnisses

■ historisches Prämienvolumen

202,53 Mio. €

./ betriebsindividuelle Beträge

(Sonderprämie für männliche Rinder, Schlachtprämie für Kälber, Mutterkuhprämie, Mutterschafprämie, 50 Prozent der Extensivierungszuschläge für Rinder, Milchprämie (ohne letzte Erhöhungsstufe 2006), 25 Prozent des entkoppelten Teils der Stärkekartoffelprämie, entkoppelter Teil der Trockenfutterbeihilfe)

43,81 Mio. €

= verbleibendes Prämienvolumen für flächenbezogene Beträge

158,72 Mio. €

davon:

– für Ackerland

(Prämien für landwirtschaftliche Kulturpflanzen, Beihilfe für Körnerleguminosen, Beihilfe für Saatgut, Hopfenprämie, 75 Prozent des entkoppelten Teils der Stärkekartoffelprämie)

146,86 Mio. €

92,53% der Gesamtsumme

– für Dauergrünland

(Schlachtprämie für Großrinder, nationale Ergänzungsbeträge für Rinder, 50 Prozent der Extensivierungszuschläge für Rinder)

11,86 Mio. €

7,47% der Gesamtsumme

■ Prämienvolumen nach regionaler Umverteilung = regionale Obergrenze

212,91 Mio. €

./ betriebsindividuelle Beträge

(Sonderprämie für männliche Rinder, Schlachtprämie für Kälber, Mutterkuhprämie, Mutterschafprämie, 50 Prozent der Extensivierungszuschläge für Rinder, Milchprämie (ohne letzte Erhöhungsstufe 2006), 25 Prozent des entkoppelten Teils der Stärkekartoffelprämie, entkoppelter Teil der Trockenfutterbeihilfe)

43,81 Mio. €

= verbleibendes Prämienvolumen für flächenbezogene Beträge

169,10 Mio. €

davon:

– für Ackerland

169,10 Mio. € * 0,9253 = 156,47 Mio. €

– für Dauergrünland

169,10 Mio. € * 0,0747 = 12,63 Mio. €

- Schätzwert flächenbezogener Betrag Ackerland
156,47 Mio. € ÷ 479 102 ha = 326,59 €/ha
- Schätzwert flächenbezogener Betrag Dauergrünland
12,63 Mio. € ÷ 266 058 ha = 47,47 €/ha
- Wertverhältnis
326,59 €/ha : 47,47 €/ha = 1 : 0,145

Erläuterung:

In der linken Spalte wird – ausgehend vom historischen Prämienvolumen der Beispielregion – dargestellt, wie die für die flächenbezogenen Beträge für Ackerland und Dauergrünland zur Verfügung stehenden Prämienvolumen errechnet werden. Als Folge der regionalen Umverteilung stehen der Beispielregion etwa zehn Millionen Euro mehr Mittel zur Verfügung (rechte Spalte) als dies bei Zugrundelegung des historischen Prämienvolumens der Fall wäre (212,91 Millionen Euro – 202,53 Millionen Euro). Die Beispielregion gehört zu den Gewinnern der regionalen Umverteilung.

Die den Regionen aus der regionalen Umverteilung zusätzlich zugewiesenen oder gekürzten Mittel haben keine Auswirkungen auf die Höhe der betriebsindividuellen Beträge; deshalb wird für die betriebsindividuellen Beträge in der Variante nach regionaler Umverteilung (rechte Spalte) die gleiche Summe wie beim historischen Prämienvolumen (43,81 Millionen Euro) zugrunde gelegt. Veränderungen ergeben sich lediglich bei den flächenbezogenen Beträgen.

Die zusätzlichen Mittel stehen ausschließlich für diese Beträge zur Verfügung. Zur Berechnung der Mittel, die für die flächenbezogenen Beträge für Ackerland und Dauergrünland zur Verfügung stehen, werden die auf der Grundlage des historischen Prämienvolumens (linke Spalte) errechneten Anteile (92,53 Prozent bzw. 7,47 Prozent) auf das auf 169,10 Millionen Euro erhöhte Prämienvolumen übertragen.

Die so neu errechneten Prämienvolumen für die flächenbezogenen Beträge Ackerland (156,47 Millionen Euro) und Dauergrünland (12,63 Millionen Euro) werden durch die 2002 statistisch erfasste Acker- beziehungsweise Dauergrünlandfläche dividiert. Damit entstehen geschätzte flächenbezogene Beträge je Hektar Ackerland und Dauergrünland (326,59 Euro je Hektar und 47,47 Euro je Hektar). Indem diese beiden Beträge zueinander ins Verhältnis gesetzt werden, entsteht das Wertverhältnis von flächenbezogenem Betrag für Dauergrünland zu flächenbezogenem Betrag für Ackerland (0,145:1).

2. Schritt: Ermittlung der endgültigen Höhe der flächenbezogenen Beträge

Nach Auswertung der Anträge 2005 sind folgende Größen in jeder Region zu bestimmen:

- Umfang der beantragten beihilfefähigen Ackerfläche,
- Umfang der beantragten beihilfefähigen Dauergrünlandfläche,
- Gesamtsumme der betriebsindividuellen Beträge.

Mit Hilfe dieser Werte lässt sich die endgültige Höhe der flächenbezogenen Beträge wie folgt errechnen:

a) endgültiges Prämienvolumen für flächenbezogene Beträge =

$$212,91 \text{ Mio. €} - \text{Summe der endgültigen betriebsindividuellen Beträge}$$

b) endgültiger flächenbezogener Betrag Ackerland = $\frac{\text{endgültiges Prämienvolumen für flächenbezogene Beträge}}{\text{endgültige Ackerfläche} + (\text{endgültige Dauergrünlandfläche} * 0,145)}$

c) endgültiger flächenbezogener Betrag Dauergrünland = endgültiger flächenbezogener Betrag Ackerland * 0,145

Erläuterung:

Nicht nur die tatsächlich im Jahr 2005 beantragte beihilfefähige Acker- und Dauergrünlandfläche ist derzeit noch nicht genau bestimmbar. Auch die Summe der beantragten und zugewiesenen betriebsindividuellen Beträge steht vor Auswertung der Anträge noch nicht fest. Deshalb sind mehr oder weniger deutliche Abweichungen von dem im 1. Schritt unterstellten Volumen von 43,81 Millionen Euro möglich.

Das Beispiel zeigt, dass zur Ermittlung der endgültigen Höhe der flächenbezogenen Beträge für Ackerland und Dauergrünland das auf der Grundlage der vorläufigen flächenbezogenen Beträge ermittelte Wertverhältnis (hier der Faktor 0,145) verwendet wird.

Hinweis:

Zur Erläuterung der Begriffe Ackerland und Dauergrünland siehe entsprechende Definitionen im Abschnitt 10.
Zur Auffüllung der nationalen Reserve (siehe Abschnitt 3.10) und zum Zwecke der Modulation (siehe Abschnitt 8.1) vorzunehmende Kürzungen werden in dem aufgeführten Beispiel nicht berücksichtigt.

Anlage 6

Schwellenwerte für Kleinerzeuger in den Erzeugungsregionen (gemäß Regionalisierungsplan 2004)

Regionen/ Erzeugungsregionen	Ertrag Regionali- sierungsplan 2004 (Tonne je Hektar)	Koeffizient ¹⁾	Schwellenwert für Kleinerzeuger (Hektar)
Baden-Württemberg	5,29	0,858	20,26
Bayern	5,61	0,817	20,07
Brandenburg/Berlin		0,873	
Berlin	4,52		23,31
Brandenburg Region 1	5,45		19,33
Region 2	4,52		23,31
Hessen	5,50	0,881	18,99
Mecklenburg-Vorpommern	5,45	0,905	18,65
Niedersachsen/Bremen		0,757	
Bremen	5,34		22,76
Niedersachsen Region 1	5,52		22,02
Region 2	5,98		20,33
Region 3	5,61		21,67
Region 4	5,12		23,74
Region 5	4,93		24,66
Region 6	5,42		22,43
Region 7	5,11		23,79
Region 8	4,94		24,61
Region 9	5,24		23,20
Region 10	5,37		22,64
Nordrhein-Westfalen	5,81	0,805	19,68
Rheinland-Pfalz	4,78	0,817	23,56
Saarland	4,38	0,864	24,30
Sachsen	6,23	0,847	17,43
Sachsen-Anhalt	6,14	0,895	16,75
Schleswig-Holstein/Hamburg		0,825	
Hamburg	6,01		18,56
Schleswig-Holstein	6,81		16,38
Thüringen	6,13	0,900	16,67
Deutschland	5,66	0,839	19,38

¹⁾ Vom regionalen Flächenstilllegungssatz 2005 abgeleitet.

Anlage 7**Energie- und Industrieprodukte, die aus auf Stilllegungsflächen angebauten Rohstoffen hergestellt werden dürfen**

- alle Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 99 der Kombinierten Nomenklatur,
- alle Erzeugnisse des Kapitels 15 der Kombinierten Nomenklatur, die für Non-Food-Zwecke bestimmt sind,
- Erzeugnisse des KN-Codes 2207 20 00 zur direkten Verwendung in Kraftstoffen oder zur Verarbeitung im Hinblick auf die Verwendung in Kraftstoffen,
- Verpackungsmaterial der KN-Codes ex 1904 10 und ex 1905 90 90, sofern der Nachweis vorliegt, dass die Erzeugnisse für Non-Food-Zwecke gemäß den Bestimmungen des Artikels 158 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 verwendet wurden,
- Pilzmycel des KN-Codes 0602 90 10,
- Schellack, natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Balsame des KN-Codes 1301,
- Säfte und Auszüge von Opium des KN-Codes 1302 11 00,
- Säfte und Auszüge von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln des KN-Codes 1302 14 00,
- andere Schleime und Verdickungsstoffe des KN-Codes 1302 39 00,
- alle in Art. 146 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und ihre durch Zwischenverarbeitung gewonnenen Derivate, die als Brennstoffe für die Energieerzeugung dienen,
- alle in Art. 146 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 genannten Erzeugnisse und ihre Derivate, die zur Energieerzeugung bestimmt sind,
- alle in der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 216/2004 genannten Erzeugnisse, sofern sie nicht aus Getreide oder Kartoffeln hergestellt sind, die auf stillgelegten Flächen angebaut wurden, und keine Erzeugnisse enthalten, die aus Getreide oder Kartoffeln von stillgelegten Flächen gewonnen wurden,
- *Miscanthus sinensis* des KN-Codes 0602 90 51, gehackt, zur Verwendung als Einstreu für Pferde, Mulch, Zusatzstoff zur Kompostverbesserung, Unterlage zur Trocknung und Reinigung von Pflanzen, sowie unverarbeitete *Miscanthus*halme und -fasern zur Verwendung als Baustoff,
- alle in der Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 30/2004 der Kommission, genannten Erzeugnisse, sofern sie nicht aus Zuckerrüben hergestellt werden, die auf stillgelegten Flächen angebaut wurden, und keine Erzeugnisse enthalten, die aus Zuckerrüben von stillgelegten Flächen gewonnen wurden.

Anlage 8

Reine Nichtnahrungs- beziehungsweise Nichtfuttermittelkulturen, die ohne Anbauvertrag als nachwachsende Rohstoffe auf Stilllegungsflächen angebaut werden dürfen

Gemeinsamer Zolltarif	Kurze Beschreibung
ex 0602 90 41	schnellwüchsige Forstgehölze mit einer Umtriebszeit von höchstens 20 Jahren
ex 0602 90 49	Bäume, Sträucher und Büsche, die Pflanzenstoffe des KN-Codes 1211 und des Kapitels 14 der Kombinierten Nomenklatur erzeugen, ausgenommen diejenigen, die zu Lebens- oder Futtermittelzwecken verwendet werden können
ex 0602 90 51	mehrfährige Freilandpflanzen (zum Beispiel <i>Miscanthus sinensis</i>), ausgenommen diejenigen, die für Lebens- oder Futtermittelzwecke verwendet werden können, insbesondere diejenigen, die Pflanzenstoffe des KN-Codes 1211, ausgenommen Lavendel, Lavandin und Salbei, sowie des Kapitels 14 der Kombinierten Nomenklatur erzeugen
ex 0602 90 59	<i>Euphorbia lathyris</i> , <i>Sylibum marianum</i> , <i>Polygonum tinctorium</i> und <i>Isatis tinctoria</i>
1211 90 05	<i>Digitalis lanata</i> , <i>Secale cornutum</i> und <i>Hypericum perforatum</i> , ausgenommen pflanzliche Stoffe, die zu Lebens- oder Futtermittelzwecken verwendet werden können

Anlage 9

Für Direktzahlungen in Betracht kommende Faserhanfsorten

Zugelassene Faserhanfsorten	Für das Wirtschaftsjahr 2004/2005 zugelassene Faserhanfsorten ¹⁾
Carmagnola	Bialobrzeskie
Beniko	Fasamo
Chamaeleon	Felina 34 – Félina 34
Cs	Fibriko TC
Delta-Ilosa	Finola
Delta 405	UNIKO-B
Dioica 88	
Epsilon 68	
Fedora 17	
Felina 32	
Ferimon – Férimon	
Fibranova	
Fibrimon 24	
Futura 75	
Juso 14	
Red Petiole	
Santhica 23	
Santhica 27	
Uso 31	

¹⁾ Die Liste der für das Wirtschaftsjahr 2005/06 zugelassenen Faserhanfsorten wird erst zu Beginn des Jahres 2005 veröffentlicht. Änderungen gegenüber 2004/05 sind möglich.

Anlage 10

Grundanforderungen an die Betriebsführung

A Ab dem 1.1.2005 anwendbar		
	Umwelt	
1	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1)	Artikel 3, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4, Artikel 5, 7 und 8
2	Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (ABl. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 43)	Artikel 4 und 5
3	Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (ABl. L 181 vom 4. 7. 1986, S. 6)	Artikel 3
4	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31. 12. 1991, S. 1)	Artikel 4 und 5
5	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7)	Artikel 6, 13, 15 und Artikel 22 Buchstabe b
	Gesundheit von Mensch und Tier Kennzeichnung und Registrierung von Tieren	
6	Richtlinie 92/102/EWG des Rates vom 27. November 1992 über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren (ABl. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 32)	Artikel 3, 4 und 5
7	Verordnung (EG) Nr. 911/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ohrmarken, Tierpässe und Bestandsregister (ABl. L 163 vom 30.4.2004, S. 65) ¹⁾	Artikel 6, 8 und 9
8	Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11. 8. 2000, S. 1)	Artikel 4 und 7
8a	Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. L 5 vom 9. 1. 2004, S. 8)	Artikel 3, 4 und 5

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 133

B Ab dem 1.1.2006 anwendbar		
Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze		
9	Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19. 8. 1991, S. 1)	Artikel 3
10	Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler beziehungsweise thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 3) (ABl. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 3)	Artikel 3, 4, 5 und 7
11	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1. 2. 2002, S. 1)	Artikel 14, 15, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18, 19 und 20
12	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31. 5. 2001, S. 1)	Artikel 7, 11, 12, 13 und 15
Meldung von Krankheiten		
13	Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (ABl. L 315 vom 26. 11. 1985, S. 11)	Artikel 3
14	Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit (ABl. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 69)	Artikel 3
15	Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit (ABl. L 327 vom 22. 12. 2000, S. 74)	Artikel 3
C Ab dem 1.1.2007 anwendbar		
Tierschutz		
16	Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. L 340 vom 11. 12. 1991, S. 28)	Artikel 3 und 4
17	Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. L 340 vom 11. 12. 1991, S. 33)	Artikel 3 und 4 Absatz 1
18	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. L 221 vom 8. 8. 1998, S. 23)	Artikel 4

¹⁾ Die Verordnung ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 2629/97 der Kommission vom 29. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates im Hinblick auf Ohrmarken, Bestandsregister und Pässe im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern.

Anlage 11

Humusbilanz und Bodenumusuntersuchung

1 Grenzwert für die Humusbilanz

Der Humusbilanzsaldo soll im Bereich zwischen - 75 Kilogramm Humus-C/Hektar/Jahr und + 125 Kilogramm Humus-C/Hektar/Jahr liegen und darf den Wert von - 75 Kilogramm Humus-C/Kilogramm/Jahr nicht unterschreiten.

Berechnungsverfahren:

Bilanzierung des Humusbedarfs der angebauten Fruchtarten und der Humusproduktion durch Verbleib von Ernteresten und Zufuhr von organischen Düngern auf Betriebsebene innerhalb eines Jahres anhand der Tabellen 1 bis 3 (siehe auch Rechenbeispiel).

2 Grenzwerte für den Erhalt der organischen Substanz im Boden bei der Bodenumusuntersuchung

Tongehalt im Boden <13 %: Humusgehalt > 1%

Tongehalt im Boden >13 %: Humusgehalt > 1,5%

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann wegen besonderer Standortgegebenheiten die Grenzwerte regional anpassen.

Umrechnung von organischem Kohlenstoff in Humus durch Multiplikation mit dem Faktor 1,72.

Tabelle 1

Kennzahlen zur fruchtartspezifischen Veränderung des Humusvorrates (Humusbedarf) des Bodens in Humusäquivalenten (Kilogramm Humus-C je Hektar und Jahr)

Hauptfruchtarten	
Zucker- und Futterrübe, einschließlich Samenträger	-760
Kartoffeln und 1. Gruppe Gemüse-, Gewürz- und Heilpflanzen ¹⁾	-760
Silomais, Körnermais und 2. Gruppe Gemüse-, Gewürz- und Heilpflanzen ¹⁾	-560
Getreide einschließlich Öl- und Faserpflanzen, Sonnenblumen sowie 3. Gruppe Gemüse-, Gewürz- und Heilpflanzen ¹⁾	-280
Körnerleguminosen	160

Bedarfsfaktoren für Zucker- und Futterrüben sowie Getreide einschließlich Körnermais und Ölfrüchten ohne Koppelprodukte; bei den restlichen Fruchtarten ist die Humusersatzleistung der Koppelprodukte im Humusbedarf berücksichtigt.

Mehrjähriges Feldfutter	
Ackergras, Leguminosen, Leguminosen-Gras-Gemenge, Vermehrung und 4. Gruppe Gemüse-, Gewürz- und Heilpflanzen ¹⁾	
je Hauptnutzungsjahr	600
im Ansaatjahr als Frühjahrsblanksaat	400
bei Gründeckfrucht	300
als Untersaat	200
als Sommerblanksaat	100

Zwischenfrüchte	
Winterzwischenfrüchte	120
Stoppelfrüchte	80
Untersaaten	200

Brache	
Selbstbegrünung	
ab Herbst	180
ab Frühjahr des Brachejahres	80
Gezielte Begrünung	
ab Sommer der Brachlegung, inklusive dem folgenden Brachejahr ²⁾	700
ab Frühjahr des Brachejahres	400

¹⁾ Gruppierung von Gemüse-, Duft-, Gewürz- und Heilpflanzen nach ihrer Humusbedürftigkeit:

Gruppe 1: Blumenkohl, Brokkoli, Chinakohl, Fingerhut, Gurke, Knollensellerie, Kürbis, Porree, Rhabarber, Rotkohl, Stabtomate, Stangensellerie, Weißkohl, Wirsingkohl, Zucchini, Zuckermelone

Gruppe 2: Aubergine, Chicorée (Wurzel), Goldlack, Kamille, Knoblauch, Kohlrübe, Malve, Möhre, Meerrettich, Paprika, Pastinake, Ringelblume, Schöllkraut, Schwarzwurzel, Sonnenhut, Zuckermais

Gruppe 3: Ackerschachtelhalm, Alant, Arzneifenchel, Baldrian, Bergarnika, Bergbohlenkraut, Bibernelle, Blattpetersilie, Bohnenkraut, Borretsch, Brennessel, Buschbohne, Drachenkopf, Dill, Dost, Eibisch, Eichblattsalat, Eisbergsalat, Endivie, Engelswurz, Estragon, Faserpflanzen, Feldsalat, Fenchel (großfrüchtig), Goldrute, Grünerbse, Grünkohl, Hopfen, Johanniskraut, Kohlrabi, Kopfsalat, Kornblume, Kümmel, Lollo, Liebstöckel, Majoran, Mangold, Mutterkraut, Nachtkerze, Ölfrüchte, Pfefferminze, Radicchio, Radies, Rettich, Romana, Rote Rübe, Salbei, Schafgarbe, Schnittlauch, Spinat, Spitzwegerich, Stangenbohne, Tabak, Thymian, Wurzelpetersilie, Zitronenmelisse, Zwiebel

Gruppe 4: Bockshornklee, Schabziegerklee, Steinklee

²⁾ gilt auch für nachfolgende Jahre

Die Kennzahlen der Tabellen 1 bis 3 können von den nach Landesrecht zuständigen Behörden wegen besonderer Standortgegebenheiten und Bewirtschaftungssysteme regional angepasst werden.

Tabelle 2

**Kennzahlen zur Humus-Reproduktion organischer Materialien in Humusäquivalenten
(Kilogramm Humus-C je Tonne Substrat)¹⁾**

Material	Kilogramm Humus-C je Tonne Substrat	Trockenmasse (Prozent)
Pflanzenmaterial		
Stroh	100	86
Gründüngung, Rübenblatt, Marktabfälle, Grünschnitt	8 16	10 20
Stallmist		
frisch	28 40	20 30
verrottet (auch Feststoff aus Gülleseparierung)	40 56	25 35
kompostiert	62 96	35 55
Gülle		
Schwein	4 8	4 8
Rind	6 9 12	4 7 10
Geflügel (Kot)	12 22 30 38	15 25 35 45
Bioabfall		
nicht verrottet	30 62	20 40
Frischkompost	40 66	30 50
Fertigkompost	46 58 70	40 50 60

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 137

Material	Kilogramm Humus-C je Tonne Substrat	Trockenmasse (Prozent)
Klärschlamm		
ausgefäult, unbehandelt	8	10
	12	15
	28	25
	40	35
	52	45
kalkstabilisiert	16	20
	20	25
	36	35
	46	45
	56	55
Gärrückstände		
flüssig	6	4
	9	7
	12	10
fest	36	25
	50	35
Kompost	40	30
	70	60
Sonstiges		
Rindenkompost	60	30
	100	50
See- und Teichschlamm	10	10
	40	40

¹⁾ Die Humusreproduktion 1 Tonne ROS („reproduktionswirksame organische Substanz“) entspricht 200 Kilogramm Kohlenstoff, 1 Tonne HE („Humuseinheit“) entspricht 580 Kilogramm Kohlenstoff.

Bei nicht aufgeführten organischen Materialien sind die Kennzahlen der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu verwenden.

Die Kennzahlen der Tabellen 1 bis 3 können von den nach Landesrecht zuständigen Behörden wegen besonderer Standortgegebenheiten und Bewirtschaftungssysteme regional angepasst werden.

Tabelle 3

**Richtwerte für das Verhältnis von Haupternte-
produkt zu Nebenernteprodukt (Korn-Stroh-
Verhältnis beziehungsweise Wurzel-Laub-
Verhältnis)**

Braugerste	0,70
Gehaltsrübe	0,40
Hafer	1,10
Körnermais	1,00
Massenrübe	0,40
Öllein	1,60
Sommerfuttergerste	0,80
Sommerraps	1,70
Sonnenblume	4,10
Wintergerste	0,80
Winterraps, Winterrübsen	1,30
Winterroggen	0,90
Wintertriticale	0,90
Winterweizen	0,80
Zuckerrübe	0,70

Beispiel: zehn Tonnen Weizenkorn liefern gleichzeitig acht Tonnen Stroh

Diese Werte sind als Richtwerte zu verstehen. In begründeten Fällen (zum Beispiel besondere Sortenwahl, nicht aufgeführte Kultur) können andere Werte verwendet werden.

Die Kennzahlen der Tabellen 1 bis 3 können von den nach Landesrecht zuständigen Behörden wegen besonderer Standortgegebenheiten und Bewirtschaftungssysteme regional angepasst werden.

Rechenbeispiel

1. Schritt: Ermittlung des Humusbedarfs

Fruchtfolge	Anbauumfang (Hektar)	Humuswirkung je Hektar (in Kilogramm Humus-C)	Humuswirkung auf Gesamtbetrieb (in Kilogramm Humus-C)
	(1)	(2)	(1) * (2) = (3)
Kartoffel	10	-760	- 7 600
Winterweizen	30	-280	- 8 400
Brache (Selbstbegrünung ab Herbst)	4	+180	+ 720
Summe Humusbedarf	44	—	-15 280

Erläuterung:

Zur Ermittlung des Humusbedarfs eines Betriebes werden die einzelnen angebauten Kulturen (einschließlich Brache) mit ihren Anbauflächen aufgeführt. Die Zahlen zur Humuswirkung der einzelnen Kulturen (Spalte 2) sind

Tabelle 1 entnommen. Um den Humusbedarf des gesamten Betriebes zu errechnen, werden die Spalten 1 und 2 multipliziert. Insgesamt entsteht ein Humusbedarf von 15 280 Kilogramm Humus-Kohlenstoff (Humus-C).

2. Schritt: Ermittlung der Humusreproduktion (hier Humuslieferung durch Nebenprodukte, die auf dem Feld bleiben)

	Anbauumfang (Hektar)	Hauptfruchtertrag (Tonne je Hektar)	Relation Haupt- ernte-/Nebenernte- produkt	Ertrag Rübenblatt/ Stroh (Tonne je Hektar)	Faktor	Humusreproduktion je Hektar (in Kilogramm Humus-C)	Humusreproduktion auf Gesamtbetrieb (in Kilogramm Humus-C)
	(1)	(2)	(3)	(2) * (3) = (4)	(5)	(4) * (5) = (6)	(6) * (1) = (7)
Kartoffel	10	40	—	—	—	—	0
Winterweizen	20	8,5	0,8	6,8	100	680	+13 600
Summe Humusreproduktion							+13 600

Erläuterung:

Zur Ermittlung der Humusreproduktion sind die ausgebrachten organischen Düngemittel sowie auf dem Feld verbleibende Nebenprodukte zu berücksichtigen. Auf dem Beispielbetrieb wurde kein organischer Dünger ausgebracht, sodass für die Humusreproduktion allein die Humuslieferung durch

Nebenprodukte, die auf dem Feld verbleiben, zu berechnen ist.

Zu diesem Zweck wird der Hauptfruchtertrag (Spalte 2) mit einem Faktor multipliziert, der die Relation von Haupternteprodukt zu Nebenernteprodukt wiedergibt (Spalte 3).

Für Winterweizen beträgt die Relation 0,8. Bei Kartoffeln wird die Humusersatzleistung durch Nebenprodukte bereits bei der Ermittlung der Humuswirkung im ersten Schritt berücksichtigt (siehe auch Tabelle 1). Durch Multiplikation von Spalte 2 und 3 wird der Nebenproduktertrag (Stroh) errechnet (Spalte 4). Zur Ermittlung der Humus-Kohlenstoffmenge wird der Nebenproduktertrag mit einem Faktor multipliziert, der angibt, wie viel Humus-C in einer Tonne Ausgangsmaterial bei unterschiedlichen Trockenmassegehalten enthalten ist. Die entsprechenden Faktoren sind der

Tabelle 2 zu entnehmen. Eine Tonne Stroh liefert danach 100 Kilogramm Humus-C. Durch Multiplikation der Spalten 4 und 5 errechnet sich die Humusreproduktion je Hektar Winterweizen (Spalte 6). Wird diese Menge mit der Anbaufläche multipliziert, ergibt sich die Humusreproduktion für den gesamten Betrieb (Spalte 7). Da das Stroh von zehn Hektar verkauft wurde, werden für die Humusreproduktion nur die verbleibenden 20 Hektar Winterweizenfläche berücksichtigt.

3. Schritt: Bilanzierung

Bilanz	Kilogramm Humus-C
Summe Humusbedarf	- 15 280
Summe Humusreproduktion	+ 13 600
Gesamtbilanz	- 1 680
Humusbilanz in Kilogramm Humus-C je Hektar und Jahr (-1 680 kg Humus-C ÷ 44 ha)	- 38

Erläuterung:

In der Humusbilanz werden Humusbedarf und Humusreproduktion einander gegenübergestellt. Für den Beispielbetrieb ergibt sich ein negativer Saldo von - 1 680 Kilogramm Humus-C. Bezogen auf den Hektar liegt der Saldo in dem betrachteten Jahr bei - 38 Kilogramm Humus-C. Der Betriebsinhaber muss an einer Beratungsmaßnahme

teilnehmen, wenn der Saldo im dreijährigen Durchschnitt den Wert von - 75 kg Humus-C je Hektar unterschreitet. Würde im Falle des Beispielbetriebes auch in den folgenden Jahren das jährliche Defizit bei - 38 Kilogramm Humus-C je Hektar liegen, bräuchte der Betriebsinhaber an keiner Beratungsmaßnahme teilnehmen.

Anlage 12

Agrarumweltförderung des Bundes: ökologische Anbauverfahren

nach den Förderungsgrundsätzen der GAK für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung im Überblick¹⁾

(nur für die Bundesländer, die diese Maßnahmen im Rahmen der GAK anbieten)

Allgemeine Anforderungen

- Einhaltung der guten fachlichen Praxis im üblichen Sinne
- Antragsberechtigt sind land- und forstwirtschaftliche Unternehmen.
- Der Umfang des Dauergrünlands darf grundsätzlich nicht verringert werden.

Spezielle Anforderungen ökologischer Anbauverfahren

- Anbauverfahren gemäß EG-Öko-Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (Anbau, tierische Erzeugung und Kennzeichnung ökologischer Produkte) muss im gesamten Betrieb angewendet werden.
- artgemäße Tierhaltung; keine Käfighaltung von Hühnern; Zukauf von konventionell erzeugtem Futter darf 20 Prozent des Gesamtfutterbedarfs nicht übersteigen
- keine Verwendung von gentechnisch veränderten Tieren, Pflanzen, Futtermitteln oder Mikroorganismen
- In jedem Jahr des Verpflichtungszeitraumes muss für mindestens 3 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes eine Agrarumweltverpflichtung bestehen, deren Anforderungen über die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung hinausgehen³⁾.

Maßnahmen	Beihilfen in €/ha		
	Acker-und Grünland ⁴⁾	Gemüsebau	Dauerkulturen
- Einführung des ökologischen Landbaus	210	480	950
- Beibehaltung des ökologischen Landbaus	160	300	770
- bei Teilnahme am Kontrollverfahren gemäß EG-Öko-Verordnung zusätzlich ²⁾	35	35	35

¹⁾ Von den genannten Beihilfebeträgen können die einzelnen Bundesländer, soweit sie die Maßnahmen anbieten, nach unten um 30 Prozent und nach oben um 20 Prozent abweichen.

²⁾ höchstens 530 Euro je Betrieb

³⁾ Diese Regelung kann von den Ländern ausgesetzt werden.

⁴⁾ Keine Beihilfe wird für Flächen gewährt, die obligatorisch stillgelegt oder die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.

Anlage 13

Agrarumweltförderung des Bundes: umweltfreundliche Anbauverfahren auf dem Grünland

nach den Förderungsgrundsätzen der GAK für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung im Überblick¹⁾

(nur für die Bundesländer, die diese Maßnahmen im Rahmen der GAK anbieten)

Allgemeine Anforderungen

- Einhaltung der guten fachlichen Praxis im üblichen Sinne
- Antragsberechtigt sind land- und forstwirtschaftliche Unternehmen.
- Der Umfang des Dauergrünlands darf grundsätzlich nicht verringert werden.

Spezielle Anforderungen bei der betriebszweigbezogenen Grünlandextensivierung

- Das gesamte Dauergrünland des Betriebes muss extensiv bewirtschaftet werden.
- maximal 1,4 RGV²⁾ je Hektar Hauptfutterfläche
- starke Einschränkungen bei der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- je Hektar Grünland maximale Ausbringung des Wirtschaftsdüngers von 1,4 GVE³⁾ je Hektar landwirtschaftliche Fläche
- keine Beregnungs- oder Meliorationsmaßnahmen
- Mindestbestand von 0,3 RGV je Hektar Hauptfutterfläche
- keine Umwandlung von Grünland in Ackerland

Maßnahmen

- Verringerung des Viehbestandes auf einen Viehbesatz von maximal 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche
 - = je verringerter RGV je Hektar Dauergrünland
 - = mindestens je Hektar Dauergrünland
- Aufstockung der Dauergrünlandflächen, sodass der Viehbesatz maximal 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche beträgt
- Einhaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung mit einem Viehbesatz von maximal 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche

Beihilfen in €/ha

230
130
130
130

Spezielle Anforderungen bei der einzelflächenbezogenen Grünlandextensivierung

- mindestens einmalige Nutzung pro Jahr

Maßnahmen

Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland

- Nutzung als Dauergrünland
- keine Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel
 - = je Hektar umgewandelter Ackerfläche
 - = in festgesetzten Überschwemmungsgebieten⁴⁾

Beihilfen in €/ha

130⁵⁾
230⁵⁾

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 143

<p>Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> – keine Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel – weitere gebietspezifische Anforderungen, die von den Landesverwaltungen festgelegt werden <p>Zusätzlich Weidehaltung auf diesen Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anwendung bestimmter Verfahren der Weidehaltung auf diesen Flächen, die von den Landesverwaltungen festgelegt werden – höchstens 2,0 RGV je Hektar Hauptfutterfläche – keine Wirtschaftsdüngerausbringung – Führung eines Weidetagebuchs <p>Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorkommen von mindestens vier Kennarten aus einem landes- oder regionalspezifisch zu erstellenden Katalog von 20 bis 40 krautigen Pflanzen – Aufzeichnungen über Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der betreffenden Fläche 	<p style="text-align: center;">Beihilfen in €/ha</p> <p style="text-align: center;">130</p> <p style="text-align: center;">230</p> <p style="text-align: center;">130</p>
<p>Spezielle Anforderungen bei der Beibehaltung extensiver Schaf- oder Ziegenhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> – mindestens 50 Mutterschafe oder 20 Mutterziegen – Nachweis von mindestens 1,5 Hektar je GVE durch von Dritten eingeräumte Nutzungsbefugnisse; diese Fläche darf nicht zur Betriebsfläche gehören und muss für die standortangepasste Nutzung durch Schafe oder Ziegen ausgewiesen worden sein – Führung eines Weidetagebuchs 	<p style="text-align: center;">Beihilfen in €/GEV</p> <p style="text-align: center;">130</p>

¹⁾ Außer im Falle der Umwandlung von Ackerland können die Bundesländer, soweit sie die Maßnahmen anbieten, nach unten um 40 Prozent und nach oben um 20 Prozent vom genannten Beihilfebetrug abweichen

²⁾ RGV = raufutterfressende Großvieheinheit.

³⁾ GVE = Großvieheinheit.

⁴⁾ Diese Variante ist für die Länder fakultativ.

⁵⁾ Die Bundesländer können, soweit sie die Maßnahmen anbieten, von den genannten Beihilfebeträgen nach unten und nach oben um 40 Prozent abweichen.

Anlage 14

Agrarumweltförderung des Bundes: umweltfreundliche Anbauverfahren im Ackerbau

nach den Förderungsgrundsätzen der GAK für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung im Überblick¹⁾

(nur für die Bundesländer, die diese Maßnahmen im Rahmen der GAK anbieten)

Allgemeine Anforderungen

- Einhaltung der guten fachlichen Praxis im üblichen Sinne
- Antragsberechtigt sind land- und forstwirtschaftliche Unternehmen.
- Der Umfang des Dauergrünlands darf grundsätzlich nicht verringert werden.

Maßnahmen	Beihilfen in €/ha	
	Nicht-Öko-Betriebe	Ökobetriebe
Anbau vielfältiger Fruchtarten <ul style="list-style-type: none"> – Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten²⁾ auf der Ackerfläche – Mindestanteil je Hauptfruchtart von 10 Prozent der Ackerfläche (ohne stillgelegte Fläche)³⁾ – Wenn Leguminosen oder Gemische mit Leguminosen angebaut werden, dann muss der Mindestanteil mindestens 5 Prozent der Ackerfläche betragen³⁾. 	70	50
Anbau von erosionsminderndem Ackerfutter <ul style="list-style-type: none"> – Anbau von Ackerfutterpflanzen außer Silomais, Getreide oder Futterrüben auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche des Betriebes (mindestens jedoch 2 Hektar) – Anbau von Leguminosen nur im Gemisch mit Gräsern – Umbruch nicht vor einem Datum⁴⁾ im Jahr, das auf das Jahr der Ansaat folgt 	250	200
Begrünung durch den Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten <ul style="list-style-type: none"> – Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf mindestens 5 Prozent der Acker- oder Dauerkulturfläche – Umbruch nicht vor einem Datum⁴⁾ im Jahr, das auf das Jahr der Ansaat folgt 	90	70
Mulch- oder Direktsaatverfahren, Mulchpflanzverfahren <ul style="list-style-type: none"> – Anbau von Hauptfrüchten ohne wendende Bodenbearbeitung, sodass Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben 	60	60

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 145

Maßnahmen	Beihilfen in €/ha	
	Nicht-Öko-Betriebe	Ökobetriebe
Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger mit umweltfreundlicher Technik <ul style="list-style-type: none"> - Verteilung des flüssigen Wirtschaftsdüngers des Betriebes mit Geräten, die den Wirtschaftsdünger unmittelbar auf den Boden ausbringen oder direkt in den Boden einbringen - Jährlich mindestens eine Laboruntersuchung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf Gesamtstickstoff- und Ammoniumstickstoffgehalt <ul style="list-style-type: none"> = bei Ausbringung des gesamten Wirtschaftsdüngers = bei Ausbringung von Teilmengen (nur bei ÜMV⁵⁾) (15 Euro je Standard-Wirtschaftsdüngermenge einer GVE⁶⁾) 	30 bis zu 30	30 bis zu 30
Anwendung biologischer oder biotechnischer Pflanzenschutzverfahren <ul style="list-style-type: none"> - Mais: Trichogramma-Schlupfwespe gegen Maiszünsler; <ul style="list-style-type: none"> = bei einmaliger Anwendung: 32,50 = bei zweimaliger Anwendung: 65 - Kartoffeln: Bacillus-thuringiensis gegen Kartoffelkäfer (mindestens zwei Anwendungen, davon eine auch in Kombination mit Neem) 105 - Raps: Coniothyrium minitans gegen Weißstängeligkeit (einmalige Anwendung) 40 	32,50 65 105 40	- - - -



Spezielle Anforderungen bei Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen im Ackerbau

- Ansaat von Blühflächen oder -streifen durch Verwendung von bestimmten Saatgutmischungen, die die Landesverwaltungen für diese Förderungsmaßnahme vorschreiben
- Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln auf Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen
- Bei Blühflächen oder Blühstreifen darf keine Bearbeitung außer mechanischer Unkrautbekämpfung oder Bestellmaßnahmen erfolgen; Bestellmaßnahmen können pfluglos erfolgen.
- Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen dürfen auf höchstens 15 Prozent der Ackerfläche des Betriebes angelegt werden.
- keine Nutzung des Aufwuchses
- keine Rotation der Blüh- oder Schonstreifen in der Fruchtfolge⁷⁾

Blühflächen werden auf Schlägen angelegt, die obligatorisch stillgelegt sind oder die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.

Blühflächen und Blühstreifen werden auf Schlägen angelegt, die nicht obligatorisch stillgelegt sind und für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden. Im Falle der Blühflächen ist die Größe je Blühfläche auf bis zu 2 Hektar begrenzt.

- Die Mischungen müssen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten bestehen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können.
- Die Mischungen müssen in der Lage sein, Pflanzenbestände hervorzubringen, die über die Dauer der Vegetationsperioden – auch der auf das Jahr der Ansaat folgenden Jahre – hinweg einen Blühaspekt bieten können.

Sie werden angelegt

- entlang von bestimmten Schlaggrenzen mit einer Breite von mindestens drei bis 24 Meter oder
- innerhalb eines bestimmten Schlages mit einer Breite von mindestens sechs bis 24 Meter.

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 146

Schonstreifen werden entlang von bestimmten Schlaggrenzen mit einer Breite von mindestens drei bis 24 Meter auf Schlägen angelegt, die nicht obligatorisch stillgelegt sind und für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, und zwar entweder als

- Ackerstreifen, auf dem dieselbe Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag angesät wird, oder als
- mit standortangepassten Pflanzenarten begrünzte Streifen (Ansaatmischung muss aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten bestehen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können).

Maßnahmen	Beihilfen in €/ha
- Blühflächen auf obligatorisch stillgelegten oder nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen	160
- Blühstreifen oder Blühflächen auf nicht obligatorisch stillgelegten und landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen	650
- Schonstreifen auf nicht obligatorisch stillgelegten und landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen	420

- ¹⁾ Von den genannten Beihilfebeträgen können die einzelnen Bundesländer, soweit sie die Maßnahmen anbieten, nach unten um 30 Prozent und nach oben in der Regel um 20 Prozent abweichen.
- ²⁾ Sommer- und Winterformen der Getreidearten gelten jeweils als eigene Hauptfruchtart.
- ³⁾ Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut, können Hauptfruchtarten so zusammengefasst werden, dass sie mindestens 10 Prozent (bei Leguminosen 5 Prozent) der Ackerfläche bilden.
- ⁴⁾ Das genaue Datum wird von den Landesverwaltungen festgelegt.
- ⁵⁾ ÜMV= überbetriebliche Maschinenverwendung
- ⁶⁾ GVE = Großvieheinheit
- ⁷⁾ Ausnahmen sind möglich.

Anlage 15

Agrarumweltförderung des Bundes: umweltfreundliche Verfahren bei Dauer- oder Baumschulkulturen¹⁾

nach den Förderungsgrundsätzen der GAK für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung im Überblick²⁾

Allgemeine Anforderungen

- Einhaltung der guten fachlichen Praxis im üblichen Sinne
- Antragsberechtigt sind land- und forstwirtschaftliche Unternehmen.
- Der Umfang des Dauergrünlands darf grundsätzlich nicht verringert werden.

Maßnahmen	Beihilfen in €/ha	
	Obst- und Baumschulkulturen	andere Dauerkulturen
Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im Betriebszweig Dauer- oder Baumschulkulturen <ul style="list-style-type: none"> – Die gesamte Dauer- oder Baumschulkulturfläche des Betriebes muss einbezogen werden. – keine Anwendung von Herbiziden 	80	180
Winterbegrünung durch den Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten <ul style="list-style-type: none"> – Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf mindestens 5 Prozent der Acker- oder Dauerkulturfläche – Umbruch nicht vor einem Datum im auf die Ansaat folgenden Jahr 	90	90

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 148

Anwendung biologischer oder biotechnischer Pflanzenschutzverfahren

- Bacillus-thuringiensis-Verfahren gegen den Frostspanner
(mindestens zweimalige Anwendung)
- Bacillus-thuringiensis-Verfahren gegen den Traubenwickler
(mindestens zweimalige Anwendung)
- Pheromonverfahren gegen Apfelwickler (Verwirrungsmethode)
(mindestens einmalige Anwendung)
- Pheromonverfahren gegen Traubenwickler (Verwirrungsmethode)
(mindestens einmalige Anwendung)
- Virus-Verfahren gegen Apfelwickler
(mindestens dreimalige Anwendung)
- Virus-Verfahren gegen Schalenwickler
(mindestens zweimalige Anwendung)
- Kombinationsverfahren von Viren und Insektiziden gegen Apfelwickler
(mindestens zweimalige Anwendung)
- Kombinationsverfahren von Viren und Insektiziden gegen Apfelwickler
(mindestens einmalige Anwendung)

Beihilfen in €/ha

	Kernobst	Wein
	25 ³⁾	50/100 ⁴⁾
	160	160
	90	
	65	
	60	
	60	

¹⁾ ohne ökologische Anbauverfahren

²⁾ Von den genannten Beihilfebeträgen können die einzelnen Bundesländer, soweit sie die Maßnahmen anbieten, nach unten um 30 Prozent und nach oben um 20 Prozent abweichen.

³⁾ alle Obstarten, soweit sie von der Zulassung des Mittels erfasst sind

⁴⁾ zweimalige/viermalige Anwendung.

Anlage 16

Agrarumweltförderung des Bundes: mehrjährige Stilllegung zu Umweltzwecken

**nach den Förderungsgrundsätzen der GAK für eine markt- und standortangepasste
Landbewirtschaftung im Überblick¹⁾**

(nur für die Bundesländer, die diese Maßnahmen im Rahmen der GAK anbieten)

Allgemeine Anforderungen

- Einhaltung der guten fachlichen Praxis im üblichen Sinne
- Antragsberechtigt sind land- und forstwirtschaftliche Unternehmen.
- Der Umfang des Dauergrünlands darf grundsätzlich nicht verringert werden.

Spezielle Anforderungen

- Laufzeit der freiwilligen Verträge: mindestens zehn Jahre
- keine Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- auf den stillgelegten Flächen eine geeignete Bepflanzung, Einsaat, sonstige Begrünung oder Pflege zulassen oder vornehmen
- keine umweltbeeinträchtigenden Bodenbearbeitungen, Meliorationsmaßnahmen oder Nutzungen
- keine Nutzung des Aufwuchses zu Futterzwecken
- Bei einer Betriebsgröße bis 100 Hektar können höchstens fünf Hektar, bei einer Betriebsgröße über 100 Hektar höchstens zehn Hektar mehrjährig stillgelegt werden.
- Berücksichtigung landschafts- oder agrarökologischer sowie produktionstechnischer Gesichtspunkte

Maßnahmen	Beihilfen in €/ha	
	bis zu einer EMZ ²⁾ von 5000	für jede weiteren angefangenen 100 MZ zusätzlich
<ul style="list-style-type: none"> - Stilllegung von Ackerflächen (einmalige Begrünung; Übergangsfelder) - Stilllegung von Ackerflächen (mehrjährige Bereitstellung und Pflege von Flächen, zum Beispiel zur Biotopvernetzung, von Blühstreifen usw.) 	360	8
	410	13
<ul style="list-style-type: none"> - Stilllegung von Grünland 	bis zu einer EMZ ²⁾ von 2000	für jede weiteren angefangenen 100 MZ zusätzlich
	60	60

¹⁾ Von den genannten Beihilfebeträgen können die einzelnen Bundesländer, soweit sie die Maßnahmen anbieten, nach unten um 30 Prozent und nach oben um 20 Prozent abweichen.

²⁾ EMZ=Ertragsmesszahl

Anlage 17

Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren des Bundes

nach den Grundsätzen der GAK für eine markt- und standortangepasste Landwirtschaft im Überblick¹⁾

(nur für die Bundesländer, die diese Maßnahmen im Rahmen der GAK anbieten)

Allgemeine Anforderungen

- Einhaltung der guten fachlichen Praxis im üblichen Sinne
- Antragsberechtigt sind land- und forstwirtschaftliche Unternehmen.
- mindestens 0,3 GVE²⁾ je Hektar und höchstens 2,0 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)

A Maßnahme für die Betriebszweige:

- = Milchviehhaltung,
- = Jungviehhaltung zur Nachzucht,
- = Mutterkuhhaltung oder
- = Mastrinderhaltung

Sommerweidehaltung von Rindern

- Den Tieren der einbezogenen Betriebszweige wird mindestens im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 1. Oktober täglich Weidegang gewährt³⁾.
- Die Tiere müssen freien Zugang zu einer Tränkevorrichtung haben.

Beihilfen in €/GVE

50

B Maßnahmen für die Betriebszweige:

- = Milchviehhaltung einschließlich Nachzucht,
- = Mastrinderhaltung außer Mutterkuhhaltung,
- = Zuchtschweinehaltung oder
- = Mastschweinehaltung

Anforderungen für alle Varianten von B:

- Haltung in Laufställen mit planbefestigten oder mit nur teilweise perforierten Flächen, deren nichtperforierter Teil es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können
- Die tageslichtdurchlässige Fläche muss betragen:
 - = bei Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln mindestens drei Prozent der Stallgrundfläche,
 - = bei allen übrigen Tierarten mindestens fünf Prozent der Stallgrundfläche.
- Jedem Tier ist mindestens folgende nutzbare Stallfläche zur Verfügung zu stellen:
 - = bei Milchkühen fünf Quadratmeter,
 - = bei Mast- und Aufzuchtrindern bis zu einem Lebensalter von acht Monaten 3,5 Quadratmeter,
 - = bei Mast- und Aufzuchtrindern ab einem Lebensalter von neun Monaten 4,5 Quadratmeter,
 - = bei Läufern oder sonstigen Mastschweinen bis zu einem Lebensalter von vier Monaten 0,6 Quadratmeter⁴⁾,

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 151

- = bei Läufern oder sonstigen Mastschweinen ab einem Lebensalter von fünf Monaten 1,0 Quadratmeter⁴⁾,
- = bei Zuchtsauen 3,0 Quadratmeter und 4,5 Quadratmeter je Abferkelbucht und
- = bei Zuchtebern 7,0 Quadratmeter.

Haltung auf Stroh	Beihilfen in €/GVE										
<ul style="list-style-type: none"> - Den Tieren der einbezogenen Betriebszweige wird mindestens im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 1. Oktober täglich Weidegang gewährt³⁾. - Die Liegeflächen der Tiere müssen regelmäßig mit Stroh eingestreut werden, sodass sie ausreichend gepolstert sind; bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckselt sein. 	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>Milchkühe:</td> <td style="text-align: right;">40</td> </tr> <tr> <td>Aufzuchtrinder:</td> <td style="text-align: right;">40</td> </tr> <tr> <td>Mastrinder:</td> <td style="text-align: right;">180</td> </tr> <tr> <td>Mastschweine:</td> <td style="text-align: right;">130</td> </tr> <tr> <td>Zuchtschweine:</td> <td style="text-align: right;">150</td> </tr> </table>	Milchkühe:	40	Aufzuchtrinder:	40	Mastrinder:	180	Mastschweine:	130	Zuchtschweine:	150
Milchkühe:	40										
Aufzuchtrinder:	40										
Mastrinder:	180										
Mastschweine:	130										
Zuchtschweine:	150										

Sommerweidehaltung	Beihilfen in €/GVE										
<ul style="list-style-type: none"> - Den Tieren der einbezogenen Betriebszweige wird mindestens im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 1. Oktober täglich Weidegang gewährt³⁾. - Die Tiere müssen freien Zugang zu einer Tränkevorrichtung haben. - Mast- und Zuchtschweinen kann statt Weidegang ein Außenauslauf zur Verfügung gestellt werden, der mindestens folgende Anforderungen erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> = bei Läufern oder sonstigen Mastschweinen bis zu einem Lebensalter von vier Monaten 0,4 Quadratmeter⁵⁾, = bei Läufern oder sonstigen Mastschweinen ab einem Lebensalter von fünf Monaten 0,6 Quadratmeter⁵⁾, = bei Zuchtsauen 1,3 Quadratmeter und = bei Zuchtebern 6,0 Quadratmeter. 	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>Milchkühe:</td> <td style="text-align: right;">95</td> </tr> <tr> <td>Aufzuchtrinder:</td> <td style="text-align: right;">65</td> </tr> <tr> <td>Mastrinder:</td> <td style="text-align: right;">100</td> </tr> <tr> <td>Mastschweine:</td> <td style="text-align: right;">125</td> </tr> <tr> <td>Zuchtschweine:</td> <td style="text-align: right;">125</td> </tr> </table>	Milchkühe:	95	Aufzuchtrinder:	65	Mastrinder:	100	Mastschweine:	125	Zuchtschweine:	125
Milchkühe:	95										
Aufzuchtrinder:	65										
Mastrinder:	100										
Mastschweine:	125										
Zuchtschweine:	125										

Haltung auf Stroh mit Außenauslauf	Beihilfen in €/GVE										
<ul style="list-style-type: none"> - Die Liegeflächen der Tiere müssen regelmäßig mit Stroh eingestreut werden, sodass sie ausreichend gepolstert sind; bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckselt sein. - Den Tieren wird ein Außenauslauf zur Verfügung gestellt, der mindestens folgende Anforderungen erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> = bei Milchkühen 3,0 Quadratmeter, = bei Mast- und Aufzuchtrindern bis zu einem Lebensalter von acht Monaten 2,0 Quadratmeter, = bei Mast- und Aufzuchtrindern ab einem Lebensalter von neun Monaten 2,5 Quadratmeter, = bei Läufern oder sonstigen Mastschweinen bis zu einem Lebensalter von vier Monaten 0,4 Quadratmeter⁵⁾, = bei Läufern oder sonstigen Mastschweinen ab einem Lebensalter von fünf Monaten 0,6 Quadratmeter⁵⁾, = bei Zuchtsauen 1,3 Quadratmeter und = bei Zuchtebern 6,0 Quadratmeter. 	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>Milchkühe:</td> <td style="text-align: right;">60</td> </tr> <tr> <td>Aufzuchtrinder:</td> <td style="text-align: right;">60</td> </tr> <tr> <td>Mastrinder:</td> <td style="text-align: right;">195</td> </tr> <tr> <td>Mastschweine:</td> <td style="text-align: right;">145</td> </tr> <tr> <td>Zuchtschweine:</td> <td style="text-align: right;">165</td> </tr> </table>	Milchkühe:	60	Aufzuchtrinder:	60	Mastrinder:	195	Mastschweine:	145	Zuchtschweine:	165
Milchkühe:	60										
Aufzuchtrinder:	60										
Mastrinder:	195										
Mastschweine:	145										
Zuchtschweine:	165										

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 152

Haltung auf Stroh und Sommerweidehaltung

- Den Tieren der einbezogenen Betriebszweige wird mindestens im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 1. Oktober täglich Weidegang gewährt³⁾.
- Die Liegeflächen der Tiere müssen regelmäßig mit Stroh eingestreut werden, sodass sie ausreichend gepolstert sind; bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckelt sein.
- Den Tieren der einbezogenen Betriebszweige wird mindestens im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 1. Oktober täglich Weidegang gewährt³⁾.
- Die Tiere müssen freien Zugang zu einer Tränkevorrichtung haben.
- Mast- und Zuchtschweinen kann statt Weidegang ein Außenauslauf zur Verfügung gestellt werden, der mindestens folgende Anforderungen erfüllt:
 - = bei Läufern oder sonstigen Mastschweinen bis zu einem Lebensalter von vier Monaten 0,4 Quadratmeter⁵⁾,
 - = bei Läufern oder sonstigen Mastschweinen ab einem Lebensalter von fünf Monaten 0,6 Quadratmeter⁵⁾,
 - = bei Zuchtsauen 1,3 Quadratmeter und
 - = bei Zuchtebern 6,0 Quadratmeter.

Beihilfen in €/GVE

Milchkühe:	115
Aufzuchtrinder:	85
Mastrinder:	215
Mastschweine:	185
Zuchtschweine:	205

Haltung auf Stroh mit Außenauslauf und Sommerweidehaltung

- Die Liegeflächen der Tiere müssen regelmäßig mit Stroh eingestreut werden, sodass sie ausreichend gepolstert sind; bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckelt sein.
- Den Tieren wird ein Außenauslauf zur Verfügung gestellt, der mindestens folgende Anforderungen erfüllt:
 - = bei Milchkühen 3,0 Quadratmeter,
 - = bei Mast- und Aufzuchtrindern bis zu einem Lebensalter von acht Monaten 2,0 Quadratmeter,
 - = bei Mast- und Aufzuchtrindern ab einem Lebensalter von neun Monaten 2,5 Quadratmeter,
 - = bei Läufern oder sonstigen Mastschweinen bis zu einem Lebensalter von vier Monaten 0,4 Quadratmeter⁵⁾,
 - = bei Läufern oder sonstigen Mastschweinen ab einem Lebensalter von fünf Monaten 0,6 Quadratmeter⁵⁾,
 - = bei Zuchtsauen 1,3 Quadratmeter und
 - = bei Zuchtebern 6,0 Quadratmeter.
- Den Tieren der einbezogenen Betriebszweige wird mindestens im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 1. Oktober täglich Weidegang gewährt³⁾.

Beihilfen in €/GVE

Milchkühe:	135
Aufzuchtrinder:	110
Mastrinder:	235
Mastschweine:	205
Zuchtschweine:	220

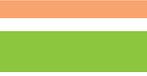
¹⁾ Von den genannten Beihilfebeträgen können die einzelnen Bundesländer, soweit sie die Maßnahmen anbieten, nach unten um 30 Prozent und nach oben um 20 Prozent abweichen.

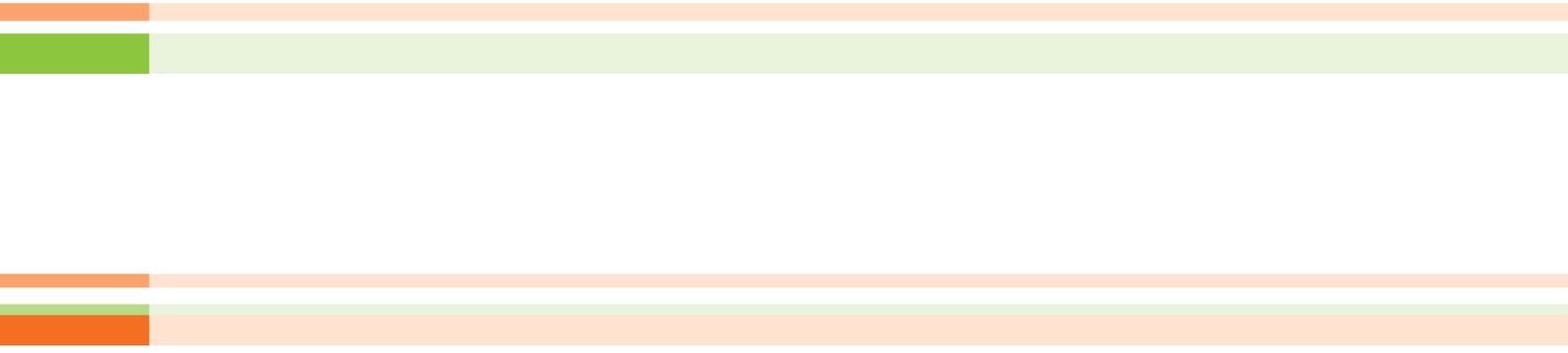
²⁾ GVE = Großvieheinheit.

³⁾ Weidegang muss nicht erfolgen, wenn Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem entgegenstehen.

⁴⁾ Alternativ kann auch eine Staffellung nach dem Lebendgewicht der Tiere erfolgen: bis 60 kg 0,6 m²/Tier, über 60 kg 1,0 m²/Tier.

⁵⁾ Alternativ kann auch eine Staffellung nach dem Lebendgewicht der Tiere erfolgen: bis 60 kg 0,4 m²/Tier, über 60 kg 0,6 m²/Tier.





Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL)
11055 Berlin

Text:

BMVEL

Gestaltung:

MEDIA CONSULTA Deutschland GmbH
Wassergasse 3
10179 Berlin

Druck:

Frank Druck GmbH & Co. KG, Dezember 2004

Diese und weitere Publikationen des BMVEL können Sie kostenlos bestellen:

Internet: www.verbraucherministerium.de
— Service — online-Bestellschein
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Fax: 01888/10 80 80 800
Tel.: 01888/80 80 800
Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock

